Geschichte der süddeutschen Hagelversicherung

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
der
Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Heinz Ammon

Diplomvolkswirt
und Diplomversicherungsverständiger
aus Stuttgart.

1937

Buchdruckerei Adolf Remppis, Marbach a. N.

Zum Druck genehmigt von der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
der Universität Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung:
22. April 1937.

Referent: Professor Dr. Eduard Lukas.
Korreferent: Dozent Dr. Hans Peter.

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0058

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort IX

Schrifttum XI

I. Einleitung 1

1. Ueber das Vorkommen der Hagelschläge (S. 1). — 2. Grundlegende Bemerkungen zur Hagelversicherung (S. 2): Wesen, Besonderheiten und ökonomische Bedeutung. — 3. Die Bedeutung der Hagelversicherung für die württembergische Landwirtschaft (S. 5).

II. Grundzüge der Entwicklung der deutschen Hagelversicherung 7

1. Die Periode der überwiegend lokalen Organisation (S. 8). — Die Periode der territorialen Organisation (S. 10): Der Einfluß des Aktienkapitals, das Aufblühen der territorialen Gegenseitigkeitsgesellschaften. — 3. Die deutsche Hagelversicherung im Jahre 1913 (S. 13). — 4. Die deutsche Hagelversicherung im Weltkriege (S. 14). — 5. Die deutsche Hagelversicherung in der Nachkriegszeit (S. 15): Die Entwicklung bis zum Jahre 1933 (die Inflations- und Stabilisationsperiode, Zusammenschluß- und Konzentrationstendenzen, Gründung öffentlichrechtlicher Anstalten), die Hagelversicherung im Dritten Reich (Organisatorische Neugestaltung, gegenwärtige Struktur und Lage).

III. Die süddeutsche Hagelversicherung bis zur Intervention seitens der Landesregierungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts . . 22

1. Die Entwicklung in Württemberg. a) Die Zeit der Württembergischen Hagelversicherungsanstalt 1830—1862 (S. 22): Die Periode der versuchsweisen Erprobung des rein privaten Arbeitens von 1830—1841, die Periode der staatlichen Subventionierung von 1842—1853, die Periode des erfolglosen Konkurrenzkampfes mit dem aufkommenden Großkapital von 1854—1862. — b) Die Zeit bis zur staatlichen Intervention im Jahre 1895 (S. 33): Diskussion über den Versicherungszwang, eine Vorlage der Regierung, der Antrag des Abgeordneten Erath, die privaten Hagelversicherungsgesellschaften. — 2. Die Entwicklung in Baden. a) Die Zeit des Freiburger Hagelversicherungsvereins (S. 39). — b) Die Zeit bis zur staatlichen Intervention im Jahre 1891 (S. 40): Die privaten Hagelversicherungsgesellschaften, das Projekt des Pfarrers Schmidt, das Ergebnis einer landwirtschaftlichen Erhebung, der Buchenbergersche Plan. — 3. Die Entwicklung in Bayern. a) Die Kreishagelassekuranzvereine (S. 44): Maßnahmen der Regierung, der Hagelassekuranzverein im Isarkreis. — b) Die privaten Hagelversicherungsgesellschaften (S. 45). 4. Statistische Beleuchtung der süddeutschen Hagelversicherungsnotlage (S. 46).

IV. Der Deutsche Landwirtschaftsrat und die Hagelversicherungsfrage 47

1. Der Vorstoß Badens (S. 47). — 2. Der beginnende Einsatz (S. 48). 3. Der Höhepunkt der Diskussion (S. 50): Die Beantwortung des hohenzollernschen Antrages, ein Rundschreiben des Vorstandes, zur Frage einer obligatorischen Reichshagelversicherungsanstalt, die Konferenz vom Jahre 1884. — 4. Der endgültige Standpunkt zur Organisationsfrage (S. 57). — 5. Kurze Würdigung der Tätigkeit (S. 60).

Seite

V. Die Behebung der süddeutschen Hagelversicherungsnotlage . 61

1. Die bayerische Lösung: Gründung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt. a) Die Vorgeschichte der Gründung (S. 61): Die Zentralisation der Gebäudebrandversicherungsanstalt, die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Vereins. — b) Die Gründung der Landesanstalt (S. 64). — c) Die organisatorischen Grundlagen der Landesanstalt (S. 66). — 2. Die badische Lösung: Abschluß eines Staatsvertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft. a) Der Vorschlag des Freiherrn v. Hornstein-Binningen (S. 68). b) Die Verwirklichung des Projekts (S. 69): Die grundlegenden Bestimmungen des Vertrags, die Mitwirkung der Kreise und des Staates. — 3. Die württembergische Lösung: Abschluß eines Staatsvertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft. a) Zur Vorgeschichte des Abkommens (S. 74): Die Ansicht der Zentralstelle über eine in Verbindung mit der Gebäudebrandversicherungsanstalt arbeitende Landesanstalt, der bayerische Einfluß (eine Anfrage in der Kammer der Abgeordneten, der Entwurf zu einem Gesetz betr. die Errichtung einer staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt), die Abwehr durch die Norddeutsche, die Bedenken gegen die Uebernahme der bayerischen Lösung. — b) Der Abschluß des Vertrages (S. 82): Die entscheidenden Verhandlungen mit der Norddeutschen, der Wortlaut der vorläufig abgeschlossenen Uebereinkunft.

VI. Die süddeutsche Hagelversicherung bis zum Jahre 1924 . . 88

1. Die Entwicklung in Württemberg und Baden bis zur Jahrhundertwende. a) Die Aenderungen im württembergischen Abkommen (S. 88). — b) Die finanziellen Wirkungen des Vertrags und sein Einfluß auf die Ausdehnung der Versicherungsnahme (S. 89): In Württemberg und Baden. — c) Kündigung der bisherigen Abkommen und Verhandlungen über den Abschluß neuer Staatsverträge (S. 91): Die Vorschläge für Württemberg, die Stellungnahme der Zentralstelle, die Stellungnahme der Regierung (Berichtigung der Denkschrift, Schaffung neuer Vertragsgrundlagen), die weiteren Verhandlungen, die endgültigen Vorschläge der Gesellschaft, die verschiedenen möglichen Wege zur Betätigung der staatlichen Fürsorge für die Hagelversicherung. — d) Die neue württembergische Uebereinkunft (S. 99): Der Wortlaut des Abkommens, Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen, Bemerkungen zur badischen Uebereinkunft. — 2. Die württembergische und badische Hagelversicherung von 1900—1924. a) Die Entwicklung bis zu Beginn des Weltkrieges (S. 109): Die Aenderungen in den Verträgen, die Hagelversicherungsfonds, die finanziellen Auswirkungen der Abkommen, die Konkurrenz in Württemberg. — b) Die Kriegs- und Inflationsperiode (S. 114). — 3. Die Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt bis zum Jahre 1924. a) Die Ausdehnung der Versicherungsnahme (S. 118). — b) Die finanziellen und organisatorischen Aenderungen (S. 119): Der Staatszuschuß, der Einfluß der reichsrechtlichen Regelung des Versicherungswesens, die Gesetzesänderungen während der Jahre 1918—1924.

Seite

VII. Die süddeutsche Hagelversicherung während der Jahre 1924 bis 1936 123

1. Die Gefährdung der Staatsverträge. a) Die Auswirkungen der Inflation bei der Norddeutschen (S. 123). — b) Die Ueberwindung der Krise (S. 127): In Württemberg und Baden. — 2. Das Schicksal der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt. a) Der Niedergang der Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1924—1927 (S. 130). — b) Neue Pläne (S. 132). — c) Der Fehlgriff des Jahres 1928 (S. 134): Der Vorschlag des Reichsverbandes der Privatversicherung, das Angebot der Norddeutschen, die Stellungnahme der Regierung zu den Angeboten, der Vorschlag der Regierung für eine Neuregelung und seine Verwirklichung. — d) Die Katastrophe der Jahre 1928 und 1929 (S. 138): Die Folgen der verheerenden Hagelschäden, die Stellungnahme des Landesausschusses, die Stellungnahme der Landesbauernkammer. — e) Die Denkschrift vom 16. November 1929 (S. 141): Die Vorschläge der Regierung, erneute Beratungen mit den Privatgesellschaften, das Gesetz von 1930. — 3. Das Vertragsverhältnis mit der Norddeutschen während der Jahre 1925—1936. a) In Württemberg (S. 150): Der Nachschußrückversicherungsvertrag der Münchener, neue Rückversicherungspläne, die Uebereinkunft von 1928, die befristete Wiederinkraftsetzung der Mehr- und Minderbedarfsklausel im Jahre 1931, die Neufassung der Risikoklausel im Jahre 1934, zur Entwicklung der Tarifierung. — b) In Baden (S. 163): Die Einschaltung der Rückversicherung, die Wiedereinführung der Risikoklausel im Jahre 1931, der Stand der Hagelversicherungsrücklage.

VIII. Schlußbetrachtungen 166

1. Zur Frage der Subventionen (S. 166). — 2. Die Problematik des Versicherungszwanges (S. 168). — 3. Zur Frage der Verstaatlichung (S. 173). — 4. Erörterungen über die Organisation der deutschen Hagelversicherung (S. 179). — 5. Stellungnahme zur Lage in der süddeutschen Hagelversicherung (S. 181).

Anhang.

Tabellen. Verlauf des württembergischen Geschäfts der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. während der Jahre 1900—1913 und 1925—1936 mit ergänzenden Aufstellungen (Tab. 1 u. 2). — Verlauf des badischen Geschäfts der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. während der Jahre 1900—1913 und 1925—1936 (Tab. 3). — Zahlenmäßige Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1884—1913 und 1924—1935 (Tab. 4).

Diagramme. Versicherungssumme in Bayern, Württemberg und Baden während der Jahre 1900—1913 und 1925—1936 (1). — Zahl der Versicherten in Bayern, Württemberg und Baden während der Jahre 1900—1936 (2).

Vorwort.

Auf der Kenntnis des Werdens beruht
das vollkommene Verstehen des Seienden.

Es ist gerade etwa ein halbes Jahrhundert verstrichen seit jenen Tagen, als die Hagelversicherungsfrage zu einem der vordringlichsten Probleme der gesamten deutschen Agrarpolitik geworden war. Aeußerst lehrreich ist es nun, besonders auch im Hinblick auf das wirtschaftliche Werden unserer Tage, in welchem der landwirtschaftliche Sektor unserer Gesamtwirtschaft in einem gewaltigen Ringen um die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes steht, die Entwicklung und Auswirkung der gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts von den Regierungen der süddeutschen Staaten zur Behebung der Hagelversicherungsnotlage getroffenen Einrichtungen zu verfolgen. Wenn dabei eine eindeutige Bewährung der unter staatlicher Aufsicht und Führung arbeitenden privaten Wirtschaft in Erscheinung tritt, so scheint mir darin, neben einem deutlichen Hinweis auf die dringend notwendige Ausgestaltung der süddeutschen Hagelversicherung in Richtung der württembergisch-badischen Regelung, auch eine wertvolle Bestätigung der Richtigkeit der wirtschaftspolitischen Maximen des Dritten Reiches zu liegen.

Allen amtlichen und privaten Stellen, die mir bei der Abfassung dieser Arbeit hilfreich zur Seite standen, möchte ich auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringen. In besonderem Maße gilt derselbe dem Württembergischen Wirtschaftsministerium zu Stuttgart für die äußerst zuvorkommende Ueberlassung der einschlägigen Akten.

Mit Genehmigung der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung durfte für die Drucklegung zur Herabminderung der Kosten die im einleitenden Abschnitt behandelte Hagelstatistik mit dem dazugehörigen größeren Tabellenmaterial des Anhangs ausgeschieden werden. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist dies zu bedauern, da Württemberg mit seiner seit dem Jahre 1828 betriebenen Hagelstatistik die älteste aller

deutschen Länder besitzt. Die bis zum Jahre 1921, also während eines 94jährigen Zeitraums nach dem gleichen Prinzip geführte württembergische Hagelstatistik wurde von mir an Hand von Akten des Württembergischen Statistischen Landesamts und früherer Untersuchungen einer Bearbeitung unterzogen. Etwaigen Interessenten wird selbstverständlich jederzeit bereitwilligst Einsicht in das Material gewährt.

Der Verfasser.

Schrifttum.

(Zugleich Abkürzungsverzeichnis.)

1. Abhandlungen.

Adams, Oeffentlich-rechtliche und Privatversicherung, in: Die Sparkasse, Jg. 1927 (Adams).

Amonn, Alfred, Zum Begriff der Sozialisierung, in: Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften, 1. Jg. 1921 (Amonn).

Bande, Georg, Die kreditwirtschaftliche Bedeutung der Versicherung (Kredit, Bank und Versicherung), Wien 1934 (Bande).

Beinzger, Walter, Ist eine Reform der deutschen Hagelversicherung notwendig? Mitreferat, erstattet dem Reichsausschuß für Versicherungswesen in der Akademie für Deutsches Recht am 19. März 1935 zu Berlin (in Maschinenschrift) (Beinzger).

Bellino, Ist die Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherung im Wege des Zwanges zulässig und zu empfehlen? Reutlingen 1869 (Bellino).

Benzinger - v. Reck, Hagelversicherung in Bayern. Wie es war und wie es wurde, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern, 21. Jg., München 1931 (Benzinger - v. Reck).

Berking, Friedrich, Der Grevesmühlener Hagelversicherungsverein a. G. Dissertation München 1932 (Berking, Diss. München).

Bernard, Karl, Versicherung und Gesetzgebung, in: Die Wirtschaft im neuen Deutschland, Sonderbeilagen des deutschen Volkswirts, Heft 10 (Bernard).

Bischoff, D., Kulturaufgaben des Versicherungswesens, Heft 12 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1907 (Bischoff).

Borght, R. van der, Reichsversicherungsmonopol? Berlin 1919 (v. d. Borght).

Brämer, Hermann u. Karl, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894 (Brämer).

Buchenberger, Adolf, Die Hagelversicherung in Baden und die Errichtung einer Hagelhilfskasse, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 17. Jg. Karlsruhe 1885 (Buchenberger, Hagelhilfskasse).

— Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Tauberbischofsheim 1887 (Buchenberger, Landwirtschaft).

— Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und Fischerei im Großherzogtum Baden, Ergänzungsband, Tauberbischofsheim 1891 (Buchenberger, Ergänzung).

— Agrarwesen und Agrarpolitik 2. Bd. Leipzig 1893 (Buchenberger, Agrarwesen).

Bühler, Anton, Die Hagelbeschädigungen in Württemberg während der 60 Jahre 1828—1887 Stuttgart 1890 (Sonderabdruck aus Württembergische Jahrbücher 1888) (Bühler).

Camerer, Die Hagelbeschädigungen in Württemberg in den 46 Jahren 1828—1873, in: Württembergische Jahrbücher 1873.

Colhoun, Wilhelm Hans Werner, Die Aktiengesellschaft und der Versichrungsverein auf Gegenseitigkeit als Unternehmungsformen bei den Spezialversicherungsunternehmungen in der deutschen Privatversicherung. Diss. Köln 1935 (Colhoun, Diss. Köln).

Conrad, Johannes, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, II. Teil, Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl., Jena 1902 (Conrad). — 10. Aufl. Jena 1923 (Conrad-Hesse).

Dettmering, Wilhelm, Die Spartenkombination in der deutschen öffentlichen Versicherung, Dortmund 1932 (Dettmering).

Die Hagelversicherung in Württemberg, in: Masius Rundschau, Jg. 1895. Hft. 3.

Dorn, Hanns, Die Zukunft des Versicherungsgedankens, in Heft 34 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1924 (Dorn).

Eine Landeshagelversicherung die größte Wohltat für die Landwirtschaft und für das ganze Land, von einem Mitgliede des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Rottweil, Rottweil 1868.

Emminghaus, Hagelschädenversicherung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. Bd., 3. Aufl. Jena 1910 (Emminghaus).

Englert, Hagelversicherung, in: Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Jg. 1927 (Englert).

Foerster, Otto, Internationaler Hagelpool, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1931 (Foerster).

Fratzscher, Alfred, Landwirtschaftliche Versicherung (Hagel- und Viehversicherung), Berlin 1914 (Fratzscher).

Friedrich, Lorenz, Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der Verstaatlichung beider Organisationsformen. Dissertation Würzburg 1923 (in Maschinenschrift) (Friedrich, Diss. Würzburg).

Fritz, Hermann, Meteorologie und Kosmologie (Internationale wissenschaftliche Bibliothek), Leipzig 1889 (Fritz).

Funk, Ernst, Aus welchen Gründen ist die Verstaatlichung des Versicherungswesens durch die Vertreter der Verstaatlichungsidee befürwortet? Diss. Greifswald 1921 (Funk, Diss. Greifswald).

Gervais, Hans, Das Hagelversicherungswesen in der Schweiz im Hinblick auf die Anstalten der Nachbarländer, insbesondere Bayerns. Dissertation Bern 1904.

Goerdeler, Deutsche Gemeindeordnung als wirtschaftliches Grundgesetz, in: Der Deutsche Volkswirt, 11. Jg., Nr. 21 ff. (Goerdeler).

Goltz, von der, Landwirtschaft, in: Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II, 1, 4. Aufl.. Tübingen 1896 (v. d. Goltz).

Grundlage einer Hagelschlagsversicherung für Württemberg und in allen Ländern anwendbar, Reutlingen 1824.

Gruner, E., Beitrag zur Frage eines Versicherungsmonopols, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 15, Berlin 1915 (E. Gruner).

Gruner, F., Die Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an die Landesregierungen der deutschen Staaten, betreffend die Errichtung öffentlicher Hagelversicherungsanstalten, Berlin 1886 (F. Gruner).

Gugel, Das Hagelversicherungswesen in Württemberg, in: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, V. Jg. München und Berlin 1911.

Günther, Emil, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland, Dissertation Leipzig 1889 (Günther, Diss. Leipzig).

Haag, Heinrich von, Das bayerische Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend nebst den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften, Nördlingen 1884 (Haag).

Haag, Heinrich von - Jan, Heinrich von, Das bayerische Hagelversicherungsgesetz vom 13. Februar 1884 / 4. April 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1910, München 1910 (Haag-Jan).

Haase, Das subjektive Risiko bei der Hagelversicherung, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1933 (Haase).

Halm, Georg, Die Konkurrenz, Untersuchungen über die Ordnungsprinzipien und Entwicklungstendenzen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, München und Leipzig 1929 (Halm).

Hann, Julius von - Süring, Reinhold, Lehrbuch der Meteorologie, 4. Aufl. Leipzig 1926 (Hann-Süring).

Haßlauer, Franz, Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft a. G. zu Berlin, Geschichte und Organisation mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Dissertation Würzburg 1921 (in Maschinenschrift) (Haßlauer, Diss. Würzburg).

Hauser, Paul, Geschichte der Hagelversicherung in der Schweiz. Zürich 1925 (Hauser).

Heck, Karl, Die Hagelstatistik Württembergs, Kirchheim 1889 (Heck, Hagelstatistik).

— Die Hagelverhältnisse Württembergs in dem Zeitraum von 1828 bis 1890. Sonderabdruck aus Württembergische Jahrbücher 1892 (Heck, Hagelverhältnisse).

— Beiträge zur Lösung der Hagelversicherungsfrage in Württemberg, Stuttgart 1895.

Heim, Johann Andreas Alfred, Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt in den ersten 45 Jahren ihres Bestehens, Dissertation Erlangen 1929 (Heim, Diss. Erlangen).

Heintze, Friedrich, Bericht zur Reform des Hagelversicherungsrechts, erstattet dem Reichsausschuß für Versicherungswesen der Akademie für Deutsches Recht am 19. März 1935 (in Maschinenschrift) (Heintze).

Helferich, Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 4. Bd., Tübingen 1847 (Helferich, Versicherung).

— Correferat über die Vorschläge zur Errichtung einer allgemeinen Landes-Hagelversicherungsanstalt in Bayern, München 1882 (Helferich, Correferat).

Hellmann, G., Jährliche Periode der Hagelbeschädigungen in Württemberg, in: Meteorologische Zeitschrift, Jg. 1891.

Helpenstein, Franz, Die Berechtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, Berlin 1936 (Helpenstein).

Herr, Rudolf, Die Spartenkombination in der deutschen Privatversicherung, Heft 45 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1930 (Herr).

Herrmann, Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, 3. Aufl. Wien 1897 (Herrmann).

Herrmannsdorfer, Fritz, Wesen und Behandlung der Rückversicherung, München 1921 (Herrmannsdorfer, Rückversicherung).

— Versicherungsunternehmungen und Konzentration, Heft 34 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1926 (Herrmannsdorfer, Konzentration).

Heymann, Hans, Die Versicherung als Kreditbasis, in: Heft 38 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1926 (Heymann).

Hilgard, Eduard, Versicherungswirtschaft als öffentliche Aufgabe, Berlin 1934 (auch Berliner Börsenzeitung Nr. 579 vom 11. Dezember 1934) (Hilgard, Versicherungswirtschaft).

— Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1935 (Hilgard, Versicherungswesen).

Jäger, E., Die deutsche Hagelversicherung in ihrer Stellung zu neueren parteipolitischen Bestrebungen, Stuttgart 1899 (Jäger).

Jannott, K., Das Versicherungswesen in Volks- und Weltwirtschaft, Jena 1930 (Jannott).

v. Jodlbauer, Die landwirtschaftliche Versicherung in Bayern, Sonderabdruck aus der Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern", München 1889 (v. Jodlbauer).

v. Justi, Staatswirtschaft, 1. Teil, Leipzig 1755 (v. Justi).

Jüthe, G. A., Was erstrebt die auf Anregung und unter Mitarbeit des „Bundes der Landwirte" ins Leben getretene Vereinigung deutscher gegenseitiger Hagelversicherungsgesellschaften behufs Reform des deutschen Hagelversicherungswesens? Magdeburg 1894 (Jüthe).

Karl, H., Das Hagelversicherungswesen, die derzeitigen Uebelstände in demselben, sowie die Grundbedingungen einer Hagelversicherungsanstalt mit mäßigen Einlagen, Sigmaringen 1869 (Karl).

Kaulla, Friedrich, Hagelversicherungssache, Ehingen 1872.

Kißkalt, Wilhelm, Die Verstaatlichung der Privatversicherung, München 1919 (Kißkalt).

Kleine, Walter, Statistische Untersuchungen für die Hagelversicherung in Bayern in den Jahren 1884—1929. Dissertation Göttingen 1932 (Kleine, Diss. Göttingen).

Klotz, Otto, Versicherungskonzerne und Versicherungsgruppen. Konzentration im Versicherungsgewerbe. Dissertation Frankfurt a. M. 1928 (Klotz, Diss. Frankfurt).

Knaack, Joachim, Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsprinzips in der Individualversicherung für die Befriedigung von Sicherungsbedürfnissen, Dissertation Kiel 1935 (Knaack, Diss. Kiel).

Knoll, Hans, Ist eine Reform des Hagelversicherungsrechts notwendig? Korreferat, erstattet dem Reichsausschuß für Versicherungswesen in der Akademie für deutsches Recht am 19. März 1935 zu Berlin (in Maschinenschrift) (Knoll, Reform).

— Aufgaben der Hagelversicherung im Dienste der Gemeinschaft, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1936 (Knoll, Aufgaben).

Krause, A. B., Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935 (Krause).

Lampe, Hermann, Untersuchungen über Hagelschaden und Hagelschadenentschädigung in der Landwirtschaft, Dissertation Berlin 1932 (Lampe, Diss. Berlin).

Lang, German Walther, Die Hagelversicherung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt, Dissertation Würzburg 1921 (in Maschinenschrift) (Lang, Diss. Würzburg).

Lanz-Stauffer, H.-Rommel, Curt, Elementarschäden und Versicherung, I. Bd., Bern 1936 (Lanz-Stauffer-Rommel).

Liefmann, Robert, Begriff und Wesen der Versicherung, in: Versicherung und Geldwirtschaft, Jg. 1925 (Liefmann).

Lippert, Heinrich, Das Versicherungswesen im neuen Staat, in: Die Wirtschaft im neuen Deutschland, Sonderbeilagen des Deutschen Volkswirts, Heft 1 (Lippert).

Manes, Alfred, Versicherungs-Staatsbetrieb im Ausland, 2. Aufl. Berlin 1919 (Manes, Versicherungs-Staatsbetrieb).

— Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft, 1. und 2. Bd., 5. Aufl. Leipzig und Berlin 1930 (Manes I, II).

— Grundzüge des Versicherungswesens, 5. Aufl. Berlin 1932 (Manes, Grundzüge).

Masius, E. A., Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland nebst Hinweisung auf den hohen Einfluß dieser Institute auf Nationalwohlstand und die Gesetze darüber in den verschiedenen Staaten, kritisch bearbeitet. Leipzig 1846 (Masius).

Mohl, v., Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, II. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1866 (v. Mohl).

Moldenhauer, Paul, Das Versicherungswesen, Bd. I. Berlin und Leipzig 1923 (Moldenhauer, Versicherungswesen).

— Versicherungs-Konzerne, in: Heft 38 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1926 (Moldenhauer, Versicherungs-Konzerne).

— Faschismus und Lebensversicherung, in: Die Wirtschaft im neuen Deutschland, Sonderbeilagen des Deutschen Volkswirts, Heft 1 (Moldenhauer, Lebensversicherung).

Mueller, Traugott, Die Königlich Bayerische staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt, Bericht an den Deutschen Landwirtschaftsrat. Berlin 1888 (Mueller Tr.).

Müller, v., Die Idee zu einer Hagelversicherung, 1797 (v. Müller).

Müller, Hans, Statistische Untersuchungen für die Hagelversicherung in Nordwestdeutschland in den Jahren 1883—1930, Dissertation Göttingen 1932 (Müller, Diss. Göttingen).

Oertel, Christian, Aufgaben der Privatversicherung im Dienste an Volk und Wirtschaft, in: Berliner Börsenzeitung, Nr. 286 vom 21. Juni 1935 (Oertel).

Philippovich, Eugen von, Grundriß der politischen Oekonomie 2. Bd., Teil I, Tübingen 1922 (v. Philippovich).

Ploner, Verstaatlichung des Versicherungswesens? München 1884 (Ploner).

Prange, Otto, Die Sozialisierung des Versicherungswesens, Jena 1920 (Prange).

Ramm, Eberhard, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, Tübingen 1885 (Ramm).

Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, 3. Ausgabe, Heidelberg 1844 (Rau).

Reicherts, Georg, Das Problem der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 8, Greifswald 1921 (Reicherts).

Reif, Hans, Kann man Hageljahre voraussagen? in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 29, Berlin 1929 (Reif).

Reimpell, Gertrud, Die Zusammenschlußbewegung im Versicherungsgewerbe, Dissertation München 1929 (Reimpell, Diss. München).

Reischle-Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934 (Reischle-Saure).

Rellstab, Ernst, Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1882 (Rellstab).

Reuter, E., Der Einfluß des Krieges auf den Geschäftsbetrieb. Schwedt a. d. O. (Reuter).

Reuter, E. - Rohrbeck, Walter, Nachschlagebuch für Hagelversicherung. Als Manuskript gedruckt, Berlin 1933 (Reuter-Rohrbeck).

Richter-Tharand, Das Hagelversicherungswesen in Deutschland, Berlin 1876 (Richter-Tharand, Hagelversicherungswesen).

— Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfange, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen, Berlin 1878 (Richter-Tharand, Hagelversicherungsgesellschaften).

Riebesell, Paul, Einige grundsätzliche Fragen zum internationalen Hagelpool, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1931 (Riebesell, Hagelpool).

— Die Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Versicherung, Dresden 1935 (Riebesell, Notwendigkeit).

v. Riecke, Die Hagelschläge und die Hagelbeschädigungen in Württemberg, während der 50 Jahre von 1828 bis 1877, in: Württembergische Jahrbücher 1877.

Riniker, H., Die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau, Berlin 1881 (Riniker).

Ripfel, Franz, Die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform im Versicherungsgewerbe, Dissertation Heidelberg 1931 (Ripfel, Diss. Heidelberg).

Rohrbeck, Walter, Die geschichtliche Entwicklung der Prämienbestimmung und Entschädigungsberechnung in der deutschen Hagelversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 7, Berlin 1907 (Rohrbeck, Entwicklung).

— Oekonomische Skizzen aus dem Gebiet der Hagelversicherung, Sonderabdruck aus Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, 30. Jg., Wien 1909 (Rohrbeck, Skizzen).

— Die Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland, Berlin 1909 (Rohrbeck, Organisation).

— Die lokalen Hagelversicherungsvereine in Deutschland, in: Internationale agrarökonomische Rundschau, 4. Jg. Rom 1913 (Rohrbeck, Hagelversicherungsvereine).

— Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 15, Berlin 1915 (Rohrbeck, Krieg).

— Die Vergesellschaftung im Versicherungswesen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer sozialpsychologischen Wirkung, in: Assekuranz-Jahrbuch, 37. Jg. Wien 1916 (Rohrbeck, Vergesellschaftung).

— Die deutsche Hagelversicherung (Rückblick und Ausblick), in: Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beiheft zu den Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 1917 (Rohrbeck, Hagelversicherung Mitteil.).

— Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches, Berlin 1919 (Rohrbeck, Hagelversicherungsmonopol).

— Gutachten zu der Regierungsvorlage der Tschechoslowakischen Regierung zu einem Gesetz, betreffend die Errichtung einer tschechoslowakischen Hagel- und Viehversicherungsanstalt, Prag 1929 (Rohrbeck, Gutachten).

— Hagelversicherung, in: Versicherungslexikon, 3. Aufl. Berlin 1930 (Rohrbeck, Hagelversicherung Lex.).

— Zur Frage des internationalen Hagelpools, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1931 (Rohrbeck, Hagelpool.).

— Der Zusammenschluß in der Hagelversicherung, in: Deutsche Versicherungs-Zeitung, Jg. 1932 (Rohrbeck, Zusammenschluß).

— Die deutsche Hagelversicherung nach dem Weltkriege, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 33, Berlin 1933 (Rohrbeck, Hagelversicherung Z.).

— Die Versicherungswirtschaft im nationalsozialistischen Staat, in: Der Versicherungs-Kaufmann, 1. Jg. 1933 (Rohrbeck, Versicherungswirtschaft).

— Die Hagelversicherung in der Welt, Berlin 1937 (Rohrbeck, Welt).

Rohrbeck-Manes, L'assurance-grêle considérée au point de vue économique. Extrait de la Revue Internationale des Institutions Economiques et Sociales — Juillet-Septembre 1926 (Rohrbeck-Manes).

Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II. Stuttgart 1860 (Roscher).

Rosenmöller, B., Versuche zur Gründung einer Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1774 und 1793, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 12, Berlin 1912 (Rosenmöller).

Roß, Gerhard, Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den Jahren 1914—1928, Dissertation Berlin 1929 (Roß, Diss. Berlin).

Samwer, Adolf, Die Privatinitiative in der Versicherung, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1936 (Samwer).

Sarrazin, Ferdinand, Die Naturgesetze des Hagels und die Hagelversicherung, Groß-Lichterfelde 1890 (Sarrazin).

Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 2. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1873 (Schäffle).

Scharlau, Martin, Die Entstehung neuer Versicherungszweige, Dissertation Berlin 1929, zugleich Heft 43 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (Scharlau, Diss. Berlin).

Schmelzer, Fritz, Das Staatsmonopol im Versicherungswesen, Magdeburg 1911 (Schmelzer).

Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, Leipzig 1904 (Schmoller).

Schoffer, Zur Hagelversicherungsfrage in Württemberg und in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 30. Bd. Tübingen 1874.

Schröder, Friedrich-Franz, Die Konzentration in der deutschen Privatversicherung (Teildruck), Dissertation Berlin 1928 (Schröder, Diss. Berlin).

Schullern-Schrattenhofen, Hermann, Agrarpolitik, Jena 1924 (Schullern-Schrattenhofen).

Sogemeier, Martin, Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft, Berlin 1927 (Sogemeier).

Stecher, Günther, Die Konzentrationsbewegung im privaten Versicherungswesen Deutschlands, Dissertation Breslau 1926 (Stecher, Diss. Breslau).

Stegmann, Otto, Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen. Dissertation Leipzig 1886 (Stegmann, Diss. Leipzig).

Stemme, Heinz, Statistische Untersuchungen für die Hagelversicherung in Ostdeutschland in den Jahren 1883—1930, Dissertation Göttingen 1932 (Stemme, Diss. Göttingen).

Stratmann, Alexander, Private und öffentliche Unternehmungen in der deutschen Privatversicherung, Dissertation Köln 1933 (Stratmann, Diss. Köln).

Suchsland, Heinrich, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, in: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Jena 1890 (Suchsland, Hagelversicherungsfrage).

— Ueber die Verstaatlichung der Hagelversicherung, in: Assekuranz-Jahrbuch, 12. Jg. Wien 1891 (Suchsland, Verstaatlichung).

Teschemacher, Hermann, Handbuch des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft, Bd. I. Leipzig 1936 (Teschemacher).

Theuerle, P., Soll die württembergische Privathagelversicherungsanstalt zur Zwangs- und Staatsanstalt gemacht werden? Stuttgart 1847.

— Die Hagelversicherungsanstalt für das Königreich Württemberg seit ihrem Entstehen bis zum Jahre 1847, Rottweil 1847 (Theuerle, Hagelversicherungsanstalt).

— Die württembergische Hagelversicherungsanstalt, in: Württembergische Jahrbücher 1848 (Theuerle, Hagelversicherungsanstalt Württ. Jb.).

Thuemen, N. Freiherr von, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung, Dresden 1896 (v. Thuemen, Geschichte).

— Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart, in: Assekuranz-Jahrbuch 18. Jg. Wien 1897 (v. Thuemen, Entwicklung).

— Die staatliche Landes-Hagelversicherungsanstalt in Bayern, in: Assekuranz-Jahrbuch 18. Jg. Wien 1897 (v. Thuemen, Landes-Hagelversicherungsanstalt).

Trüdinger, Entwicklung und Stand der Hagelversicherung in Württemberg, in: Mitteilungen des Kgl. Württ. Statistischen Landesamts, Jg. 1903.

— Die landwirtschaftliche Statistik und die Frage ihrer Reform mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, in: Württ. Jahrbücher 1928.

— Die Statistik des landwirtschaftlichen Anbaues und des Ernteertrags in Württemberg, in: Württembergische Jahrbücher 1930/31 (Trüdinger).

Ueber Hagelschlagsversicherungen, ein patriotischer Plan eines württembergischen Bürgers, 1792 (Ueber Hagelschlagsversicherungen).

Uebersicht über die in den Jahren 1873—1886 ausgeübte Tätigkeit des Deutschen Landwirtschaftsrats betreffend das Hagelversicherungswesen in Deutschland. Im Auftrage des Vorstands dargestellt vom Generalsekretär, Berlin 1886.

Ullrich, Hans, Die Akademie für Deutsches Recht als Wegbereiterin nationalsozialistischer Rechtserneuerung auf dem Gebiete der Versicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 36, Berlin 1936 (Ullrich).

Vegesack, E. von, Neue Formen der Hagelnachschußrückversicherung, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1930 (v. Vegesack, Formen).

— Kommt für die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften eine Beteiligung am internationalen Hagelpool in Betracht? in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1931 (v. Vegesack, Hagelpool).

Veil, Otto, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg am Ende des Jahrhunderts, Stuttgart 1899.

Wagner, Adolf, Der Staat und das Versicherungswesen, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 37. Bd., Tübingen 1881 (A. Wagner, Staat).

— Der Kredit und das Bankwesen, in: Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 1. Bd. 4. Aufl. Tübingen 1896 (A. Wagner, Kredit).

— Versicherungswesen, in: Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II, 2, 4. Aufl. Tübingen 1898 (A. Wagner, Versicherungswesen).

Wagner, Hermann, Besonderheiten der Hagelversicherung, in: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Jg. 1931 (H. Wagner).

Wagner, S. F., Wie können die Grundsteuern und Zehentabgaben richtig und einfach verteilt und wie kann eine Allgemeine Hagelversicherungsanstalt begründet werden? Stuttgart 1840.

Waldheim, Harald von, Verstaatlichung der Privatversicherung? in: Der Deutsche Oekonomist, Jg. 1933 (v. Waldheim).

Wallmann's Hagelbuch 1934 und 1936.

Walz, Die Hagelversicherung in Württemberg als Staatsanstalt, in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. NF. 9. und 10. Bd. Heidelberg 1851 und 1853 (Walz, Hagelversicherung Archiv).

— Die Hagelversicherung in Württemberg als Staatsanstalt, in: Württembergisches Wochenblatt für Forst- und Landwirtschaft 1854 (Walz, Hagelversicherung Wochenbl.).

Weber, Adolf, Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1933 (Weber I).

— Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1932 (Weber II).

— Wirtschaftspolitik I, München und Leipzig 1932 (Weber III).

— Leitfaden der Volkswirtschaftspolitik, München 1935 (Weber, Leitfaden).

Weddigen, Walter, Der Versicherungsbegriff der Wirtschaftswissenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 31, Berlin 1931 (Weddigen, Versicherungsbegriff).

— Die Produktivität der Versicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 31, Berlin 1931 (Weddigen, Produktivität).

Weis, Gustav, Geschichte der Hagelversicherung im Großherzogtum Baden. Dissertation Heidelberg 1905 (Weis, Diss. Heidelberg).

Weiß, Franz Josef, Probleme der Hagelversicherung, in: Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 51, Wien und Leipzig 1932 (Weiß, Probleme).

— Die Hagelversicherung in der Weltwirtschaftskrise, in: Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 53, Wien und Leipzig 1934 (Weiß, Hagelversicherung).

— Die internationale Entwicklung der Hagelversicherung, in: Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 54, Wien und Leipzig 1935 (Weiß, Entwicklung).

Windstoßer, J., Gesetz die Hagelversicherungsanstalt betreffend vom 13. 2. 1884, Ansbach 1884 (Windstoßer).

Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie, II. Bd. Köln 1859 (Wirth).

Wörner, Gerhard, Der Staat und das Versicherungswesen, in: Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beiheft zu den Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 1913 (Wörner, Staat).

— Allgemeine Versicherungslehre, Leipzig 1920 (Wörner, Versicherungslehre).

Wygodzinski, Hagelversicherung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. Bd. 4. Aufl. Jena 1923 (Wygodzinski).

Zwiedineck-Südenhorst, Otto von, Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt? in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 13, Berlin 1913 (v. Zwiedineck, Sozialversicherung).

— Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin 1932 (v. Zwiedineck, Volkswirtschaftslehre).

2. Amtliche und halbamtliche Quellen.

a) Baden.

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Bad. GVBl.).

Denkschrift über die Regelung der Hagelversicherung (Beilage zu den Verhandlungen des Badischen Landwirtschaftsrates 1898 (Denkschrift Bad. 1898).

Denkschrift betreffend die Hagelversicherung (Beilage zu den Verhandlungen des Badischen Landwirtschaftsrates 1905) (Denkschrift Bad. 1905).

Denkschrift über die Einführung der obligatorischen Hagelversicherung, in: Verhandlungen des Badischen Landtags 1924/25, Beilagenheft (Nr. 120) (Denkschrift Bad. 1925).

Festschrift anläßlich der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung im September 1906, herausgegeben vom Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe 1906.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden (GVBl. Bad.).

Jahres-(bzw. Geschäfts-)Bericht des Badischen Ministeriums des Innern (Jahres- bzw. Geschäftsbericht Bad.).

Rechnungsnachweisungen des Badischen Staatshaushalts.

Statistisches Jahrbuch für Baden (Stat. Jb. Bad.).

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden Erste und Zweite Kammer (V. 1. K. Bad., V. 2. K. Bad.).

Verhandlungen des Badischen Landtags (VL. Bad.)
(PHft. = Protokollheft; BHft. = Beilagenheft).

Verhandlungen des Badischen Landwirtschaftsrates (VLR. Bad.).

Wochenblatt des Landwirtschaftlichen Vereins in Baden (Wochenbl. Bad.).

b) Bayern.

Bayerischer Staatsanzeiger.

Die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung. Denkschrift, hsg. anläßlich des hundertjährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt von der Kgl. Versicherungskammer, München 1899 (Denkschrift Bay. 1899).

Die unter Leitung der Kgl. Versicherungskammer vereinigten Wohlfahrtsanstalten für Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung in Bayern. Denkschrift, hsg. von der Kgl. Versicherungskammer in München 1906 (Denkschrift Bay. 1906).

Denkschrift anläßlich des 25jährigen Bestehens der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt, hsg. von der Kgl. Versicherungskammer München 1908 (Denkschrift Bay. 1908).

Denkschrift über die Neuordnung der Landes-Hagelversicherungsanstalt, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1927/28, Beilagenband 8, Beilage 3654 (Denkschrift Bay. 1928).

Denkschrift des Staatsministeriums des Innern über die Neuordnung der Hagelversicherung in Bayern, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1929/30, Beilagenband 4, Beilage 801 (Denkschrift Bay. 1929).

Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt, München 1934 (Denkschrift Bay. 1934).

Gesetzblatt für das Königreich Bayern (GBl. Bay.).

Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern (GVBl. Bay.).

Regierungsblatt für das Königreich Bayern (Reg.Bl. Bay.).

Sitzungsbericht des Landesausschusses der Hagelversicherungsanstalt (Sitz.Ber. Bay.).

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (VKA. Bay.).

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Bayerischen Landtags (VKR. Bay.).

Verhandlungen des Bayerischen Landtags (VL. Bay.).
(Sten.Ber. = Stenographische Berichte; PBd. = Protokollband; BBd. = Beilagenband).

Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern.

c) Württemberg.

Akten des Württembergischen Staatsarchivs.

Akten des Württembergischen Statistischen Landesamts.

Akten des Württembergischen Wirtschaftsministeriums.

Amtsblatt des Württembergischen Ministeriums des Innern (Amtsbl. Württ.).

Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in Württemberg. Denkschrift mit Ermächtigung der Kgl. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, neu herausgegeben von der Kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Stuttgart 1908 (Denkschrift Württ.).

Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts (Mitteilungen Württ.).

Nachweisungen der Rechnungsergebnisse des Württembergischen Staatshaushalts.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg (Reg.Bl. Württ.).

Staatsanzeiger für Württemberg.

Staatshandbuch für Württemberg.

Statistisches Handbuch für Württemberg (Stat. HB. Württ.).

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten (VKA. Württ.).

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherren (VKSt. Württ.).

Verhandlungen des Württembergischen Landtags (VL. Württ.). (PBd. = Protokollband; BBd. = Beilagenband).

Württemberg in Wort und Zahl, Stuttgart 1930.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (Württ. Jb.).

Württembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft (Wochenbl. Württ.).

d) Sonstiges.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats (Archiv).

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger (RA.).

Reichsgesetzblatt (RGBl.).

Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. (Veröff.A.f.P.).

Versicherungsstatistik, hsg. vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

3. Denk- und Festschriften privater Versicherungsgesellschaften.

Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Berlin (dargestellt von F. Gruner), Berlin 1894 (Festschrift Nordd.).

Denkschrift der Direktion der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, betreffend die Weiterführung des württembergischen Geschäfts, in: Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten 1899/1900, Beilagenband 3.

Zur Nachschußfrage. Denkschrift der Direktion der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Berlin 1906.

Fünfzig Jahre Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin. Jubiläumsschrift, hsg. von der Direktion, Berlin 1919 (Jubiläumsschrift Nordd.).

Denkschrift zum 100jährigen Bestehen der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 1825—1925 (Denkschrift Aach.).

Hundert Jahre Berliner Hagelassekuranzgesellschaft von 1832 (Festschrift Berl.).

4. Zeitschriften und Zeitungen.

Assekuranz-Jahrbuch.

Berliner Börsenzeitung.

Deutsche Versicherungszeitung (D.Vers.Z.).

Der Deutsche Volkswirt.

Der Schwäbische Landmann.

Die Versicherung.

Frankfurter Zeitung.

Kölnische Zeitung.

Mitteilungen der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP. (Mitteilungen NSDAP.).

Münchener Neueste Nachrichten.
Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich.
Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen (NZ.).
Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung (D.öff.Vers.).
Schwäbischer Merkur.
Stuttgarter Neues Tagblatt.
Stuttgarter NS.-Kurier.
Vossische Zeitung.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Zeitschrift Akad.).
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (WVZ.).

Geschäftsberichte, Satzungen und Versicherungsbedingungen verschiedener Gesellschaften und Anstalten.

I. Einleitung.

1. Ueber das Vorkommen der Hagelschläge.

Fast auf der ganzen Erde kommen Hagelfälle vor. Sie erstrecken sich von der Nähe des Aequators bis über den Polarkreis hinaus, wobei die mittleren Breiten am gefährdetsten erscheinen. Im allgemeinen dürften die wärmeren Teile eines Landes mehr als die kälteren, die trockeneren mehr als die regenreichen vom Hagel betroffen werden.[1]) Riniker[2]) glaubt einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Hagelhäufigkeit und der Bewaldungsstärke und Sarrazin[3]) einen solchen zwischen der Meereshöhe bzw. Niederschlagsmenge und der Hagelhäufigkeit feststellen zu können. Doch dürften durch die sehr gut fundierten Untersuchungen von Heck[4]) diese Behauptungen als widerlegt gelten.

Der Hagel, der fast ausnahmslos bei Gewittern fällt[5]), wird in der Richtung seines Fortschreitens, das sich im allgemeinen in einer Breite von 8—10 km vollzieht, hauptsächlich durch allgemeine Ursachen und weniger durch die Bodengestaltung beeinflußt.[6]) Doch vermögen größere Flußläufe und stärkere Gebirgszüge, sofern sie mit der Hauptwindrichtung des betreffenden Gebietes einigermaßen übereinstimmen, gewisse Wirkungen auszuüben[7]). Für große Hagelschläge scheint eine einheitliche Zugrichtung von Südwesten nach Nordosten zu bestehen[8]), die mit der Bahn des für die Hagelbildung bedeutsamen Aequatorialstroms übereinstimmt.

In Europa vermindert sich die Hagelhäufigkeit von Westen nach Osten. Für Deutschland nimmt mit wachsender Entfernung von der Küste der jährlich durch Hagelschlag verursachte Schaden zu, während gleichzeitig die Hagelhäufigkeit abnimmt[9]). Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß in unserem Heimatland „der gebirgige Süden dem Hagelschlag viel mehr ausgesetzt ist, als das norddeutsche Flachland“[10]). Dabei nimmt

---

1) Vgl. Hann-Süring S. 728.
2) Riniker. Vgl. auch Karl S. 9.
3) Sarrazin.
4) Heck, Hagelverhältnisse S. 78 ff.
5) Hann-Süring S. 723.
6) Vgl. Heck, Hagelstatistik S. 28; Hann-Süring S. 722; anderer Meinung Bühler S. 189 ff.
7) Vgl. Heck, Hagelstatistik S. 16.
8) Reif S. 339.
9) Vgl. Müller, Diss. Göttingen S. 29; Stemme, Diss. Göttingen S. 33.
10) Ramm S. 14.

innerhalb der süddeutschen Staaten selbst die Hagelgefahr von Süden nach Norden zu ab [11]).

2. Grundlegende Bemerkungen zur Hagelversicherung.

Es ist leider bis auf den heutigen Tag eine feststehende Tatsache, daß durch mechanische Einwirkungen (Hagelschießen, Hagelableiter, Glockengeläute usw.) weder der Eintritt von Hagelschlag verhindert, noch auch der verursachte Schaden in beträchtlichem Ausmaße gemildert werden kann [1]). Bei dieser Sachlage bieten sich der Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen, besonders hinsichtlich des zeitlichen Auftretens und der Stärke der Hagelschläge, der Intensität des landwirtschaftlichen Anbaus, der Bedeutung der agrarischen Produktion innerhalb der Gesamtwirtschaft, der Höhe der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der gesamten Wirtschaftsverfassung usw.[2]), Möglichkeiten des Einsatzes.

Unter Versicherung wollen wir im Sinne der Bedarfstheorie die „gegenseitige Deckung zufälligen schätzbaren Bedarfs zahlreicher, gleichartig bedrohter Wirtschaften“ [3]) verstehen. Es werden also darunter alle diejenigen Maßnahmen subsumiert, welche „den Zweck verfolgen, im Wege gegenseitiger Beitragsleistung einer Vielheit von Wirtschaften einen zufälligen Bedarf zu decken, der sie alle in schätzbarer Gesamthöhe bedroht, aber nur einen Teil von ihnen wirklich trifft“ [4]).

Die Hagelversicherung stellt dann die Vereinigung derer dar, welche „einem zufälligen und unvorhersehbaren Vermögensbedarf dadurch ausgesetzt sind, daß ihr aus dem Ertrage der landwirtschaftlichen Produktion erfließendes Einkommen durch Hagelschlag vermindert oder vernichtet wird“ [5]). Der Verlust als solcher kann natürlich durch die Hagelversicherung nicht beseitigt werden; nur bei den betroffenen Landwirten tritt ein Ersatz vermittels der Verteilung auf die Gemeinschaft [6]) ein.

Die Betrachtung der Versicherung als einer Erscheinung des Wirtschaftslebens hat auch die beiden anderen wichtigen Methoden der „Bewältigung ungünstiger Umstände“ — Meidung

11) Vgl. auch Kleine, Diss. Göttingen S. 24.

1) Vgl. Lanz-Stauffer-Rommel S. 32 f.; Stuttgarter Neues Tagblatt Nr. 31 vom 9. Juli 1931.

2) Vgl. Rohrbeck, Welt S. 12 f.

3) Manes, Grundzüge S. 3.

4) Weddigen, Versicherungsbegriff S. 248.

5) Weiß, Probleme S. 110 f.

6) Vgl. A. Wagner, Versicherungswesen S. 360; Dorn S. 62.

und Unterdrückung [7]) — in ihren Rahmen einzubeziehen. Denn Versicherung ist immer nur eine der Möglichkeiten der Gefahrenabwehr [8]). Die ökonomische Wertung der Konkurrenz dieser drei Methoden vermag allerdings die Zweckmäßigkeit einer bestimmten Kombination von „Prävention", „Repression" und „Versicherung" vom „volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht absolut und allgemein richtig zu entscheiden, sondern nur relativ, historisch und örtlich verschieden je nach dem Entwicklungsgrad der Volkswirtschaft" [9]). Auch hier gibt es natürlich Fälle, bei denen ein Diskrepanz zwischen dem Rentabilitätsinteresse der Einzelwirtschaft und dem in der Mehrzahl der Fälle neben der Versicherung präventive und repressive Maßnahmen erheischenden Produktivitätsinteresse der Volkswirtschaft entsteht.[10])

Die Hagelversicherung besitzt nun insofern einen besonderen Charakter, als, wie wir schon sahen, der Hagelschaden weder abgewehrt oder in betrügerischer Absicht willkürlich herbeigeführt [11]), noch auch auf die Größe des Schadens im allgemeinen ein nennenswerter Einfluß ausgeübt werden kann.[12]) Dadurch wird gleichzeitig die Anwendung der Theorie vom organischen Zusammenwirken von Meidung, Unterdrückung und Versicherung für die Hagelversicherung in beträchtlichem Ausmaße eingeschränkt.[13])

Während in fast allen andern Zweigen der Sachversicherung die der Tarifierung zugrunde liegenden Eigenschaften einer ganzen Reihe von Objekten gleichmäßig eigen sind, liegen die Verhältnisse bei der Hagelversicherung ganz anders. Die Anzahl und die Schwere der in der Vergangenheit stattgefundenen Hagelschläge bestimmen allein die Gefahrenstufe, in die die einzelne Feldmark einzureihen ist. Einer Rabattgewährung für

---

7) Herrmann S. 129.
8) v. Zwiedineck, Volkswirtschaftslehre S. 233.
9) A. Wagner, Versicherungswesen S. 372.
10) Vgl. Weddigen, Produktivität S. 138.
11) Die Landwirte haben allerdings die Möglichkeit, die Einbringung der Ernte zu verzögern und damit die Gefahrszeit künstlich zu verlängern, um möglichst noch einen Hagelschaden abzuwarten und anmelden zu können, vgl. Haase Seite 898.
12) Dies ist in versicherungstechnischer Hinsicht als ein günstiges Moment zu buchen. Schwierigkeiten bereitet aber die Feststellung des lediglich durch Hagelschlag herbeigeführten Schadens, vgl. Rohrbeck, Organisation S. 17.
13) Die Möglichkeiten vorsichtiger Auswahl der anzubauenden Früchte im Hinblick auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Hagelschlag sind in begrenztem Rahmen vorhanden. Es kann also der Versicherungsnehmer bis zu einem gewissen Grad bewirken, daß der Hagelschlag überhaupt zu einem schadenbringenden Ereignis für ihn wird. Vgl. H. Wagner S. 683.

schadenfreie Jahre nach Abschluß der Versicherung steht die Rabattentziehung nach Eintritt eines Hagelschadens gegenüber.

Trotz des Bestehens von kosmischen [14]) und terrestrischen [15]) Beziehungen beim Phänomen des Hagels verbleibt immer noch ein gewisses Ausmaß seiner faktischen Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit [16]), insbesondere hinsichtlich des Auftretens nach Zeit, Ort, Umfang und Stärke. Diese Tatsache erlaubt die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei der Ausgleichung der Hagelschäden.[17]) Das im Mittelpunkt derselben stehende „Gesetz der großen Zahl" erfordert in seiner praktischen Anwendung eine Ausgleichung in zeitlicher und räumlicher Beziehung. Die zeitliche Ausgleichung suchen die Versicherungsgesellschaften durch mehrjährige Verträge [18]), die räumliche dagegen durch genügende Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, verbunden mit einer gewissen sachlichen Variierung [19]), zu erreichen. Die Stabilisierung des allgemeinen Risikos durch Vergrößerung des Geschäftsgebiets und durch Zugrundelegung einer möglichst großen Anzahl von Versicherungseinheiten tritt aber bei der Hagelversicherung nur bis zu einem gewissen Grade ein [20]), und ist nicht von der ausschließlichen Bedeutung wie z. B. bei der Lebensversicherung.

Zur Sicherung gleichmäßiger Ertragseinkünfte in der Landwirtschaft trägt die Hagelversicherung ihr Teil bei [21]) und verleiht damit dem Wahrscheinlichkeitscharakter der Nutzen-Kostenrechnung des landwirtschaftlichen Erwerbswirtschaftsplanes durch Ermöglichung einer alsbaldigen „Wiederergänzung der komplementären Produktivgüter" [22]) eine sich steigernde reale Basis.[23]) Durch diese „permanente Sicherstellung" [24]) wird der Landwirt veranlaßt, eine sorgfältigere, intensivere Bebauung vorzunehmen und zur Verwendung besseren Saatgutes überzugehen.[25]) Indem die Hagelversicherung

14) Vgl. Fritz S. 333 ff.; Stemme a.a.O. S. 25.
15) Vgl. Kleine a.a.O. S. 23 f.; Müller a.a.O. S. 29; Stemme a.a.O. S. 33.
16) Vgl. Rohrbeck, Hagelversicherung Lex. S. 732.
17) Weiß, Probleme S. 103.
18) Die zulässige Höchstvertragsdauer beträgt 6 Jahre. Ein für eine versicherungstechnische Ausgleichung wohl doch zu kurzer Zeitraum.
19) Vgl. E. Gruner S. 260.
20) Diese Tatsache läßt sich leicht im Verfolge des Entstehens und Ausdehnens einer Hagelversicherungsunternehmung feststellen, vgl. auch Heintze S. 6.
21) Vgl. Rohrbeck, Skizzen S. 6.
22) Weddigen, Produktivität S. 136.
23) Vgl. v. Zwiedineck, Volkswirtschaftslehre S. 46.
24) Liefmann S. 63.
25) Rohrbeck a.a.O. S. 6; A. Wagner, Versicherungswesen S. 376.

ganz allgemein die landwirtschaftliche Unternehmungslust durch Ermöglichung eines freieren und froheren wirtschaftlichen Schaffens steigert [26]), füllt sie damit eine nicht zu unterschätzende kapitalschaffende und damit indirekt produktive Funktion aus. [27]).

Da der Kredit ein „Hingeben und Empfangen von wirtschaftlichen Gütern im Vertrauen auf die Zusicherung einer künftigen Gegenleistung darstellt" [28]), übt die Hagelversicherung für die Landwirtschaft eine, auch in der Höhe des Zinsfußes zum Ausdruck gelangende, bedeutende kreditschaffende Wirkung durch Förderung der Kreditfähigkeit der Versicherten aus.[29])

Die von den versicherten Einzelwirtschaften infolge des Versicherungsschutzes ausgehende „stabilisierende Wirkung" [30]) greift auf die Volkswirtschaft, als dem „Ineinandergreifen der durch regelmäßigen Tausch miteinander verbundenen und durch gegenseitige Abhängigkeit aufeinander angewiesenen Einzelwirtschaften" [31]) über und wirkt auf diese Weise, unter Drosselung der ohne diese Möglichkeit einsetzenden konjunkturalen Schwankungen, krisenvermindernd.[32]) Letzte Auswirkungen ergeben sich unter weltwirtschaftlichem Aspekt.[33])

3. Die Bedeutung der Hagelversicherung für die württembergische Landwirtschaft.

Im gesamten zeichnet sich die württembergische Landwirtschaft durch eine große Mannigfaltigkeit aus, indem neben vorherrschendem Getreidebau die Pflege der Handelsgewächse, besonders der hochwertigen Tabak- und Arzneipflanzen, sowie in den milderen Gegenden der Weinbau anzutreffen ist. Weiterhin findet sich in fast allen Teilen des Landes, selbst in den rauheren, der Obstbau und namentlich in der Umgebung der größeren Städte (Stuttgart, Ulm, Heilbronn u. a.) ein intensiver Gartenbau. Ausgedehnte Wiesen- und Weidewirtschaft, verbunden mit starker Milchwirtschaft, ist besonders auf dem Gebiet des Allgäus charakteristisch.[1])

---

26) Vgl. auch Moldenhauer, Versicherungswesen S. 15.
27) Vgl. Manes I S. 59 und S. 64.
28) A. Wagner, Kredit S. 414.
29) Vgl. Bände S. 20; Heymann S. 2.
30) Weddigen, Produktivität S. 137.
31) Weber I S. 3.
32) Vgl. Weddigen, Produktivität S. 137.
33) Vgl. Jannott S. 29.
1) Trüdinger S. 421.

Von der 1 950 765 ha betragenden Gesamtfläche Württembergs entfallen auf

	ha	in % der Gesamtfläche
landwirtschaftliche Fläche	1 187 336	61,3
Waldungen	607 705	31,2
sonstige Fläche	155 724	7,5

Von der der Landwirtschaft gewidmeten Fläche des Landes entfallen auf

	ha	in % der landw. Fläche
Acker- und Gartenland	684 119	57,7
Wiesen	452 188	38,1
Weiden	39 155	3,2
Weinberge	11 874	1,0

Das Acker- und Gartenland nimmt also in Württemberg nahezu $^3/_5$, die Wiesenfläche ein starkes Drittel der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein.[2])

Hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Betriebsstruktur hat Württemberg eine verhältnismäßig gesunde Mischung von klein-, mittel- und großbäuerlichen Betrieben aufzuweisen, wobei die Entwicklung in dem letzten Jahrzehnt zu einer Verstärkung des Gewichts der mittleren Bauernwirtschaften besonders auf Kosten der größeren Betriebe geführt hat[3]). Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfallen nach der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1933 prozentual auf:

kleinbäuerliche Betriebe	(2— 5 ha)	24,1
mittelbäuerliche Betriebe	(5— 20 „)	50,0
großbäuerliche Betriebe	(20—100 „)	16,3

Nahezu $^3/_4$ der landwirtschaftlich benutzten Fläche werden also in der Form von kleineren und mittleren Bauerngütern bewirtschaftet.[4]) Aus dieser Tatsache erhellt, besonders in Anbetracht des im Durchschnitt der Jahre 1924—1933 8.5 Mill. RM.[5]) betragenden Hagelschadens (d. s. 1,8 % des sich auf 475,0 Mill. RM.[5]) belaufenden durchschnittlichen Geldwerts der Ernte), die außerordentliche Bedeutung, die in Württemberg

2) Mitteilungen Württ. 1936 S. 241.
3) Ebd. 1934 S. 99.
4) Ebd. S. 96.
5) Nach Akten des Württ. Statist. Landesamts.

dem Schutze gegen Vermögensverluste durch Hagelschaden zukommt. Denn die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe verfügen an und für sich über eine geringe Kapitalkraft, und demgemäß fehlt bei ihnen die Möglichkeit, plötzlich eintretende Verluste in ihrer Wirtschaft durch andere Einnahmen in ihrem Betriebe auszugleichen. Ohne ausreichenden und ihren Verhältnissen angepaßten Versicherungsschutz würden gerade diese Betriebe, deren Bestand „die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet“ [6]), dem Untergang anheimfallen.

II. Grundzüge der Entwicklung der deutschen Hagelversicherung.

Die Hagelversicherung ist ein verhältnismäßig junger Versicherungszweig. Während die Seeversicherung bereits im 14. Jahrhundert und die Feuerversicherung um die Mitte des 15. Jahrhunderts auftraten, blickt in Deutschland die Hagelversicherung erst auf eine etwa 150jährige Vergangenheit zurück. Was sich im Mittelalter an Einrichtungen zur Linderung des Hagelschadens fand, trug ausschließlich charitativen Charakter. Immerhin wurde aber schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Gedanke einer Hagelversicherung in Deutschland gefaßt [1]) und in den „Oeconomischen Nachrichten“ [2]) zu Leipzig dargelegt. Wenige Zeit später machte der berühmte Kameralist v. Justi [3]) den Vorschlag, die schädlichen Folgen elementarer Ereignisse, wie Hagelschlag und Ueberschwemmung, durch Versicherung für die Einzelwirtschaft weniger hart fühlbar zu machen. Eigentliche Hagelversicherungsorganisationen traten, unter Führung des Großgrundbesitzes, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf [4]). Damit begann zugleich „eine lange Periode lokal begrenzter Unternehmungen [5]).

---

6) Präambel des Reichserbhofgesetzes vom 23. September 1933 (RGBl. I Seite 685).

1) Brämer S. 303.

2) „Ohnmaßgeblicher Generalentwurf zur Einrichtung einer Wettercasse“, Oeconomische Nachrichten, 1. Bd. Leipzig 1750, S. 570 ff.

3) v. Justi S. 287.

4) Vgl. hierzu Rosenmöller S. 590 ff.

5) Rohrbeck, Organisation S. 48. — v. Thuemen nennt sie die „Periode der vorbereitenden Versuche“ (Entwicklung S. 120).

1. Die Periode der überwiegend lokalen Organisation.

Die Hand in Hand mit der Ausbreitung des Kapitalismus gehende intensivere Wirtschaftsführung, die insbesondere auf landwirtschaftlichem Gebiet von Albrecht Thaer, „dem Vater der deutschen Landwirtschaftswissenschaft“ [6]) vorangetrieben wurde, brachte auch die Hagelversicherung zur Entwicklung [7]). Die Bodenerträge stiegen sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Der Fortschritt von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, die „Ueberwindung der seit Jahrhunderten eingebürgerten Dreifelderwirtschaft“ [8]), und die im Anschluß an die Bauernbefreiung der Stein-Hardenbergschen Reformen sich vollziehende Zusammenlegungsgesetzgebung [9]) wirkten beschleunigend in dieser Richtung ein.[10])

Die erste Hagelversicherungsgesellschaft in Deutschland war die im Jahre 1791 gegründete Braunschweigische Hagelassekuranz, die auf Gegenseitigkeit beruhte und ihren Betrieb auf das Herzogtum Braunschweig beschränkte. Nach wenigen Jahren ging sie jedoch wieder ein, ohne eine gewisse Bedeutung erreicht zu haben. Im Jahre 1797 erfolgte die Gründung der noch heute bestehenden Mecklenburgischen Hagelversicherungsgesellschaft [11]). 1811—1820 folgten vier neue, ebenfalls auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften in Halberstadt, Cöthen, Kiel und Nassau [12]). Die erste deutsche Hagelversicherungsaktiengesellschaft war die 1822 errichtete Berliner Hagelassekuranzgesellschaft, welche gegen feste Beiträge vollen Ersatz für Hagelschäden gewährte.[13]) Da die preußische Regierung die Genehmigung zur Prämienerhöhung versagte, löste sich die Gesellschaft mit dem Schluß des Jahres 1830 auf. Sie wurde jedoch kraft der Unterstützung des preußischen Staates im Jahre 1832 mit einem Aktienkapital von 300 000 Talern, das sehr bald auf 500 000 Taler erhöht wurde, wieder ins Leben gerufen.[14]) Vom Jahre 1824 ab nahmen dann die Gründungen von Hagelversicherungsanstalten, vornehmlich gegenseitigen Charakters, in Deutschland zu. So fiel z. B. in das Jahr 1830 die Gründung der Württembergischen Hagelver-

6) Weber III S. 41.
7) Vgl. Manes II S. 130.
8) Weber III S. 43.
9) Vgl. hierzu Weber, Leitfaden S. 40.
10) Vgl. Brämer S. 304.
11) Vgl. hierzu v. Müller.
12) Manes II S. 131.
13) Vgl. Festschrift Berl. S. 6 ff.
14) Vgl. Fratzscher S. 8 f.; Festschrift Berl. S. 12 ff.

sicherungsanstalt zu Stuttgart, mit der wir uns später noch eingehendst zu befassen haben. Bis 1854 wurden im ganzen 40 Gesellschaften gegründet, die jedoch zum großen Teil wieder eingingen.[15])

In versicherungstechnischer Hinsicht wurden während dieser ersten Periode schon fast alle Prämienerhebungsformen — System der festen Prämie, Vorprämien-Nachschußsystem, Umlageverfahren — in ihren mannigfachen Variationen zur Anwendung gebracht[16]). Rohrbeck[17]) urteilt über diese Entwicklungsperiode folgendermaßen: „Wie in der nur ganz langsamen Steigerung der Versicherungswerte, die 1850 nach einer ungefähren Berechnung — genaue Quellen liegen für diese Zeit nicht vor — nur um 250 Millionen Mark betragen haben dürften, ergibt sich auch ein Beweis für diese Behauptungen (ökonomisch verfehlte Handhabung der Hagelversicherung) aus der Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der geschäftlichen Leitung der Anstalten, mit der sich eine Anpassung der Technik an die jedem einzelnen Versicherungsbezirke eigentümlichen Bedingungen von selbst verbieten mußte. Außerdem waren die einzelnen Geschäftsgebiete im allgemeinen zu klein. Die Kleinstaaterei hemmte hier, besonders in den Anfängen, eine ersprießliche Ausdehnung der Institute und damit eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die einzelnen Mitglieder. Weiterhin waren auch die Landwirte jener Zeit noch weit davon entfernt, eine reelle Würdigung für derartige Einrichtungen wie Hagelversicherungsgesellschaften zu finden. Der Austausch der öffentlichen Meinung war zu beschränkt, um in weiteren Kreisen ein größeres Verständnis anzubahnen, und auch das Verkehrswesen lag noch zu sehr in den Anfängen, um die für die Hagelversicherung durchaus wesentliche schnelle und dadurch gleichzeitig rationelle Erledigung der Schätzungshandlungen zu ermöglichen und so dem praktischen Sinn des Landmanns einen Beweis zu bieten für die Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit der bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften."

---

15) Brämer S. 307. — Am Ende der ersten Periode der deutschen Hagelversicherungsgeschichte war die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft die größte aller deutschen Hagelversicherungsgesellschaften, die weit mehr als ein Viertel der gesamten Versicherungssumme Deutschlands auf sich vereinigte (Festschrift Berl. S. 16).

16) Rohrbeck, Entwicklung S. 677.

17) Rohrbeck a.a.O. S. 678.

2. Die Periode der territorialen Organisation.

In den fünfziger Jahren hob nun eine neue Periode der „zielbewußten, erfolgreichen Arbeit“ [1]) in der Hagelversicherung an, die durch den Einfluß des Großkapitals hervorgerufen wurde. Der allgemeine Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens machte die Bevölkerung für ökonomische Neuerungen zugänglicher, und so entstand auch ein starkes Bedürfnis nach Schutz vor Hagelschaden.[2]) In kurzen Zwischenräumen erfolgte die Gründung von vier neuen Aktiengesellschaften: Ende 1853 die Union in Weimar und die Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft, Anfang 1854 die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft und 1856 die im Jahre 1910 wieder in Liquidation getretene Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld.[3]) Etwa 15 Jahre lang rückten nun die Aktiengesellschaften, die das Versicherungsgeschäft gleich in großem Maßstabe betrieben und es von vornherein möglichst über ganz Deutschland ausdehnten, in den Vordergrund.[4]) „Die Organisationskraft dieses neuen Kapitals ist einfach glänzend zu nennen. . . Um über 260 Millionen Mark übertrifft 1860 bereits die Gesamtversicherungssumme die des Jahres 1850; ein Wert, den die mühseligen Akquisitionen der ersten 50 Jahre nicht ganz zu erreichen imstande gewesen waren, ist nun in 10 Jahren bereits von den Aktiengesellschaften allein hinzu erworben.“ [5]) Sie sind, wie selbst Adolf Wagner, der ihr prinzipieller Gegner ist, zugeben muß, im allgemeinen diejenige Organisationsform gewesen, die als „Repräsentanten des modernen spekulativen Privatkapitalismus“ dessen „unbestreitbare privatökonomischen und technischen Glanzseiten“ [6]) zeigten. Es steht jedenfalls außer jeder Diskussion, daß auch für das Hagelversicherungswesen die Aktiengesellschaften bahnbrechend gewirkt haben.[7]) In versicherungstechnischer Hinsicht vollzog sich der Umschwung von der gleichmäßigen Belastung aller zur klassifizierten festen Prämie ohne Nachzahlung mit voller Vergütung des entstehenden Schadens.

---

1) v. Thuemen, Entwicklung S. 120.
2) Vgl. Denkschrift Aach. S. 34.
3) Fratzscher S. 11.
4) Ein Faktor des raschen Aufstiegs bildete auch die organisatorische Anlehnungsmöglichkeit an schon bestehende Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften als Muttergesellschaften der oben genannten Hagelversicherungsunternehmungen. — Vgl. auch Festschrift Berl. S. 16 ff.
5) Rohrbeck, Entwicklung S. 683.
6) A. Wagner, Staat S. 120.
7) Suchsland, Hagelversicherungsfrage S. 68; vgl. auch Colhoun, Diss. Köln Seite 78.

Die fünf bedeutendsten Aktiengesellschaften schlossen 1857 zwecks gemeinsamen geschäftlichen Vorgehens eine Koalition [8]). Dieselbe erweckte nun Befürchtungen, „ob nicht etwa durch die Vereinigung dieser großen kapitalistischen Unternehmungen ohne ein entsprechendes Gegengewicht in genossenschaftlichen Instituten die freie Selbstbestimmung und Wahl des einzelnen Versicherungsnehmers arg beschränkt oder gar aufgehoben würde.“ [9])

Infolge schwerer Verluste in den sechziger Jahren waren die Aktiengesellschaften gezwungen, außerordentliche Prämienerhöhungen vorzunehmen, wodurch sie aber allgemein großes Mißfallen erregten. Da man anscheinend des Guten etwas zu viel getan hatte, kam es, daß die Stimmung Ende der sechziger Jahre besonders in der norddeutschen Landwirtschaft g e g e n das A k t i e n p r i n z i p in der Hagelversicherung war.[10]) Durch die unter starker Befürwortung des Kongresses Norddeutscher Landwirte im Jahre 1869 [11]) erfolgte Gründung der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, der heute bei weitem größten Gesellschaft überhaupt, wurde den Bestrebungen, „auf genossenschaftlicher Basis Institute zu errichten, die den bestehenden Aktienvereinen wirksam Konkurrenz machen könnten“ [12]), sichtbar Ausdruck verliehen.[13])

Schon im fünften Jahre ihres Bestehens erreichte die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft in erbittertem Ringen mit den Aktiengesellschaften eine Versicherungssumme von 126,8 Millionen Mark [14]). Im Verein mit dem Erstarken des landwirtschaftlichen Vereinswesens wirkten die Erfolge der Norddeutschen auch auf die Gründung weiterer Gegenseitigkeitsgesellschaften befruchtend ein.[15])

Unterdessen gingen die süddeutschen Staaten eigene Wege. Bayern führte durch Gesetz vom 13. Februar 1884 eine auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende Landes-Hagelversicherungsanstalt ein. Durch entsprechende Staatsverträge mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft suchte man in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Hohenzollern in

8) Brämer S. 308.
9) Rohrbeck, Entwicklung S. 687.
10) Vgl. Jubiläumsschrift Nordd. S. 7; Haßlauer, Diss. Würzburg S. 14 ff.
11) Als Vorbote der neuen Zeit erfolgte schon 1867 die Gründung der Hagel- und Viehversicherungsbank für Deutschland als Gegenseitigkeitsgesellschaft.
12) Rohrbeck, Organisation S. 63.
13) Vgl. Festschrift Nordd. S. 4.
14) Rohrbeck, Organisation S. 64.
15) Vgl. hierzu v. Thuemen, Geschichte S. 28 f.

den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine günstige Lösung der Hagelversicherungsfrage herbeizuführen.[16])

Mit der Regelung der verwaltungsrechtlichen[17]) und der zivilrechtlichen[18]) Seite des Versicherungswesens seitens des Reiches wurde der „volkswirtschaftlichen Gefahr des Konkurrenzsystems" in Gestalt einer „ruinösen Konkurrenz"[19]) in sinnvoller Weise begegnet und der Boden für ein faires Ringen zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen, die beide ihre Licht- und Schattenseiten haben[20]), bereitet.

Durch die sogenannten „gemischten Organisationsformen"[21]) suchte man ein Optimum an Vorteilen der beiden Prinzipien in einer einzigen Organisation zu erreichen. Für die Hagelversicherung traten allerdings diese neuen Möglichkeiten nicht so sehr in Erscheinung[22]), wie für manche der anderen Versicherungszweige. Trotzdem konnten die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften bei den Formen der Beitragserhebung eine große Mannigfaltigkeit entwickeln[23]), die als eine natürliche Folge des der Landwirtschaft innewohnenden Hangs zum Individuellen anzusehen ist.[24])

Im ganzen wurden von den 1791—1907 gegründeten 88 deutschen Unternehmungen in der gleichen Periode 54 wieder aufgelöst.[25])

---

16) Für Hessen bestand ein derartiges Vertragsverhältnis von 1904 bis 1912.

17) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139); Neufassung vom 6. Juni 1931: Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (RGBl. I S. 315) mit Aenderungsgesetz vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269).

18) Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263).

19) Weber II S. 5.

20) Vgl. z. B. Rohrbeck-Manes S. 372; Conrad-Hesse S. 431 ff.; Friedrich, Diss. Würzburg S. 31 ff. — Wie das den Aktiengesellschaften vorgeworfene, übermäßige „Streben nach Gewinnerzielung" in Wirklichkeit aussieht, illustriert die Berliner in ihrer Festschrift (S. 24) durch folgenden Hinweis: „Unsere Gesellschaft hat in den 100 Jahren ihres Bestehens insgesamt ein Risiko von mehr als 8 Milliarden M. Versicherungssumme getragen und die darauf vereinnahmte Prämie unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten fast in voller Höhe in Form von Entschädigungszahlungen der deutschen Landwirtschaft wieder zugeführt."

21) Vgl. hierzu Manes I S. 135 ff.

22) Vgl. Rohrbeck-Manes S. 370; Berking, Diss. München S. 8.

23) Für die Gegenwart vgl. Reuter-Rohrbeck S. 12. — Für die Vielfalt, die bei den lokalen Organisationen anzutreffen ist, s. Rohrbeck, Hagelversicherungsvereine S. 62 f.

24) Rohrbeck, Hagelversicherung Mitteil. S. 25.

25) Vgl. Rohrbeck, Organisation S. 81.

3. Die deutsche Hagelversicherung im Jahre 1913.

Die Versicherungssumme aller Hagelversicherungsorganisationen betrug im Jahre 1913: 3562,0 Mill. M., die Prämien beliefen sich auf 37,5 Mill. M. (d. s. 1,04 % der Versicherungssumme), die Entschädigungen einschließlich Regulierungskosten auf 25,0 Mill. M. (d. s. 0,70 % der Versicherungssumme).[1])

Auf die einzelnen Organisationen verteilten sich im Jahre 1913 Versicherungssumme, Prämien, Entschädigungen und Reserven in folgender Weise:

	Versicherungssumme	Prämien in		Entschädigungen einschl. Reg.Kost. in		Reserven in	
	M.	M.	% d.VS.	M.	% d.VS.	M.	% d.VS.
Aktiengesellschaften	900 572 776	10 547 113	1,17	3 101 180	0,34	10 780 460	1,20
Territor. Gegenseitigkeitsgesellsch.	2 148 836 606	21 346 549	0,99	17 187 791	0,80	9 198 276	0,43
Lokale Gegenseitigkeits-Vereine	231 444 230	1 189 273	0,51	595 649	0,26	?	?
Staatl. Anstalt (Bayern)	281 102 202	4 416 929	1,57	4 160 435	1,48	14 935 277	5,31

An der Gesamtversicherungssumme des Jahres 1913 waren die Aktiengesellschaften mit 25 %, die Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 67 % und die bayerische Anstalt mit 8 % beteiligt. Der Anteil der Erwerbsgesellschaften am gesamten Versicherungsgeschäft betrug also nur noch 1/4, während im Jahre 1833 der Versicherungsbestand der Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften sich noch die Waage hielt.[2]) Für eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Höhe der Prämiensätze spricht die Tatsache, daß die Prämien bei den Aktiengesellschaften 1,17 % und bei den territorialen Gegenseitigkeitsgesellschaften 0,99 % der Versicherungssumme ausmachten. Bei der Betrachtung der Rücklagen schneiden die Gegenseitigkeits-

1) Vgl. auch Rohrbeck, Hagelversicherung Mitteil. S. 59 ff.
2) Vgl. v. Thuemen, Geschichte S. 27.

gesellschaften am ungünstigsten ab. Während die Reserven bei den Aktiengesellschaften 1,20 % der Versicherungssumme betrugen, ergibt sich für die Gegenseitigkeitsgesellschaften nur 0,43 %. In diesen Ziffern drücken sich zugleich die verschiedenen Prämienerhebungssysteme aus. Während die Mitglieder der Gegenseitigkeitsvereine meistenteils satzungsgemäß zu unbeschränkten Nachschüssen verpflichtet sind oder bei Beschränkung der Nachschüsse sich eine Herabsetzung der Versicherungssumme gefallen lassen müssen, gewähren die Aktiengesellschaften bei fester Prämie vollen Schadenersatz. Trotz dieser technischen Ausgleichsmöglichkeit dürften die Reserven der Gegenseitigkeitsgesellschaften als nicht ausreichend angesprochen werden.[3]) Hinsichtlich der Reserven am günstigsten stand die staatliche Anstalt in Bayern, bei der jene obige Ziffer die beachtliche Höhe von 5,31 % erreichte.

Vor Beginn des großen Krieges bestanden im ganzen in Deutschland 39 Hagelversicherungseinrichtungen. Davon waren 4 Aktiengesellschaften, 34 Gegenseitigkeitsgesellschaften, von denen aber insgesamt nur 5 ihren Geschäftsbereich satzungsgemäß auf das ganze Reich erstreckten, und 1 staatliche Anstalt.[4])

4. Die deutsche Hagelversicherung im Weltkriege.

In den Kriegsjahren galt es, die landwirtschaftliche Produktion im Heimatland und in den besetzten Gebieten zwecks genügender Versorgung der deutschen Kriegswirtschaft sicherzustellen und ihr u. a. auch in ausgedehntem Maße Versicherungsschutz gegen Hagelschlag zu gewähren.[1]) Die über Deutschland verhängte Blockade zwang die Eigenproduktion von Stoffen, die früher vielfach aus dem Auslande bezogen wurden. Auf diese Weise ergab sich eine Aenderung der Anbauverhältnisse in der Landwirtschaft. Insbesondere wurden Gespinstpflanzen und Oelfrüchte weit mehr als früher angebaut.[2]) Für die Hagelversicherung bedeutete dies eine Gefahrerhöhung, da Gespinstpflanzen und Oelfrüchte zu den hagelempfindlicheren Risiken gehören. Doch wurde im großen ganzen der Schadensverlauf während der Kriegsjahre durch diese Sachlage nicht ungünstig beeinflußt.[3])

3) Eine Tatsache, die durch die starke Heranziehung der Rückversicherung seitens der Aktiengesellschaften in den letzten Vorkriegsjahren noch verstärkt wurde.

4) Vgl. Rohrbeck, Hagelversicherung Mitteil S. 26.

1) Vgl. Rohrbeck, Krieg S. 579 ff.; Roß, Diss. Berlin S. 14.

2) Reuter S. 18.

3) Vgl. ebd. S. 27.

Im Verfolge der bei Kriegsende sich bemerkbar machenden Sozialisierungsbestrebungen [4]), die die „Errichtung einer gesamtgesellschaftlichen Verfügungsgewalt“ [5]), insbesondere über die Produktionsmittel zum Ziele hatten, tauchte auch der Plan eines Hagelversicherungsmonopols in der Hand des Reiches auf. In einer kritischen Untersuchung, in der Rohrbeck [6]) mit überzeugenden Argumenten diese Pläne ad absurdum führte, gelangte er zu dem Ergebnis [7]): „Zur Zeit hat das Reichshagelversicherungsmonopol wirklich keine innere Berechtigung. Die Landwirtschaft hat an ihm jedenfalls kein Interesse.“

Der Verlust großer Teile reichsdeutschen Gebietes an die Feindstaaten durch das Versailler Diktat wurde für den Geschäftsbetrieb der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften von großer Bedeutung. Größtenteils wurde der Versicherungsbestand dieser Gebiete auf ausländische Unternehmungen übertragen.

5. Die deutsche Hagelversicherung in der Nachkriegszeit.

Neue Erschütterungen für die deutsche Hagelversicherung brachte die Inflationsperiode. Einen charakteristischen Ausdruck dieser Notlage bietet eine Eingabe von fünf der größten Gegenseitigkeitsunternehmungen unter dem 25. 9. 1923 an den Reichsfinanzminister, in der um Gewährung eines Reichskredits zu mäßigen Zinsen gebeten wurde.[1]) Der größte deutsche Gegenseitigkeitsverein, die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft, suchte die Klippen der Inflation durch Gründung einer Aktiengesellschaft, die in ihrem eigentlichen Kern eine Verbindung zwischen dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip und dem Aktienprinzip darstellte, zu überwinden. Nach Eintritt in die Goldmarkperiode erhoben sich jedoch dagegen Widerstände aus den Kreisen der Landwirte, die die Grundsätze des reinen Gegenseitigkeitsvereins bevorzugten. Dies bewirkte die Auflösung der Aktienunternehmung und die Zurückführung des Geschäfts derselben in den alten Gegenseitigkeitsverein.[2])

In der ersten Zeit der Stabilisation galt es, die Erschütterungen der Inflationsperiode zu überwinden und an den Neubau des Bestandes heranzugehen. Der einsetzende scharfe

---

4) Vgl. auch Roß a.a.O. S. 16 ff.
5) Amonn S. 50.
6) Rohrbeck, Hagelversicherungsmonopol.
7) Rohrbeck a.a.O. S. 44.
1) Vgl. hierzu Rohrbeck, Hagelversicherung Z S. 44.
2) Siehe unten S. 123 ff.; vgl. auch Rohrbeck a.a.O. S. 46.

Konkurrenzkampf führte zu einer ungesunden Tarifierung, deren Nachwirkungen sich auf fast ein Jahrzehnt erstreckten.[3]) Die Gegenseitigkeitsgesellschaften suchten für ihre Mitglieder die feste Prämie durch Abschluß von Rückversicherungsverträgen zu erreichen[4]), wobei besonders die Münchener Rückversicherungsgesellschaft hervortrat. Die Jahre 1927 und 1929 brachten aber derartige Katastrophenschäden mit sich, so daß es nicht gelang, die Nachschußrückversicherung in großem Maßstabe aufrecht zu erhalten. Besonders auch die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt hatte unter den enormen Schäden schwer zu leiden (s. u. S. 130 ff.). Wie groß die durch die Jahre 1927, 1929 und 1931 in den Verlauf der Gesamtjahresbeiträge hineingebrachte schwankende Note war, zeigen am besten die im Durchschnitt bei fünf der größten privaten Gegenseitigkeitsvereine erforderlichen Nachschüsse[5]):

1927	245 %,
1929	160 „
1931	185 „

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mußte 1931 sogar 420 % Nachschuß erheben, „ein Prozentsatz, der in der Vorkriegszeit unbekannt war und nur aus dem Zusammentreffen des Wiederaufbaus des gesamten Geschäfts mit außergewöhnschweren Hagelschäden zu verstehen ist".[6])

Die Not unserer deutschen Landwirtschaft in der Nachkriegszeit drohte je länger je mehr im Verein mit den Katastrophenjahren auch einen Notstand auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens hervorzurufen. Neben der Erschwerung eines Gefahrenausgleichs trat ein mangelnder Versicherungsschutz für besonders bedrohte Gebiete zutage.[7])

Wie im gesamten Versicherungswesen,[8]) so machten sich auch bei der Hagelversicherung in der Nachkriegszeit Zusammenschluß- und Konzentrationstendenzen bemerkbar. Diese Bewegungen beruhten teils auf betriebsorganisatorischen Gründen mit dem Zweck verwaltungstechnischer Vereinfach-

3) Vgl. auch Frankfurter Zeitung Nr. 968—970 vom 31. 12. 1931.
4) Vgl. auch Münchener Neueste Nachrichten Nr. 108 vom 21. 4. 1927.
5) Bei der Norddeutschen waren Nachschüsse erforderlich: 1927 350 %, 1929 344 %, 1931 256 %.
6) Rohrbeck, Hagelversicherung Z S. 50.
7) Vgl. Rohrbeck a.a.O. S. 53; siehe auch Weiß, Hagelversicherung S. 210 und S. 214.
8) Vgl. z. B. Schröder, Diss. Berlin S. 29 ff.; Stecher, Diss. Breslau S. 10 f.; Herr S. 127 f.; Herrmannsdorfer, Konzentration S. 5 u. S. 87; Moldenhauer, Versicherungs-Konzerne S. 62 ff.

ung und produktionstechnischer Beeinflussung der Versicherungsbetriebe, teils auf wirtschaftspolitischen Gründen zwecks direkter Beeinflussung des Marktes durch Konkurrenzminderung, teils auf kapitalwirtschaftlichen bzw. finanzpolitischen Gründen.[9]) So suchten besonders im Hagelversicherungswesen die Aktiengesellschaften, die in der Nachinflationszeit in starkem Maße Rückversicherung nahmen, durch Anschluß an große Versicherungskonzerne mittels Verstärkung der Kapitalbasis eine organisatorische Verbilligung des Betriebes zu erreichen. Während die Magdeburger und Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft in der Nachkriegszeit ihre Verbindungen zu der Gruppe der Magdeburger Feuer bzw. der Colonia verstärkten, trat die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft der Gruppe der Vaterländischen und Rhenania bzw. nach Uebernahme der Geschäfte dieser Gesellschaft durch den Nordstern der Nordsterngruppe näher, und die Union gliederte sich mittels einer Beteiligung des Hermes an den Allianzkonzern an, der wiederum ein Glied des größten deutschen Versicherungskonzerns, nämlich desjenigen der Münchener Rückversicherungsgesellschaft ist.[10]) Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften schloß sich die Leipziger durch Vertrag mit der Gothaer Feuer für einige Jahre dem Gothaer Konzern an[11]), während im Jahre 1931 der Ostdeutsche Hagelversicherungsverband in der Borussia aufging, die sich ihrerseits wieder zusammen mit der 1886 gegründeten Preußischen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. im Jahre 1932 mit der Norddeutschen fusionierte.[12])

Auf der andern Seite erweiterte sich der Kreis der Hagelversicherungsanstalten dadurch, daß im Jahre 1925 die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten in einzelnen Ländern die Hagelversicherung als Nebenzweig aufnahmen.[13]) Zur Zeit betreiben die Sozietäten in Schlesien, Brandenburg, Provinz Sachsen, Hannover, Rheinprovinz, Grenzmark und Braunschweig und seit dem Jahre 1930 auch die Hamburger Feuerkasse die Hagelversicherung[14]),

9) Vgl. Klotz, Diss. Frankfurt S. 14 ff.; Reimpell, Diss. München S. 13 ff.

10) Vgl. Klotz a.a.O. S. 42 ff.; Rohrbeck, Hagelversicherung Z S. 51; Roß a.a.O. S. 61 ff.; v. Waldheim S. 497 ff.; Festschrift Berl. S. 22.

11) Vgl. Klotz a.a.O. S. 65; nach einer Mitteilung der Leipziger.

12) Vgl. Vossische Zeitung Nr. 70 vom 11. 2. 1932; Rohrbeck, Zusammenschluß.

13) Damit wurden Pläne, die schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stark diskutiert worden waren (s. u. S. 57 ff.), und die in Preußen 1908/1909 wieder aufgegriffen wurden, im Verfolge eines allgemeinen Eindringens der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft während der Nachkriegszeit einer teilweisen Verwirklichung entgegengeführt.

14) Vgl. Rohrbeck, Hagelversicherung Lex. S. 740.

letztere aber nur als spezialisierte Versicherung von Kulturen.[15]) 1936 hat sich auch die öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalt in Pommern zur Aufnahme der Hagelversicherung entschlossen.[16]) Die Sozietäten gewährten zunächst wahlweise Versicherung zu festen Prämien oder nach dem Vorprämiennachschußverfahren. Für einen erheblichen Teil des Geschäfts haben sie Nachschußrückversicherung genommen und außerdem einen gemeinsamen Rückversicherungspool gebildet.[17]) Sie arbeiten also in etwa abweichend von dem Prinzip und der Art der bayerischen Landesanstalt. Die den öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverband[18]) bildenden Sozietäten, die in ihrem Gründungsjahr 1925 mit einem Anfangsbestand von 83 Mill. RM.[19]) noch eine durchaus untergeordnete Rolle spielten, konnten im Jahre 1935 mit einer Versicherungssumme von 265 Mill. RM.[19]) die zweite Stelle in der durch die Versicherungssumme bestimmten Rangfolge der einzelnen Gesellschaften des deutschen Hagelversicherungsgeschäfts einnehmen. Vom Gesamtbestand aller öffentlichen Anstalten entfielen auf den Verband im Jahre 1935 60 %. Die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden recht beachtlichen Erfolge waren in so kurzer Zeit besonders dadurch möglich, „daß die Anstalten öffentlichen Rechts wesentliche Vergünstigungen vor den Privatversicherungsgesellschaften genießen".[20]) Förderung durch Verwaltungsorgane, Steuerprivilegien, Fehlen einer nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeitenden Reichsaufsicht und Finanzgarantien durch dahinterstehende Provinzialverbände deuteten und deuten auch heute noch hinreichend auf die Effektivität jener Vergünstigungen hin.[21])

Mit starker Hand griff die nationalsozialistische Revolution in die überaus gefährdete Lage des Bauernstan-

15) D. öff. Vers. Jg. 1930 S. 15.

16) Rohrbeck, Welt S. 42.

17) Vgl. Versicherungsbedingungen des öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverbandes, § 1 Ziff. 1.

18) Der Verband ist an die Stelle der im Jahre 1925 gegründeten „Mitversicherungsgemeinschaft" getreten und hat den Betrieb im Jahre 1928 aufgenommen. Zu dem engeren Zusammenschluß im Verband meint Dettmering (S. 103): „. . . in wirtschaftlicher Hinsicht sind die Sozietäten nur noch Vermittler, Zubringer für den Hagelverband, dem sie völlig subordiniert sind."

So endeten also die öffentlich-rechtlichen Gründungen auf dem Gebiete der Hagelversicherung mit einer erneuten Konzentration, die eine „größere Stoßkraft" und eine „weit umsichtigere, zweckmäßigere Rückversicherungspolitik" (Dettmering S. 104) ermöglichte. — Vgl. auch D.Vers.Z. Jg. 1924 S. 208.

19) Vgl. Wallmann's Hagelbuch 1934 S. 26; 1936 S. 28.

20) Roß a.a.O. S. 64.

21) Gegen diese ungleiche Konkurrenzlage setzte sich im Zuge einer allgemeineren Aktion auch die Privatversicherung zur Wehr (vgl. Sogemeier S. 52 ff. und S. 150 ff. Entgegnung: Adams).

des ein. Denn es ist der Wille der Reichsregierung, wie es in der Präambel des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 [22]) heißt, „das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes" zu erhalten. Die Erkenntnis von der fundamentalen nationalen Bedeutung der Nährfreiheit und der Tatsache, daß es keinen wirtschaftlichen Aufstieg gibt, „der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern",[23]) mußte in logischer Konsequenz zu einer Agrarpolitik führen, die als unverrückbares Ziel die unbedingte Festigung und Sicherung der bäuerlichen Wirtschaft aufweist.[24]) Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, welch' große Bedeutung für das deutsche Hagelversicherungswesen in dem Vorhandensein von wirtschaftlich stabilen, krisensicheren bäuerlichen Betrieben liegt. Auf der anderen Seite wieder vermag in Wechselwirkung hierzu ein in dieser Hinsicht gut fundiertes Hagelversicherungswesen sich restlos in den Dienst der neuen Agrarpolitik zu stellen.

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft wurde durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 [25]) und durch die I. Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 [26]) auch die Frage der Organisation der Versicherungsgesellschaften einer Regelung unterzogen. Zum ersten Mal wurde dabei ein einigendes Band „um die privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherer durch Zusammenfassung in einer Reichsgruppe" [27]) geschlungen. Die Reichsgruppe „Versicherungen" ist in zwei Wirtschaftsgruppen „Privatversicherung" und „Oeffentlich-rechtliche Versicherung" gegliedert. In beiden Wirtschaftsgruppen bilden Hagel- und Viehversicherung selbständige Fachgruppen, die ihrerseits wieder in Fachuntergruppen aufgeteilt sind. Die neuen Fachuntergruppen wurden in der „Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Versicherungszweige" zusammengefaßt.[28]) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft wird vom Leiter der Reichsgruppe „Versicherungen" bestellt, der auch die sonstigen erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit den Leitern der Wirtschaftsgruppen und dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft trifft. In die-

22) RGBl. I S. 685.
23) Die Reden Hitlers als Kanzler, München 1934 S. 34.
24) Vgl. Reischle-Saure S. 188.
25) RGBl. I S. 185.
26) RGBl. I S. 1194.
27) Bernard S. 5.
28) Vgl. Krause S. 88 (mit Bild 7); Teschemacher S. 251; RA. Nr. 113 vom 16. Mai 1935.

ser Arbeitsgemeinschaft ist auch der Reichsnährstand durch eine ihm nahestehende Persönlichkeit vertreten.

Zahlenmäßig bietet die deutsche Hagelversicherung zur Zeit folgendes Bild[29]): Neben 4 Aktiengesellschaften bestehen 7 territoriale Gegenseitigkeitsgesellschaften, von denen eine einen sachlich beschränkten Wirkungskreis aufzuweisen hat.[30]) Lokale Gegenseitigkeitsvereine bestehen 14 an der Zahl. Unter ihnen nimmt der Grevesmühlener Verein in Mecklenburg eine besondere Stellung ein.[31]) Die öffentlichen Anstalten sind durch den öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverband, die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt, die Braunschweigische öffentliche Mobiliarversicherungsanstalt und die Hamburger Feuerkasse vertreten. Trotzdem sich gegenüber 1913 infolge der öffentlich-rechtlichen Gründungen die Zahl der Anstalten vermehrt hat, ist die Gesamtversicherungssumme des Jahres 1913 um fast 20 % zurückgegangen.

Gesamtversicherungssumme in Mill. M.:

1913	3 562,0
1933	2 732,0
1934	2 684,0
1935	2 860,5[32]).

Auf die einzelnen Organisationen verteilten sich im Jahre 1935 Versicherungssumme, Prämien, Entschädigungen einschl. Regulierungskosten und Reserven in folgender Weise:

	Versicherungssumme	Prämien in		Entschädigungen einschl. Reg.-Kosten in		Reserven in	
	RM.	RM.	%d.VS.	RM.	%d.VS.	RM.	%d.VS.
Aktiengesellschaften	568020472	6404774	1,13	3602238	0,63	6148445	1,08
Territor. Gegenseitigkeitsgesellsch.	1607582084	19129770	1,19	13466443	0,84	16675712	1,04
Lokale Gegenseitigkeits-Vereine	205111129	888906	0,43	520299	0,25	3293385	1.61
Oeffentl.-rechtliche Anstalten	479782209	7291881	1,52	4514866	0,94	3830662	0,80

Während die Aktiengesellschaften im Jahre 1913 noch mit 25 % am Gesamtgeschäft beteiligt waren, ist ihr Anteil heute um 5 % geringer. Auch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ist bei einer gegenwärtigen Beteiligung von 63 % ein Verlust in Höhe von 4% festzustellen. Demgegenüber konnten die öffentlichen Anstalten, die 1913 nur durch die bayerische Anstalt [33]) mit 8 % vertreten waren, ihren Anteil um 9 % steigern. Der Anteil der Norddeutschen blieb sowohl an der gesamten Versicherungssumme, wie auch an der Versicherungssumme der Gegenseitigkeitsgesellschaften gegenüber der Vorkriegszeit annähernd konstant.[34]) Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften weisen die Beiträge und Schäden bei den territorialen Gegenseitigkeitsgesellschaften eine große Annäherung auf. In der Entwicklung der Rücklagen ist gegenüber der Vorkriegszeit besonders bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen. Während in Fachkreisen [35]) die Ansicht vertreten wird, daß als Rücklage der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Prämieneinnahme genügt, sieht das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung [36]) 1 % der Versicherungssumme als die versicherungstechnisch erforderliche Mindestgrenze an. Beide Forderungen werden im Jahre 1935 bei den vier das Hagelversicherungsgeschäft betreibenden Aktiengesellschaften durch die Berliner und Kölnische erfüllt, während bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften besonders die Schwedter und die Norddeutsche (Rücklagen: 0,73 % der Versicherungssumme und 55 % des Beitrages) einiges unter dem geforderten Minimum verbleiben. Auch die baye-

---

29) Vgl. hiezu Wallmann's Hagelbuch 1936; Rohrbeck, Welt S. 165 ff.

30) Die Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für Gärtnereien usw. zu Berlin.

31) Vgl. Berking a.a.O. S. 80.

32) Seit dem Jahre 1935 sind also Anzeichen eines beginnenden Aufstiegs vorhanden. — Versichert sind heute reichlich 60 % der Getreidenutzfläche. Dies entspricht etwa einem Areal von 7 Mill. ha oder rund 1/4 der landwirtschaftlichen Gesamtnutzfläche (vgl. auch Lampe, Diss. Berlin S. 79).

33) Sie konnte ihren prozentualen Anteil im großen ganzen behaupten.

34) Gegenwärtiger Anteil an der gesamten Versicherungssumme 29 %, an der Versicherungssumme der Gegenseitigkeitsgesellschaften 45 %.

35) Vgl. z. B. Fratzscher S. 80; Rohrbeck, Organisation S. 107; Rohrbeck-Manes S. 410. — Eine absonderliche Ansicht vertritt Lampe (a.a.O. S. 189), indem er die Ansammlung eines größeren Reservefonds in keiner Weise befürwortet!

36) Veröff. A.f.P. 1932 S. 214.

rische Landesanstalt, die zur Zeit die relativ höchsten Beiträge erhebt, kann noch nicht der Forderung des Reichsaufsichtsamts gerecht werden. Wenn auch der öffentlich-rechtliche Hagelversicherungsverband noch lange nicht die Mindestgrenze erreicht hat, so haben doch seine Reserven eine stark aufwärtsstrebende Tendenz aufzuweisen.

Dieser im großen ganzen nicht gerade ungünstige finanzielle Status der beiden letzten Jahre berechtigt zu der Annahme, daß die deutsche Hagelversicherung im neuen Reich, aufbauend auf einem sicheren Fundament, die in sie gesetzten Hoffnungen zur tatkräftigen Unterstützung der Landwirtschaft bei der Lösung der ihr gestellten großen Aufgaben erfüllen wird.

III. Die süddeutsche Hagelversicherung bis zur Intervention seitens der Landesregierungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

1. Die Entwicklung in Württemberg.

a) Die Zeit der Württembergischen Hagelversicherungsanstalt 1830—1862.

Nachdem schon im Jahre 1792 ein württembergischer Bürger[1]) einen Plan zu einer Hagelversicherung veröffentlichte, in welchem er bezeichnenderweise eine zwangsweise Organisation durch den Staat als die beste Lösung vorschlug, gelangten in den Jahren 1810—1820 mehrere Eingaben von Privatpersonen mit der Bitte um Errichtung einer Wetterschadensassekuranz mit Beitrittszwang an die Regierung, die jedoch als „dermalen nicht ausführbar" zu den Akten gelegt wurden. Im Jahre 1821 beschäftigte sich zum ersten Male die Kammer der Abgeordneten[2]) mit dem Hagelversicherungsproblem aus Anlaß der Erstattung eines Berichts der landwirtschaftlichen Kommission über zwei von württembergischen Landwirten eingebrachte Anträge, die die Errichtung einer Wetterschadensassekuranz zum Gegenstande hatten. Infolge einer angeblich mangelnden Kompetenz der Kammer, bearbeitete sie diese Anträge nicht mehr

1) Ueber Hagelschlagsversicherungen.

2) VKA. Württ. 1821, PBd. S. 1295, BBd. S. 824 f.

weiter und beschränkte sich auf die Bitte an die Regierung, die Sache in Erwägung zu ziehen und das Geeignete zur Erreichung des Zwecks zu verfügen. Wenige Jahre später erbot sich der landwirtschaftliche Verein von Rottenburg der Regierung, einen Versuch zu machen, eine Hagelversicherungsgesellschaft in der Eigenschaft eines Privatunternehmens zustande zu bringen, worauf die Regierung erklärte, daß einem solchen Beginnen, da mit der Anstalt kein Zwang verbunden werden sollte, kein Hindernis im Wege läge und von ihrer Seite möglichst würde gefördert werden. Der Plan hatte aber keine praktische Folge gehabt.

Endlich im Jahre 1827 nahm der Gedanke zur Errichtung einer Gegenseitigkeitsanstalt realere Formen an. Der Aufruf eines oberschwäbischen Gutsbesitzers führte 1828 die interessierten Kreise zusammen. Zwei Jahre später trat die Hagelversicherungsanstalt für das Königreich Württemberg ins Leben.[3]) Die Anstalt bestand, mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1854, wo sie sich auflöste, kurze Zeit darauf aber wieder neu gründete, von 1830—1862.

Die äußeren Umstände, unter denen die Arbeit der Anstalt aufgenommen wurde, waren keine ungünstigen. Unmittelbar nach dem der zur Gründung der Anstalt gebildete Ausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hatte, brachte der König seine Sympathie dem Unternehmen gegenüber zum Ausdruck. Das Finanzministerium, dessen leitender Minister zum Gesellschaftsvorstande gewählt wurde, erklärte, „daß es bei allen künftigen Verpachtungen von Staatsgütern den Pächtern zur Bedingung machen lassen werde, sich wenigstens mit dem eineinhalbfachen Betrag des Pachtgeldes versichern zu müssen ...“ [4]) Vom Jahre 1831 ab ließ die Finanzverwaltung sogar sämtliche geschlossenen Domänen bei der Anstalt versichern. Das Ministerium des Innern erteilte die Konzession mit dem Bemerken, „daß die Gründung des bezweckten Vereines von Seite der Regierung umso weniger einem Anstand unterliege, als es von dem freien Willen eines jeden Landwirts abhänge, Teil daran zu nehmen, und es sich um einen gemeinnützigen Zweck handle, der versuchsweise auf dem hierfür geeigneten Weg einer Privatanstalt verfolgt werden wolle“. Gleichzeitig wurden die Organe der inneren Verwaltung beauftragt, die Landwirte mit dem wohltätigen Zweck der Anstalt bekannt zu machen.

3) Vgl. Theuerle, Hagelversicherungsanstalt S. 1.

4) Theuerle a.a.O. S. 2.

Obwohl die Anstalt ein Gegenseitigkeitsverein war, versicherte sie zu festen Prämien, über die hinaus ein Mitglied zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet war. Zur Beteiligung, die eine vollkommen freiwillige war, wurden auch die Landwirte der hohenzollerischen Lande zugelassen.[5]) Der gesetzgebende Körper und damit das Hauptorgan des Vereines war die Generalversammlung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft.[6]) Die Verwaltung der Anstalt wurde durch einen von der Generalversammlung erwählten Ausschuß unter der obersten Leitung des Gesellschaftsvorstandes geführt[7]), die technische Leitung der Anstalt lag in den Händen eines besoldeten Geschäftsvorstandes. Durch Ernennung von 71 Geschäftsführern oder Anwälten in den verschiedenen Teilen des Landes suchte man einer guten Bearbeitung des Versicherungsgebietes Rechnung zu tragen.

Der Eintritt in die Anstalt erfolgte auf ein Jahr. Um einen gewissen temporalen Ausgleich zu erreichen, führte man 1833 eine dreijährige Versicherung unter gleichzeitiger Gewährung einer 5%igen Verbilligung des Beitrages ein; doch merkwürdigerweise gab man nach einigen Jahren diese Versicherungsmöglichkeit wieder auf.[8]) Die anfänglich festgesetzten Extremalwerte für die Versicherungssummen wurden später wieder aufgehoben.[9]) Die Prämien, anfänglich aus den Resultaten der Steuervergütungen berechnet, wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf einen Morgen fallenden Schadensquote nur nach der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten abgestuft. Ursprünglich sollte auch die örtliche Hagelgefahr im „Tarif" berücksichtigt werden. Mangels geeigneter statistischer Unterlagen unterließ man jedoch diese versicherungstechnische Ausgestaltungsnotwendigkeit. Im Jahre 1840 versuchte man aber doch einer gerechten Prämienstaffelung dadurch Rechnung zu tragen, daß man eine Erhöhung der Prämie dann eintreten ließ, wenn die Markung des Versicherten in den letzten drei Jahren zweimal in verschiedenen Jahren zu $^1/_5$ der versicherten Fläche verhagelt worden war.[10]) Wegen der mit

---

5) Nachdem sich allerdings im Jahre 1842 die Regierung von Hohenzollern-Hechingen der Subventionierung der Anstalt nicht anschloß, wurden seit diesem Jahre Anträge aus diesem Fürstentum nicht mehr angenommen.

6) Vgl. Neue Statuten §§ 30—33.

7) Vgl. ebd. § 24.

8) Vgl. Theuerle, Hagelversicherungsanstalt S. 81.

9) Vgl. Neue Statuten § 2.

10) Vgl. Theuerle a.a.O. S. 93 f.; Neue Statuten § 8 Abs. 2.

dieser Bestimmung aber für die Gesellschaft verbundenen Geringfügigkeit der finanziellen Vorteile einerseits und der für die in Betracht kommenden Gemeinden und die Anstaltsverwaltung entstehenden Nachteile andererseits, beachtete die Generalversammlung dieselbe zunächst nicht.[11])

Die fortwährende absolute Erhöhung und relative Aenderung der Prämiensätze zeigt folgende Aufstellung:

Höhe des Beitrags pro 100 fl Rohertrag

Jahr	Oel und Hopfen	Wein, Obst, Flachs und Hanf	Halmfrüchte
	fl kr	fl kr	fl kr
1830	— 18	— 18	— 18
1833	— 48	— 36	— 30
1838	1 —	1 —	— 40
1842	1 30	1 30	1 —
1846	3 —	1 30	1 —
1852	2 —	2 —	1 —

Wie sehr man in den Anstaltskreisen zweckmäßige Entschädigungsprinzipien verkannte, beweist Theuerle[12]), indem er ausführt: „Wenn eine Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden von den Grundsätzen voller Entschädigung ausgeht, so wird sie niemals bestehen können . . .“ Die Anstalt ersetzte deshalb jedes Jahr nur so viele Prozente des Schadens, als es die Summe der nur aus festen Prämien bestehenden Einnahmen erlaubte. Dabei trat der Anspruch auf Entschädigung erst dann ein, wenn der entstandene Schaden auf einem Felde mindestens $^1/_{10}$ des versicherten Ertragswertes umfaßte.[13]) Die oberste Entschädigungsgrenze wurde 1835 auf 75 % festgesetzt. Ein etwaiger Ueberschuß floß in den Reservefonds, der zur Aufbesserung der Vergütung in späteren Jahren diente. Die festen Prämien und die außerordentlich schwankenden Schäden der einzelnen Jahre brachten natürlich auch eine äußerst schwankende Note in den Verlauf der jährlichen Entschädigungen hinein:

---

11) Nach einiger Zeit wurde dann die betreffende Bestimmung überhaupt gestrichen.

12) Theuerle, Hagelversicherungsanstalt S. 109.

13) Vgl. Neue Statuten § 11.

Jahr	Entschädigungen in % der Vers.-Summe	Jahr	Entschädigungen in % der Vers.-Summe
1830	6½	1836	47
1831	25¼	1837	18
1832	10	1838	13
1833	100	1839	17¼
1834	18½	1840	75
1835	18	1841	50

Während im Gründungsjahr sich 5840 Landwirte bei der Anstalt versicherten, fiel diese Zahl infolge der sehr geringen Entschädigung (6½ %) im Jahre 1831 auf 3869. Der höhere Entschädigungssatz des Jahres 1831 brachte dann einen Zuwachs von 7817 Versicherten, dem 1833 wieder eine Abnahme von 6247 Mitgliedern folgte. Um eine gleichmäßigere und größere Beteiligung der württembergischen Landwirte zu erreichen, wandte sich die Anstaltsleitung des öfteren an Stände und Regierung. In einer Eingabe vom 18. März 1833, der eine ähnliche an die Regierung folgte, bat der Anstaltsausschuß die Kammer der Abgeordneten, der kgl. Regierung die besondere Unterstützung und Beförderung der Anstalt durch die Staatsbeamten zu empfehlen. Besondere Wünsche hatte die Anstalt in folgender Hinsicht:

1. Mitwirkung der Amtsversammlung bei der Aufstellung neuer Anwälte und einwandfreier, unparteiischer Schätzer.

2. Teilnahme ganzer Gemeinden an der Versicherung.

3. Aufhebung der Steuernachlässe wegen Hagelschlags und Subventionierung der Anstalt mit den dadurch freiwerdenden Beträgen.

4. Gewährung von Postportofreiheit.

Diese Eingabe, sowie mehrere Petitionen, die Umwandlung des auf Freiwilligkeit beruhenden privaten Gegenseitigkeitsvereins in eine Staatsanstalt mit Zwangsbeitritt betreffend, wurde von den Ständen der Kommission für Forst- und Landwirtschaft zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Dabei kam die Kommission hinsichtlich der Begründung einer staatlichen Zwangsanstalt zu dem Ergebnis: „Es möge dem Wunsche einer Verwendung der Kammer in der Richtung, daß zur Sicherung der Hagelversicherungsanstalt diese zur Staats- und Zwangsanstalt erhoben werde, keine Folge gegeben werden.“ Dagegen erklärte sich die Kommission mit der allgemeinen Förderung der Anstalt durch die Staatsbeamten, sowie der Mitwirkung der Amtsversammlungen bei der Berufung der Anwälte und

Schätzer einverstanden. Aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen verwarf die Kommission den Antrag auf Versicherung ganzer Gemeinden auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Gemeinderats und Bürgerausschusses. Für die Aufhebung der Steuernachlässe wegen Hagelschaden sprachen erhebliche praktische Gründe, dennoch glaubte die Kommission, den Antrag stellen zu müssen, daß eine derartige Verwendung abzulehnen sei, da nämlich auf diese Weise der Fall eintreten würde, daß wenn „zu Gunsten einer Privatanstalt ein Recht, auf das alle Grundsteuerpflichtigen gesetzlichen Anspruch haben, nur einem Teil derselben eingeräumt wird, so wird an allen denen ein Unrecht begangen, die wegen der Seltenheit der Hagelschäden sich in der Regel der Versicherung entziehen und dann im eintretenden Fall einen Steuernachlaß entbehren müssen." Dagegen unterstützte die Kommission die letzte Bitte des Ausschusses, der Gesellschaft durch Vermittlung der Regierung Portofreiheit zu gestatten.

Zur Versicherung ganzer Gemeinden gab die Regierung ihre Zustimmung, jedoch mit dem Bemerken, daß dies nur dann stattfinden dürfe, wenn zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß keine Meinungsverschiedenheit bestände. Obwohl die Anstaltsverwaltung den Gemeinden durch Prämienstundung weites Entgegenkommen zeigte, wurde doch nur äußerst selten von dieser Versicherung Gebrauch gemacht. Ferner schenkte die Regierung der Bitte um Kollektenaufhebung insofern Beachtung, als amtliche Kollekten für Hagelbeschädigte in Zukunft nicht mehr vorgenommen wurden.

Auf Grund der Eingaben an Regierung und Kammer befahl der König vermöge höchster Entschließung vom 12. April 1835, daß

1. den Ober- und Kameralbeamten und den Ortsvorstehern die Statuten der Gesellschaft mit dem Auftrage zur Belehrung und Aufmunterung der Gutsbesitzer zugestellt, und

2. die Ortsversammlungen aufgefordert werden sollten, diese Anstalt da, wo sie es wünsche, mit Vorschlägen sachkundiger, gewissenhafter und im öffentlichen Vertrauen stehender Männer zu Agenten und Schätzern nach Kräften zu unterstützen.

Im Jahre 1836 erstand nun der Vaterländischen Anstalt in der immer größere Ausbreitung gewinnenden Gothaer Hagelversicherungsgesellschaft für ganz Deutschland eine gefährliche Konkurrentin. Obwohl die Gothaer Bank, die als Aktiengesellschaft feste Prämien erhob, aber den Bedingungen gemäß volle Entschädigung gewährte, erheblich höhere Sätze verlangte als

die Württembergische Anstalt, die zudem noch eine gewisse administrative Bevorzugung seitens der Landesverwaltung genoß, erlitt das Geschäft der letzteren unter dem Einfluß des Wettbewerbs einen erheblichen Rückgang. Vergeblich unternahm die Vaterländische Anstalt Schritte bei der Regierung um Zurücknahme der der Gothaer Bank erteilten Konzession. Doch als dieselbe im Jahre 1838, in dem der entstandene Schaden über das Fünffache der Prämieneinnahmen betrug, entgegen ihren Bedingungen zu einer Entschädigungskürzung griff, untersagte ihr die Regierung den weiteren Geschäftsbetrieb in Württemberg.

Ein Jahr später begann im Lande eine zweite württembergische Hagelversicherungsgesellschaft, die von Oehler gegründete Heilbronner Anstalt, ihre Tätigkeit. Es gelang ihr aber nicht, richtig Boden zu fassen, so daß sich ihr Geschäftsbetrieb nur in engem Rahmen abspielte. Als die Frage des Staatsbeitrages, um den sich auch die Heilbronner Gesellschaft bemüht hatte, zugunsten der Stuttgarter Anstalt entschieden wurde [14]), löste sie sich im Jahre 1843 wieder auf.[15])

Trotz des Wegfalls der Gothaer Konkurrenz seit dem Jahre 1838 war nur ein geringer geschäftlicher Fortschritt bei der Württembergischen Anstalt festzustellen. Die Verhältnisse wandelten sich aber, als im Jahre 1842 die staatliche Subventionierung erlangt wurde.

Im Jahre 1839 [16]) wurde von der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten [17]) folgender Antrag gestellt: „Die Kammer wolle an die hohe Staatsregierung die Bitte richten, daß diese von den zur Erleichterung der Hagelbeschädigten exigierten 15 000 fl zwei Drittel der Vaterländischen Anstalt zuschieße und so dieser gemeinnützlichen Anstalt unter angemessener Kontrolle die erforderliche moralische und materielle Beihilfe gewähre." Obwohl dieser Antrag im allgemeinen den Beifall der Kammer [18]) fand, konnte an eine weitere Bearbeitung desselben nicht mehr gedacht werden, da inzwischen 15 000 fl für die Steuernachlässe schon verabschiedet waren. Deshalb richtete die Kammer [19]) an die Regierung die Bitte,

14) Vgl. VKA. Württ. 1842, PBd. S. 57 ff.
15) Die Mitglieder der Gesellschaft schlossen sich im Jahre 1844 der Stuttgarter Anstalt an.
16) Schon im Jahre 1836 hatte sich der Ausschuß der Anstalt an die Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Bitte um finanzielle Unterstützung seitens des Staates gewandt.
17) VKA. Württ. 1839, PBd. 8 S. 5.
18) Ebd. S. 5 ff.
19) Ebd. S. 21.

zu erwägen, „wie die Hagelversicherungsanstalt erhalten und gekräftigt werden könne, und wenn etwas an die Ständeversammlung diesfalls zu bringen sei, es seiner Zeit zu tun".

Daraufhin nahm die Regierung in den Etat der Jahre 1842-45 die Summe von 15 000 fl als Beitrag der Staatskasse für die Hagelversicherung auf, ohne an der Gewährung der Steuernachlässe etwas zu ändern. Um die Verwendung der zu verwilligenden Summe im einzelnen der näheren Erwägung der Regierung anheimzugeben, beantragte die berichtende Finanzkommission [20]) nur „überhaupt zur Förderung der Versicherung gegen Hagelschaden jährlich 15 000 fl zu verwilligen". Die durch diesen Antrag angeregte Debatte über die Subventionierung der seit 1839 bestehenden Heilbronner Gesellschaft brachte für diese Anstalt, wie bereits erwähnt, infolge der durch prinzipielle Gründe bedingten Stellungnahme der Regierung ein negatives Ergebnis. Trotz des sehr lebhaften Widerspruchs eines Teils der Abgeordneten [21]), die sich insbesondere aus Gerechtigkeitsgründen und in der Ueberzeugung einer gewissen inneren Unhaltbarkeit der Anstalt gegen die staatliche Beitragsgewährung wandten, wurde der Kommissionsantrag angenommen.[22]) In gleicher Weise wurde diese Etatposition für die Jahre 1845/48, 1848/49, 1849/52 und 1852/54 bewilligt.

Die staatliche Subventionierung bedingte auf der anderen Seite ein stärkeres Aufsichtsverhältnis der Regierung gegenüber der Anstalt. Die Statuten wurden revidiert und die Gesellschaft unter staatliche Kontrolle gestellt, die im allgemeinen von der Regierung des Neckarkreises und im besonderen von einem Regierungskommissar ausgeübt wurde.[23]) Derselbe hatte die Beobachtung der Statuten zu überwachen, die jährlichen Rechnungen zu prüfen, den Verkehr der Anstalt mit der Regierung zu vermitteln und dieser jährlich über den Zustand der Anstalt Bericht zu erstatten. Er war ferner berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung und des Ausschusses beizuwohnen. Er konnte von den Büchern und Akten der Verwaltung zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Kasse untersuchen. Die jährlichen Rechnungen mußten ihm zu rechter Zeit vorgelegt werden.[24])

---

20) Ebd. 1841—43, BHft. 3 S. 378; vgl. auch VKA. Württ. 1839, BHft. 3 Seite 649.

21) Ebd. 1841—42, PBd. 7 S. 57 ff.

22) Ebd. S. 80.

23) Vgl. Neue Statuten § 35.

24) Vgl. ebd. § 36.

Um eine allgemeinere Verbreitung der Versicherung und einen gleichmäßigeren festeren Gang des Versicherungsgeschäfts herbeizuführen, wurde neben der schon seit längerer Zeit bestehenden maximalen Entschädigungsquote von 75 % eine minimale Quote von 25 % festgesetzt. Reichten die Mittel auch mit Zuziehung des Staatsbeitrags und Reservefonds zu einer Entschädigung von 25 % nicht hin, so wurde den Beschädigten der zu diesem Maß von Entschädigung fehlende Betrag gutgeschrieben und nachbezahlt, sowie sich in den folgenden Jahren Ueberschüsse ergaben.[25])

Durch ein Abkommen mit der Sigmaringischen Landesregierung wurde deren Untertanen der Zutritt zur Anstalt weiterhin ermöglicht, während die Verhandlungen mit der Regierung des Fürstentums Hechingen, wie schon erwähnt, scheiterten.

Die Wirkung der staatlichen Subventionierung konnte natürlich nicht ausbleiben. Während die Versicherungssumme im Jahre 1842 4 121 598 fl betrug, erreichte sie im Jahre 1847 ihr Maximum mit 14 588 081 fl. Die Zahl der Versicherten stieg im gleichen Zeitraum von 7 459 auf 28 403, und die Summe der Beiträge von 44 517 fl auf 162 354 fl. Doch auf die Dauer vermochte auch die staatliche Unterstützung nicht den durch eine versicherungstechnisch unmögliche Basis bedingten Verfall der Anstalt aufzuhalten. Schon das Jahr 1848 zeigte diese Entwicklung auf. Die Zahl der Versicherten ging um 17 300 zurück, die Versicherungssumme sank um fast 8 Mill. fl, und die Beiträge verminderten sich um fast 90 000 fl. Ueber diesen Zusammenbruch meint Theuerle[26]), daß er „nicht aus Mißtrauen, sondern einesteils wegen dem allgemein herrschenden Notstande, andernteils wegen der Furcht vor eintretendem Kriege und den in seinem traurigen Gefolge befindlichen Verheerungen“ erfolgt sei.

Auch in den folgenden Jahren stieg die Zahl der Versicherten kaum mehr über 10 000, was zu einem Teil auf die geringen Entschädigungen, die 1849 (25 %), 1850 (25 %) und 1852 (20 %) gewährt wurden, zurückzuführen sein dürfte.[27]) Als nun im Jahre 1853 die Gesellschaft nur 6½ % Entschädigung zu leisten vermochte, und die württembergische Regierung einerseits im darauffolgenden Jahre der Kölner und Magdeburger Hagel-

25) Vgl. ebd. § 19.
26) Theuerle, Hagelversicherungsanstalt Württ. Jb. S. 179.
27) Vgl. Ramm S. 50.

versicherungsgesellschaft die Konzession erteilte und demzufolge andererseits die Subventionierung der Württembergischen Anstalt einstellte [28]), erfolgte deren Auflösung.[29])

Wir wollen schon hier am Schluß dieser Entwicklungsphase kurz die Gründe beleuchten, die naturnotwendig zum Verfall der Anstalt führen mußten. Der Mangel eines richtigen räumlichen Ausgleiches und das damit auch infolge des geringen Mitgliederbestandes verbundene Nichtvorhandensein einer gesunden Mischung von guten und schlechten Risiken waren es, gegen die auch eine in mäßigen Grenzen sich haltende staatliche Beitragsgewährung vergeblich ankämpfen mußte.[30]) Nicht Prämienerhöhungen, sondern die fortwährenden Reduktionen verursachten die Schrumpfung des jeweiligen Versicherungsbestandes [31]) und waren ein deutliches Anzeichen der Nichtlebensfähigkeit der Anstalt. Dies beweisen auch zur Genüge folgende Gegenüberstellungen:

Es fanden Prämienerhöhungen statt in den Jahren	Die Mitgliederzahl zeigte im darauffolgenden Jahre eine Zunahme +, Abnahme —
1832	+ 3 887
1836	+ 474
1837	+ 362
1843	+ 5 361
1845	+ 3 763
1847	— 17 312 [32])

Es wurden in % des Schadens vergütet		Es betrug die + Zu- bezw. — Abnahme der Mitglieder im darauffolgenden Jahre
1830	6½	— 2 151
1832	10	— 6 247
1833	100	+ 3 887
1835	18	— 5 248
1836	47	+ 474
1837	18	— 3 099

28) Vgl. VKA. Württ. 1854/55, BBd. 2 S. 98.

29) Während der Periode der staatlichen Förderung versicherte die Anstalt im Durchschnitt $^1/_8$ bis $^1/_9$ der gesamten Felderzeugnisse.

30) Vgl. auch v. Thuemen, Entwicklung S. 130; Hauser S. 78.

31) Vgl. Ramm S. 47; siehe auch Masius S. 250 und S. 257; Jäger S. 26.

32) Diese Zahl entbehrt, infolge der bereits erwähnten Gründe, der Vergleichbarkeit mit den übrigen Größen der Reihe.

Es wurden in % des Schadens vergütet		Es betrug die + Zu- bezw. — Abnahme der Mitglieder im darauffolgenden Jahre
1840	75	+ 807
1842	75	+ 3 726
1844	75	+ 5 361
1847	25	— 17 312
1848	75	— 566 [33])
1849	25	— 2 378
1851	55	+ 2 070

Aus dieser Gegenüberstellung ist zu ersehen, daß eine ausreichende Entschädigung in der Regel eine erhebliche Zunahme, eine starke Kürzung des Schadenersatzes dagegen einen Rückgang in der Zahl der Mitglieder zur Folge hatte. Durch Festsetzung ziemlich weit auseinanderliegender minimaler und maximaler Entschädigungsquoten schaffte die Anstaltsleitung unbewußt eine Art Glücksspiel, wodurch die Landwirte der weniger hagelgefährdeten Gegenden abgehalten wurden und damit den an und für sich schon unzulänglichen Ausgleich noch unwirksamer gegestalteten.[34])

Erwies die verflossene Periode die Unmöglichkeit eines auf die Dauer berechneten Wirkens einer nur auf Württemberg beschränkten Anstalt, selbst wenn sie finanzieller Hilfe des Staates teilhaftig wurde, so ist leicht einzusehen, daß die im Jahre 1854 erfolgte Neugründung der Vaterländischen Anstalt im Konkurrenzkampf mit den konzessionierten Aktiengesellschaften, ohne Rückhalt an den Finanzen des Staates, an ihrem inneren Fehlaufbau abermals scheitern mußte.

Gegenüber der Kölner und Magdeburger büßte die württembergische Gesellschaft im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung ein. Schon allein in versicherungstechnischer Hinsicht war der Aufbau der Aktiengesellschaften dem der Vaterländischen Anstalt überlegen[35]), obwohl letztere, z. B. durch die endliche Einführung von Gefahrenstufen, diese Mängel zu beheben versuchte. Zu diesem Moment trat noch auf Seiten der Aktiengesellschaften die organisatorische Anlehnungsmöglichkeit an

33) Das Tempo der Bestandsabnahme wurde hier durch die Entschädigung von 75 % bedeutend verlangsamt.

34) Vgl. Walz, Hagelversicherung Archiv S. 331 ff.; Helferich, Versicherung S. 275.

35) Neben einer örtlichen Staffelung des Tarifs führte die Kölner 8 und die Magdeburger 9 Gefahrenklassen. Die Vaterländische Anstalt hatte dagegen nur deren 2 aufzuweisen.

schon bestehende Feuerversicherungsgesellschaften und die durch die Bearbeitung des norddeutschen Gebiets gegebene Ausgleichsmöglichkeit hinzu. Bereits bei ihrer Neugründung stellte die Vaterländische Anstalt den Grundsatz auf, daß im höchsten Fall 50 % des Schadens ersetzt werden sollten, während die Erwerbsgesellschaften, allerdings gegen eine höhere Prämie, vollen Schadenersatz versprachen. Der Durchschnitt der Entschädigung, den die württembergische Anstalt gewährte, betrug bis zu ihrer Auflösung jährlich etwa 33 %.

So konnte es nur eine Frage der Zeit sein, bis die Vaterländische Anstalt ihre Auflösung beschließen mußte. Mit dem Jahre 1862, in welchem sie nur 12 % vergüten konnte, verschwand dieselbe für immer von der Bildfläche, um damit zugleich die Periode der lokalen Versuche in Württemberg zu beenden.

b) Die Zeit bis zur staatlichen Intervention im Jahre 1895.

Es ist wohl dem Gefühl und auch einer gewissen Erkenntnis für die Notwendigkeit einer irgendwie gearteten finanziellen Hilfe und Förderung der württembergischen Hagelversicherung seitens des Staates zuzuschreiben, daß auch nach der Auflösung der Vaterländischen Anstalt die Diskussion über die Hagelversicherungsfrage nicht abbrach. Dabei bewegten sich die Pläne fast ausschließlich um das Problem einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt. Regierung, Kammern und landwirtschaftliche Interessentenkreise nahmen dazu Stellung. Vereinzelt suchte man auch noch den alten Weg einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelversicherungsgesellschaft mit Staatsunterstützung zu beschreiten.[36])

Nachdem schon in den Jahren 1833 und 1839 das Problem des Zwanges in der Kammer der Abgeordneten gestreift worden war, ergab sich besonders bei der jedesmaligen Bewilligung jener 15 000 fl Staatssubvention günstige Gelegenheit, dasselbe erneut aufzurollen.[37]) Von den landwirtschaftlichen

36) Die landwirtschaftlichen Bezirksvereine zu Kirchheim u. T. und Saulgau — ersterer unter Vorlage eines Statutenentwurfs, letzterer für den Fall der Verwerfung einer Zwangsanstalt — ließen diesbezügliche Eingaben an die Ständeversammlung ergehen. Vgl. auch hierzu Wochenbl. Württ. 1867 S. 264; VKA. Württ. 1862—65, BBd. 1 S. 3812 f., S. 3815 f.

37) Vgl. VKA. Württ. 1845, PBd. 2 S. 28 ff.; 1848/49, PBd. 2 S. 1314 ff.; 1848/49 BBd. 2 S. 42 ff.; 1854/55 PBd. 2 S. 1067 ff.; 1856/61 PBd. 7 S. 5744 ff.

Interessentenkreisen sprachen sich meistens die Vertreter der hagelgefährlichsten Bezirke für den Zwang aus. Im Jahre 1874 traten von den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen nur 8 für, aber 41 gegen eine Zwangsanstalt ein. Von den Wanderversammlungen württembergischer Landwirte trat die Münsinger Versammlung im Jahre 1854 für, dagegen die Ulmer im Jahre 1864 und die Leonberger im Jahre 1874 gegen den Zwang ein.[38]) Im Jahre 1865 insbesondere ersuchten 17 landwirtschaftliche Vereine und 19 Gemeinden des Oberamts Horb die Ständeversammlung um Verwendung bei der Regierung für die Errichtung einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt. Die für die Behandlung dieser Frage eingesetzte Kommission beantragte einstimmig, über jene Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.[39]) Die Abgeordnetenkammer [40]) erhob diesen Antrag zum Beschluß. Gleichzeitig liefen auch verschiedene Proteste gegen eine Zwangshagelversicherungsanstalt von mehreren Seiten, besonders aus dem Oberamt Göppingen, bei der Ständeversammlung ein.

Am lautesten erklang wieder der Ruf nach Errichtung einer staatlichen Zwangsanstalt im Jahre 1869. Den Mittelpunkt dieser Agitationswelle bildete der Gauverein des oberen Neckar. In einer Petition an die Ständekammer [41]) bat derselbe wegen des ungenügenden Arbeitens der Privathagelversicherungsanstalten, besonders in hagelgefährlichen Gegenden, um staatliches Eingreifen. Um nicht nur im Negativen zu verharren, wurde der Eingabe gleichzeitig ein vollständiger Entwurf zur Durchführung der staatlichen Zwangsversicherung beigefügt. Die Prämie, die in drei örtlichen Abstufungen, eventuell mit späteren weiteren Modifikationen zur Erhebung gelangen sollte [42]), wurde im Durchschnitt zu 0,91 % der Versicherungssumme berechnet. Infolge der im Jahre 1870 erfolgten Kammerauflösung und des deutsch-französischen Krieges wurde die weitere Verfolgung dieser Eingabe, die der Landeskulturgesetzgebungskommission zur Berichterstattung zugewiesen war, eingestellt.

---

38) Vgl. Wochenbl. Württ. 1854 S. 111; 1864 S. 284; 1874 S. 143.

39) VKA. Württ. 1862—65, BBd. 1 S. 3815.

40) Ebd., PBd. 6 S. 4385.

41) Eingabe des Comités des Gauvereins vom oberen Neckar, Januar 1869.

42) Es wurde also nicht mehr, wie zum Teil in früheren Eingaben, verlangt, daß die Hagelsteuer auf das ganze Land ohne Rücksicht auf Hagelgefahr gleichmäßig umgelegt werden sollte.

Nicht eigentlich wissenschaftliche Gründe, sondern solche mehr allgemeiner und gefühlsmäßiger Natur waren es, die die Oberhand im Kampfe gegen den Zwang errangen. Man berief sich dabei auf höhere Rücksichten des Rechts, ungerechte Verschiebungen der Grundrente zugunsten der hagelgefährlichen Gegenden, unverhältnismäßig hohe Kostengestaltung infolge der Notwendigkeit der Herstellung von Rohertragskatastern zur Festsetzung einer gerechten Beitragspflicht[43]) und in Konsequenz einer in etwa einzuführenden Hagelsteuer auf die Pflicht des Staates, auch für die Abwendung aller übrigen Gefahren, die dem landwirtschaftlichen Betriebe bei seiner Produktion drohen, Sorge zu tragen.[44])

Durch gewisse, bereits erwähnte Bestrebungen zwecks neuerlicher Errichtung einer württembergischen Privathagelversicherungsanstalt mit Staatsunterstützung und vielfache Klagen über die durch die Höhe der Prämien erschwerte Benützung der bestehenden Privatversicherungsgesellschaften veranlaßt, brachte die Regierung[45]), um ihren guten Willen zur Förderung und Verbreitung der Versicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu betätigen, in der Sitzungsperiode des Landtags im Jahre 1865 eine Vorlage zur Unterstützung minderbemittelter Grundbesitzer, die für die Versicherung von Getreide und Wein Prämien über 3 % bezahlen mußten, 15 000 fl aus allgemeinen Staatsmitteln zu diesen Prämien beizusteuern, ein. Da die Regierung der Ueberzeugung war, daß für das beschränkte Gebiet Württembergs keine Privatanstalt mehr in Frage käme, so glaubte sie mit dem vorgeschlagenen Weg die einzig mögliche Rettung aufzuzeigen. Die Finanzkommission mit dem Berichterstatter Schäffle an der Spitze[46]), beantragte einstimmig die Ablehnung dieser Vorlage, insbesondere aus Gründen der Rechtmäßigkeit, der Unmöglichkeit einer gerechten Verteilung der Beiträge und der Befürchtung einer auf die Unterstützung folgenden Erhöhung der Prämientarife seitens der Privatgesellschaften. Trotzdem einige Redner in der Kammerdebatte für die Vorlage plädierten[47]), wurde dieselbe mit 38 gegen 36 Stimmen abgelehnt.[48])

---

43) Vgl. hierzu die „Vereinfachungen", die Walz als Verteidiger des Gedankens einer Zwangsanstalt vorschlug (Walz, Hagelversicherung. Wochenbl. S. 262 ff.).
44) Vgl. Bellino S. 14.
45) VKA. Württ. 1862/65, BBd. 2 S. 897 ff.
46) Ebd. S. 900.
47) Ebd. PBd. 6 S. 4385 ff.
48) Ebd. S. 4392.

Im Jahre 1873 wurde ein der Regierungsvorlage von 1865 ganz ähnlicher Antrag auf Gewährung eines Staatsbeitrages für den Zweck der Hagelversicherung von dem Abgeordneten Erath[49]) eingebracht. Darin wurde ausgeführt, daß in Erwägung der Schwierigkeiten der Durchführung einer württembergischen Landes-Hagelversicherungsanstalt und der zu hohen Prämiensätze der für ganz Deutschland bestehenden Privathagelversicherungsanstalten versucht werden sollte, durch Beiträge an Landwirte und Weingärtner diese zu häufigerer Versicherung ihrer Felderzeugnisse aufzumuntern, hierdurch die Teilnahme an soliden Versicherungsanstalten mehr und mehr zu verallgemeinern und infolge hievon auch eine mit dem vermehrten Beitritt fortschreitende Herabsetzung der jetzigen Prämiensätze zu veranlassen, so daß alsdann fernere Beitragsleistungen von Seiten des Staates ohne Beschränkung des Zweckes aufhören könnten.

In der volkswirtschaftlichen Kommission[50]) wurde der Gegenstand einer sehr eingehenden Betrachtung unterzogen. Nach Ansicht des Referenten sollte zur Förderung der Hagelversicherung von Staats wegen alles im Bereich des Möglichen liegende geschehen; die Errichtung einer staatlichen Zwangsanstalt hielt er aber aus rechtlichen und faktischen Gründen — die Prämienhöhe betreffend — für unmöglich, die einer freiwilligen staatlichen Hagelversicherung dagegen sehr wohl für durchführbar und zweckentsprechend. Der Behauptung des Antragstellers gegenüber, daß die außerwürttembergischen Anstalten einer auf das Königreich beschränkten gegenüber insofern günstiger gestellt wären, als dieselben eine Ausgleichung der Entschädigung auf dem ganzen Gebiet ihrer Tätigkeit eintreten lassen könnten, glaubte der Referent darauf hinweisen zu müssen, daß die in den einzelnen Ländern eingerichteten Zweiganstalten ganz auf eigene Füße gestellt wären und ihre Rechnung allein finden müßten.[51]) Aus Gründen der größeren Beteiligung an der Versicherung unterstützte der Referent den Antrag hinsichtlich der Forderung einer Verteilung der Beiträge an sämt-

---

49) Ebd. 1870/74, BBd. 1 S. 1823 ff.

50) Ebd. S. 2202 ff.

51) Daß diese Gegenbehauptung nicht der Wirklichkeit entsprach, beweist die Tatsache, daß die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft in der Zeit von 1862—1867 in Württemberg 50 00 fl. mehr an Entschädigungen für Hagelschlag an die Versicherten ausbezahlt hatte, als sie Prämien einnehmen konnte. Auch die Kölnische und die Magdeburger erlitten in der Zeit von 1854—1867 einen Verlust von 58 300 fl. bzw. 34 600 fl. (vgl. Wochenbl. Württ. 1868 S. 82).

liche Versicherungslustige. Die Beitragsverteilung, deren notwendige Höhe der Referent auf 40—50 000 fl schätzte, sollte aber entgegen dem Erathschen Antrag [52]) nicht an eine im Lande konzessionierte Versicherungsanstalt, sondern direkt an die Beteiligten erfolgen. Obwohl die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder den Ansichten des Referenten, besonders wegen der ungewissen Belastung der Staatskasse, Bedenken entgegenbrachte, beantragte die Kommission [53]), insofern, als auch sie den Gedanken einer finanziellen Beteiligung des Staates bei den Versicherungen immerhin noch einer weiteren und allseitigen Prüfung wert achtete, einstimmig: „den Antrag von Erath und Genossen der königlichen Staatsregierung zur Erwägung mitzuteilen". Ferner beantragte die Kommission, die Erwägung der Errichtung einer württembergischen Privathagelversicherungsanstalt, die Revision des Steuervergütungsverfahrens und die Vervollständigung der Hagelstatistik der Regierung zu empfehlen.

Die Kammer [54]) lehnte den Antrag Erath ab, dagegen nahm sie sämtliche Kommissionsanträge an. Weitere Wirkungen hatten aber diese Beschlüsse nicht.

Für einige Jahre verstummte nun in den landwirtschaftlichen Kreisen die Hagelversicherungsdebatte, um Anfang der achtziger Jahre, als wieder etwas schwerere Hagelschäden eintraten, erneut aufzuleben. Auf der einen Seite forderte man zur Behebung der Notlage kräftigste Benützung der privaten konzessionierten Hagelversicherungsgesellschaften [55]), während andererseits die landwirtschaftliche Wanderversammlung vom 13. Mai 1882 zu Heilbronn [56]) sich dahingehend einigte, daß in ähnlicher Weise wie in Bayern Erhebungen und Berechnungen über die Ausführbarkeit einer staatlichen Hagelversicherung mit oder ohne Zwang im Anschluß an die Gebäudebrandversicherung angestellt werden möchten, und der landwirtschaftliche Bezirksverein zu Biberach im Jahre 1881 eine Eingabe an die Kammer der Abgeordneten zwecks Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer allgemeinen Landes-Hagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang ergehen ließ.

Unterdessen nahm die Tätigkeit der privaten Hagelversicherungsgesellschaften in Württemberg fol-

52) VKA. Württ. 1870/74, BBd. 1 S. 1826.
53) Ebd. S. 2219.
54) Ebd. PBd. 10 S. 5626.
55) Vgl. Wochenbl. Württ. 1881 S. 156.
56) Vgl. ebd. 1882 S. 219 f.

gende Entwicklung. Im Jahre 1862 wurde die Berliner Assekuranzgesellschaft konzessioniert. Ferner erhielten noch eine ganze Reihe von Anstalten die Konzession für Württemberg, ohne aber dasselbe längere Zeit zu bearbeiten. So betrieben die Erfurter Gesellschaft in den Jahren 1864 und 1865, die Berliner Hagelversicherungsbank von 1869—1871 und die Berliner Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft gar nur im Jahre 1871 in Württemberg Geschäfte. Im Jahre 1872 zog sich die Kölnische infolge ihrer großen Verluste aus ganz Süddeutschland zurück. Von den beiden süddeutschen Gesellschaften arbeitete die Süddeutsche Allgemeine in München nur in den Jahren 1872 und 1873 in Württemberg, während die österreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien im Jahre 1872 in Württemberg die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhielt, die ihr aber schon 1878 wieder entzogen wurde. Nunmehr waren es ausschließlich Gegenseitigkeitsgesellschaften, die Württemberg in ihren Geschäftsbereich aufnahmen. Im Jahre 1874 wurde die Borussia konzessioniert und ein Jahr später die Allgemeine Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft, die sich allerdings im Jahre 1893 aus Württemberg wieder zurückzog, um 1902 überhaupt zu liquidieren. Die Konkurrenz wurde im Jahre 1885 abermals bereichert, als die größte unter allen Hagelversicherungsgesellschaften, die Norddeutsche, die nachmalige Kontrahentin im Staatsvertrage und die Hagelversicherungsbank für Deutschland in Württemberg das Geschäft aufnahmen. Die Germania, die schon 1895 in Liquidation trat, und die Patria folgten im Jahre 1889.

In den zehn Jahren 1885—1894 hatte sich die Zahl der im Lande arbeitenden Hagelversicherungsgesellschaften zwischen 4 und 8 bewegt. Im Jahre 1894 waren es 7, und zwar 2 Aktiengesellschaften und 5 Gegenseitigkeitsanstalten.

Ohne den privaten Gesellschaften irgendwie nahe treten zu wollen, müssen wir trotz des für eine gesunde Konkurrenzlage zahlenmäßig genügenden Vorhandenseins von in Württemberg arbeitenden Gesellschaften doch feststellen, daß das vorhandene Versicherungsbedürfnis lange nicht in ausreichendem Maße befriedigt wurde. Vorsichtige Geschäftspolitik im Interesse des gesamten Bestandes auf der einen Seite, und Unmöglichkeit der Versicherungsnahme aus Kostengründen, sowie ein gehöriges Maß von Mißtrauen gegenüber der Politik der Gesellschaften und auch Mangel an Einsicht und wirtschaftlicher Voraussicht auf der anderen Seite waren die Ursachen und Symptome der württembergischen Hagelversicherungsnotlage.

2. Die Entwicklung in Baden.[1])

a) Die Zeit des Freiburger Hagelversicherungsvereins 1834—1853.

Im Jahre 1834 erschien im Landwirtschaftlichen Wochenblatt, dem Organ der Zentralstelle des Landwirtschaftlichen Vereins, ein von Freiherr v. Ellrichshausen unterzeichneter Aufruf zur Gründung einer Hagelversicherungsgesellschaft für das Großherzogtum Baden. Trotz mannigfacher Widerstände gelang es im selben Jahre noch, mit 494 Mitgliedern und 1/4 Million fl. Versicherungssumme den Hagelversicherungsverein zu Freiburg zu begründen. In § 1 der Statuten dieses Vereins hieß es: „Die Gesellschaft besteht in einem Verein von Guts- und Grundfällbesitzern, welche sich gegenseitig gegen Hagelschaden versichern, indem sie in eine gemeinschaftliche Kasse jährlich eine gewisse Einlage machen, um hieraus im Falle eines solchen Schadens Vergütung zu verlangen." Der Verwaltungsapparat des Vereins war im großen und ganzen dem der Württembergischen Hagelversicherungsanstalt nachgebildet.

Was die Tarifierung anbetrifft, so trug sie von Anfang an den versicherungstechnischen Notwendigkeiten insofern Rechnung, als der Tarif nicht nur auf einer Berücksichtigung der verschiedenen Hagelempfindlichkeit der Pflanzen, sondern auch auf der unterschiedlichen Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gegenden aufgebaut war. Die drei Gefahrenklassen setzten sich folgendermaßen zusammen:

1. Klasse: Oelgewächse, Hopfen, Tabak und Reben,
2. „ Halmfrüchte,
3. „ alle übrigen Gewächse.

Bei der Festlegung der Gefahrenstufen stützte man sich auf die Tatsache, ob innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren, von 1818—1833, eine Gemarkung Steuernachlaß erhalten hatte.[2]) Dabei zählten zur ersten Gefahrenstufe diejenigen Markungen, welche keinen, zur zweiten die, welche einmal oder zweimal Steuernachlaß erhalten hatten.[3]) Die Höhe der Einlagen, die sich zwischen 15 kr und 1 fl 15 kr für 100 fl Rohertrag bewegten, wurde entsprechend derjenigen bei der Württembergischen Anstalt festgesetzt.

Die Zusicherung voller Entschädigung konnte nicht stattfinden, da ebenfalls feste Prämien zur Erhebung gelangten. Wäh-

1) Vgl. Weis, Diss. Heidelberg S. 6 ff.

2) Vgl. Großherzogl. Edikt vom 1. Juli 1817, Nachlaß der Grundsteuer bei Hagelschäden. Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt 1817 S. 115 f.

3) Der Prämientarif wurde später noch mehr ausgebaut, so daß man schließlich eine Zahl von 35 Ortshagelgefahrstufen erreichte.

rend die Württembergische Anstalt wenigstens einmal (1833) vollen Schadenersatz leisten konnte, kam dies beim Freiburger Verein nicht ein einziges Mal vor. Dagegen mußte immer von der folgenden statutarischen Bestimmung Gebrauch gemacht werden: „Reicht die zur Entschädigung disponible Summe nicht hin, um den vorgekommenen Schaden vollkommen zu vergüten, so wird sie unter sämtliche Beschädigte nach Verhältnis der am versicherten Betrag erlittenen Verluste verteilt. Werden aber hiernach einem Beschädigten nicht mindestens $^2/_3$ des Schadens vergütet und ist von früheren Jahren ein Reservefonds vorhanden, so soll dieser so weit in Anspruch genommen werden, als nötig ist, um $^2/_3$ des Schadens zu vergüten." Während der ganzen Zeit seines Bestehens konnte der Freiburger Hagelversicherungsverein nur einmal 80 %, dreimal zwischen 50 und 60 % und in den meisten Fällen nur zwischen 30 und 40 % des ermittelten Schadens vergüten.[4])

Aus den gleichen Gründen — Ermöglichung der Hagelversicherung auch dem ärmeren Landwirte — wie in Württemberg hielt man auch in Baden an viel zu niederen Prämiensätzen fest. Im Verhältnis zur Ausbreitung, die die Württembergische Hagelversicherungsanstalt in ihrer durch die staatliche Subventionierung hervorgerufenen Blütezeit erlangen konnte, war diejenige des Freiburger Vereins doch ziemlich bescheiden, denn er zählte in seinen besten Tagen kaum 1500 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 1.1 Mill. fl. Bis zum Jahre 1848 sank die Zahl der Mitglieder wieder auf 500 herab und fünf Jahre später, 1853, löste sich der Verein auf. Auch hier war der Mangel eines räumlichen Ausgleichs infolge der Kleinheit des Geschäftsgebietes, zu dem noch eine verfehlte Prämienpolitik hinzutrat, die hauptsächlichste Ursache des Zerfalls.

b) Die Zeit bis zur staatlichen Intervention im Jahre 1891.

In den folgenden Jahrzehnten bis Ende der achtziger Jahre beherrschten in Baden ungefähr vier Aktiengesellschaften das Feld der Hagelversicherung. Es waren dies die Kölnische, die Magdeburger[5]) und die Union zu Weimar. In den achtziger Jahren kam noch die Vaterländische zu Elberfeld und vorübergehend, bis zu ihrer Liquidation, auch die Preußische Hagelversicherungsgesellschaft hinzu. Dabei war die Beteili-

4) Geringe Schäden bis zu $^1/_{10}$ der versicherten Ernte wurden nicht ersetzt.

5) Diese beiden erlangten, wie wir bereits sahen (S. 30 f.), zu dieser Zeit auch in Württemberg die Konzession.

gung an der Hagelversicherung in den sechziger und siebziger Jahren, infolge der zum Teil fast unerschwinglich hohen Prämien [6]), nicht größer als in den Tagen des Freiburger Vereins. Während der Jahre 1864 und 1865 war, wie in Württemberg, auch in Baden die Erfurter Gesellschaft anzutreffen. Von allen Aktiengesellschaften erreichte die Magdeburger die größte Ausdehnung; sie blieb bis zum Jahre 1891, in dem das Buchenbergersche Abkommen mit der Norddeutschen geschlossen wurde, die vorherrschende. Durch Verhandlungen mit der Magdeburger erreichte der Zentralausschuß des landwirtschaftlichen Vereins im Jahre 1881 einige Vergünstigungen für die badischen Landwirte.[7]) Trotzdem war aber eine stärkere Versicherungsnahme nicht festzustellen.

Die allgemein seit der Mitte der sechziger Jahre festzustellende Tendenz zum Gegenseitigkeitsprinzip brachte auch in Baden wieder von neuem Versuche, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft für das ganze Land zu errichten, insbesondere durch das Projekt des Pfarrers Schmidt, welches eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Landesversicherungsanstalt vorsah.[8]) Irrtümlicherweise glaubte er, daß das Großherzogtum groß genug wäre, um eine Hagelversicherungsanstalt gründen zu können, „weil durch seine natürliche und schmale Lage und durch seine eigentümliche Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Rheinebene, der Gebirgstäler und der Hochebene die Risiken genügend ausgeglichen werden können." Der Staat sollte nur insoweit Unterstützung gewähren, als dieser der Gesellschaftskasse den Betrag der Steuernachlässe wegen Hagelschlags zuweisen sollte, um einen Reservefonds anzusammeln, welcher dazu verwendet werden sollte, volle Entschädigung zu leisten, auch wenn die eingenommenen Prämien nicht zur Deckung der Schadenssumme ausreichen sollten.

In der Zentralausschußsitzung vom 26. November 1866 wurde neben dem Problem des Versicherungszwanges das Schmidtsche Projekt zur Debatte gestellt und dabei folgender Beschluß gefaßt: „Von einer Zwangsversicherung muß ganz abgesehen werden, schon weil ein solcher Antrag von der Regierung und den Ständen abgelehnt würde. Der Antrag von Pfarrer Schmidt auf Errichtung einer freiwilligen Landesversicherungsanstalt

6) Bei der Preußischen Hagelversicherungsgesellschaft schwankten die Prämien zwischen 1 und 7 % und bei der Kölnischen betrugen sie im Durchschnitt 2,98 % der Versicherungssumme.

7) Vgl. Wochenbl. Bad. 1881 S. 135; siehe auch Buchenberger, Landwirtschaft S. 756 f.

8) Vgl. ebd. 1863 S. 274 ff.; 1864 S. 1 ff.

wird mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt, weil eine eigene Landesanstalt ohne Anschluß an eine größere deutsche Gesellschaft keine Aussicht auf gedeihliches Bestehen hat.“ [9])

Im Jahre 1881 [10]) beschäftigte sich auch die Wanderversammlung badischer Landwirte und Gutsbesitzer mit der Frage einer staatlichen Zwangshagelversicherungsanstalt. Der Referent bejahte die finanztechnische Durchführbarkeit eines solchen Projekts und betonte besonders die angeblich dadurch zu erreichende Möglichkeit einer Herabsetzung der Prämiensätze. Von einer endgültigen Entscheidung über die aufgeworfene Frage sah die Versammlung allerdings ab.

Die in den Jahren 1882 und 1883 vom Ministerium des Innern veranstaltete Erhebung über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden gelangte hinsichtlich der Hagelversicherungsfrage zu folgendem Ergebnis [11]):

„Daß der Zustand des Hagelversicherungswesens im Großherzogtum wie in ganz Süddeutschland zur Zeit ein wenig befriedigender ist, wird allgemein anerkannt. . . . Der weitaus größte Teil der Schäden bleibt unvergütet auf dem landwirtschaftlichen Betriebe lasten, weil eben eine Versicherung so gut wie nicht stattfindet. Im Durchschnitt beläuft sich die Zahl der Versicherungsverträge auf etwa 1200, bei im Ganzen 200 000 landwirtschaftlichen Haushaltungen. Diese geringe Versicherung ist nur zum Teil auf mangelhaftes Verständnis und falsche Sparsamkeit, zum größten Teil vielmehr auf die Höhe der Prämiensätze zurückzuführen, die in den hagelgefährdetsten Gegenden, zumal für die kleineren Landwirte, wohl als unerschwinglich bezeichnet werden dürfen. Hiezu kommt, daß in besonders gefährdeten Distrikten die Gesellschaften ein gewisses engbegrenztes Maß der Versicherungsnahme nicht überschreiten, mithin eine allgemeine Versicherung der Landwirte in diesen Distrikten ... unmöglich ist. Den Gesellschaften soll hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden, es wird ihren Angaben Glauben zu schenken sein, daß sie in Baden bis jetzt nennenswerte Ueberschüsse nicht erzielt haben und daher zu einer Ermäßigung der Prämiensätze kaum schreiten können... Die drückende Höhe der Prämien, die in den gefährdetsten Gegenden den Betrag der Grundsteuer um ein Vielfaches über-

9) Vgl. auch Wochenbl. Bad. 1866 S. 385.

10) Wegen des im Jahre 1873 erfolgten Vorgehens von Baden im Deutschen Landwirtschaftsrat infolge der süddeutschen Hagelversicherungsnotlage, siehe unten S. 47 f.

11) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1883 S. 38 f.

steigt, wird bei aller Belehrung und der ausgesuchtesten Koulanz . . . immer ein unübersteigliches Hindernis der Versicherung für die — die breite Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildenden — Kleinwirte bleiben, während diese geringe Versicherung hinwiederum auch die besten Absichten auf Herabsetzung der Prämien vereiteln muß. Bei dieser Sachlage erklären sich die eine staatliche Organisation des Hagelversicherungswesens anstrebenden Wünsche, wie solche . . . in letzter Zeit kundgegeben worden sind."

Die bestehende Notlage veranlaßte Buchenberger[12]), ein Projekt auszuarbeiten, mit dessen Hilfe er die größten Mängel im Hagelversicherungswesen zu beseitigen hoffte. Die Grundgedanken seines Planes waren folgende: für den Umfang des Großherzogtums wird eine Hagelhilfskasse unter staatlicher Aufsicht und Leitung errichtet, mit der Aufgabe, Besitzern und Nutznießern landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Falle der Hagelbeschädigung Entschädigung bis zu 50 % des ermittelten Schadens zu bezahlen. Die zur Leistung dieser Entschädigung erforderlichen Mittel werden durch Zwangsbeiträge der Eigentümer der betreffenden Grundstücke aufgebracht. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit Ausnahme von Gärten und Baumgärten, Baumschulen, ständigen Weiden, Rentfeldern und Oedländern. Die Hagelumlage wird nach dem Grundsteuerkapital unter Berücksichtigung der örtlichen Hagelgefahr und der Hagelempfindlichkeit der in Frage kommenden Kulturgewächse bemessen.

Buchenberger[13]) selbst vermochte drei Einwänden eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, und zwar:

1. der Mangelhaftigkeit der Hagelstatistik,
2. der Gefahr der Vorbelastung derjenigen Landesteile, welche nur wenig hagelgefährdet sind, und
3. einer möglichen ungesunden Verschiebung der Anbau- und schließlich auch der Bodenpreisverhältnisse, da unter dem Schutz der Hagelversicherung kein Anlaß mehr vorliege, die Erzeugung gewisser hagelgefährdeter Produkte (Tabak, Hopfen usw.) künftig zu unterlassen.

Das Projekt selbst fand eine wenig günstige Aufnahme.[14]) So blieb alles beim alten. Auch der Zentralausschuß des landwirtschaftlichen Vereins suchte vergeblich durch Vermehrung der Konkurrenz, nachdem in der Mitte der achtziger Jahre

12) Vgl. auch Buchenberger, Hagelhilfskasse S. 115 ff.
13) Buchenberger, Hagelhilfskasse S. 124 ff.
14) Vgl. auch Wochenbl. Bad. 1887 S. 244 f.

die Norddeutsche und die Hagelversicherungsbank für Deutschland in Baden die Konzession erlangten, eine Besserung zu erzielen.

3. Die Entwicklung in Bayern.[1])

Schon im Jahre 1770 rief die Regierung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth eine Zwangshagelversicherung unter staatlicher Leitung und unter Benützung schon bereits vorhandener und als geeignet erscheinender Aemter ins Leben. Trotzdem man mit viel Geschick und Verständnis ans Werk ging, wurde die Regierung durch die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, die Schwierigkeit der Beitragsbemessung, der Ertragsschätzung, der Bestimmung der Ortsgefahr und der Schadensfeststellung gezwungen, die wohlgemeinte Einrichtung wieder aufzugeben.

a) Die Kreis-Hagelassekuranzvereine.

Während der folgenden 60 Jahre fehlen jegliche Nachrichten über ähnliche Versuche in Bayern. Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, also fast zu gleicher Zeit wie in den Nachbarländern Baden und Württemberg, wurde das Hagelversicherungsproblem wieder in Angriff genommen.[2]) Trotz aller entgegenstehenden Widerstände setzte die Regierung das Gesetz vom 28. Dezember 1831[3]) durch, um mittels allerlei Privilegien „die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern".

Am 1. Mai 1833 wurden die Statuten des Hagelassekuranzvereines im Isarkreise des Königreichs Bayern[4]) genehmigt. Ferner wurden Satzungen für die Hagelversicherungvereine des Oberdonau-, des Unterdonau-, des Obermain- und des Untermainkreises festgesetzt. Als freiwilliger Privatverein wurde der erstere für alle Kreise des Königreichs, selbst mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf außerbayerische Gebiete, zugelassen. Die Versicherungsbeiträge wurden nach der Hagelgefährlichkeit der Gebiete abgestuft[5]) und bewegten sich zwischen $^3/_5$ und $1^3/_5$ % der Versicherungssumme. Die Einreihung in die Gefahrenstufen wurde nach den offiziellen Mitteilungen der kgl. Rentämter über Hagelfälle vorgenom-

1) Vgl. Haag-Jan S. 6 ff.
2) Vgl. VKA. Bay. 1831, PBd. 13 S. 151.
3) GBl. Bay. 1831 S. 238. Vgl. auch VKA. Bay. 1831, PBd. 22 S. 73 ff.
4) Siehe Reg.Bl. Bay. 1833 Nr. 20.
5) Eine Berücksichtigung der verschiedenen Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten kannten die ersten Statuten noch nicht.

men. Dabei hatten die während der letzten 20 Jahre ganz verschont gebliebenen Gebiete einen Beitrag von $^3/_5$%, die neunmal und mehr verhagelten Gebiete die höchsten Beiträge mit $1^3/_5$ % zu leisten. Ein durch Beitrittsgelder und Ueberschüsse dotierter Reservefonds diente zur Sicherung der Auszahlung der Schäden — die Ersatzleistungen betrugen höchstens 90%, mindestens aber 60 % des eingeschätzten Schadens [6]) — in besonders hagelreichen Jahren. Reichte auch die Heranziehung eines Drittels des Reservefonds zu einer Ersatzleistung von 60 % nicht aus, so waren nicht vergütete Schäden den Mitgliedern gutzuschreiben und aus späteren Ueberschüssen zu decken. Erst die neuen Statuten des Jahres 1835 führten dann neben einer Erhöhung der Beiträge durch eine Berücksichtigung der verschiedenen Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten unter Beachtung der Zartheit der Gewächse und der durch die spätere Ernte einzelner Erzeugnisse bedingten Gefahrenerhöhung die sachliche Staffelung des Tarifs ein.[7])

Der Verein für den Isarkreis dehnte sich immer weiter aus und erstreckte sich schließlich unter dem Namen „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern" auf das gesamte rechtsrheinische Gebiet Bayerns. Als solcher erhielt er von der Regierung im Jahre 1846 einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 100 000 fl.

Die Gründung der öffentlich-rechtlichen Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt im Jahre 1884 griff natürlich entscheidend in das Schicksal dieser privaten Gegenseitigkeitsgesellschaft ein. Unter dem Druck der Verhältnisse entschied sich im Jahre 1889 die Generalversammlung für den Uebertritt in die neugegründete Landes-Hagelversicherungsanstalt.

b) Die privaten Hagelversicherungsgesellschaften.

Das im Laufe der Jahre sich steigernde Versicherungsbedürfnis zog auch große private Hagelversicherungsgesellschaften nach Bayern. Zuerst nahm die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft im Jahre 1856 die Tätigkeit in Bayern auf. Ihrem Vorgehen folgten im Jahre 1869 die Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft und 1871 die Union zu Weimar. Der ge-

6) Entschädigung wurde erst geleistet, wenn ein Hagelschaden mindestens $^1/_{10}$ der auf einem Grundstück oder einem Teil eines solchen stehenden Frucht betroffen hatte.

7) Während für Oele und Handelsgewächse der Prämienzuschlag 50 % betrug, wurde derselbe für Wein, Obst, Hopfen und Gemüse auf 100 % festgesetzt (vgl. Reg.Bl. Bay. 1835 Nr. 21).

ringe Zuspruch seitens der bayerischen Landwirte und der überaus verlustreiche Geschäftsverlauf, den die Aktiengesellschaften erlitten, gaben denselben dazu Anlaß, sich allmählich ganz wieder aus dem bayerischen Geschäft zurückzuziehen.

Von den Gegenseitigkeitsgesellschaften vermochten allein die Borussia und die Norddeutsche ihren Geschäftsbereich dauernd auf Bayern auszudehnen, während die Allgemeine Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft sich nur von 1874—1891 am bayerischen Hagelversicherungsgeschäft beteiligte.[8])

4. Statistische Beleuchtung der süddeutschen Hagelversicherungsnotlage.

Während im Gründungsjahr der Württembergischen Anstalt die gesamte Versicherungssumme sich auf 9,8 Mill. M. belief, betrug dieselbe im Jahre 1888 erst 10,5 Mill. M. Die höheren Marktpreise, die Zunahme des Baulandes und die unter steigender Intensivierung sich vollziehende Produktion berechtigen zu der Feststellung eines Rückganges der versicherten Werte. Die Versicherungssumme des erfolgreichsten Jahres (1847) der subventionierten Anstalt in Höhe von annähernd 25 Mill. M. wurde erstmals im Jahre 1894 überschritten.

Für die Zeit um 1880 läßt sich folgende Zusammenstellung vornehmen[1]):

	Größe des Acker-, Garten- u. Weinlandes ha	Rohertrag der darauf gewonnenen Ernte[2]) Mill. M.	Versicherungs-Summe Mill. M.	Versicherungssumme in % des angegebenen Erntewerts
Bayern	3 094 000	619	68,0	11,0
Baden	636 000	127	2,4	1,9
Württemberg u. Hohenzollern	956 000	191	8,6	4,5[3])
Zusammen	4 686 000	937	79,0	8,4

Während für ganz Deutschland etwa der 4. Teil des Rohertrages der Aecker, Gärten und Weinberge wirklich gegen Hagelschaden versichert war[4]), betrug für Süddeutschland die

8) Die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig war zwar seit 1872 zum Geschäftsbetrieb in Bayern zugelassen, hatte aber von dieser Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.

1) Vgl. Archiv 1883 S. 162.

2) Für diese Berechnung wurde unter Berücksichtigung des Brachfeldes ein Hektar-Rohertragswert von 200 M. zugrunde gelegt.

3) Bis 1894, dem letzten dem Staatsvertrag vorangehenden Jahre, steigerte sich diese Ziffer für Württemberg auf etwa 7 % (vgl. Denkschrift Württ. S. 425).

4) Vgl. Archiv 1883 S. 122.

Versicherungssumme nur den 9. bis 50., durchschnittlich nur den 12. Teil desselben. Unter Berücksichtigung der ungünstigen süddeutschen Verhältnisse, besonders in Baden und Württemberg, dürfte für Norddeutschland allein etwa der 3. Teil des Rohertrags als versichert zu betrachten sein.[5]) Während für ganz Deutschland in dem Jahrzehnt 1870—1880 eine bedeutende Steigerung in der Versicherungssumme eintrat, war für Baden und Württemberg eine Abnahme festzustellen, der erst Anfang der achtziger Jahre vorübergehend eine aufsteigende Tendenz folgte.[6])

Die starke Anteilnahme, besonders der landwirtschaftlichen Vereine im Süden, an der Diskussion über die zweckmäßigste Lösung der Hagelversicherungsfrage griff schon in den siebziger Jahren auf den Deutschen Landwirtschaftsrat über.

IV. Der Deutsche Landwirtschaftsrat und die Hagelversicherungsfrage.

1. Der Vorstoß Badens.

Schon bald nach seiner Konstituierung sah sich der Deutsche Landwirtschaftsrat, die Spitze der einzelnen landwirtschaftlichen Zentralvereine und damit oberste Interessenvertretung der gesamten deutschen Landwirtschaft[1]), gezwungen, zur Hagelversicherungsfrage Stellung zu nehmen.

Im Jahre 1873 stellte die landwirtschaftliche Zentralstelle für das Großherzogtum Baden beim Deutschen Landwirtschaftsrat folgenden Antrag[2]): „Der Deutsche Landwirtschaftsrat wolle beschließen, daß eine Kommission ernannt werde, welche das Hagelversicherungswesen in Deutschland einer gründlichen Untersuchung unterwerfe und eventuell Vorschläge zur Organisation einer allgemeinen Deutschen Hagelversicherung unter Kontrolle und Aufsicht der landwirtschaftlichen Vereine mache."

Zur näheren Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt:

1. Die in Deutschland bestehenden Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften entsprechen dem Bedürfnis keineswegs,

5) Ramm S. 75.
6) Vgl. Archiv 1883 S. 164.
1) Vgl. Weber III S. 191.
2) Vgl. Bericht über die Verhandlungen der 3. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates Berlin 1875 S. 240 ff.

ihre Prämien sind meistens sehr hoch und schrecken dadurch die Landwirte vor Versicherung zurück, sodann schließen sie manche Gegenden entweder direkt von der Versicherung aus oder sie tun dies indirekt, indem sie eine für den Landwirt unerschwingliche Prämie verlangen.

2. Die sich nur über einzelne Provinzen erstreckenden Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, sogenannte Provinzial- oder Landesversicherungen, haben erfahrungsgemäß keinen Bestand und können einen solchen nicht haben, auch sind ihre Prämien sehr hoch, die Versicherung ist sogar nicht selten illusorisch, weil es vorkommen kann und vorkommt, daß der größere Teil des Landes oder der Provinz vom Hagelschaden betroffen wird.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig und erforderlich, eine allgemeine Deutsche Hagelversicherungsanstalt zu schaffen, die sich auf Gegenseitigkeitsversicherungen innerhalb einer Provinz aufbaut, bei der aber sämtliche dieser provinziellen Anstalten untereinander wieder in Gegenseitigkeit und Rückversicherung zueinander stehen.

2. Der beginnende Einsatz.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat entwickelte daraufhin eine sehr rege Tätigkeit, die fürs erste eine allgemeine Belebung der Teilnahme seitens der Landwirte an der Hagelversicherung und eine Reform der Versicherungsbedingungen und des Geschäftsverfahrens der einzelnen Gesellschaften anstrebte [1]), um dann auch später zu grundsätzlicheren, problematischeren Fragen Stellung zu nehmen.

Nach längeren Vorarbeiten beschloß der Deutsche Landwirtschaftsrat [2]) in seiner XI. Plenarversammlung, den Vorstand zu ersuchen, bei der Bearbeitung neuer Versicherungsbedingungen den deutschen Hagelversicherungsgesellschaften folgende Punkte dringend zur Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Von Jahr zu Jahr fortlaufende und mehrjährige Versicherungen gegen Hagelschaden entsprechen dem Interesse der Landwirtschaft mehr, als die nur für die Dauer eines Erntejahres abgeschlossenen und mit Ende desselben von selbst aufhörenden Versicherungen, welche übrigens stets auch dem Landwirt offen zu halten sind.

1) Vgl. Mitteilungen des Deutschen Landwirtschaftsrates über das Hagelversicherungswesen in Deutschland, Berlin 1875; Richter-Tharand, Hagelversicherungswesen; ders., Hagelversicherungsgesellschaften.

2) Archiv 1883 S. 151.

2. Für die von Jahr zu Jahr fortlaufenden Versicherungen ist gegenseitiges Kündigungsrecht frühestens auf 1. Januar vorzubehalten, nachdem die Gesellschaften jedenfalls vier Wochen vor dem Kündigungstermin mindestens eine wahrheitsgemäße Rohbilanz über ihren Geschäftsbetrieb, deren Zahlen später in der wirklichen Bilanz wiederholt werden müssen, veröffentlicht haben.

3. Derselbe gegenseitige Kündigungstermin unter den gleichen Voraussetzungen ist auch für die mehrjährigen Versicherungen in dem Falle offen zu halten, wenn eine ersatzfähige Beschädigung stattgefunden hat. Außerdem sollen die mehrjährigen Versicherungen am Ende des Zeitraums, für welchen sie abgeschlossen werden, entweder von selbst aufhören, oder von da an, wenn eine Kündigung bedungen ist, aber nicht stattgefunden hat, je für ein weiteres Jahr fortlaufen, niemals aber soll an ihre Nichtkündigung die Bedingung der Fortdauer auf eine weitere Reihe von Jahren geknüpft sein.

4. Außerdem muß das Kündigungsrecht den einjährig fortlaufend und den mehrjährig Versicherten vorbehalten werden

a) im Falle direkter oder indirekter Erhöhung der Prämien oder Veränderung der Versicherungsbedingungen bei allen Gesellschaften;

b) bei Gegenseitigkeitsgesellschaften außerdem noch im Fall der Abänderung der Statuten, und es ist in ersterem Falle den Versicherten durch eingeschriebenen Brief, im zweiten Fall durch Bekanntmachung in den von der Gesellschaft zur Veröffentlichung bestimmten Blättern Nachricht zu geben, in beiden Fällen vierwöchentliche Kündigungsfreiheit von der erhaltenen Nachricht an zu gewähren.

5. Den Versicherten mit einjährig fortlaufender oder mit mehrjähriger Dauer ihrer Versicherung ist ein Deklarationstermin zur Einreichung der neuen Versicherung je im Folgejahr, wo eine solche überhaupt verlangt wird, zu geben. Bis zum Ablauf des Deklarationstermins leistet die Gesellschaft auch ohne neue Deklaration Schadenersatz ohne Strafabzug im Falle Hagelschadens auf Grund der vorjährigen Versicherung, während vom Deklarationstermin an die Ersatzpflicht der Gesellschaft ruht, bis neue Deklaration und Prämienzahlung erfolgt und im Falle der Unterlassung die vorjährige Prämie als Konventionalstrafe gilt. Wenn die Versicherungsgesellschaft im Folgejahr die Versicherung sämtlicher Früchte derselben Gattungen, die im Vorjahr versichert waren, verlangt, so ist

hiergegen nichts zu erinnern, wohl aber Einsprache zu erheben, wenn gefordert wird, daß die Prämie der vorjährigen gleich sein soll, wenn auch der Anbau sich vermindert haben sollte.

6. Rückzahlung von Prämienrabatten soll nur im Falle vertragswidriger Lösung der Versicherungen verlangt werden, nicht aber in Fällen, in welchen zum voraus die Kündigung gegenseitig freigestellt worden ist. Werden zu hohe Prämienrabatte gewährt, so liegt dies nur im Wesen einer ungesunden Konkurrenz und geht namentlich bei Gegenseitigkeitsgesellschaften auf Kosten der übrigen Versicherten. Auch zu niedrige Vorprämien sind wegen der dadurch entstehenden Unzufriedenheiten und wegen der schädlichen Folgen für die Konkurrenz verwerflich.

7. Die Versicherungsbedingungen sollen klar und deutlich abgefaßt und stets den Policen bzw. den Verlängerungsscheinen ihrem vollen Inhalt nach vorgedruckt, der Versicherte auch nur zur Einhaltung solcher auf seinem Versicherungsdokument enthaltenen Bedingungen verpflichtet sein, auch dürfen die Versicherungsbedingungen nirgends den Bedingungen des Statuts widersprechen. Besonders sollen die wesentlichsten Bestimmungen in jedem Paragraphen durch gesperrten Druck der Stichworte hervorgehoben werden. Findet in irgendeiner Weise Kürzung der Entschädigung statt, so ist klar auszusprechen, daß im Schadenfall nicht volle, sondern nur auf gewisse Prozente sich erstreckende Entschädigung gewährt werde. Die Aufstellung eines Termins, nach welchem Entschädigungsansprüche an die Gesellschaft nicht mehr gerichtlich verfolgbar sein sollen, ist dahin zu bestimmen, daß eine nicht unter vier Wochen zu stellende kurze Frist zur Klagestellung vom Tage der Eröffnung der dem Beschädigten zuerkannten Entschädigung an läuft.

3. Der Höhepunkt der Diskussion.

In den achtziger Jahren erreichte dann die Diskussion vor dem Forum des Deutschen Landwirtschaftsrats ihren Höhepunkt. Den unmittelbaren Auftakt hiezu bildete ein am 26. Oktober 1882 gefaßter Beschluß der „Zentralstelle des Vereins zur Förderung der Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern“ [1]) der dahin ging, „daß unter Vermittlung des Deutschen Landwirtschaftsrats bei dem Herrn Reichskanzler der Erlaß eines Gesetzes, betreffend die zwangsweise Heranziehung der Besitzer von Aeckern, Gärten, Wein-, Obst- und Hopfenpflan-

1) Archiv 1883 S. 156.

zungen in den Königreichen Württemberg und Bayern, dem Großherzogtum Baden und den Hohenzollernschen Landen zu einer Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit in Anregung zu bringen sei".

Der Referent der Versicherungskommission, der die Berichterstattung über diesen Antrag übertragen wurde, verhielt sich demselben gegenüber ablehnend. Zur Abhilfe der vorliegenden Mißstände empfahl er den Zentralstellen der landwirtschaftlichen Vereine in Süddeutschland, auf dem Wege der Verhandlung mit den Hagelversicherungsgesellschaften die Stellung günstigerer Versicherungsbedingungen herbeizuführen.[2])

Die weitere Mitwirkung von landwirtschaftlichen Bezirks- und Ortsvereinen, von Ortsdarlehenskassen- und Konsumvereinsgenossenschaften oder von Gemeinden würde allmählich die Einbürgerung der Hagelversicherung in den Kreisen der kleinbäuerlichen Landwirte herbeiführen, so daß es nur eine Frage der Zeit wäre, bis sich aus den Vereinen zu gemeinsamer Schadenübertragung selbständige Hagelversicherungsvereine der landwirtschaftlichen Vereine herausbilden würden, welche die gegenseitige Schadenübertragung in Provinzial- und Landesvereinen zu suchen hätten. „Ganz naturgemäß durch Aufbau von unten mit nahezu ebenso breiter aber viel sicherer, weil von der öffentlichen Meinung gestützten Basis als bei der Zwangsversicherung vollzöge sich so die Realisierung des schon so vielfach befürworteten Projekts der Gründung einer ganz Deutschland umfassenden, gegenseitigen Hagelversicherungsgesellschaft durch die landwirtschaftlichen Vereine, welche als Spitze und Mittelpunkt der Provinzial- und Landesvereine diesen den besten Rückhalt und die günstigste Ausgleichung der Hagelschäden dem Raume und der Zeit nach gewähren könnte, was beides in befriedigender Weise natürlich nur bei einer möglichst ausgedehnten Gesellschaft zu erreichen ist."[3]) Um dabei noch etwaigen anfänglichen organisatorisch-technischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, empfahl der Referent den Anchluß der Hagelversicherung an die ältere Feuerversicherung.

Bezüglich des hohenzollernschen Antrages beschloß der Deutsche Landwirtschaftsrat[4]) „in Erwägung

a) der mangelnden Kompetenz des Reiches zur Erlassung von Gesetzen für nur einzelne deutsche Staaten oder Staatengruppen,

2) Ebd. S. 181.
3) Ebd. S. 183.
4) Ebd. S. 213.

b) eines von Bayern dem Vernehmen nach in Anspruch genommenen Reservatrechts hinsichtlich der Hagelversicherungsgesetzgebung,

c) der von den landwirtschaftlichen Zentralvereinen Bayerns und Badens inzwischen erfolgten Ablehnung der Zwangshagelversicherung für ihre Länder zur Tagesordnung überzugehen". Dagegen erteilte er in Erwägung

1. der tatsächlich für einzelne Gegenden des Deutschen Reiches bestehenden Notstände des Hagelversicherungswesens und

2. der großen Schwierigkeit und Wichtigkeit der Hagelversicherungsfrage

der Kommission für das Versicherungswesen den Auftrag: „Die für Errichtung einer Reichshagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang gegebenen Anregungen verschiedener Zentralvereine [5]) in nochmalige nähere Beratung zu ziehen und über das Ergebnis in der nächsten Sitzungsperiode des Deutschen Landwirtschaftsrats Bericht zu erstatten."

Nachdem die ständige Versicherungskommission schon im Jahre 1882 auftragsgemäß über die in Süddeutschland bestehenden Hagelversicherungsbedingungen das erforderliche Material gesammelt und dem Plenum darüber Bericht erstattet hatte [6]), richtete der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrates am 9. Juni 1883 ein Rundschreiben an die Hagelversicherungsgesellschaften, in dem es u. a. hieß [7]): „Die schon früher von der Versammlung gehegte Anschauung, daß in der Tat einzelne Mißstände in Süddeutschland vorherrschen, die nicht unbedingt als eine Notwendigkeit infolge der zweifellos größeren Hagelgefährlichkeit der süddeutschen Länder betrachtet werden können, wurde durch den im Plenum erstatteten Bericht neu gefestigt. Namentlich erkannte man an, daß nachdem in Süddeutschland nur noch einige wenige Gesellschaften sich in Tätigkeit befinden und dadurch ein Mangel an Konkurrenz eingetreten ist, im allgemeinen Prämien von solcher Höhe gefordert werden, wie sie auch durch die größere Hagelgefährlichkeit nicht gerechtfertigt erscheinen. In Bezug auf die Klas-

5) Einen dahingehenden Antrag stellte auch wieder die Landwirtschaftliche Zentralstelle im Großherzogtum Baden (vgl. Archiv 1886 S. 572; Jahresbericht Bad. 1882/83 S. 342).

6) Vgl. Archiv 1883 S. 156 ff.

7) Ebd. S. 589 f.

sifizierung der Früchte, die Kostenbeträge und die Abzüge werden erschwerendere Bedingungen gestellt als in Norddeutschland einzelnen Gesellschaften bei der konkurrierenden Geschäftstätigkeit anderer Gesellschaften möglich ist. Ein besonderer Mißstand wurde darin erkannt, daß, während in Norddeutschland die Gesellschaften gegen Verzicht auf kleine Entschädigungsquoten eine billigere Prämie bewilligen, dieselben sich in Süddeutschland nicht zu dieser Konzession herbeilassen wenn gleich gerade diese Bedingung für die dortige Landwirtschaft sehr wertvoll sein würde, da durch den Wegfall der vielen Bagatellschäden die Regulierungskosten sich wesentlich ermäßigen lassen. Schließlich wurde auch das als eine Benachteiligung der süddeutschen Landwirte betont, daß, während in Norddeutschland gestattet wird, das Stroh von der Versicherung auszuschließen und nur die Kornerträge, welche bei den Hagelschäden wesentlich in Betracht kommen, zur Versicherung gelangen zu lassen, in Süddeutschland diese Erleichterung nicht gewährt wird, eine Maßnahme, in welcher wohl mit Recht eine indirekte Erhöhung der Prämie erblickt wird."

Zur Beseitigung der drückendsten Mißstände im süddeutschen Hagelversicherungswesen empfahl deshalb der Vorstand den Hagelversicherungsgesellschaften folgende Punkte zur tunlichsten Berücksichtigung:

a) Die Prämientarife sind der wirklichen Gefahr gemäß abzustufen, und dürfen für die hagelgefährdeteren Gegenden nicht, wie es bei manchen Gesellschaften derzeit der Fall ist, in der Weise gestaltet sein, um die Landwirte von der Versicherungsnahme abzuschrecken.

b) Die Gestattung von mehrjährigen und einjährig fortlaufenden Versicherungen mit Uebernahme des Versicherungsrisikos durch die Versicherungsgesellschaften je bis zum Deklarationstermine des Folgejahres nach Maßgabe der im übrigen Versicherungsgebiet geltenden Bedingungen wird die Versicherungsnahme nicht nur vermehren, sondern auch eine Stetigkeit der Versicherungskundschaft herbeiführen.

c) Die Erleichterung der Versicherungsnahme durch die Möglichkeit des Verzichts auf niedrigere Entschädigungsquoten gegen entsprechenden Prämienrabatt, ebenso

d) die Erlaubnis für die Versichernden, das Stroh von der Versicherung ausschließen zu dürfen, wird dieselbe Wirkung hervorrufen, wie

e) die Berechnung von nicht übertriebenen Zinsen für Prämienstundung, die Aufrechnung von keinen zu hohen Regulierungskosten und

f) endlich auch sonst entgegenkommende Behandlung der Versicherten den Versicherungsinstituten Zutrauen verschaffen wird und deshalb in ihrem eigenen Interesse empfohlen werden muß.

Bezüglich einer Reichshagelversicherung mit Beitrittszwang wurden nun der Kommission für das Versicherungswesen zwei Berichte vorgelegt.

Der von Schoffer (Württemberg) verfaßte Bericht sprach sich gegen die obligatorische Reichshagelversicherungsanstalt aus. Der Referent betonte aber nachdrücklichst [8]), daß „in Sachen der Hagelversicherung von seiten des Landwirtschaftsrats und der landwirtschaftlichen Vereine etwas Positives geschehen sollte. Die Hauptmißstände im Hagelversicherungswesen, auf welche alle Klagen hinauslaufen, sind hervorgerufen durch eine ungesunde Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften untereinander und durch den Mangel an Rückhalt, den die Gesellschaften sich zu gegenseitiger Schadenübertragung gewähren. Ließe sich eine der größten und bestgeleiteten gegenseitigen Versicherungsgesellschaften oder eine Vereinigung mehrerer dazu herbei, nach dem v. Hülsenschen Plane [9]) unter Mithilfe der landwirtschaftlichen Vereine und unter öffentlicher Kontrolle das Hagelversicherungswesen im Deutschen Reiche einheitlich zu organisieren, womöglich im Anschluß an die öffentliche Feuerversicherung der einzelnen Staaten und Provinzen, und zu gegenseitiger Schadenübertragung sich zu koalieren, so würde auf Grund der Freiwilligkeit das meiste von dem erreicht, was die Freunde des Zwanges wünschen, ohne das Mißliche und Ungerechte des letzteren mit in den Kauf nehmen zu müssen".

Der zweite Berichterstatter Märklin (Baden) beantragte dagegen [10]), direkt an die Reichsregierung die Bitte um nähere Erwägung der Errichtung einer allgemeinen, das ganze Reichsgebiet umfassenden, obligatorischen Hagelversicherungsanstalt zu stellen.

---

8) Archiv 1884 S. 629.

9) Schon im Jahre 1868 hatte v. Hülsen mit Unterstützung einiger Freunde bei mehreren preußischen Provinziallandtagen Anträge auf Errichtung von provinziellen Hagelversicherungsanstalten mit gemeinsamer Schadenübertragung unter einer Zentralleitung gestellt, die jedoch damals nicht den Beifall der Majoritäten fanden.

10) Archiv 1884 S. 635.

Die Kommission erkannte bei der sich an die Beratung der beiden Referate anschließenden Debatte an [11]), daß die Mißstände bei dem Hagelversicherungswesen in Süddeutschland unbedingt eine Abhilfe erheischten; sie zweifelte auch nicht daran, daß im Falle einer Unzulänglichkeit des Privatversicherungswesens unbedingt der Staat einzugreifen hätte. Ob hierzu die Einzelstaaten Süddeutschlands, selbst im Falle ihrer Vereinigung zu einem gemeinsamen Versicherungsinstitut, den zur Schadenausgleichung erforderlichen Umfang des Versicherungsgebiets besitzen würden, bezweifelte die Mehrzahl der Mitglieder in Rücksicht auf die nahezu allgemein oder wenigstens an den meisten Orten gleich beschaffene Hagelgefahr Süddeutschlands, welche die Verbindung mit einem hagelfreien Hinterland erforderlich mache, nicht um dieses an den Hagelschäden mittragen zu lassen, wie man vielfach annehmen würde, sondern um eine Schadenübertragung der Zeit nach auf das hagelfreiere Gebiet unter Vorbehalt der Rückerstattung der vorgeschossenen Summen zu ermöglichen, ohne welche zeitweise Uebertragung eine süddeutsche Versicherungsanstalt nur unter der Voraussetzung sehr bedeutender Reservefonds existieren könnte, deren Schaffung in dem hagelgefährlichen Lande den größten Schwierigkeiten unterliegen müßte. Die Majorität der Kommission verhehlte sich deshalb nicht, daß für den Fall der Unzulänglichkeit des privaten Versicherungsgewerbes die Hagelversicherung nicht von seiten der Einzelstaaten, sondern von seiten des Reiches am zweckmäßigsten zu organisieren und die Ausdehnung auf das Reich für die süddeutschen Staaten eine Wohltat sein würde. Dies könnte allerdings nur unter Anwendung des Versicherungszwangs mit Aussicht auf Erfolg geschehen. Doch konnte sich die Kommission nicht dazu entschließen, die Durchführung einer so folgenschweren Maßregel zu empfehlen.

Prinzipielle Gründe und das negative Ergebnis einer Umfrage bei den landwirtschaftlichen Zentralstellen des Reiches veranlaßten auch das Plenum zu beschließen [12]), „zur Zeit den von der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins für das Großherzogtum Baden gestellten Antrag auf Einrichtung einer Zwangshagelversicherungsanstalt für das Deutsche Reich abzulehnen, dagegen in Erwägung, daß das Hagelversicherungswesen in seiner gegenwärtigen Gestaltung den Interessen der Landwirtschaft nicht entspricht, die Kommission für das Versicherungswesen mit der weiteren Bearbeitung der einschlägigen

11) Ebd. S. 635 f.
12) Ebd. S. 674.

Fragen zu beauftragen, insbesondere zu diesem Zweck das im Referat erwähnte Projekt der Vereinigung der auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands zu gleichmäßigen Geschäftsgrundsätzen und gegenseitiger Anlehnung (gemeinsame Schadenübertragung usw.) in einer Konferenz mit Vertretern der Gegenseitigkeitsgesellschaften unter Zuziehung von Sachverständigen einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen."

Im November des Jahres 1884 fand nun zwischen Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrates und Bevollmächtigten der deutschen Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften eine Konferenz statt, um eine Vereinbarung über die in der letzten Vollsitzung gewünschten Veränderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen herbeizuführen, und um in Bezug auf die süddeutschen Hagelversicherungsverhältnisse Konzessionen zu erreichen bzw. das Eintreten weiterer Versicherungsgesellschaften in das dortige Versicherungsgeschäft zu bewirken.[13])

Das Ergebnis der Verhandlungen zwecks Herbeiführung der gewünschten Veränderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen kann als ein nicht gerade ungünstiges bezeichnet werden.[14]) Dagegen verliefen die weitergehenden Beratungen grundlegenderen Inhalts, insbesondere auch bezüglich der süddeutschen Hagelversicherungsverhältnisse, ziemlich resultatlos: „Man hatte den Gesellschaften vorgeschlagen, im Verhältnis zu ihren sonstigen Risiken je einen Anteil der, wie allgemein geglaubt wird, gefährlicheren süddeutschen Risiken zur Versicherung zu übernehmen. Die Aktiengesellschaften verschanzten sich, wie vorherzusehen war, gegen diese Zumutung hinter ihre wirklichen und angeblichen Verluste, welche sie in Süddeutschland schon erlitten hätten; nur wenige von ihnen arbeiten ja noch daselbst; diese wenigen bemühen sich allein um die besten Risiken und wissen sich die gefährlicheren vom Leibe zu halten. Sie schaden damit der Sache der Hagelversicherung, weil sie neuen Gesellschaften, welche ihr Geschäftsgebiet nach Süddeutschland ausdehnen wollen, vorzugsweise die gefährlichen Risiken zuschieben und ihnen dadurch den Geschäftsbeginn höchst bedenklich machen, indem diese schlechten Risiken nur mit Hilfe der besseren durchzuschleppen sind. Von den Gegenseitigkeitsgesellschaften schützte der größere Teil den provinziellen Charakter vor ...; die Norddeutsche Gesellschaft

13) Archiv 1884 S. 654 f.
14) Vgl. ebd. 1885 S. 422.

allein zeigte sich ihres Gründungszweckes bewußt und hat schon im vergangenen Jahr den Geschäftsbetrieb in Süddeutschland eröffnet. Trotz der ganz bedeutenden Ausdehnung ihres Versicherungsgebietes und ihres Versicherungskapitals, welches nahezu den vierten Teil der gesamten Hagelversicherung in Deutschland ausmacht, wird es aber dieser Gesellschaft allein kaum möglich sein, die immerhin bedenkliche Art der süddeutschen Risiken in vollem Maße auf ihre Schultern zu nehmen. Würde jedoch eine für ganz Deutschland einheitliche Organisation des Hagelversicherungswesens durchzuführen sein, so wäre damit ohne Zweifel der vaterländischen Landwirtschaft in allen Teilen des Deutschen Reiches, also auch in den süddeutschen Ländern und Provinzen am gründlichsten geholfen." [15])

4. Der endgültige Standpunkt zur Organisationsfrage.

Die bisherigen Mißerfolge bei der Behandlung einer grundlegenden Umgestaltung des deutschen Hagelversicherungswesens führten nun dazu, daß der Gedanke an staatliche oder doch staatlich geleitete und vielleicht bis zu einem gewissen Grade subventionierte Anstalten innerhalb des Deutschen Landwirtschaftsrates an Boden gewann [1]). In dieser Beziehung machte der Referent der ständigen Versicherungskommission im Anschluß an seinen Bericht über die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die Gegenseitigkeitsgesellschaften zu gemeinsamem Anschluß und Ausdehnung ihrer Versicherungstätigkeit auf die süddeutschen Länder zu veranlassen, folgende Ausführungen [2]): „Soll den Interessen der Landwirtschaft wirklich die gebührende Beachtung von seiten der Hagelversicherung zuteil werden, so glauben wir als oberste Forderung aufstellen zu sollen, daß jede Provinz und jeder Einzelstaat mit einer eigenen Hagelversicherungsanstalt zu versehen ist . . . Aber die Provinzialanstalten dürfen nicht allein stehen, wie das Schicksal der meisten älteren provinziellen Versicherungsverbände bezeugt; einzelne haben dies auch längst eingesehen und befolgt, indem sie durch ausgiebige Rückversicherung eine Ausgleichung ihrer Schadenzahlungen und Prämienumlagen bewirkten und sich dadurch vor Rückgang und Untergang bewahrten."

Für das Ziel der Errichtung von Provinzialanstalten für ganz Deutschland und ihrer Vereinigung zu gemeinsamer Rückdeck-

15) Archiv 1886 S. 580 f.
1) Vgl. ebd. S. 581.
2) Ebd. 1885 S. 438 ff.

ung glaubte nun der Referent zwei Wege weisen zu können [3] [4]):

„Der eine Weg besteht darin, daß eine der bestehenden großen Gegenseitigkeitsanstalten, welche schon jetzt über ganz Deutschland verbreitet ist, ... eine Art von Dezentralisierung ihrer Organisation vornimmt, indem sie für jede Provinz und jeden Einzelstaat eine abgesonderte Verwaltung einrichtet, auch nach Bedarf Abänderungen einzelner statutarischer Einrichtungen und Versicherungsbedingungen zugesteht, abgesonderte Rechnung führt, diese nebst allen Geschäftssachen einer Provinzial - Generalversammlung vorlegt, welche zu der Haupt - Generalversammlung nach dem Maßstab der vom Einzelstaat oder der Provinz vertretenen Versicherungssumme Delegierte entsenden muß. Der Hauptgeneralversammlung im Verein mit der Generaldirektion stände natürlich dann die Besorgung und Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten, vorzugsweise die Ueberwachung der gegenseitigen Schadenausgleichung, aber auch die Kontrolle und Ueberwachung der Geschäftsführung der Provinzialverbände zu. Mir scheint es außerdem wünschenswert, daß den Staats- bzw. den Provinzialbehörden eine Oberaufsicht über die Provinzialverbände eingeräumt werde, besonders zu dem Zwecke, um dem Provinzialverband das so wünschenswerte Zutrauen der Bevölkerung zu verschaffen.

Der andere Weg zur Gründung von Provinzial-Versicherungsinstituten könnte darin bestehen, daß jeder Einzelstaat bzw. die Provinz eines solchen, etwa nach dem Muster des Vorgehens von Bayern bei Gründung seiner Staatsanstalt, eine Staats- oder Provinzialversicherungsgesellschaft unter öffentlicher bzw. staatlicher Leitung bildet oder wo schon provinzielle Versicherungsanstalten existieren, diese veranlaßt, sich unter öffentliche Leitung zu stellen und die hiezu nötige Umgestaltung ihrer Organisation vorzunehmen, wenn diese sich hiezu geneigt zeigen. Für sämtliche Provinzial-Gesellschaften müßte dann die Organisation eines Verbandes mit gemeinsamer Verbandsspitze und Vertretung aller Einzelverbände darin vereinbart werden, was wohl am sichersten unter staatlicher Leitung und Mitwirkung oder unter der des Reiches geschehen würde!

Es leuchtet ein, daß der erstgenannte Weg der Dezentralisierung einer bestehenden Gesellschaft wahrscheinlich am

3) Ebd. 1886 S. 583 f.

4) Sie deckten sich sachlich vollkommen mit den v. Hülsen'schen Vorschlägen.

schnellsten zum Ziele führen könnte, wenn eine Gesellschaft sich überhaupt dazu hergeben wollte, in gedachter Weise vorzugehen. Vielleicht ist aber doch an die Möglichkeit der Erfüllung dieser Wünsche zu denken, weil einer großen Gesellschaft die unzweifelhaften Vorteile solchen Vorgehens kaum verborgen bleiben können. Für die Landwirtschaft wäre dieser Weg aber nicht nur der raschere, sondern für die nächste Zukunft wahrscheinlich auch der sicherere, weil eine bestehende Gesellschaft ohne Zweifel durch den Vorsprung der schon bestehenden Geschäftseinrichtung, des eingeschulten Personals, endlich durch die große Zahl der Gesellschaftsmitglieder vieles schon besitzt, was die neu zu gründende Gesellschaft sich erst erwerben müßte. Andererseits läßt sich nicht verhehlen, daß manche Einrichtung sich mit in das Neue herüberschleppen würde, die nicht gerade wünschenswert wäre, und daß eine von Grund aus neue Organisation der Provinzialgesellschaften die langsamere, aber um so gründlichere Hilfe für die Landwirtschaft sein würde."

In der XIV. Plenarversammlung im Jahre 1886 beschloß nun der Deutsche Landwirtschaftsrat [5]):

„Es seien in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsanstalten mitgegenseitiger Schadenübertragung ins Leben zu rufen." [6])

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hoffte [7]), daß durch die Bildung öffentlicher Hagelversicherungsanstalten nach Analogie und in Anlehnung derselben an die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten [8]) auch die hagelgefährdeten Gegenden durch Herstellung eines Rückdeckungsverhältnisses [9]) des Segens der Versicherung teilhaftig werden könnten, und er war fernerhin

---

5) Archiv 1886 S. 485.

6) Eine eingehende, beachtenswerte Kritik dieses Plenarbeschlusses liefert Suchsland, Hagelversicherungsfrage S. 119 ff., sowie E. Gruner S. 17 ff.

7) Archiv 1886 S. 586.

8) Diese Anlehnung sollte u. a. auch eine Ersparnis an Verwaltungskosten ermöglichen.

9) Dadurch hoffte man die einer allgemeineren Beteiligung entgegenstehenden starken Schwankungen in den Prämien vermeiden und gleichzeitig der einzelnen Anstalt in hagelreichen Jahren die Möglichkeit einer Schadenübertragung gewähren zu können, letztere freilich nicht in der Absicht, überhaupt eine Ueberwälzung des Schadens der Landwirte der einen Gegend auf die der anderen vorzunehmen, sondern lediglich um eine Ausgleichung in der Zeit zu ermöglichen.

überzeugt, daß Einrichtungen dieser Art die nächstliegenden und wohlgeeigneten Mittel zur Abstellung der in Süddeutschland bestehenden Mißstände bieten würden.

Im Juni 1886 unterbreitete der Deutsche Landwirtschaftsrat obigen Beschluß mittels Eingabe den Landesregierungen im Deutschen Reich zwecks Prüfung und eventueller Berücksichtigung. Ferner wurde auch sämtlichen landwirtschaftlichen Zentralvereinen davon Mitteilung gemacht.

Nach Ansicht des Deutschen Landwirtschaftsrates [10]) war es nun Sache der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen bzw. der einzelnen Landesregierungen darüber zu entscheiden, ob und wo dem landwirtschaftlichen Bedürfnisse durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute nicht genügt würde. Demgemäß überließ er auch ihnen die weitere Initiative zur eventuellen Errichtung öffentlicher Hagelversicherungsanstalten.[11])

5. Kurze Würdigung der Tätigkeit.

Wenn wir eine kurze abschließende Würdigung über die Tätigkeit des Deutschen Landwirtschaftsrates auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens geben wollen, so hat dieselbe nach zwei Richtungen hin zu erfolgen. Durch geeignete Aufklärung und Uebermittlung von eingehenden Darstellungen der durch sein Eingreifen verbesserten Versicherungsbedingungen und der Geschäftserfolge der einzelnen Unternehmungen zur Unterrichtung seiner Mitglieder [1]) suchte der Deutsche Landwirtschaftsrat einmal allgemeines Verständnis über das Wesen und die Vorteile der Hagelversicherung bei den Landwirten im ganzen Reich zu erwecken.[2]) Zum andern ergründete er gewissermaßen das Terrain für die grundlegende Beseitigung der Hagelversicherungsnotlage besonders seitens der Regierungen von Württemberg und Baden.[3])

---

10) Archiv 1887 S. 193 f.

11) Im Jahre 1894 griff auch der Bund der Landwirte durch Vereinigung einiger kleinerer Gegenseitigkeitsgesellschaften aktiv in die Hagelversicherungsfrage ein. Nach kurzer Zeit mußte jedoch der Versuch wieder aufgegeben werden (vgl. Jüthe sowie Rohrbeck, Organisation S. 68).

1) Vgl. auch Rohrbeck, Organisation S. 67.

2) Vgl. Archiv 1891 S. 571; 1892 S. 761. — Die beträchtliche Zunahme der Versicherungssumme Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre dürfte wohl mit auf die Tätigkeit des Deutschen Landwirtschaftsrates zurückzuführen sein.

3) Auf die Entwicklung in Bayern blieben die Erörterungen im Deutschen Landwirtschaftsrat insofern ohne Einfluß, als die Gründung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt schon im Jahre 1884 erfolgte.

Im folgenden werden wir nun sehen, wie die vom Deutschen Landwirtschaftsrat aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten von einem Teil der süddeutschen Staaten ausgewertet wurden.

V. Die Behebung der süddeutschen Hagelversicherungsnotlage.

1. Die bayerische Lösung: Gründung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt.

a) Die Vorgeschichte der Gründung.

Schon mehrfach war die Errichtung einer staatlich geleiteten öffentlichen Hagelversicherungsanstalt in der Kammer der Abgeordneten angeregt worden.[1]) Eine von dem Abgeordneten Birner im Jahre 1873 eingebrachte Interpellation[2]), in welcher es u. a. hieß, „daß die Mehrzahl der Landwirte, namentlich die mittleren und kleineren, eine vom Staate gehandhabte allgemeine und deshalb billig gestellte Versicherung ersehnt und mit Freude begrüßt und in einer solchen Anstalt nicht eine neue Last oder drückenden Zwang, sondern im Gegenteil dankbar eine Wohltat erblickt", wurde von der Regierung dahingehend beantwortet[3]), daß dieselbe der Hagelversicherung ihre vollste Aufmerksamkeit und Teilnahme zuwenden werde. Auch der landwirtschaftliche Verein beschäftigte sich mehrmals mit dem Gegenstande. In der Zentralversammlung desselben vom Jahre 1874 wurde ein Antrag auf Errichtung einer Landesanstalt mit Zwangsbeitritt gestellt, der jedoch der Ablehnung verfiel.[4])

Alle diese Bestrebungen scheiterten jedoch zunächst an dem Fehlen einer geeigneten Zentralbehörde zur Leitung einer Hagelversicherungsanstalt.[5])

---

1) Vgl. VKA. Bay. 1859/61, Sten.Ber. Bd. 2 S. 17; 1866/67, Sten.Ber. Bd. 1 S. 282.

2) Ebd. 1873/74, Sten.Ber. Bd. 1 S. 106.

3) Ebd. S. 139.

4) Vgl. Haag S. 29 f.

5) Vgl. v. Jodlbauer S. 32.

Durch das Gesetz vom 3. April 1875, das die Verwaltung der bayerischen Gebäudebrandversicherungsanstalt in der Hand der Brandversicherungskammer zentralisierte, trat für die Lösung der Frage der Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt eine entscheidende Wendung ein[6]), die noch durch die in den siebziger Jahren auftretende landwirtschaftliche Krisis beschleunigt wurde.[7])

In einer am 6. September 1879 zu Wasserburg abgehaltenen landwirtschaftlichen Versammlung erörterte Regierungsdirektor v. Jodlbauer zum erstenmal den Gedanken einer Vereinigung der Brandversicherung mit der Hagelversicherung, in dem er folgendes Programm entwickelte[8]): „Eine Hagelversicherungsanstalt läßt sich vom Staat in ähnlicher Weise leiten wie die Brandversicherungsanstalt. Die Versicherten hätten an den Staat die Kosten der Verwaltung und nur diese zu entrichten. Die Kosten der Verwaltung seien möglichst gering zu halten, die Verwaltung sei einfach zu organisieren und schließe sich wenigstens für die erste Zeit an die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt an; auch die Schadensregulierung sei möglichst einfach. Die Hagelversicherungsanstalt entwickle sich gleich der Brandversicherungsanstalt aus kleinen Anfängen nur allmählich, damit das Sammeln von Erfahrungen für den Anfang nicht mit zu großen Opfern erkauft werde. — Die Beiträge sollen sich nach der Hagelgefährlichkeit der Gegenden und Feldfrüchte abstufen. Die Teilnahme sei gegenseitig frei; der Gutsbesitzer soll zur Versicherungsnahme, die Anstaltsverwaltung zur Versicherungsgabe nicht gezwungen, der Mitbewerb der bestehenden Privathagelversicherungsanstalten nicht ausgeschlossen sein. Die Beiträge seien wie bei der Brandversicherungsanstalt fest; Ueberschüsse der Einnahmen sollen dem Reservefonds zugerechnet, Ueberschüsse der Ausgaben dem Reservefonds entnommen werden; gewisse Ueberschüsse wären den Versicherten hagelfreier Gegenden als Dividende zuzuweisen, bei besonders großen, durch den Reservefonds nicht deckbaren Verlusten die Entschädigungen zu kürzen, Nachzahlungen aber ganz auszuschließen.“

Ueber diese Grundsätze entspann sich nun ein lebhafter Kampf. Die Organe des landwirtschaftlichen Vereins erörter-

6) Vgl. Denkschrift Bay. 1899 S. 90.

7) Vgl. v. Jodlbauer S. 32.

8) Stenographischer Bericht über die landwirtschaftliche Kreisversammlung für Oberbayern, München 1879 S. 14 f.

ten namentlich die Frage, ob die geplante Anstalt auf der Grundlage des Zwanges oder der Freiwilligkeit aufzubauen wäre.

Inzwischen erfolgten auch in der Kammer der Abgeordneten Interpellationen [9]), welche die Errichtung einer unter staatlicher Leitung stehenden Hagelversicherungsanstalt anregten. Daraufhin erklärte der Minister des Innern, Freiherr v. Feilitzsch, die Bereitwilligkeit der kgl. Staatsregierung, die Lage des Grundbesitzes in Bezug auf die Hagelversicherung nach Möglichkeit besser zu gestalten und den Abschluß der eingeleiteten Vorarbeiten zwecks Erlassung eines Gesetzes herbeizuführen.

Gleichzeitig wurde auch das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins mit der Abgabe von Gutachten über das Hagelversicherungsproblem befaßt, wobei namentlich die Frage, ob die neue Anstalt auf der Grundlage des Zwanges oder der Freiwilligkeit aufzubauen wäre, einer eingehenden Erörterung unterzogen wurde.

Bei der erstmaligen Beratung des Gegenstandes empfahl der Referent, Hofrat Simmerl, die Annahme des Prinzips der Freiwilligkeit. Das Generalkomitee schloß sich dieser Anschauung an. Da sich jedoch auch für das Prinzip der Zwangsversicherung zahlreiche Stimmen erhoben, die noch durch die Stellungnahme einiger Kreiskomitees an Gewicht gewannen, so wurden eingehende „Vorschläge" ausgearbeitet, die die mit dem Zwangsprinzip verknüpften Konsequenzen darlegen sollten.

In der Plenarsitzung des Generalkomitees vom 3. Oktober 1882 gelangte dann der Gegenstand zur endgültigen Entscheidung.[10]) Der Berichterstatter, Freiherr v. Cetto, legte in seinem Referat die Vorteile einer Landes-Hagelversicherungsanstalt dar und beantragte für eine Gruppe von Grundstücken (des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, unter gewissen Voraussetzungen auch der hypothekarisch verpfändeten Grundstücke) den Zwangsbeitritt. Dagegen entwickelte Hofrat v. Helferich in seinem „Correferat" alle Bedenken, die einer Zwangsversicherung entgegenstanden.

Die Beratungen endeten, infolge der Ablehnung des Zwangsprinzips seitens des Generalkomitees in Uebereinstimmung mit seinen früheren Beschlüssen, mit der Stellung eines Antrages

---

9) Vgl. VKA. Bay. 1877/81, Sten.Ber. Bd. 5 S. 128; 1881/82, Sten.Ber. Bd. 1 S. 172.

10) Vgl. Sten.Ber. über die Plenarsitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern (Beilage zur Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern, 1882 S. 359 ff.).

bei der Staatsregierung auf Errichtung einer auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt.

b) Die Gründung der Landesanstalt.

Am 29. September 1883 legte nun der Staatsminister des Innern den in seinem Ministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurf über Errichtung einer öffentlichen, staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt dem Landtage vor. Der Gesetzentwurf enthielt das Prinzip der Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse und Verwaltung der Anstalt durch die kgl. Versicherungskammer.[11])

In den Kammerverhandlungen nahm der Staatsminister nochmals grundsätzlich Stellung zu dem Entwurf und machte hierbei folgende Ausführungen[12]): „Was ist der Grund der Einbringung dieses Entwurfes für die kgl. Staatsregierung gewesen? Der Grund war der, den Wünschen, die hier in diesem hohen Hause und in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach zum Ausdrucke gebracht wurden, zu entsprechen, der Landwirtschaft zu helfen und eine zugleich dem Gesamtwohl nützliche Anstalt zu schaffen. Die kgl. Staatsregierung hatte hiebei namentlich im Auge: billige Verwaltung der Anstalt, möglichst billige Prämiensätze und möglichst hohe Entschädigungen. Sie hatte ferner im Auge, daß bei der Hagelversicherung durch die ins Leben zu rufende Anstalt die Interessen der Beteiligten in möglichst wohlwollender Weise gewahrt werden . . . . . Bevor die kgl. Staatsregierung diesen Entwurf dem Landtage in Vorlage brachte, hat derselbe viele Stadien durchlaufen und seit Jahren war die kgl. Staatsregierung bestrebt, die Intentionen der Landwirte in dieser Frage kennen zu lernen und nach diesen Intentionen den Entwurf zu gestalten. Die landwirtschaftlichen Vereine des Königreichs wurden über die Sache gehört; dieselben haben sich im großen Ganzen im Sinne des Entwurfes ausgesprochen. Dann wurde noch das Gutachten von vielen Landwirten eingeholt und von Abgeordneten aus verschiedenen Bezirken, die hier in diesem Hause sitzen . . . . . Es hat mich damals gefreut, daß fast ausnahmslos diese Herren aus den verschiedensten Bezirken des Landes im Großen und Ganzen mit den Prinzipien einverstanden waren, die der Entwurf enthält . . . . . Der Hauptunterschied meiner Auffassung und

11) VKA. Bay. 1883/84, Sten.Ber. Bd. 1 S. 130; Denkschrift Bay. 1908 S. 12.
12) VKA. Bay. a.a.O. S. 508 f. und S. 544 f.

der des Herrn Abgeordneten von Hörmann besteht wohl darin, daß der Herr Abgeordnete von Hörmann davon ausgeht, es handle sich um eine förmliche Staatsanstalt. Niemals bei Aufstellung des Entwurfes hat die kgl. Staatsregierung diesem Gedanken Raum gegeben, sondern die kgl. Staatsregierung wollte und will nur eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt der Versicherten errichten unter staatlicher Leitung. Die staatliche Leitung der Anstalt soll nur den Zweck haben, daß einerseits an den Verwaltungskosten gespart wird und andererseits, daß eine Aufsicht der kgl. Staatsregierung statuiert werde, zu dem Ende, daß die Anstaltsverwaltung im Interesse der Versicherten möglichst wohlwollend verfährt.

. . . . . Man darf nicht zu große Erwartungen an die neu zu errichtende Anstalt knüpfen. Ich möchte heute öffentlich vor solchen allzu großen Hoffnungen warnen. Nach meiner Ansicht soll die Anstalt klein anfangen, sie soll sparen, soviel sie kann, sich allmählich kräftigen, und wird erst in späteren Jahren das wirklich erreichen lassen, was von vielen Seiten vielleicht heute schon in Aussicht genommen ist.

Die staatliche Mitwirkung, die billige Verwaltung und namentlich die Nichtzahlung von Dividenden auch in guten Jahren wird es der Anstalt ermöglichen, bald einen Reservefonds in entsprechender Höhe anzusammeln und dadurch die Entschädigung selbst in reichlicherem Maße an die Beteiligten fließen lassen zu können. Hierin . . . wird der Nutzen bestehen, den die kgl. Staatsregierung durch die neu zu errichtende Anstalt sich vor Augen stellt.

. . . . . Warten Sie die Erfahrungen ab und hoffentlich werden diese dazu dienen, die Verhältnisse zu klären und mit der Zeit eine Anstalt herauszubilden, welche als Musteranstalt nicht allein für Bayern, sondern vielleicht für weitere Kreise angesehen werden kann."

Nachdem der Gesetzentwurf in mehreren Kammerverhandlungen eingehend durchberaten worden war, gelangte er mit wenigen materiellen Aenderungen am 10. Januar 1884 fast einstimmig zur Annahme.[13]) Das Gesetz wurde am 13. Februar 1884 erlassen[14]) und schon vom 1. März an trat die neue Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt in Tätigkeit.[15])

---

13) VKA. Bay. 1883/84, Sten.Ber. Bd. 1 S. 657; VKR. Bay. 1883/84, PBd. Bd. 1 S. 383.
14) GVBl. Bay. 1884 S. 61 ff.
15) Vgl. Denkschrift Bay. 1908 S. 12.

c) Die organisatorischen Grundlagen der Landesanstalt.

Die Anstalt war auf folgenden Grundlagen aufgebaut[16]):

1. Freiwilligkeit des Beitritts[17]) ohne Ausschluß von Privatanstalten, mithin freie Konkurrenz, kein Monopol (Art. 2).

2. Fester Beitrag unter Berücksichtigung der örtlichen Hagelgefährdung der einzelnen Gemeinden und der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtgattungen ohne Nachschußverbindlichkeit, Entschädigung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (Art. 13).

3. Fälligkeit des Beitrages am Beginn des Versicherungsjahres (1. März). Einhebung des Beitrags nach der Ernte im Oktober ohne Anrechnung von Verzugszinsen (Art. 5).

4. Geringe Verwaltungskosten durch den Anschluß der Anstalt an die Bayerische staatlich geleitete Gebäudebrandversicherungsanstalt.[18])

5. Regelmäßige Staatszuschüsse (Art. 12).

6. Stammkapital von einer Million Mark, dessen Zinsen in den Reservefonds fließen (Art. 12).

---

16) Vgl. Denkschrift Bay. 1906 S. 84; Denkschrift Bay. 1908 S. 13; v. Jodlbauer S. 34 ff.; Mueller, Tr. S. 16.

17) Um die Anstalt vor der Uebernahme eines allzu großen Risikos auf unverhältnismäßig kleinem Raum zu bewahren, und ihr die wünschenswerte Gleichmäßigkeit in der örtlichen Verteilung der Risiken zu ermöglichen, wurde das Institut des Flurmaximums geschaffen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthielten darüber folgende Bestimmungen:

„20. Für jede Gemeindeflur ist eine Summe festgesetzt, über die hinaus der Erntewert nicht versichert wird.

21. Diese Maximalversicherungssummen sind veränderlich; sie erhöhen und vermindern sich mit dem Steigen und Fallen des Reservefonds und mit der Verteilung der Versicherungssummen auf die einzelnen Landesteile.

22. Wird durch gleichzeitig einkommende Anträge das Flurmaximum überschritten, so kann die Anstaltverwaltung die diesbezüglichen Versicherungsummen auf das Flurmaximum entsprechend verteilen.

23. Der nichtversicherte Rest darf bei andern Anstalten versichert werden. Durch jede anderweitige Versicherung geht der Anspruch auf Entschädigung verloren.

24. Durch vorstehende Bestimmungen über das Flurmaximum wird das unbedingte Ablehnungsrecht der Anstaltsverwaltung (Art. 2 des Gesetzes) nicht berührt." (Windstoßer S. 47).

Auf der andern Seite aber wurde mit der Errichtung der Anstalt der seit 1834 landesgesetzlich gewährte Steuernachlaß bei Hagelschäden insoweit aufgehoben, als nur noch diejenigen darauf Anspruch hatten, die von der Anstalt zurückgewiesen wurden. Auf diese Weise wurde gewissermaßen ein indirekter Zwang zum Beitritt in die Anstalt auf die bisher Steuernachlaßsuchenden ausgeübt (vgl. auch v. Thuemen, Landes-Hagelversicherungsanstalt S. 153 f.).

7. Reservefonds im Bedürfnisfalle zu 1/4 seines jeweiligen Bestandes zur Schadenszahlung verwendbar (Art. 13 Abs. 2).

8. Kürzung der Entschädigung bis 80 % des abgeschätzten Schadens, wenn Beitrag und Staatszuschuß zur vollen Schadenszahlung nicht ausreichen (Art. 13 Abs. 2).

9. Heranziehung von 1/4 des Reservefonds, wenn Beitrag und Staatszuschuß zur Zahlung von 80 % des eingeschätzten Schadens auch nicht ausreichen (Art. 13 Abs. 2).

10. Recht der Gemeinden, die versicherungszulässigen Erntewerte der einzelnen Fruchtgattungen nach den örtlichen Ernteverhältnissen zu bestimmen.[19])

11. Schadensschätzung durch eingeschworene praktische Landwirte. Die Schätzungskosten trägt bei ersatzfähigen Schäden die Anstalt (Art. 8).

12. Vertretung der Versicherten durch einen Landesausschuß, in welchem die Anstaltsmitglieder der einzelnen Regierungsbezirke, sowie der landwirtschaftliche Verein durch je ein Mitglied, die kgl. Staatsregierung durch einen abgeordneten Kommissär und die Anstaltsverwaltung vertreten sind. Der Ausschuß tritt unter dem Vorsitz des Vorstandes der kgl. Versicherungskammer jährlich mindestens einmal zusammen (Art. 20).

---

18) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistete die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungskammer nur eine jährliche Aversalsumme von 2 Pfg. auf 100 M. Versicherungssumme (Art. 19 Abs. 1). Bezüglich aller in das Hagelversicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher Natur, war die Anstalt von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit (Art. 22 Abs. 1). Ferner ermöglichte die kostenlose Mitbenützung der staatlichen Posteinrichtungen eine große Ersparung der erforderlichen Aufwendungen (Art. 22 Abs. 2). Infolge der Besorgung der Geld- und Kassengeschäfte durch die kgl. Bank (Art. 18 Abs. 1) wurde eine Einsparung an Zwischenzinsen erzielt. Der Anstalt kam weiterhin zugute, daß zur Einziehung der Beiträge und Kosten die Rentbeamten und die Gemeindebehörden gegen mäßige Vergütung herangezogen wurden (Art. 19 Abs. 2); außerdem hatten die letzteren noch die Anträge und Schadensmeldungen kostenlos zu besorgen. Nicht zuletzt ermäßigte der Mangel jedes Agentenpersonals und die Freiheit von Provisionsgebühren (Art. 6) die gesamten Verwaltungskosten ganz erheblich. — Vgl. auch Rohrbeck, Organisation S. 119 f.; Heim, Diss. Erlangen S. 36 f.; Mueller, Tr. S. 19.

19) Um dabei eine dem Werte der versicherten Früchte entsprechende Versicherung zu ermöglichen, hatte die Anstaltsverwaltung mit sämtlichen Gemeinden die versicherbaren Erntewerte nach drei bzw. fünf Ertragsklassen vereinbart, so daß der Versicherungsnehmer gegen zu hohe und zu niedrige Versicherungsnahme tunlichst geschützt war (vgl. Haag-Jan S. 30).

2. Die badische Lösung: Abschluß eines Staatsvertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

Da die zweite Hälfte der achtziger Jahre nur von geringen Hagelschäden betroffen wurde, verstummte vorübergehend die Diskussion über die Hagelversicherungsfrage. Als sich dann aber in den Jahren 1889 und 1890 verheerende Hagelschläge einstellten, sahen sich Regierung und Kammern der Ständeversammlung [1]) wieder genötigt, sich mit der Beseitigung der vorhandenen Mißstände zu beschäftigen.

a) Der Vorschlag des Freiherrn v. Hornstein-Binningen.

Während in der Kammer der Abgeordneten einerseits etliche Stimmen sich für die Uebernahme der bayerischen Lösung aussprachen, entwickelte auf der andern Seite Freiherr v. Hornstein-Binningen einen Vorschlag dahingehend [2]), „ob die Regierung nicht mit einer oder mehreren kapitalkräftigen, altbewährten Gesellschaften ins Benehmen treten könnte, um eine Versicherung der Gemeinden des Landes gegen eine mäßigere Prämie zu erzielen. Frühere ähnliche Versuche des Landwirtschaftlichen Vereins und des Verbands der Konsumvereine hätten wesentlich deshalb keinen günstigen Erfolg aufzuweisen gehabt, weil die betreffenden Vereinigungen über zu geringe Mittel verfügten. Der Staat sei aber in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage. Der Staat könnte den Gemeinden, für welche nach der größeren Hagelgefahr auch größere Prämien gefordert würden, den Mehraufwand gegenüber der Normalprämie ersetzen. Auch könnte der Staat bei der Konstatierung der Schäden, dem wundesten Punkte jeder Hagelversicherung, sich das Recht zur Bestellung eines sachverständigen Vertrauensmannes erwirken, wodurch das Vertrauen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewonnen würde. Ferner könnten durch die Mitwirkung staatlicher Organe, etwa der Gemeindebehörden, den Gesellschaften große Ausgaben für die Unteragenten erspart und vielleicht auch die Polizeigebühren beseitigt werden. Die Mitwirkung der staatlichen Behörden würde manche Schwerfälligkeit des jetzigen Verfahrens beseitigen und manche Verspätung des Abschlusses, die gerade in den jetzt betroffenen Gegenden in einzelnen Fällen hart empfunden würde, vermeiden."

1) Vgl. V.2.K. Bad. 1889/90, PBd. S. 161.
2) V.1.K. Bad. 1889/90, PBd. S. 157.

b) Die Verwirklichung des Projekts.

Da die Beschreitung eines ähnlichen Weges wie in Bayern mit Rücksicht auf die Größe und die gegebenen natürlichen Verhältnisse des badischen Landes, sowie die Schaffung eines neuen großen staatlichen Verwaltungsapparates und die insgesamt damit verknüpfte Verantwortlichkeit für eine gedeihliche Wirksamkeit einer solchen staatlichen Einrichtung zu übernehmen, nicht ohne weiteres empfohlen werden konnte [3]), leistete die Regierung dieser Anregung Folge und trat mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin in Verhandlungen ein, um so die größte Gegenseitigkeitsgesellschaft mit ihren langjährigen technischen Erfahrungen und mit ihren auf ganz Deutschland, besonders Norddeutschland, rationell verteilten Risiken, die einen äußerst billigen Tarif ermöglichten [4]), für die badische Sache zu gewinnen [5]).

Am 7. Februar 1891 kam nach langen und schwierigen Verhandlungen zwischen der badischen Regierung und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Abkommen zustande [6]), das „die Periode des Tastens, des Experimentierens mit allerlei Projekten“ [7]) abschloß.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrags waren folgende:

Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft ist bereit, die Feldfrüchte der badischen Landwirte nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen in Versicherung zu nehmen. Zur Erleichterung und Beförderung der Versicherungsnahme wird seitens der Generalagentur der Norddeutschen für jeden der elf badischen Kreise eine Hauptagentur errichtet, der es obliegt, nach Bedürfnis Spezialagenten anzustellen.

Die Festsetzung der Vorprämien soll durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft erst dann erfolgen, nachdem die Vor-

---

3) Siehe Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1891; vgl. auch Wochenbl. Bad. 1891 S. 142.

4) Vgl. Wochenbl. Bad. 1891 S. 147.

5) Schon im Jahre 1887 und 1890 hatten die Provinzialverbände von Schlesien und Westfalen Verträge mit der Norddeutschen abgeschlossen, wodurch denselben gewisse nicht unwesentliche Kontroll- und Einspruchsrechte gegenüber der Gesellschaft, sowie eine recht weitgehende Offenlegung der gesamten diesbezüglichen Verwaltung gestattet wurde (vgl. Festschrift Nordd. S. 36 f.; Archiv 1889 S. 628; Haßlauer, a.a.O. S. 138 ff.).

6) Siehe Wochenbl. Bad. 1891 S. 141 ff.; Buchenberger, Ergänzung S. 196 ff.

7) Weis a.a.O. S. 51.

schläge der Direktion durch die Generalagentur den Kreisausschüssen zur Begutachtung zugesandt worden sind, um diesen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und etwaigen Wünsche auszusprechen. Ebenso ist dem Ministerium des Innern von dem Tarifentwurf jeweils Kenntnis zu geben.

Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik, wobei für jede Gemarkung ein einheitlicher Prämiensatz festgesetzt wird. Die Tarifierung erfolgt durch Aufstellung einer Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke des Landes, wobei für diejenigen Gemeinden, die innerhalb jeweils der letzten 5 bis 10 Jahre einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, für diejenigen Gemeinden, welche innerhalb jenes Zeitraumes mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung gemäß den hierfür geltenden Grundsätzen eintritt.

Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern, unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft, zu einer gemeinsamen Beratung und zur Wahl eines Delegierten eingeladen, welch' letzterer bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft beiwohnen und etwaige Wünsche persönlich vorbringen kann.

Die Direktion wird über die Zahl der Versicherten und die Höhe der Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses jeweils den Kreisausschüssen Mitteilung machen, welch' letztere innerhalb vier Wochen darüber der Direktion Nachricht zugehen lassen werden, ob und in welchem Betrage der auf die versicherten Landwirte des Kreises entfallende Nachschuß von der Kreiskasse übernommen wird.

Zur Regulierung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk von den Kreisen gewählt und der Gesellschaftsdirektion namhaft gemacht werden.

Die Norddeutsche erklärt sich bereit, dem Badischen Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaft einzuräumen, insbesondere von dem auf das Geschäft in Baden bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Das Badische Ministerium des Innern seinerseits wird durch die ihm unterstehenden staatlichen Organe oder auf sonst geeignete Weise nach Möglichkeit darauf hinwirken, daß die badischen Landwirte ihre Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei der Norddeutschen versichern.

Die Norddeutsche behält sich vor, von den übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten, falls nicht binnen zwei Jahren öffentliche Mittel zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der den Versicherten obliegenden Nachschußpflicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bezüglich des durch diese Vereinbarung entstehenden faktischen Monopols zugunsten der Norddeutschen äußerte sich das Ministerium in folgender Weise[8]): „In dem Umstand, daß infolge der mit der genannten Gesellschaft getroffenen Uebereinkunft und der an letztere sich knüpfenden Organisation anderen Gesellschaften die Tätigkeit im Lande erschwert und möglicherweise der Zustand einer gewissen Konkurrenzlosigkeit geschaffen würde, läge nur dann ein Nachteil, wenn seither schon eine wirksame Konkurrenz bestanden hätte und die wohltätigen Folgen einer solchen zutage getreten wären. Letzteres war aber und konnte wohl auch nicht der Fall sein, zumal von jeher nur wenige Gesellschaften im Großherzogtum tätig waren und indem selbst diese aus an und für sich nicht unberechtigten Gründen entweder keine besondere Veranlassung hatten, ihre Geschäftstätigkeit in den ungünstigeren Gegenden besonders intensiv zu betreiben oder aber, wo sie dies taten, die Versicherungsanträge nur gegen verhältnismäßig hohe Prämien zu übernehmen in der Lage waren. Wohl aber hat der jetzige Zustand des in der Gesetzgebung des Landes begründeten Mangels einer besonderen Aufsicht über die Hagelversicherungsgesellschaften nicht selten dazu geführt, daß unsere Landwirte auch mangelhaft geleiteten Gesellschaften sich zuwandten und daß die darauffolgenden Enttäuschungen ein weiteres Hindernis für die Ausbreitung der Versicherungsnahme bildeten. Diese Vorgänge wurden zum Teil noch dadurch gefördert, daß einzelne Gesellschaften in der Wahl ihrer Agenten nicht durchweg vorsichtig verfuhren und daß sie es häufig unterließen, die Landwirte über das Maß der übernommenen Verpflichtungen und den Umfang der zu gewärtigenden Ansprüche aufzuklären."

Während sämtliche elf Kreise beschlossen, von der Befugnis der Mitwirkung bei der Prämienfestsetzung, der

8) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1891; vgl. auch Wochenbl. Bad. 1891 S. 142.

Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Bestellung von Vertrauensmännern (Taxatoren) für die Vornahme der Schadensschätzungen Gebrauch zu machen, erklärten sich nur fünf Kreise mit den weitergehenderen Dezentralisationswünschen von Ministerium und Gesellschaftsdirektion hinsichtlich der Uebernahme der Geschäfte der Hauptagentur durch die Kreisausschüsse einverstanden.

Zum Zwecke der teilweisen oder völligen Uebernahme der Nachschußprämien hatten sämtliche Kreise schon für das Jahr 1891 Mittel in ihre Budgets eingestellt. Nach diesem Vorgang wurde auch vom Staat erstmals in das außerordentliche Budget für 1892/93 eine Summe von 200 000 M. [9]) zur Bildung von Kreishagelversicherungsfonds eingestellt, aus welchen gegebenenfalls nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Zahlung der Nachschüsse zu bestreiten waren. In dem schon mehrfach angezogenen Erlaß des Ministeriums hieß es darüber [10]): „Bei einer solchen Bereitstellung von allgemeinen Staatsmitteln für die Zwecke der Hagelversicherung sind wir von der Erwägung geleitet, daß in einem Lande wie Baden mit vorwiegendem Kleinbesitz die Landwirte allmählich an die Hagelversicherung gewöhnt werden müssen und daß die Erreichung dieses Zwecks und die dadurch ermöglichte Verhütung von durch Hagelschläge veranlaßter Verarmung und Verschuldung zeitweise ein Opfer aus der Staatskasse wohl rechtfertigt, daß ein derartiges Eintreten jedenfalls wirksamer und in seinem Erfolg wohltätiger ist, als die gelegentliche Ueberweisung von Staatsmitteln an Hagelbeschädigte . . ., da auf diesem letzteren Wege einem durch schwere Hagelwetter herbeigeführten Notstand nur in sehr ungenügendem Maße abgeholfen werden kann und da die Aufgabe, solche Beihilfen und die Erträgnisse von freiwilligen Sammlungen in richtiger Weise zur Verteilung zu bringen und eine angemessene Verwendung derselben zu sichern, noch jederzeit als eine schwer lösbare sich erwiesen hat. Ebenso ist nicht wohl zu verkennen, daß das häufige Anrufen der öffentlichen Wohltätigkeit seine Mißlichkeiten hat und daß solche Sammlungen manchmal nur spärliche Ergebnisse aufweisen. Jedenfalls aber ist dieses gelegentliche Eintreten des Staates und der

9) Die Verwendung dieser Summe wurde von der alternativen Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Nachschüsse des betreffenden Versicherungsjahres auf 20 und mehr Prozent der Vorprämie, oder daß Vorprämie und Nachschuß zusammen auf einen höheren Betrag als auf 1 M. von 100 M. Versicherungssumme sich bezifferten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1891).

10) Vgl. auch Wochenbl. Bad. 1891 S. 143 f.

freiwilligen Liebestätigkeit wirtschaftlich schon deshalb wenig angezeigt, weil es abschwächend auf das Versicherungswesen einwirkt und die Landwirte in der Hoffnung auf ein solches Eintreten in einer gefährlichen Sorglosigkeit hält. Die notwendige Folge eines Schritts, wie des von uns geplanten, wird daher sein, daß künftighin jedenfalls aus Staatsmitteln unversicherten Landwirten Beihilfen nicht mehr gegeben werden und ebenso wird man in der amtlichen Veranstaltung von Hagelschadenssammlungen künftighin jedenfalls mit größter Zurückhaltung verfahren."

Bei der Verteilung des Staatsbeitrages an die Kreise wurde in den ersten zwei Jahren einerseits die Versicherungsmöglichkeit, andererseits die tatsächliche Versicherungsnahme in dem betreffenden Versicherungjahr und die Verschiedenheit der in der Höhe der Vorprämie zum Ausdruck gelangenden Hagelgefahr in Betracht gezogen. Als Verteilungskoeffizient diente dabei diejenige Zahl, die aus der Vervielfältigung der in jedem Einzelkreise tatsächlich bezahlten Vorprämie mit derjenigen Verhältniszahl gewonnen wurde, welche den prozentischen Anteil des Kreises an der gesamten versicherungsfähigen Fläche des Landes (Acker- und Rebland mit Ausschluß der Wiesen und Weiden) darstellte.[11]) Es war also hier wesentlich der Umfang der Versicherungsnahme, der bei dem gewählten Verteilungsfuße die Höhe der staatlichen Beihilfe bedingte. Die staatliche Beihilfe jedoch sollte die Kreise vielmehr in den Stand setzen, sich Hagelreservefonds anzusammeln. Um nun die wesentlich einseitige Verteilung der staatlichen Zuschüsse während der Jahre 1892 und 1893 in obiger Hinsicht zu modifizieren, wurde von 1894 ab ein Verteilungsfuß gewählt, der mehr als der bis dahin in Geltung befindliche der Größe der versicherungsfähigen Anbaufläche der einzelnen Kreise Rechnung trug. So wurde die eine Hälfte der staatlichen Mittel nach dem Verhältnis der versicherungsfähigen Fläche, die andere Hälfte nach Verhältnis des in den einzelnen Kreisen durch die Vorprämien erwachsenen Aufwands verteilt.[12])

---

11) Im übrigen war die Anteilnahme der Kreise an der Staatsdotation davon abhängig gemacht worden, daß sie selbst in ihren Kreisbudgets Mittel für die Erfüllung der Nachschußpflicht, soweit für diese der Staat nicht eintrat, in einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Höhe einstellten und sich außerdem verpflichteten, die etwa nicht zur Verwendung gelangten Kreismittel den aus den Staatszuschüssen gebildeten Kreishagelreservefonds zu überweisen.

12) Vgl. Jahresbericht Bad. 1889/1896 Bd. 2 S. 140 f.

3. Die württembergische Lösung: Abschluß eines Staatsvertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

a) Zur Vorgeschichte des Abkommens.

Nachdem die württembergischen Nachbarstaaten Bayern und Baden durch Gründung einer öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsanstalt bzw. durch Abschluß eines Abkommens mit der weitaus größten privaten Hagelversicherungsgesellschaft der Hagelversicherungsnotlage energisch zu Leibe gerückt waren, drängte auch in Württemberg die Versicherungskrise zu einer Entscheidung.

Im Jahre 1881 wurde auf der Hauptversammlung des Verbandes und der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, an der auch ein Vertreter der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt teilnahm, die Frage der Aufnahme der Hagelversicherung durch die Sozietäten einer Prüfung unterzogen. Dabei stellte der Vorstand des Verbandes, v. Hülsen, den Antrag, „eine der größten und gut geleiteten gegenseitigen Privatgesellschaften allmählich zu einer großen öffentlichen Anstalt für ganz Deutschland oder Preußen, in welcher die zu gründenden Landes- und Provinzialanstalten zu gemeinsamer Schadenübertragung vereinigt sind", umzubilden. Die Majorität der Versammlung erklärte sich mit diesem Plane einverstanden und so wurden zur Realisierung desselben im November 1881 vertrauliche Besprechungen mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft aufgenommen. Bei aller Bereitwilligkeit der letzteren, den neu zu errichtenden Provinzialanstalten in keiner Weise entgegen zu arbeiten, vielmehr ihnen in den ersten Jahren Rückdeckung zu gewähren, scheiterte die Durchführung des Planes an dem Verlangen der Vertreter der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die Mitglieder der Norddeutschen Gesellschaft den neuen Anstalten zu überweisen.[1])

Daraufhin beschäftigte sich auch im Jahre 1882 die württembergische Zentralstelle für die Landwirtschaft mit der Frage der Gründung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt in Württemberg. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß eine vom Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt, die selbstverständlich nur ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Institut sein könnte, viel für sich hätte:

1) Vgl. auch F. Gruner S. 15.

1. Es würde ohne Zweifel eine erhebliche Ersparnis an Verwaltungskosten gegenüber den Privatversicherungsanstalten eintreten.[2])

2. Wenn eine solche Anstalt kleinere Schäden ausschließen und die Entschädigung nicht voll gewähren würde, so könnte sie gleichfalls mit niederen Prämien auskommen.

3. Eine derartige Anstalt könnte für die Verallgemeinerung der Hagelversicherung von vorteilhaftestem Einfluß sein und dadurch wahrhaftig wohltätig wirken.

Doch vermochte sich auch die Zentralstelle einigen gewichtigen Bedenken insofern nicht zu verschließen, als „eine auf Württemberg beschränkte Hagelversicherungsanstalt wegen der enormen Hagelgefährlichkeit unseres Landes ein riskantes Unternehmen sein würde". Zusammenfassend glaubte die Zentralstelle feststellen zu können: „Die dringend nötige Verallgemeinerung der Hagelversicherung könnte eine vom Staat in Verbindung mit der staatlichen Brandversicherungsanstalt errichtete und vom Verwaltungsrat derselben geleitete Hagelversicherungsanstalt wesentlich unterstützen, da eine solche Anstalt voraussichtlich vom Vertrauen der Landwirte getragen würde und wegen wahrscheinlich erheblich wohlfeilerer Verwaltung zu mäßigeren Prämien Versicherungen übernehmen könnte. Bei den Hagelverhältnissen unseres Landes könnte eine Landesanstalt aber nur dann Bestand haben, wenn entweder gleich anfangs ein sehr erheblicher Reservefonds geschaffen wird, der auch bei außerordentlichem Schadensanfall eine bestimmte, nicht zu niedere Schadensvergütung ermöglicht oder aber, wenn durch nähere Verbindung mit einer größeren, einen erheblichen Teil Deutschlands — aber nicht bloß Süddeutschlands — umfassenden öffentlichen Anstalt eine Verteilung und damit eine Minderung des Risikos erzielt wird. So lange die eine oder die andere Voraussetzung nicht vorhanden ist, tragen wir Bedenken, die Errichtung einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt in Antrag zu bringen."

Inzwischen erging das bayerische Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend. Die an und für sich nicht ungünstige Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt, die im Jahre 1884 mit 7375 Versicherten und einer Versicherungssumme von 11,14 Mill. M.

2) Demgegenüber glaubte aber der Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt versichern zu können, daß die Verwaltungskosten bei Uebernahme der Hagelversicherung auf die Brandversicherungsanstalt nicht in dem erhofften Ausmaß sinken würden.

das Geschäft eröffnete, und die 1888 schon einen Bestand von 29 470 Versicherten mit einer Versicherungssumme von 42,86 Mill. M. aufwies [3]), wobei im gleichen Zeitraum der Reservefonds auf fast 800 000 M. anwuchs [4]), veranlaßte die Stellung einer von 54 Abgeordneten unterzeichneten Anfrage [5]), dahingehend, ob die Regierung gewillt sei, „der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Freiwilligkeit des Beitritts gegründeten, mit einem genügenden Staatsbeitrag versehenen staatlichen geleiteten Hagelversicherungsanstalt für das Königreich Württemberg vorzulegen?"

In Beantwortung dieser Anfrage führte der Minister des Innern v. Schmid, nachdem er zuerst gegen eine Zwangsversicherung Stellung genommen hatte, aus [6]), „daß die Einführung einer staatlich geleiteten und subventionierten Gegenseitigkeitsanstalt mit freiwilligem Beitritt nicht zu den Unmöglichkeiten gehören würde, sondern daß eine solche unter richtigen Kautelen und bei richtiger Geschäftsgebarung recht wohl ins Leben gerufen werden könnte, und daß sie auch dazu angetan wäre . . . zu wirken als eine Art Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsanstalt." Unter Hinweis auf die günstige Entwicklung in Bayern stellte der Minister fest: „Wenn wir für Württemberg ein solches Institut einführen wollen, müssen wir im wesentlichen dieselben Ziele verfolgen." Doch verkannte auch er nicht, „daß die Verhältnisse zwischen Bayern und Württemberg etwas verschieden geartet sind . . . . Das Königreich Bayern ist bekanntlich, was das Territorium anbelangt, fast viermal so groß als unser Land. Das hat die Folge, daß bei uns eine Versicherungsanstalt mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, schon weil die Gefahrenrisiken bei einem Hagelwetter näher aneinander gerückt sind. . . Dazu kommt weiter, daß in Bayern der Verwaltungsapparat mehr zur Hand ist. Die Bayern haben nämlich eine Brandversicherungsanstalt, welche eine durchaus zentralisierte Organisation hat, die über ein großes Personal verfügt, namentlich draußen auf dem Lande, während uns eine solche Anstalt nicht zur Verfügung steht. Wir müssen erst die

3) Die durchschnittliche Versicherungssumme des einzelnen Versicherten fiel dagegen von 1511 M. auf 1454 M., woraus hervorgeht, daß die Anstalt mehr und mehr die kleineren Landwirte anzog. Gleichzeitig stieg aber auch die Zahl der Versicherungsnehmer bei den Privatgesellschaften von 9000 im Jahre 1883 auf 16 000 im Jahre 1887. Die Anstalt führte also auch mittelbar eine beträchtliche Ausdehnung der Hagelversicherung in Bayern herbei.

4) Siehe auch unten Tabelle 4.

5) VKA. Württ. 1889, PBd. 2 S. 1058.

6) Ebd. S. 1060 f.

Organisation schaffen. Das wäre aber wohl zu machen, namentlich in Anknüpfung vielleicht an die Zentralstelle für die Landwirtschaft. Des weiteren liegt für Bayern gegenüber Württemberg die Sache insofern günstiger, als bei uns die hagelempfänglicheren Kulturarten verhältnismäßig noch etwas stärker vertreten sind." Die Verschiedenheit gegenüber Bayern würde einen verhältnismäßig größeren Staatszuschuß, weiter die Gründung eines Reservefonds sowie ein vorsichtiges Operieren mit dem sogenannten Flurmaximum erforderlich machen. „Was aber die Verwaltung betrifft, so ist ein Hauptpunkt, daß dieselbe möglichst billig, möglichst rasch und kulant und möglichst frei von bürokratischen Normen sich vollzieht . . . Ich glaube, daß auch wir, da wir an ein staatliches Institut anknüpfen können, da wir die Ortsvorsteher draußen haben und die Amts- und Gemeindepfleger eine verhältnismäßig billigere Verwaltung bekommen können als eine Privatversicherungsanstalt." Unter Würdigung dieser Sachlage erklärte der Minister die Bereitwilligkeit der Regierung, „einen Gesetzentwurf zur Einführung einer staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und mit freiwilligem Beitritt unter einem genügenden Staatszuschuß in absehbarer Zeit an die hohe Ständeversammlung zu bringen . . ."

Schon zu Anfang des Jahres 1889 wurde im Schoße der Zentralstelle für die Landwirtschaft ein Referentenentwurf zu einem Gesetz betreffend die Errichtung einer staatlich geleiteten württembergischen Hagelversicherungsanstalt ausgearbeitet, der sich in der Hauptsache an die Einrichtung und die Grundzüge des bayerischen Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, anschloß und wie jenes auf den Grundlagen der staatlichen Leitung [7]), der Freiwilligkeit des Beitritts, der Gegenseitigkeit jedoch mit festen Prämien, der Feststellung eines Maximums der Versicherungssumme für jede Gemeindemarkung und der Gewährung eines Staatszuschusses beruhte.

Im Gesamtkollegium der Zentralstelle wurde der Entwurf am 29. März 1889 beraten. Dabei ergab sich für denselben außerordentlich wenig Sympathie. Die hauptsächlichsten Argumente, die während der Beratung gegen den Entwurf ins Feld geführt wurden, waren folgende: Unmöglichkeit des versicherungstechnischen Ausgleichs im relativ kleinen Württemberg, Unzulässigkeit der Einführung eines Flurmaximums bei Gewäh-

7) Zum Unterschied von Bayern jedoch ohne Einbeziehung des Verwaltungsapparates der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt.

rung von Staatszuschüssen, ungünstige Auswirkung der Entschädigungskürzung, zu hohe Verwaltungskosten und bürokratische Geschäftsbehandlung.[8])

Um den Bestrebungen der Lösung der württembergischen Hagelversicherungsfrage nach bayerischem Muster wirksam zu begegnen, ließ die Norddeutsche, die ihren Geschäftsbetrieb in Württemberg im Jahre 1884 mit einem Versicherten und einer Versicherungssumme von 15 200 M. begann und im nächsten Jahr schon 600 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 1 058 643 M. aufzuweisen hatte, im Jahr 1889 ein erstes Angebot an die württembergische Regierung ergehen.

Für die Norddeutsche bestand das württembergische Problem darin, „daß die Vorzüge eines staatlich dotierten und unter öffentlicher Kontrolle stehenden lokalisierten Hagelversicherungsverbandes mit den Vorteilen der Selbstverwaltung, wie sie nur das Gegenseitigkeitsprinzip gewährt, derartig zu verbinden, daß die Auszahlung der Schäden stets voll geschieht, Prämiennachschüsse aber vermieden werden". Die Gesellschaft hielt das Problem nur für lösbar, wenn entweder, was unwahrscheinlich sei, Staatszuschüsse in ganz unbeschränkter Höhe zur Verfügung gestellt würden, oder wenn sich der zu bildende Hagelverband bei aller inneren Selbständigkeit in eine weit ausgedehnte und über ganz Deutschland verbreitete Gegenseitigkeitsgesellschaft, wie solche die Norddeutsche darbieten würde, einfügen liesse. Der sich auf diese Eingliederung beziehende Vorschlag enthielt folgende grundlegende Bestimmungen:

a) Für das Königreich Württemberg wird unter staatlicher Oberaufsicht ein Hagelversicherungsverband gebildet. Die Organisation dieses Verbandes unterliegt den Bestimmungen der kgl. Staatsregierung. In Ausübung des Oberaufsichtsrechts ist die kgl. Staatsregierung befugt, einen besonderen Kommissar mit der Berechtigung zu ernennen, von der gesamten Geschäftsführung, den Büchern und Schriftstücken sowie der Kasse des Verbandes jederzeit Einsicht zu nehmen, sowie den Versammlungen der Verbandsorgane beizuwohnen und solche nach seinem Ermessen zu berufen.

b) Der Beitritt der württembergischen Landwirte zum Hagelversicherungsverbande ist ein freiwilliger, jedoch übernehmen die Beitretenden die Verpflichtung, ihre Feldfrüchte

8) Bei dieser Beratung wurde auch der später beschrittene Lösungsweg zum erstenmal berührt, indem einer der Redner betonte, daß er ein „staatliches Arrangement" mit einer gut geleiteten Gesellschaft der Errichtung einer staatlichen Anstalt vorziehen würde.

ausschließlich bei der Norddeutschen zu versichern. Die Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, den Verbandsmitgliedern volle Deckung gegen Hagelschaden nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen zu gewähren. Die gesamte von der Gesellschaft in Deckung zu nehmende Versicherungssumme der Verbandsmitglieder, welche auf die 64 Oberamtsbezirke nach Verhältnis ihrer Anbaufläche zu verteilen ist, wird vorläufig bis zur Höhe von 20 Mill. M. begrenzt.

c) Die Norddeutsche vergütet dem Verband für die Führung der Geschäfte bei einer Versicherungssumme bis 5 Mill. M. 150 Pfg. für je 1000 M. Versicherungssumme, bei einer Versicherungssumme bis 10 Mill. M. 130 Pfg. und bei einer Versicherungssumme über 10 Mill. M. 110 Pfg. Aus der sich aus dieser Vergütung ergebenden Summe sind die sämtlichen dem Verbande erwachsenden Unkosten zu bestreiten, der Ueberschuß fließt in die Verbandskasse.

d) Außer der Vorprämie wird von dem statutenmäßigen Beitrag von 10 % zum Reservefonds von jedem Verbandsmitglied ein Zuschlag von 30 % der Vorprämie zur Deckung etwaiger Nachschüsse für die Verbandskasse erhoben, welcher auch der etwaige Nachschuß zu überweisen ist. Wird von der Gesellschaft ein Nachschuß erhoben, so ist derselbe aus der Verbandskasse zu decken. Uebersteigt die in einem Jahr an die Verbandsmitglieder zu zahlende Entschädigungssumme (einschließlich der Regulierungskosten) den dreifachen Betrag der erhobenen Vorprämien, so ist der Mehrbetrag bis zur Höhe des jährlichen Staatszuschusses außer dem von der Gesellschaft erhobenen Nachschuß zu zahlen.[9])

e) Der Verbandsvorstand hat das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung zu entsenden. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von der Verbandskasse zu bestreiten.

Ohne die Vorteile dieses Vorschlags verkennen zu wollen, die insbesondere in der Ermöglichung einer staatlichen Kontrolle im Anschluß an eine große, über ganz Deutschland ausgedehnte

---

9) Diese Bestimmungen sollten es ermöglichen, die variable Prämie zu einer festen zu gestalten, ohne die Statuten der Gesellschaft zu verletzen und ohne den Verband einem Risiko auszusetzen, welches er nicht würde tragen können unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Versicherten der Norddeutschen gegen allzu schwere Verluste, welche ihr etwa aus der starken Ausdehnung des Geschäfts in einem so hagelgefährlichen Lande wie Württemberg erwachsen könnten.

Gegenseitigkeitsgesellschaft, in der Erhebung fester Prämien von den Mitgliedern und in der Garantierung der Vollzahlung der erlittenen Schäden bestanden, waren doch in folgender Hinsicht Bedenken festzustellen:

1. Es besteht die unumgängliche Notwendigkeit eines erheblichen Staatszuschusses, nicht bloß um die Verbandskasse in die Lage zu versetzen, ihren vertragsmäßigen Leistungen bei großem Schadensanfall und dadurch eintretender Unzureichendheit der Prämieneinnahmen nachkommen zu können, sondern auch um die wahrscheinlich regelmäßige Unzulänglichkeit der Prämiensätze in den höheren Gefahrenklassen zu ergänzen.

2. Die neben dem allgemeinen Nachschuß gegebenenfalls fällig werdende Präzipualleistung entspricht in dieser ungenauen und einseitigen Festlegung keineswegs den wirklichen Risikoverhältnissen.

3. Die dringend nötige größere Ausdehnung der Hagelversicherung in Württemberg wird durch die Beschränkung der Versicherungssumme auf 20 Mill. M. verhindert.

Immerhin erteilte aber die Zentralstelle in ihrer Begutachtung diesem Vorschlag das Prädikat „sehr beachtenswert".

Zu Beginn des Jahres 1891 sah sich die Norddeutsche genötigt, einige Aenderungen in dem obigen Angebot zu Ungunsten desselben, hinsichtlich der Garantierung des Fortbestandes ihrer Stuttgarter Generalagentur, einer Mindesthöhe des Staatszuschusses an die Verbandskasse von 200 000 M. und einer Verschärfung der Präzipualleistungsbestimmungen durch Verminderung des seitens der Gesellschaft zu tragenden Risikos sowie einer subsidiären finanziellen Verpflichtung des Staates in unbeschränkter Höhe, eintreten zu lassen.

Als dann im Februar 1891 das badische Abkommen abgeschlossen wurde, nahm die württembergische Regierung zunächst eine abwartende Haltung ein. Ein Wechsel in der Leitung des Württembergischen Ministeriums des Innern und die günstige Auswirkung des badischen Staatsvertrags [10]), unter dessen Wirksamkeit sich die Zahl der Versicherten von 3723 mit

10) In einem Schreiben des Badischen Ministeriums des Innern an das Württembergische Ministerium des Innern vom 18. Oktober 1894 äußerte sich ersteres darüber folgendermaßen: „Im wesentlichen hat der Erfolg . . . bis jetzt den gehegten Erwartungen entsprochen. Die Hagelversicherung hat in bäuerlichen Kreisen eine nicht unerhebliche Zunahme gefunden und besonders auch in jenen Landesgegenden sich ausgebreitet, welche ihr bisher so ziemlich verschlossen waren."

einer Versicherungssumme von 4 688 977 M. im Jahr 1891 auf 5585 Teilnehmer mit einer Versicherungssumme von 7 696 182 M. im Jahr 1894 hob, wobei während dieser Periode nur ein einziges Mal, und zwar im Jahr 1891, ein Nachschuß (115 %) erhoben wurde [11]), brachten Württemberg in die Bahn der badischen Lösung.

Obwohl sich auch die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt weiterhin günstig entwickelte, so mußten doch folgende gewichtige Bedenken die Beschreitung eines ähnlichen Weges durch Württemberg verbieten [12]):

1. In Bayern beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche 4 635 300 ha, also beinahe das Vierfache der württembergischen von 1 171 000 ha. Bei der großen Bedeutung, welche die Ausgleichung zwischen Versicherungsbeitrag und Schadenvergütung auf möglichst breiter Grundlage für jede Versicherungsart hat, dürfte es nicht außer Zweifel stehen, ob Württemberg zur Errichtung einer eigenen Hagelversicherungsanstalt nicht zu klein ist.

2. Durch den in Bayern möglich gewesenen Anschluß der Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungskammer ist die Verwaltung dort außerordentlich billig. Als Ersatz der allgemeinen Verwaltungskosten erhält die Brandversicherungskammer von der Anstalt eine jährliche Aversalsumme von nur 2 Pfg. je 100 M. Versicherungssumme. So war es möglich, daß die Verwaltungskosten in dem ersten Jahrzehnt des Bestehens der Anstalt 6 mal 0,04 und 5 mal 0,05 % der Versicherungssumme oder durchschnittlich im Jahr 3,8 % der erhobenen Beiträge betrugen. Für Württemberg sind die Vorbedingungen für eine ähnliche Organisation [13]) und infolgedessen für eine ebenso billige Verwaltung nicht gegeben. Es müßte hier eine besondere Organisation mit einem eigenen Beamtenapparat geschaffen werden.

3. Die günstige Entwicklung einer Landesanstalt wäre besonders dadurch bedingt, daß sie für die ersten Jahre von schweren Hagelschäden verschont bliebe; denn die größte Gefahr liegt sicher darin, daß, ehe die Anstalt einen genügenden Reservefonds angesammelt hat, mehrere Jahre mit großem Hagelschaden einander folgen, wobei dann die Entschädigungen in einer Weise gekürzt werden müßten, daß die weitere Beteili-

11) Vgl. Jahresbericht Bad. 1889—1896 S. 143.
12) Vgl. auch Ramm S. 90 ff.
13) Die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt besitzt einen dezentralisierten Aufbau.

gung an der Anstalt und hiemit die Existenz der letzteren ernstlich in Frage gestellt wäre. Die bayerische Anstalt ist allerdings über diese gefährliche Zeitperiode gut hinweggekommen; dies gewährt aber keine Sicherheit dafür, daß eine württembergische Anstalt ebenso glücklich wäre. Obschon übrigens die bayerische Anstalt vom Glück begünstigt war, ist in der Zeit von 1884—1894 die gewährte Entschädigung hinter dem festgesetzten ersatzfähigen Schaden der Versicherten um ca. 1 771 300 M. oder 17,46 % zurückgeblieben, und nur dreimal, nämlich in den Jahren 1884, 1887 und 1893 der ersatzfähige Schaden voll entschädigt worden.

4. Großes Bedenken ruft ferner die von der bayerischen Anstalt getroffene Einrichtung eines Flurmaximums hervor. Infolge dieses Systems können nicht sämtliche Landwirte versichert werden. Gerade in den hagelgefährlichsten Gegenden, für welche die Versicherung am notwendigsten ist, muß das Flurmaximum nach seiner Zweckbestimmung nieder sein. Eine Landesanstalt nach bayerischem Muster würde also die erforderliche und deshalb anzustrebende allgemeine Ermöglichung der Versicherungsnahme nicht bringen.

Demgegenüber wies die badische Einrichtung in diesem Zeitpunkt folgende rein tatsächliche Vorteile auf:

1. Ein Flurmaximum kommt nicht in Betracht, vielmehr können in jeder, auch der hagelgefährlichsten Gemeinde, sämtliche einen Antrag stellenden Landwirte versichert werden.

2. Im Schadensfalle wird — abgesehen von einem 5%igen Abzug für den Reservefonds der Gesellschaft — volle Entschädigung gewährt, während bei der bayerischen Anstalt der Schaden je nach seiner Höhe bis zu 11 % der Versicherungssumme nicht ersatzfähig ist, und außerdem je nach dem Stand der zur Deckung des Schadens verfügbaren Mittel eine weitere Kürzung der Entschädigung eintritt.

3. Es besteht keine Notwendigkeit für den Aufbau eines besonderen Verwaltungsapparates.

b) Der Abschluß des Vertrages.

So traten Ende des Jahres 1894 die Verhandlungen der württembergischen Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in ihr entscheidendes Stadium ein. Die einst im ersten Vorschlag zwischen die Regierung und Gesellschaft eingefügte rechtliche Konstruktion des Hagelversicherungsverbandes, sowie die unbegrenzte finanzielle Ver-

pflichtung des Staates und die Beschränkung der Versicherungssumme wurden dabei beseitigt. Noch stand aber die umstrittene Präzipualleistung einer endgültigen Einigung im Wege. Mit Recht lehnte die Regierung eine differentielle Behandlung der württembergischen Versicherten auf diese einseitige Art und Weise, als nicht mit dem Gegenseitigkeitsprinzip vereinbar, ab und schlug, da auch Baden seiner Zeit sich zu keiner Präzipualleistung verpflichten mußte, als Ausweg eine entsprechende Erhöhung der württembergischen Grundprämien vor. Da jedoch die Gesellschaft infolge der angeblich stärkeren Hagelgefährlichkeit und bedeutend größeren Versicherungsnahme Württembergs gegenüber Baden, sowie der aus Konkurrenzgründen unbedingt notwendigen Rücksichtnahme auf ihre norddeutschen Mitglieder unerbittlich auf einer bestimmten württembergischen Präzipualleistung beharrte [14]), so arbeitete das Württembergische Ministerium des Innern zwei diesbezügliche Vorschläge aus:

1. Eine Präzipualleistung hat dann einzutreten, wenn der auf die württembergischen Versicherten entfallende Bruttoschaden eines Jahres mehr als 150 % der von ihnen gezahlten Vorprämie beträgt und diese auf die württembergischen Versicherten entfallende Schadensquote die durchschnittliche Quote des Schadens, welcher der Gesellschaft für das betreffende Jahr in ihrem deutschen Versicherungsgeschäft außerhalb Württembergs erwachsen ist, um mindestens 10% übersteigt. Die Präzipualleistung besteht in der Tragung der Hälfte des Mehrbetrags, soweit in dem hiefür zu bildenden besonderen Fonds die Mittel hiezu vorhanden sind.

2. Eine Präzipualleistung hat dann einzutreten, wenn der von der Gesellschaft ihren Versicherten in Württemberg zu vergütende Bruttoschaden mehr als 150 % der in demselben Jahr von diesen Versicherten zu leistenden Vorprämie beträgt, und wenn außerdem ohne diese Leistung entweder die Gesellschaft in dem betreffenden Jahr zur Erhebung einer Nachschußprämie genötigt wäre, oder die ohnehin zur Erhebung kommende Nachschußprämie sich um mindestens 1 % der Vorprämie erhöhen würde. Die Präzipualleistung besteht in der Tragung der Hälfte des Mehrbetrags des Bruttoschadens über 150 % der Vorprämie, soweit in dem hierfür zu bildenden Fonds die Mittel hierzu vorhanden sind.

Bei beiden Vorschlägen sollte dann zum Zweck der Präzipualleistung durch die zu dem allgemeinen Zuschlag von 20 % der

14) Vgl. auch VKSt. Württ. 1895/99, PBd. 1 S. 67.

Vorprämie hinzukommende Erhebung eines weiteren Zuschlags von 10 % der Vorprämie der württembergischen Versicherten ein besonderer Fonds gebildet werden, welcher ebenso wie der zur Tragung der Nachschußpflicht bestimmte Fonds im Eigentum und in der Verwaltung der württembergischen Regierung stehen sollte.

Da sich die Gesellschaft mit dem ersten Vorschlag einverstanden erklärte, so gelangte nunmehr die nachstehende Uebereinkunft zwischen dem Württembergischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zum vorläufigen Abschluß [15]):

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihres genehmigten Statuts und ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Uebereinkunft die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchender Landwirte im Königreich Württemberg gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das württembergische Versicherungsgebiet wird in 4 Bezirke eingeteilt (§ 56 des Statuts), welche mit den bestehenden 4 Kreisen übereinstimmen. Jedoch steht dem einzelnen Bezirk das Recht, gemäß § 63 des Statuts einen Vertreter zu der Generalversammlung zu entsenden, nur dann zu, wenn er eine Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen Mark aufweist. Diejenigen Kreise, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können das erwähnte Recht gemeinsam ausüben, wenn sich ihre Versicherungssumme zusammen auf mindestens 5 Millionen Mark beläuft.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Stuttgart wohnenden Generalagenten für Württemberg aufgestellt zu erhalten, welcher die Gesellschaft sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber in jeder Beziehung vertritt.

Für jeden Oberamtsbezirk wird durch die Generalagentur eine Bezirksagentur errichtet, bei deren Besetzung die Vorschläge des Ministeriums des Innern nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Die in jedem Oberamtsbezirk erforderlichen Unteragenten werden durch den Bezirksagenten im Einverständnis mit der Generalagentur bestellt.

Die Bezirks- und Unteragenten erhalten für die Besorgung des Versicherungsgeschäfts eine mit der Generalagentur auf einheitlicher Grundlage zu vereinbarende Entschädigung.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft erst dann erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion dem Ministerium des Innern mitgeteilt worden sind und dieses Gelegenheit gehabt hat, seine Ansichten und Wünsche auszusprechen.

Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Markung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Oberamtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Markungen, welche in den jeweils vorausgegangenen 5—10 Jahren einen ersatzfähigen Schaden nicht aufweisen, eine entsprechende Minderung, und für diejenigen Markungen, welche innerhalb jenes Zeitraums mehrere ersatz-

15) Siehe Amtsbl. Württ. 1895 S. 203 ff.

fähige Hagelschäden aufweisen, eine entsprechende Erhöhung der Grundprämie ihres Oberamtsbezirks nach den hiefür geltenden allgemeinen Grundsätzen eintritt.

Bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifs kann ein von dem Ministerium des Innern aufgestellter Delegierter der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen und etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten.

5. Um den bei der Gesellschaft versicherten württembergischen Landwirten die Nachschußpflicht tunlichst abzunehmen, wird von dem Ministerium des Innern ein besonderer Fonds gegründet und durch einen jährlichen Staatsbeitrag von angemessener Höhe — übrigens vorbehältlich der jeweiligen ständischen Bewilligung — unterstützt. Die württembergischen Versicherten haben an diesen Fonds einen jährlichen Beitrag von 20 % ihrer Vorprämie zu leisten, welcher als Zuschlag zu der Vorprämie mit dieser erhoben wird und dem Fonds auf 1.Oktober jeden Jahres durch die Generalagentur zuzuführen ist.

Dieser Fonds trägt die Nachschußpflicht der württembergischen Versicherten insoweit, als hiezu in erster Linie der in dem betreffenden Jahr vereinnahmte gesamte Zuschlag von 20 % der Vorprämie, in zweiter Linie der Gesamtbetrag der in früheren Jahren aus diesem Zuschlag ohne Zinsen angesammelten und noch unverwendeten Summe und in dritter Linie ein Viertel seines jeweiligen übrigen Bestandes zureicht. Kann hiedurch der ganze Betrag des zu leistenden Nachschusses nicht gedeckt werden, so fällt der Mehrbetrag den einzelnen Versicherten zur Last, welche hiefür der Gesellschaft unmittelbar haftbar bleiben.

Wenn der auf die Gesamtheit der württembergischen Versicherten entfallende Bruttoschaden mehr als 150 % der von ihnen bezahlten Vorprämie beträgt und diese auf die württembergischen Versicherten entfallende Schadensquote die durchschnittliche Quote des Schadens, welcher der Gesellschaft in ihrem übrigen Versicherungsgeschäft außerhalb Württembergs erwachsen ist, um mindestens 10 % übersteigt, so hat neben der Leistung eines etwaigen Nachschusses eine Präzipualleistung für die württembergischen Versicherten einzutreten, welche in der Tragung der Hälfte des Mehrbetrags über die bezeichneten 150 % besteht, wenn und soweit der hiezu zu bildende besondere Fonds in dem betreffenden Jahr die Mittel hiefür bietet. Dieser Fonds wird gebildet durch die Erhebung eines weiteren Zuschlags von 10 % der Vorprämie von den württembergischen Versicherten. Auch dieser Zuschlag wird mit der Vorprämie eingezogen und jährlich auf 1. Oktober durch die Generalagentur abgeliefert.

Die Verwaltung beider Fonds steht ausschließlich dem Ministerium des Innern zu. Dasselbe wird über deren Höhe der Generalagentur jährlich Mitteilung machen.

6. Die Gesellschaft wird alljährlich über die Zahl der Versicherten und die Höhe der Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses und der etwa erforderlichen Präzipualleistung durch Vermittlung der Generalagentur dem Ministerium des Innern Mitteilung machen, welch' letzteres hierauf innerhalb zwei Wochen der Generalagentur Nachricht zugehen lassen wird, in welchem Betrag der auf die württembergischen Versicherten entfallende Nachschuß von dem hiezu bestimmten Landesfonds übernommen wird, und inwieweit nach den vorhandenen Mitteln des weiteren Fonds eine Präzipualleistung erfolgen kann.

7. Zur Regulierung der Schäden in Württemberg wird die Gesellschaft ihrerseits in jedem Fall solche Schätzer zuziehen (§ 68 des Statuts und § 50 der Versicherungsbedingungen), welche für jeden Oberamtsbezirk in der erforderlichen Anzahl durch die Bezirksversammlungen gewählt werden.

8. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen württembergische Ver-

sicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, gegen die württembergischen Versicherten nur am Sitze ihrer Generalagentur zu Stuttgart Recht zu nehmen.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein.

Dem Ministerium steht infolgedessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das Versicherungsgeschäft in Württemberg bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Ministerium des Innern getragen.

10. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jährlich ihren Rechnungsabschluß in dem Staatsanzeiger für Württemberg zu veröffentlichen.

11. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise nach Tunlichkeit darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Württembergs auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern, und daß es die Uebernahme der Bezirks- und Unteragenturen durch Beamte der Amtskörperschaften und Gemeinden soweit als möglich anregen und fördern wird.

12. Gegenwärtige Uebereinkunft wird unter der aufschiebenden Bedingung, daß dieselbe durch Verwilligung eines in den Hauptfinanzetat für die Jahre 1895/97 einzustellenden staatlichen Zuschusses zu dem nach Ziff. 5 zu bildenden Fonds die Billigung der württembergischen Ständeversammlung findet, zunächst auf die Dauer von 5 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Jahres 1899 sein Ende erreicht.

Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung desselben je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Teil der Vertragschließenden je bis zum 1. November des Jahres 1899 bzw. der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll.

Während der zunächst vereinbarten fünfjährigen Dauer des Vertrags ist den Vertragschließenden ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der anderen Seite die ihr nach dieser Uebereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden; jedoch hat auch in diesem Fall eine Kündigung bis zum 1. November zu erfolgen.

13. Bei der Auflösung gegenwärtiger Uebereinkunft, sei es wegen Ablaufs der vereinbarten Geltungsdauer oder wegen zulässigen Rücktritts eines der Vertragschließenden, verbleibt dem Ministerium des Innern das Recht der freien Verfügung über die vorhandenen beiden Fonds (oben Ziff. 5).

Anläßlich der Beratung über die Anträge der Finanzkommission zum württembergischen Hauptfinanzetat für 1895/97 wurde bei Kap. 35: „Förderung der Hagelversicherung“ in der Kammer der Abgeordneten [16]) unter anderem die Frage aufgeworfen, ob nicht zwecks Vermeidung der als Folge des vorliegenden Vertrags mit der Norddeutschen eintretenden faktischen Monopolisierung des württembergischen Hagelversicherungswesens

16) VKA. Württ. 1895, PBd. 1 S. 400 ff.

die Einbeziehung mehrerer Gesellschaften in ein Vertragsverhältnis zum württembergischen Staat zweckmäßig wäre. Ohne das theoretische Problem dieser Frage zu berühren, erteilte Minister des Innern v. Pischek [17]) mittels überzeugender praktischer Argumente einen negativen Bescheid: „Zunächst scheiden ja . . . die Aktiengesellschaften aus. Denn diesen konnten wir, weil sie feste Prämien erheben, wenn wir durch staatliche Beiträge dafür sorgen wollten, daß die Beiträge nicht zu hoch würden, einen Beitrag nur à fonds perdu geben. Was aber die Gegenseitigkeitsanstalten betrifft, so fehlt es zunächst neben der Norddeutschen Hagelversicherungsanstalt an wirklich leistungsfähigen Gegenseitigkeitsgesellschaften [18]), die in Württemberg schon jetzt eine sich über das ganze Land verbreitende Organisation hätten . . . Erstens verlangen diese Gesellschaften verschiedene Leistungen. Es würde daher, wenn wir durchweg 30 % Zuschlag zur Prämie für den Reservefonds verlangen würden, auf die verschiedenen Gesellschaften und auf die Versicherten ganz verschieden wirken; wir müßten dann, um gerecht zu sein, so viele einzelne Reservefonds gründen, als Gesellschaften sind, mit denen wir im Vertragsverhältnis stehen. Dies ergäbe kolossale Komplikationen der Verrechnung. Ich halte es für praktisch unausführbar, daß die Regierung gleichzeitig mit einer Anzahl von Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften denselben Vertrag abschließen könnte, den wir mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossen haben."

Nachdem die in Kap. 35 des Entwurfs des Hauptfinanzetats für die Jahre 1895/97 aufgenommene Exigenz von jährlich 160 000 M. für Förderung der Hagelversicherung [19]) die Genehmigung der Stände [20]) erlangt hatte und damit die in Ziff. 12 der Uebereinkunft enthaltene Bedingung erfüllt war, wurde die Uebereinkunft unter dem $\frac{29.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1895 endgültig abgeschlossen und sofort in Vollzug gesetzt.[21])

---

17) Ebd. S. 410 f.

18) Während die Norddeutsche im Jahre 1894 keinen Nachschuß zu erheben brauchte, waren die übrigen in Württemberg arbeitenden Gegenseitigkeitsgesellschaften gezwungen, meistens bedeutenden Nachschuß zu erheben, so die Germania 300 %, die Patria 125 %, die Borussia 120 % und die Ceres 98 %.

19) Vgl. VKA. Württ. 1895, BBd. 2 S. 216 f.

20) Ebd. PBd. 1 S. 412; VKSt. Württ. 1895/99, PBd. 1 S. 68.

21) In Elsaß-Lothringen wurde die Hagelversicherungsorganisation ebenfalls durch Vertrag mit der Norddeutschen im Jahre 1896 entsprechend dem Abkommen der Nachbarstaaten, wenn auch mit kleinen Abweichungen, geregelt. Es waren hier Kreis-Hagelversicherungsvereine gegründet worden, welche durch

VI. Die süddeutsche Hagelversicherung bis zum Jahre 1924.

1. Die Entwicklung in Württemberg und Baden bis zur Jahrhundertwende.

a) Die Aenderungen im württembergischen Abkommen.

Auf Grund eines anläßlich der Etatsberatung für 1897/99 von der Kammer der Abgeordneten am 9. April 1897 [1]) und von der Kammer der Standesherren am 7. Mai 1897 [2]) angenom-

---

einen Kassenverband zusammengefaßt wurden. Dieser Kassenverband war eine ähnliche Einrichtung wie der Hagelversicherungsfonds in Württemberg und Baden. Der Versicherte hatte mit der Vorprämie einen gewissen Zuschlag zu entrichten, dessen Höhe von der Regierung festgesetzt wurde. Dieser Betrag wurde dann einem „Kassenverbande der Bezirksvereinigungen der bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versicherten Landwirte" zugeführt. Der Kassenverband hatte die etwaigen Nachschüsse zu entrichten und erhielt zu diesem Zwecke außer den Beiträgen der Versicherten auch noch einen jährlichen Staatszuschuß. Reichte dieser zur Deckung der Kosten nicht aus, so wurde der fehlende Restbetrag auf die Versicherten umgelegt, welche der Gesellschaft gegenüber solidarisch für die Einzahlung hafteten.

Im Jahre 1902 wurde nun die Uebereinkunft dahingehend abgeändert, daß das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen einen Teil des reichsländischen Risikos auf eigene Rechnung dergestalt übernehmen mußte, daß, wenn sich nach der alljährlich anzustellenden Vergleichsrechnung zwischen den Geschäftsergebnissen in Elsaß-Lothringen und denen des übrigen Geschäftsgebiets der Gesellschaft ergab, daß die Reichslande um mehr als 100 % der von dort aufgekommenen Vorprämie verlustbringender gearbeitet hatten als das Vergleichsgebiet, das Ministerium den überschießenden Teil des Verlustes an die Gesellschaft zu zahlen gehalten war. Vom etwa auf Grund der Vergleichsrechnung sich ergebenden Gewinn dagegen erhielt das Ministerium $^3/_4$, wenn und soweit der Gewinn 100 % der reichsländischen Vorprämie überstieg.

Nun hatten die in den Jahren 1905—1908 und 1910 erforderlich gewesenen hohen Nachschüsse nicht nur die Vermögen der elsäßischen und lothringischen Bezirksvereinigungen und das des beiden gemeinsamen Kassenverbandes aufgebraucht, sondern darüber hinaus sah sich der Kassenverband genötigt, bei der Staatsdepositenverwaltung eine Anleihe von 230 000 M. zu machen, um seinen Verpflichtungen zur Nachschußzahlung gegenüber der Norddeutschen nachkommen zu können. Angesichts dieser Sachlage wurde im Jahre 1911 eine neue Uebereinkunft geschlossen, bei der einerseits die Norddeutsche im Gegensatz zur württembergischen und badischen Regelung auf eine Risikobeschränkung verzichtete, auf der anderen Seite aber — auch wieder in Abweichung vom württembergischen und badischen Abkommen — das Ministerium die Tragung des erforderlichen Nachschusses nur noch insoweit übernahm, als die dafür bestimmten Fonds ausreichten. Konnte hierdurch der ganze Betrag des zu leistenden Nachschusses nicht gedeckt werden, so fiel der Fehlbetrag den einzelnen Versicherten zur Last, welche hierfür der Gesellschaft gegenüber unmittelbar haftbar blieben (vgl. auch Lang, Diss. Würzburg S. 135 f.).

1) VKA. Württ. 1895/97, PBd. 4 S. 2569.
2) VKSt. Württ. 1895/99, PBd. 1 S. 504 f.

menen Antrages des Abgeordneten Freiherr v. Wöllwarth wurde Ziff. 5 der Uebereinkunft in der Weise abgeändert, daß die Erhebung eines Zuschlags von 10 % zur Vorprämie für den Präzipualleistungsfonds in Wegfall kam. Diese Aenderung wurde dann aber mit Zustimmung der Stände vom 9./10. November 1898 [3]) wieder beseitigt, um grundsätzlich die im Interesse des Versicherungsgedankens liegende vollständige Uebernahme des Nachschusses, der sich 1898 auf 50 % der Nettovorprämie belief, auf den staatlichen Hagelversicherungsfonds zu ermöglichen, wobei Ziff. 5 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung noch für das Jahr 1898 folgende veränderte Fassung erhielt: „Dieser Fonds trägt die Nachschußpflicht der württembergischen Versicherten, soweit sein Bestand ausreicht." [4])

Durch diese Bestimmung wurde die Beschränkung der Verwendung des leider nicht entsprechend der Versicherungssumme gewachsenen Nachschußfonds, soweit er nicht aus Zuschlägen zur Vorprämie bestand, auf 1/4 seines Bestandes beseitigt, so daß er jeweils bis zu seinem vollen, zur Zeit der Fälligkeit der Nachschußleistung vorhandenen Bestand verwendet werden konnte und eine Nachschußpflicht erst nach Erschöpfung des staatlichen Fonds eintrat.

b) Die finanziellen Wirkungen des Vertrags und sein Einfluß auf die Ausdehnung der Versicherungsnahme.

Seit dem Bestehen der Uebereinkunft vom $\frac{29.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1895 hatte die Versicherung gegen Hagelschaden in Württemberg eine überaus erfreuliche Ausdehnung erfahren. Die Versicherungssumme der bei der Norddeutschen versicherten württembergischen Landwirte betrug:

1894	15 617 528 M.
1895	23 041 539 „
1896	37 791 189 „
1897	47 827 000 „
1898	76 671 355 „

Die Versicherungssumme hatte also vom Jahr 1894 bis zum Jahr 1898 um 61,05 Mill. M. - d. s. über 390 % - zugenommen. Bei den übrigen in Württemberg arbeitenden Versicherungsgesellschaften stieg die Versicherungssumme von 11,68 Mill. M. im Jahre 1894 auf 22,26 Mill. M. im Jahre 1898.

3) VKA. Württ. 1895/99, PBd. 8 S. 5160; VKSt. Württ. 1895/99, PBd. 2 S. 1096.

4) Vgl. auch VKA. Württ. 1895/99, BBd. 9 S. 469 ff.

Im Jahr 1899 hatte die Versicherungssumme Württembergs bei der Norddeutschen eine Verminderung erfahren, indem sie auf 75,41 Mill. M., also gegenüber dem Jahr 1898 um 1,26 Mill. M. zurückging. Da aber das Jahr 1898 von besonders schweren Schäden im großen und ganzen verschont geblieben war, mußte im Hinblick auf die durch das Unglücksjahr 1897 hervorgerufene Erhöhung der Versicherungssumme um mehr als 30 Mill. M. innerhalb eines Jahres mit einem Rückschlag gerechnet werden, der daher nicht besonders auffallend war.

Nach dem Rechnungsabschluß für 1898/99 betrug auf 31. März 1899 der Präzipualleistungsfonds 74 456 M. und der Nachschußfonds 197 126 M. In den fünf Jahren 1895—1899 waren den beiden Fonds seitens der Versicherten 511 084 M. und seitens des Staates 800 000 M. zugeflossen. Aus denselben wurden für die Versicherten im gleichen Zeitraum an Präzipualleistung 57 996 M. und an Nachschußleistung 818 211 M. bestritten. Im Jahresdurchschnitt betrug der staatliche Aufwand für die Versicherten etwa 73 000 M.

Die Norddeutsche erfüllte die in der Uebereinkunft übernommenen Pflichten stets in loyalster Weise, so daß von keiner Seite eine berechtigte Klage erhoben werden konnte. Es war dies umsomehr anzuerkennen, als die Gesellschaft durch das Jahr 1897 schweren Verlust erlitten hatte. Die Gesellschaft hatte von 1895—1899 aus dem württembergischen Geschäft 3,45 Mill. M. eingenommen und für dasselbe 4,14 Mill. M. ausgegeben. Dabei hatte allein das Jahr 1897 der Gesellschaft einen Verlust von 1,2 Mill. M. gebracht.

Auch in Baden hatte sich seit Bestehen des dortigen Abkommens nicht nur das Verständnis der beteiligten landwirtschaftlichen Interessentenkreise für die große Bedeutung einer solchen Versicherung mehr und mehr erweitert, sondern es hatte sich auch das Vertrauen in diese neu geschaffene, durch bedeutende Staatsmittel unterstützte Organisation in einer Weise gestärkt und Wurzel gefaßt, daß, wie aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen, die Versicherungssumme in anfangs zwar langsamer, aber doch steter Zunahme ein erfreuliches Anwachsen zeigte[5]):

1890	311 999 M.	1895	9 675 419 M.
1891	4 676 737 „	1896	10 323 571 „
1892	5 327 869 „	1897	13 575 887 „
1893	6 115 919 „	1898	27 939 902 „
1894	7 696 182 „		

5) Vgl. Denkschrift Bad. 1898.

c) Kündigung der bisherigen Abkommen und Verhandlungen über den Abschluß neuer Staatsverträge.

Trotz den seit 1898 eingetretenen Prämienerhöhungen (in Württemberg 50 % der Vorprämie) mußte im Hinblick auf die Ergebnisse des insbesondere durch die ungeheuren Schäden in Württemberg und Elsaß-Lothringen verursachten Katastrophenjahres 1897 befürchtet werden, daß die Norddeutsche nicht geneigt sein würde, an den süddeutschen Abkommen, welche erstmals für den Ablauf des Jahres 1899 gekündigt werden durften, festzuhalten. Diese Befürchtung hatte sich dann auch als begründet erwiesen.

Zur Verhütung umfangreicher Kündigungen seitens der norddeutschen Mitglieder sah sich das Direktorium der Gesellschaft veranlaßt, in der Verwaltungsratssitzung vom 11. November 1898 den Antrag zu stellen, den Vertrag mit Württemberg zu kündigen, bezüglich Badens aber eine Erhöhung der Vorprämie für den Kreis Konstanz vorzuschlagen und hinsichtlich des mit Baden abgeschlossenen Uebereinkommens Aenderungen in folgenden Richtungen zu beantragen:

1. Die Kreise haben sich zu verpflichten, künftig entweder die Nachschußprämien im vollen Betrag an die Gesellschaft abzuführen oder aber dieselben von den einzelnen Versicherten unentgeltlich einzuziehen.

2. In das Uebereinkommen soll folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Uebersteigt die in einem Jahr im Großherzogtum Baden zu zahlende Nettoentschädigungssumme 150 % der erhobenen Vorprämie, so wird der Mehrbetrag aus einem zu diesem Zwecke anzusammelnden besonderen Landesfonds gedeckt. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich ihrerseits bereit, diesem Fonds alljährlich 10 % der im Großherzogtum erhobenen Vorprämie zu überweisen.“ [6])

Hierauf beschloß der Verwaltungsrat, „die mit den süddeutschen Regierungen geschlossenen Staatsverträge zu kündigen [7]) und nach dem Ablauf nur dann zu erneuern, wenn es gelingen sollte, die Interessen der übrigen Mitglieder vor jeder Benachteiligung durch das süddeutsche Geschäft zu schützen“. Den mit der badischen Regierung zu führenden Verhandlungen sollte dabei der oben erwähnte Abänderungsvorschlag zugrunde ge-

6) Vgl. auch Denkschrift Bad. 1898 S. 2 f.

7) Da die Gültigkeitsdauer des Vertrags mit Elsaß-Lothringen erst später ablief, kam vorerst nur die Kündigung der mit Württemberg und Baden geschlossenen Verträge in Betracht.

legt werden, wobei auf Ziff. 1 unter allen Umständen bestanden, aber hinsichtlich des Antrages unter Ziff. 2, soweit dies sich als möglich erwies, eine etwas mildere Modalität gesucht werden sollte, welche aber immerhin geeignet sein mußte, die bei den norddeutschen Mitgliedern bestehende hochgradige Erregung gegen das süddeutsche Geschäft zu beseitigen.

Für Württemberg ergingen Vorschläge in einer „Denkschrift der Direktion der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G., betreffend die Weiterführung des württembergischen Geschäfts". Die Vorschläge waren auf der mit dem Gegenseitigkeitsprinzip wenig in Einklang stehenden Grundlage aufgebaut, daß das Versicherungsgeschäft der Gesellschaft außerhalb Württembergs von jeder ungünstigen Beeinflussung durch das württembergische Geschäft geschützt und deshalb das württembergische Versicherungsgebiet hinsichtlich der Deckung seiner Schäden auf sich selbst angewiesen wird, indem letztere nur insoweit durch die Gesamtheit des Versicherungsgebiets getragen werden, als diese — mit Ausnahme von Baden — hiedurch nicht höher als beim Fehlen des württembergischen Geschäfts belastet wird. Die weitergehende Haftung für die in Württemberg entstehenden Schäden, soweit also dieselben in Prozenten der Prämieneinnahme diejenigen des übrigen Versicherungsgebiets — mit Ausnahme von Baden — übersteigen, wird durch einen Dritten und zwar entweder eine Rückversicherungsgesellschaft oder den württembergischen Staat übernommen, derart, daß ein staatlicher Fonds gegründet wird, welchem unter unbegrenzter Haftungspflicht des Staates die Tragung der württembergischen Schäden in dem soeben bezeichneten Umfang, sowie die Leistung des Nachschusses für die württembergischen Versicherten obliegen und welchem die Gesellschaft einen — vorläufig zu 25 % der württembergischen Vorprämie angenommenen — jährlichen Beitrag als Aequivalent für diejenigen Jahre leisten wird, in denen Württemberg, das trotz der Isolierung hinsichtlich der Deckung seiner eigenen Schäden an und für sich unbeschränkt für die Schäden im übrigen Versicherungsgebiet — mit Ausnahme von Baden — aufkommen muß, günstiger arbeitet als das übrige Versicherungsgebiet.

Das Gesamtkollegium der Zentralstelle für die Landwirtschaft nahm nach Aufforderung durch das Ministerium des Innern zu dem Direktionsvorschlag Stellung. Das Kollegium gelangte dabei zu dem Ergebnis [8]), „daß der von der Direktion

8) Vgl. auch Wochenbl. Württ. 1899 S. 178.

der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft wegen Abschließung eines neuen Vertrages gemachte Vorschlag nicht annehmbar sei. Das Gesamtkollegium erblickt den Hauptzweck eines derartigen Vertrages darin, daß das württembergische Versicherungsgebiet, welches infolge seiner Kleinheit in den einzelnen Jahren stärkeren Schwankungen ausgesetzt ist, an eine große Versicherungsgemeinschaft mit ausgedehntem Gebiet angeschlossen wird, welche jene Schwankungen auszugleichen imstande ist. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn nach dem Vorschlag der Gesellschaft die letztere den Ausgleich jener Schwankungen nicht übernehmen will, vielmehr der württembergische Staat als ausgleichender Faktor eintreten soll. Wenn schon — wie dies nach dem Vorschlag tatsächlich der Fall wäre — ein württembergisches Versicherungsgebiet für sich gebildet werden sollte, so würde nach der Ansicht des Gesamtkollegiums kein genügender Grund vorliegen, einen Vertrag mit der Norddeutschen lediglich zu dem Zweck abzuschließen, daß das württembergische Geschäft von der Gesellschaft verwaltet wird. Das Gesamtkollegium hält es aber auch für ausgeschlossen, daß der württembergische Staat die ihm angesonnene Haftung gegenüber der Gesellschaft übernehmen könnte.“ Doch war die Zentralstelle auch fernerhin der Ansicht, daß, wenn irgendwie möglich, ein neues vertragliches Verhältnis mit der Norddeutschen geschlossen werden sollte.[9])

Der Denkschrift war auch eine Berechnung beigegeben, wie sich das Geschäftsergebnis in Württemberg von 1885—1898 bei gleichmäßiger Annahme einer jährlichen Versicherungssumme von 80 Mill. M. und der Prämienhöhe des Jahres 1898 mit 97,14 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme wahrscheinlich ge-

---

9) Auch das Badische Ministerium des Innern erachtete im dortigen Landwirtschaftsrat eine Aussprache besonders über folgende Fragen für wünschenswert (vgl. Denkschrift Bad. 1898 S. 5):

1. Soll, falls ein neues Abkommen mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft sich nicht verwirklichen läßt, auf jede weitere Organisation der Hagelversicherung verzichtet werden, oder, sofern diese Frage verneint werden werden muß,

2. welche Wege etwa werden sich für eine Neuorganisierung der Hagelversicherung empfehlen?

Als Ergebnis der Verhandlungen im Badischen Landwirtschaftsrat war die Ansicht festzustellen, daß unter keinen Umständen auf eine Regelung des Hagelversicherungswesens Verzicht geleistet werden dürfte, daß vielmehr die Regierung versuchen sollte, in erster Linie mit der Norddeutschen und eventuell mit einer andern leistungsfähigen Hagelversicherungsgesellschaft ein neues Abkommen zu treffen, falls sich dies aber ohne zu große Opfer nicht erreichen ließe, so sollte die Einrichtung einer eigenen Landesversicherungsanstalt ins Auge gefaßt werden (vgl. VLR. Bad. 1898 S. 23).

staltet hätte. Nach derselben hätten 6 Jahre einen Gewinn von 2 719 522 M. und 8 Jahre einen Verlust von 3 825 426 M. ergeben, so daß ein Reinverlust von 1 105 904 M. verblieben wäre, der einem jährlichen Durchschnitt von 78 993 M. entsprochen hätte.

Diese Berechnung, deren Unterlage in der Denkschrift selbst als mangelhaft bezeichnet war, wurde durch eine von der Regierung aufgestellte Berechnung ersetzt, welche ein wesentlich verschiedenes Resultat ergab. Die Berechnung der Regierung beruhte auf der Erwägung, daß die mutmaßliche Höhe der jährlichen Schäden, welche sich bei Zugrundelegung einer Versicherungssumme von 80 Mill. M. ergeben hätte, sich nicht auf dem in der Denkschrift gewählten Weg der Multiplikation des bei der bestandenen niedrigen Versicherungssumme tatsächlich eingetretenen Schadens mit dem Mehrfachen der angenommenen Versicherungssumme von 80 Mill. M. finden ließe, daß man dagegen ein annähernd richtiges Bild bekommen würde, wenn man die für das Jahr 1898 aus 80 Mill. M. Versicherungssumme im Verhältnis zum tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellte Schadenshöhe bei der nicht bedeutenden Differenz zwischen der tatsächlichen Versicherungssumme von rund 76,7 Mill. und der fingierten von 80 Mill. als richtig annehmen würde und dann in Vergleichung hiemit unter Benützung der durch die jährliche Hagelstatistik, welche trotz Unvollkommenheit, infolge ihrer im betrachteten Zeitraum gleichen Grundlage die Gewinnung eines gleichmäßigen Maßstabes für die einzelnen Jahre erlaubte, für das ganze Land gefundenen jährlichen Schadenssummen die auf 80 Mill. M. Versicherungssumme in den einzelnen Jahren entfallenden Schäden berechnen würde. Nach dieser Berechnung, welche von der Gesellschaft als richtig anerkannt wurde, ergab sich für das württembergische Geschäft während der 14 Jahre 1885—1898 anstatt eines in der Berechnung der Gesellschaft angenommenen Reinverlustes von 1 105 904 M. ein Reingewinn von 350 833 M.

Da hierdurch als nachgewiesen zu erachten schien, daß die württembergische Vorprämie in ihrer damaligen Höhe unter Zuhilfenahme der auf sie entfallenden Nachschußprämien groß genug wäre, um im Laufe der Jahre den Ausgleich mit den zu vergütenden Schäden und den Verwaltungskosten sicherzustellen, und daß hienach nur die durch die unverhältnismäßig starke Versicherungsnahme in Württemberg erhöhte Schwankungsgefahr in Betracht zu kommen hätte, glaubte die Regierung unter Ablehnung des weitergehenden Verlangens der Gesell-

schaft folgende Vorschläge als Unterlage eines neuen Vertragsverhältnisses machen zu sollen:

a) Der staatliche Hagelversicherungsfonds und, soweit seine Mittel nicht ausreichen, die Staatskasse übernehmen der Gesellschaft gegenüber die unbeschränkte Leistung der in den einzelnen Jahren von den württembergischen Versicherten in gleicher Höhe wie von allen übrigen Versicherten zu bezahlenden Nachschußprämie vorbehaltlich des Wiedereinzugs von den Versicherten, wenn und soweit die Mittel des Fonds nicht ausreichen.

Die bisherige Verpflichtung der württembergischen Versicherten zur jährlichen Leistung von 20 % ihrer Vorprämie an diesen Fonds besteht fort.

b) Der staatliche Fonds leistet der Gesellschaft eine jährliche Schwankungsrisikoprämie von 10 % der Vorprämie, welche vorerst als weiterer Zuschlag zur Vorprämie der Versicherten aufgebracht wird. Die bisherige Präzipualleistung fällt dagegen weg.

Dieser Vorschlag war der Gesellschaft nicht genügend. Sie versuchte deshalb zunächst die von der Regierung abgelehnte Haftung durch Rückversicherung bei einer Privatunternehmung zu gewinnen, hatte hiemit aber keinen Erfolg und beharrte deshalb auf ihrem Verlangen der mehrerwähnten Haftung durch den Staat. Hiebei zog sie das frühere Anerbieten, als Gegenleistung für die Uebernahme der Haftung den vollen aus Württemberg erzielten Gewinn in jährlichen Durchschnittssätzen der Vorprämie herauszuzahlen, zurück und erklärte sich nur noch zur Zahlung einer dem Gewinn nicht gleichwertigen Rückversicherungsprämie bereit.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Gesellschaft, sobald der württembergische Schaden die verhältnismäßige Höhe des Schadens in dem übrigen Versicherungsgebiet erreicht hätte und hiemit die Haftung des Staates einträte, jedes eigene finanzielle Interesse an der richtigen Abschätzung der Schäden verlieren würde, wurde von der Regierung in den weiteren Verhandlungen darauf abgehoben, die Grenzen des von der Gesellschaft zu tragenden Risikos weiter zu stecken.

Sodann vertrat die Regierung den Standpunkt, daß der Staat nicht in die Stellung einer gewöhnlichen Rückversicherungsunternehmung eintreten könnte, daß seine Stellung und Aufgabe vielmehr allenfalls nur die sein könnte, der Norddeutschen den eine bestimmte Höhe übersteigenden Schadensbetrag unter Beibehaltung der Grundsätze für eine Versiche-

rung auf Gegenseitigkeit vollständig zu ersetzen, also nicht nur in das Risiko, sondern auch in die Gewinnaussichten derselben einzutreten, wodurch allein eine klare und den wesentlichen Interessen beider Kontrahenten entsprechende Rechtslage geschaffen würde.

Nach beiden Richtungen kam schließlich die Gesellschaft dem Wunsche der Regierung im Prinzip entgegen und machte dementsprechend neue Vorschläge, welche in folgenden Hauptpunkten gipfelten:

Der württembergische Hagelversicherungsfonds und die Staatskasse haben die Nachschußprämie der württembergischen Versicherten zu tragen.

Wenn in einem Jahr die württembergische Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds zur Deckung der württembergischen Schäden und Verwaltungskosten um mehr als 25 % der württembergischen Vorprämie unzulänglich ist und gleichzeitig im übrigen Versicherungsgebiet — mit Ausnahme von Baden — die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben zureichen, ist der über die bezeichneten 25 % hinausgehende Mehrbetrag der Unzulänglichkeit ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag der Gesellschaft durch den Hagelversicherungsfonds bzw. die Staatskasse zu ersetzen. Dasselbe gilt auch dann, wenn und insoweit das übrige Versicherungsgebiet — mit Ausnahme von Baden — zwar gleichfalls eine Unzulänglichkeit der Einnahmen ergibt, dieselbe aber — in Prozenten der Vorprämie — um mehr als 25 hinter dem Prozentsatz der Unzulänglichkeit der württembergischen Einnahmen zurückbleibt.

In denjenigen Jahren dagegen, in welchen Württemberg günstiger abschließt als das übrige Versicherungsgebiet — mit Ausnahme von Baden —, zahlt die Gesellschaft 75 % des Mehrgewinns und zutreffendenfalls der Minderunzulänglichkeit an den württembergischen Hagelversicherungsfonds heraus.

Günstigere Bedingungen zu erlangen, war unmöglich. Dieselben wurden auch gegenüber der badischen Regierung gestellt und festgehalten.

Wenn nun die bisherige sehr erfolgreiche staatliche Fürsorge für die Hagelversicherung nicht aufgegeben werden sollte, so standen für die Fortsetzung derselben nur folgende drei Wege offen:

1. der Abschluß einer Uebereinkunft mit einer anderen Versicherungsunternehmung als der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft;

2. die Gründung einer staatlich geleiteten Landes-Hagelversicherungsanstalt, und zwar entweder

a) die Errichtung einer bloßen Hagelhilfskasse, welche im Schadensfall nur eine den Schaden teilweise deckende Entschädigung zu gewähren hätte, oder

b) die Errichtung einer auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhenden Hagelversicherungsanstalt ohne Ausschluß von Privatversicherungsgesellschaften nach dem Vorgang in Bayern, oder

c) die Errichtung einer Zwangshagelversicherungsanstalt mit Zwangsbeteiligung der Landwirte und Ausschluß von Konkurrenzversicherungsunternehmungen, oder endlich

d) die Errichtung einer Monopolversicherungsanstalt mit Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften, jedoch ohne Beitrittszwang;

3. die Annahme der von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gestellten Bedingungen.

Die in Betracht kommenden Möglichkeiten wurden seitens der Regierung einer eingehenden Würdigung unterzogen, wobei auch besonders der Abschluß einer Uebereinkunft mit einer anderen Versicherungsunternehmung als der Norddeutschen ins Auge gefaßt wurde. Zu diesem Zweck nahm die Regierung Fühlung mit der noch allein etwa in Betracht kommenden Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft A.G. Da dieselbe jedoch keine günstigeren Bedingungen [10]) stellen konnte als die Norddeutsche, so wurden die mit ihr gepflogenen Unterhandlungen wieder abgebrochen. In diesem Zusammenhang wurde auch wieder der Gedanke eines gleichzeitigen Vertragsverhältnisses mit mehreren Gesellschaften erörtert. Doch nahm die Regierung wegen der äußerst verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften, besonders hinsichtlich der finanziellen Fundierung, der Versicherungsbedingungen, der Höhe der Prämien, der Grundsätze über Ermittlung und Berechnung des zum Ersatz kommenden Schadens und der Höhe der Verwaltungskosten, davon wieder Abstand. Nur dann wäre der Gedanke weiter verfolgt worden, wenn sich eine Anzahl von Gesellschaften für das württembergische Geschäft zu einem Verband mit

10) Die Magdeburger forderte die Beschränkung des württembergischen Risikos durch Einführung eines limitierten Gewinnes bzw. Verlustes von je 25% der jeweiligen Jahresprämieneinnahme. Die den limitierten Gewinn übersteigende Prämieneinnahme sollte in einen Reservefonds fließen. Ein den limitierten Verlust übersteigender Schadenanfall sollte dagegen von der württembergischen Staatskasse getragen werden.

gleichmäßiger Vor- und Nachschußprämie zusammengeschlossen hätte. Da jedoch die Norddeutsche sich nach ihren abgegebenen Erklärungen an einem solchen Verband nicht beteiligt hätte, so wäre es sehr fraglich gewesen, ob die übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften zur gemeinsamen Uebernahme des württembergischen Geschäfts gewillt und kräftig genug gewesen wären.

Den fast unüberwindlichen Hindernissen, die sich einerseits der Gründung einer auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhenden staatlich geleiteten Landes-Hagelversicherungsanstalt und andererseits der Einführung des Versicherungszwanges [11]) in den Weg gestellt hätten, konnte sich auch die Regierung nicht verschließen.

Obwohl die Regierung als sicher annahm, daß durch die Errichtung einer Monopolversicherungsanstalt die Fürsorge für die Hagelversicherung in genügendem Maße ohne höhere finanzielle Inanspruchnahme des Staates und der Versicherten als bei dem Abschluß der von der Norddeutschen angebotenen Uebereinkunft sich betätigen ließe, so sah sie doch die Errichtung einer staatlichen Monopolversicherungsanstalt als einen letzten Notbehelf an, zu welchem sie nur dann gegriffen hätte, wenn ein irgend befriedigender anderer Ausweg nicht übrig geblieben wäre.[12])

So kam die Regierung zu dem Ergebnis, daß unter den obwaltenden Umständen die Annahme der von der Norddeutschen gestellten Bedingungen, die den württembergischen Landwirten die bisherige Möglichkeit einer Versicherung ihrer Feldfrüchte zu mäßigen Prämien bei einer alle Garantien der Solidität und Sicherheit bietenden Gesellschaft, ohne die Aufbürdung weiterer, als der bisherigen Leistungen, erhielt, auch unter Berücksichtigung des durch den Staat zu übernehmenden großen, nach oben unbegrenzten Risikos, den Vorzug vor den anderen möglichen Wegen verdienen würde. Es wurde daher auf der Grundlage der von der Norddeutschen gemachten Vorschläge der Entwurf einer neuen Uebereinkunft festgestellt, der vom Ver-

11) Die Zentralstelle stand jedoch in dem bereits angezogenen Gutachten auf dem Standpunkt, daß, wenn das Zustandekommen eines neuen Vertrages an unannehmbaren Bedingungen der Norddeutschen scheitern sollte, keine andere Möglichkeit übrig bleiben würde, als eine staatliche Zwangshagelversicherungsanstalt für Württemberg zu errichten (vgl. auch Wochenbl. Württ. 1899 S. 178).

12) In Baden machten sich allerdings Stimmen bemerkbar, die die Errichtung einer staatlichen Monopolversicherungsanstalt als ein ins Auge zu fassendes Fernziel betrachteten (vgl. V.1.K. Bad. 1899/1900, PHft. S. 80; V.2.K. Bad. 1899/1900, BHft. 4 S. 147 ff.).

waltungsrat der Gesellschaft am 8. November 1899 gutgeheißen wurde und mit dem vom Verwaltungsrat angenommenen Entwurf einer Uebereinkunft mit dem Badischen Ministerium des Innern über die Regelung der Hagelversicherung in Baden sachlich durchaus übereinstimmte.

d) Die neue württembergische Uebereinkunft.

Die neue Uebereinkunft erhielt unter dem 12./23. Dezember 1899 die Zustimmung der Stände.[13]) Sodann wurde durch Gesetz vom 26. Dezember 1899[14]), betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901, der beim Departement des Innern im Etatkapitel 35 (Förderung der Hagelversicherung) für 1900 exigierte Jahresbeitrag von 160 000 M. auf 200 000 M. erhöht und außerdem aus dem Vermögen der Restverwaltung die Summe von 2 Mill. M. als einmaliger Beitrag an den — aus dem Bestand der früheren zwei staatlichen Hagelversicherungs-(Präzipualleistungs- und Nachschuß-)Fonds gebildeten — neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds überwiesen.

Die am 9. Januar 1900 abgeschlossene neue Uebereinkunft hatte folgenden Wortlaut[15]):

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Uebereinkunft die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchender Landwirte im Königreich Württemberg gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das württembergische Versicherungsgebiet bleibt wie bisher in vier Bezirke eingeteilt (§ 56 des Statuts), welche mit den bestehenden vier Kreisen des Landes übereinstimmen. Jedem dieser Bezirke steht das Recht zu, gemäß § 63 des Statuts einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Stuttgart wohnenden Spezialbeamten für Württemberg zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber vertritt.

Für jeden Oberamtsbezirk wird durch den Spezialbeamten die erforderliche Zahl von Agenten angestellt, wobei die Wünsche und Vorschläge des Ministeriums des Innern möglichst berücksichtigt werden sollen.

Die Agenten erhalten für die Besorgung des Versicherungsgeschäfts eine mit dem Spezialbeamten der Gesellschaft auf einheitlicher Grundlage zu vereinbarende Entschädigung.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion dem Ministerium des Innern mitgeteilt worden sind und dieses Gelegenheit gehabt hat, seine Ansichten und Wünsche auszusprechen.

Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Markung in der Weise, daß zunächst

13) VKA. Württ. 1899/1900, PBd. 3 S. 2168; VKSt. Württ. 1899/1900, PBd. S. 686.

14) Reg.Bl. Württ. 1900 S. 1295.

15) Siehe Amtsbl. Württ. 1900 S. 37 ff.

eine Grundprämie für die einzelnen Oberamtsbezirke aufgestellt wird und dann für diejenigen Markungen, welche in den vorausgegangenen zehn Jahren gänzlich hagelfrei geblieben sind, eine entsprechende Minderung, dagegen für diejenigen Markungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine entsprechende Erhöhung der Grundprämie ihres Oberamtsbezirkes nach den hierfür vom Verwaltungsrat festzustellenden Grundsätzen eintritt. Bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifs kann ein von dem Ministerium des Innern aufgestellter Delegierter der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können.

5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtwürttembergischen Mitglieder der Gesellschaft durch ein verhältnismäßiges Wachstum des württembergischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Ziff. 1 dieser Uebereinkunft nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadensschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober, eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der bezahlten Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das württembergische Geschäftsergebnis zu dem Geschäftsergebnis des übrigen Versicherungsgebietes mit Ausschluß von Baden verhält.

Ergibt sich nach dieser Berechnung für das württembergische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25 % der württembergischen Vorprämie, und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Baden — in Prozenten der Vorprämie um mehr als 25, so hat der württembergische Hagelfonds und, soweit dessen Bestand nicht zureichend sein sollte, die württembergische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 % der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrag an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das württembergische Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Versicherungsgebiet — außer Baden — ergibt, 75 % des Mehrbetrags des württembergischen Ueberschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an den württembergischen Hagelversicherungsfonds.

Hat das württembergische Versicherungsgebiet einen Ueberschuß, das übrige Versicherungsgebiet eine Unzulänglichkeit der Einnahmen, so ist der Prozentsatz der Unzulänglichkeit demjenigen des Ueberschusses zuzuschlagen und aus dieser Gesamtsumme der Gewinnanteil zu berechnen.

b) Bei Aufstellung der unter lit. a gedachten vergleichenden Berechnung werden für Württemberg die Verwaltungskosten mit 25 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme, für das übrige zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beiträge, die gemäß Ziff. 1 dieser Uebereinkunft die Vertragschließenden einander zu zahlen haben, in die Jahresrechnung und nach analoger Berechnung mit Baden wird sodann der definitive Rechnungsabschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrat ausgeschrieben.

7. Der auf die württembergischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von dem württembergischen Hagelversicherungsfonds binnen eines Zeitraumes von vier Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen vom Ministerium des Innern zu bestim-

menden Prozentsatz der Vorprämie, der jedoch 30 % nicht übersteigen soll, für den Hagelversicherungsfonds zu erheben und bis zum 1. Oktober an diesen abzuführen.

8. Zur Regulierung der Schäden in Württemberg wird die Gesellschaft ihrerseits in jedem Falle mindestens einen der Schätzer zuziehen, die dazu in der erforderlichen Anzahl durch die vier württembergischen Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein.

Dem Ministerium steht infolgedessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das württembergische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die hiedurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die württembergische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses Mitteilung machen, endlich auch die in Ziff. 5 dieser Uebereinkunft gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen württembergische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, den württembergischen Versicherten in Stuttgart Recht zu geben und gegen dieselben nur dort Recht zu nehmen.

11. Im übrigen unterliegt die Gesellschaft den allgemeinen Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1898, betreffend den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen (Reg.Bl. S. 287).

12. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Württembergs auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

13. Gegenwärtige Uebereinkunft wird auf die Dauer von zehn Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung der Uebereinkunft je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Teil der Vertragschließenden je bis zum 1. November des Jahres 1909 bzw. der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll.

Während der zunächst vereinbarten zehnjährigen Dauer der Uebereinkunft ist der Gesellschaft ein Rücktritt von derselben nur dann gestattet, wenn von der württembergischen Regierung die ihr nach dieser Uebereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten; jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. November zu erfolgen.

Dem Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. November die Kündigung der Uebereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Uebereinkunft erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, außer wenn die Kündigung erfolgt wegen Nichterfüllung der der Gesellschaft nach dieser Uebereinkunft obliegenden Verpflichtungen, in welchem Falle die Uebereinkunft mit dem auf die Kündigung folgenden 31. Dezember außer Wirksamkeit tritt.

Durch die neue Uebereinkunft mit der Norddeutschen wurde die allen württembergischen Landwirten seit dem Jahre 1895 gewährte günstige Gelegenheit zur billigen Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der genannten Gesellschaft nicht nur weiter erhalten, sondern auch wesentlich verbessert, indem die Landwirte infolge der Uebernahme der Verpflichtung zur Nachschußleistung auf die Staatskasse nunmehr durch Zahlung des Zuschlags von 30 % zur Vorprämie an den staatlichen Hagelversicherungsfonds von der Gefahr der Anforderung einer Nachschußprämie unbedingt befreit und daher gegen feste Prämien versichert waren. Während nun aber bei der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt dem Vorteil der Gewährung fester Prämien der ökonomische und versicherungstechnische Nachteil einer gegebenenfalls eintretenden Reduktion der Entschädigungszahlungen gegenübertrat, war in Württemberg und Baden durch das Eingreifen des Staates das feste Prämiensystem in einfachster und billigster Weise mit dem System einer grundsätzlich totalen Begleichung der entstehenden Schäden vereinigt.[16])

Wir wenden uns nun einer näheren Erläuterung der Ziff. 5—7 des Abkommens zu, wobei insbesondere Ziff. 5 als die conditio sine qua non der Uebereinkunft ein erhöhtes Interesse verdient.

Zu Ziff. 5. Die hier vorgesehenen Bestimmungen waren neu und vom finanziellen Standpunkt die wichtigsten der ganzen Uebereinkunft.

Wie der einleitende erste Absatz kurz angibt, sollte einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtwürttembergischen Versicherten durch die unverhältnismäßige Höhe des württembergischen Versicherungsstandes, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft vertragsgemäß nicht berechtigt war, vorgebeugt werden.

Daß eine solche Beeinflussung in sehr empfindlichem Maße eintreten konnte, hatte das Jahr 1897 bewiesen. Damals hatte Süddeutschland — insbesondere Württemberg — bewirkt, daß die Gesellschaft eine Nachschußprämie von 50 % anstatt von 19 %, wie sie sonst erforderlich gewesen wäre, erheben mußte. Nachdem seither die württembergische Versicherungssumme noch bedeutend zugenommen hatte und nach kurzer Zeit die

16) Durch die Einbehaltung von 5 % jeder Entschädigung und Zuweisung an die Gesellschaftsrücklage, sowie die teilweise Uebertragung der Regulierungskosten auf die Geschädigten wurde allerdings dieser Grundsatz in etwa durchbrochen.

bei gleichmäßiger Verteilung der Gesamtversicherungssumme der Gesellschaft nach dem vorhandenen Bauland auf Württemberg entfallende Quote noch weit mehr als damals übertraf, indem sie beinahe das Dreifache derselben betrug, war es erklärlich, daß die Gesellschaft für den Fall einer Wiederholung der Katastrophe von 1897 eine noch weit empfindlichere Beeinflussung ihres Geschäfts als damals befürchtete.

Wenn nun auch nach der Versicherungstechnik die durchschnittliche Hagelgefahr ihr Gegengewicht in der Höhe der Versicherungsprämie finden muß und die in den einzelnen Jahren sich ergebenden Schwankungen der Hagelgefahr,deren finanzielle Wirkung bis zu einem gewissen Grad im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Versicherungsgebiets steht, durch eine möglichste Ausdehnung des Versicherungsgebiets sich ausgleichen sollen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Ausgleichung in hohem Grade auch von einer gleichmäßigen Verteilung der Risiken auf das gesamte Versicherungsgebiet abhängt.

So mußte mit der Tatsache gerechnet werden, daß nach Ansicht der Norddeutschen die Schwankungen, welche das württembergische Geschäft brachte, über die Schwankungen des übrigen Geschäfts weit hinausgingen und deshalb eine neue Uebereinkunft nur dann möglich war, wenn die Gefahren dieser stärkeren Schwankungen beseitigt waren.

Die Gesellschaft verlangte deshalb, daß sie die Verluste, welche das württembergische Geschäft brachte, nur insoweit zu tragen hatte, als dieselben — in Prozenten der Vorprämie — nicht diejenigen des übrigen Versicherungsgebiets — mit Ausnahme von Baden — um 25 überstiegen.

Dementsprechend wurde in lit. a Abs. 2 bestimmt, daß dann, wenn Württemberg in einem Jahr mit einem Verlust von mehr als 25 % seiner Vorprämie abschloß und dieser Prozentsatz des Verlustes denjenigen des etwaigen Verlustes, mit welchem das übrige Versicherungsgebiet — mit Ausnahme von Baden — abschloß, um mehr als 25 % überstieg, der Gesellschaft Ersatz des Mehrbetrags des württembergischen Verlustes geleistet werden mußte.

Folgende Beispiele mögen dies des näheren erläutern:

I.

	Württemberg	Das übrige Gebiet (außer Baden)
Prämien	800 000	4 000 000
10 % zum Reservefonds	80 000	400 000
Summe	880 000	4 400 000

Bedarf für Schäden und Verwaltungskosten	1 600 000	6 400 000
folglich Nachschuß nötig	720 000	2 000 000
	= 90 % der Vorprämie	= 50 % der Vorprämie

Mehrbedarf Württembergs 40 % der Vorpr. = 320 000
davon trägt die Gesellschaft 25 % der Vorpr. mit 200 000
und der württ. Hagelversicherungsfonds bzw. die Staatskasse 15 % mit 120 000.

II.

	Württemberg	Das übrige Gebiet (außer Baden)
Prämien	800 000	4 000 000
10 % zum Reservefonds	80 000	400 000
Summe	880 000	4 400 000
Bedarf für Schäden und Verwaltungskosten	1 200 000	5 000 000
folglich Nachschuß nötig	320 000	600 000
	= 40 % der Vorpr.	= 15 % der Vorpr.

Mehrbedarf Württembergs 25 % der Vorpr. = 200 000, welchen die Gesellschaft trägt.

Prozentische Darstellung

der vom württembergischen Hagelversicherungsfonds bzw. der Staatskasse zu tragenden württembergischen Mehrverluste.

Wenn Württemberg abschließt mit	und das übrige Gebiet außer Baden abschließt mit	so trägt der württ. Hagelversicherungsfonds bezw. die Staatskasse
Verlust %	Verlust %	%
„ 10	„ 0	0
„ 25	„ 0	0
„ 30	„ 0	30—25 = 5
„ 30	„ 10	0
„ 40	„ 10	40—(25+10) = 5
„ 50	„ 10	50—(25+10) = 15
„ 50	„ 20	50—(25+20) = 5
„ 50	„ 30	0
„ 60	„ 30	60—(25+30) = 5
„ 100	„ 30	100—(25+30) = 45
„ 10	Gewinn 10	0
„ 10	Gewinn in beliebiger Höhe	0
„ 25		0
„ 40	„	40—25 = 15
„ 100	„	100—25 = 75
Gewinn 10	Gewinn 50	0
„ 0	„ 50	0

Die Verpflichtung zu der Ersatzleistung war dem staatlichen Hagelversicherungsfonds und bei dessen Unzulänglichkeit der Staatskasse zugeschieden.

Es ist klar, daß eine derartige Ersatzverbindlichkeit nur dann übernommen werden konnte, wenn sie durch eine entsprechende Gegenleistung tunlichst ausgeglichen wurde.[17])

Als eine solche Gegenleistung war nun in lit. a Abs. 3 vorgesehen, daß die Gesellschaft dann, wenn Württemberg günstiger abschloß, als das übrige Versicherungsgebiet, 75 % des württembergischen Mehrgewinns oder des württembergischen Minderabmangels an den Hagelversicherungsfonds herauszahlte.

Auch hier seien zur Erläuterung einige Beispiele angeführt:

I.

	Württemberg	Das übrige Gebiet (außer Baden)
Prämien	800 000	4 000 000
10 % zum Reservefonds	80 000	400 000
Summe	880 000	4 400 000
Bedarf für Schäden und Verwaltungskosten	560 000	4 400 000
Gewinn	320 000	—
	= 40 % der Vorpr.	

Von diesem Minderbedarf von 320 000 M. erhält der württembergische Hagelversicherungsfonds 3/4 = 240 000 = 30 % der Vorprämie.

II.

Gewinn	160 000	400 000
	= 20 % der Vorpr.	= 10 % der Vorpr.

Folglich Mehrgew. Württembergs 10 % der Vorpr. = 80 000
Davon erhält der württ. Hagelversicherungsfonds 3/4 = 60 000
= 7½ % der Vorprämie.

III.

Gewinn	320 000	Verlust 800 000
	= 40 % der Vorpr.	= 20 % der Vorpr.

Folglich Minderbedarf Württembergs 60 % d. Vorpr. = 480 000.
Davon erhält der württ. Hagelversicherungsfonds 3/4 = 360 000
= 45 % der Vorprämie.

17) Man kann hier in übertragenem Sinne von einer Art Rückversicherung reden, indem einer unbegrenzten Leistung eine begrenzte Gegenleistung gegenüberstand.

IV.

Verlust	400 000	3 600 000
	= 50 % der Vorpr.	= 90 % der Vorpr.

Folglich Minderverlust Württembergs 40 % d. Vorpr. = 320 000.
Davon erhält der württ. Hagelversicherungsfonds 3/4 = 240 000 = 30 % der Vorprämie.

Prozentische Darstellung

der an den württ. Hagelversicherungsfonds zu überweisenden württ. Gewinn- bzw. Minderverlust-Anteile.

Wenn Württemberg abschließt mit		und das übrige Gebiet außer Baden abschließt mit		so erhält der württ. Hagelversicherungsfonds
Gewinn	%	Gewinn	%	%
„	0	„	10	0
„	0	„	100	0
„	10	„	10	0
„	20	„	10	3/4 von 10 = 7 1/2
„	40	„	16	3/4 von 24 = 18
„	40	„	0	3/4 von 40 = 30
„	40	Verlust	20	3/4 von 60 = 45
„	0	„	30	3/4 von 30 = 22 1/2
Verlust	10	„	30	3/4 von 20 = 15
„	20	„	30	3/4 von 10 = 7 1/2
„	50	„	90	3/4 von 40 = 30

Die in lit. b festgesetzte Verschiedenheit der Aversalhöhe der Verwaltungskosten für Nord- und Süddeutschland beruhte auf der starken Parzellierung des Grundbesitzes in Süddeutschland.

Zu Ziff. 6. Ob die Erhebung einer Nachschußprämie erforderlich war, zeigte sich erst, nachdem die aus Ziff. 5 lit. a sich ergebenden gegenseitigen Leistungen in Rechnung gestellt wurden.

Hätte die Gesellschaft z. B. in einem Jahr in Württemberg mit 800 000 M. Vorprämie einen Verlust von 10 %, in Baden mit 200 000 M. Vorprämie einen Verlust von 100 % und im übrigen Versicherungsgebiet mit 4 Mill. M. Vorprämie einen Verlust von 50 % erlitten, so würde sich die Schlußrechnung folgendermaßen gestalten:

Verlust in Württemberg	80 000 M.
Verlust in Baden	200 000 „
Verlust im übrigen Gebiet	2 000 000 „
Herauszahlung an Württemberg [(50-10) · 3/4 = 30 %]	240 000 „
Summe	2 520 000 M.

ab die Ersatzleistung Badens (100-50-25 = 25 %)	50 000 M.
Deckungsbedarf	2 470 000 M.

Was dann hievon nicht statutengemäß durch den Reservefonds gedeckt werden konnte, wurde als Nachschuß in einem für sämtliche Versicherten gleichen Prozentsatz der Vorprämie erhoben.

Zu Ziff. 7. Nach der bisherigen Uebereinkunft hatte der Hagelversicherungsfonds die Nachschußprämie der württembergischen Versicherten nur insoweit zu tragen, als sein Bestand reichte. Nunmehr wurde diese Verpflichtung eine unbeschränkte, so daß im Falle der Unzulänglichkeit des Fondsbestandes die Staatskasse für ihn eintreten mußte.

Als Gegenleistung hiefür hatte die Gesellschaft von den württembergischen Versicherten einen Zuschlag von 30 % ihrer Vorprämie für den Hagelversicherungsfonds zu erheben. Mit diesem Zuschlag wurde von den Versicherten nicht mehr verlangt, als was sie nach der bisherigen Uebereinkunft zu leisten hatten.

Die sachlich mit dem württembergischen Vertrag vollkommen übereinstimmende badische Uebereinkunft wurde am 23. Mai 1900 unterzeichnet.[18]) Zur Sicherstellung der durch das Uebereinkommen der badischen Staatskasse erwachsenden Verpflichtungen wurde durch das Gesetz vom 11. April 1900[19]) aus den bei den Kreisen angesammelten Hagelfonds, soweit sie aus Staatsmitteln herrührten, und aus einem Staatszuschuß von 1 Mill. M. ein Hagelversicherungsfonds von rund 1 500 000 M. gebildet (§ 1 d. Ges.).

An Einnahmen hatte dieser Fonds (§ 2 d. Ges.):

1. die von der Amortisationskasse zu entrichtenden, auf 3½ % festgesetzten Zinsen seiner Bestände;

2. die nach Ziff. 5 der Uebereinkunft von der Gesellschaft im Falle günstigen Abschlusses des badischen Geschäfts zu entrichtenden Gewinnanteile;

3. 10 % der Nettovorprämie als Beitrag der Versicherten.[20])

Aus dem Hagelversicherungsfonds waren zu bestreiten (§ 3 d. Ges.):

1. die Schadenbeträge, die auf Grund des Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fielen;

18) Vgl. Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 199.

19) GVBl. Bad. 1900 S. 547.

20) Diese Beiträge der Versicherten wurden von den Kreisen auf die ihnen verbliebenen Hagelreservefonds, welche wieder aus allgemeinen Kreismitteln Zuschüsse erhielten, übernommen.

2. die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen auf ihre badischen Versicherten entfielen.

Reichten die Zinsen des Fonds nicht aus, die vorerwähnten Ausgabeleistungen zu bestreiten, so waren die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen. Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen hatte die Amortisationskasse die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschüßlich zu bestreiten. Endlich bestimmte § 6 des Gesetzes: „Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder teilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Betrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen."

Jährliche Staatsbeiträge an den Hagelversicherungsfonds, wie in Württemberg, fanden in Baden vorerst nicht mehr statt. Doch wurde in beiden Kammern [21]) der Meinung Ausdruck gegeben, daß es sich ganz gut rechtfertigen ließe, dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds aus laufenden Staatsmitteln regelmäßige Dotationen zuzuwenden.[22])

21) Vgl. V.2.K. Bad. 1899/1900, BHft. 4 S. 149; V.1.K. Bad. 1899/1900, BHft. S. 107.

22) In Hohenzollern wurde die Hagelversicherungsfrage durch Uebereinkunft mit der Norddeutschen vom 23./15. Mai 1900 geregelt. Die Kernpunkte des Abkommens waren folgende:

Der auf die hohenzollerischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von dem zu bildenden hohenzollerischen Hagelversicherungsfonds durch Vermittlung des Landesausschusses binnen eines Zeitraums von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt. Reicht der Bestand des Fonds nicht dazu aus, so bleiben die Versicherten der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung des nicht gedeckten Teils verpflichtet. Um dadurch keine Verzögerung der Einziehung eintreten zu lassen, hat der Landesausschuß bis zum 1. Oktober jedes Jahres der Direktion der Norddeutschen mitzuteilen, wieviel Prozent Nachschuß von der ihm zuvor namhaft zu machenden Vorprämie der Hagelfonds in dem betreffenden Jahre zu decken vermag.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen vom Landesausschuß zu bestimmenden Zuschlag von höchstens 30 % der Vorprämie von den Versicherten für den Hagelversicherungsfonds zu erheben und bis zum 1. Okt. an diesen abzuführen.

Während demnach einerseits Hohenzollern im Gegensatz zu Württemberg und Baden durch keinerlei Risikoklausel belastet wurde, konnten auf der anderen Seite die hohenzollerischen Versicherten nicht wie die württembergischen und badischen mit der unbedingten Gewißheit der Befreiung von der Nachschußpflicht und damit mit fester Prämie rechnen.

2. Die württembergische und badische Hagelversicherung von 1900—1924.

a) Die Entwicklung bis zu Beginn des Weltkrieges.

Die im Laufe der Jahre getroffenen Aenderungen in den Verträgen suchten hauptsächlich eine Milderung der exponierten Stellung der Versicherten durch Umgestaltung der Risikoklausel sowie die weiter unten noch näher zu besprechende finanzielle Sicherstellung der Hagelversicherungsfonds zu bewirken.

Mehr formellen Charakter trug die auf Anregung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung zwecks Gleichschaltung mit den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen getroffene Vereinbarung zwischen dem Württembergischen Ministerium des Innern und der Gesellschaft vom Januar/April 1907 [1]), die von den Ständen [2]) unter dem $\frac{\text{11. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1907 gutgeheißen wurde, und durch welche der Kündigungstermin des Abkommens vom 1. November auf den 1. März des betreffenden Jahres vorverlegt wurde.[3])

Zwecks Verlängerung der an und für sich mit dem Ablauf des Jahres 1909 ihr Ende erreichenden Abkommen wurden schon im Jahre 1908 Unterhandlungen aufgenommen. Dabei hatte Württemberg eine weit bessere Verhandlungsposition als Baden inne, da das württembergische Geschäft im Vergleich zum badischen erheblich gewinnreicher verlaufen war. Bewirkte doch die Zugehörigkeit Württembergs zum gesamten Geschäftsbereich der Norddeutschen, daß der für die Jahre 1900—1908 rechnerisch auf Norddeutschland allein entfallende Nachschuß im Durchschnitt um fast 4 % gesenkt werden konnte. So war es vollkommen berechtigt, daß man speziell die Risikoklausel einer Revision zu unterziehen wünschte. Insbesondere empfand es Württemberg bitter, daß in der vergleichenden Berechnung die württembergischen Verwaltungskosten mit 25 Pfg. und die des übrigen Geschäftsgebietes nur mit 15 Pfg. eingestellt worden waren, während sich in Wirklichkeit diese Differenz nicht ergeben hätte, wenn man die beiderseitigen Policengebühren, die doch auch eine zur Geschäftsverwaltung herangezogene Leistung der Versicherten darstellen und die in Württemberg infolge der dort sehr hohen Policenzahl viel

1) Vgl. Amtsbl. Württ. 1908 S. 127 f.

2) V.2.K. Württ. 1907, PBd. 84 S. 914; V.1.K. Württ. 1907/1910, Pbd. 24 S. 132.

3) Dieselbe Aenderung wurde auch im badischen Abkommen getroffen (vgl. Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 201).

größer sind als im übrigen Geschäftsgebiet, mit in Rechnung gestellt hätte. Eine Berücksichtigung der Policengebühren würde naturgemäß beim Vergleich die württembergische Leistung als eine höhere darstellen und die Folge davon wäre, daß dadurch in den für Württemberg ungünstigen Jahren die Herauszahlung des Fonds an die Gesellschaft mit Recht eine geringere, in den für Württemberg günstigen dagegen die Rückgewähr von 75 % des württembergischen Ueberschusses bzw. des Minderbetrags der Unzulänglichkeit seitens der Gesellschaft an den Fonds eine höhere wäre.[4])

Nach eingehenden Verhandlungen wurde durch die Nachtragsvereinbarung vom 21./27. April 1909[5]) die Einstellung der Policengebühren in die vergleichende Berechnung sowie die Herabsetzung der Verwaltungskosten von 25 Pfg. auf 21 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme, mit Wirkung bereits für das Jahr 1909, erreicht.

Ferner erhielt die Ziff. 13 der Uebereinkunft vom 1. Januar 1910 ab folgende Fassung:

a) Die Uebereinkunft kann von beiden Teilen bis zum 1. März jedes Jahres aufgekündigt werden und erlischt dann mit Schluß des auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres.

b) Weist jedoch der württembergische Landeshagelversicherungsfonds am 1. Oktober eines jeden Jahres nach Abwicklung und Berechnung seiner Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nur noch einen Bestand auf, der die Summe von 1 Mill. M. nicht übersteigt, so steht dem Kgl. Württembergischen Ministerium des Innern das Recht zu, die Uebereinkunft bis zum 1. November des betreffenden Jahres zu kündigen, und zwar mit der Wirkung, daß sie am Schluß des auf die Kündigung folgenden Jahres erlischt.

Das Kgl. Ministerium des Innern wird alle Jahre bis zum 1. April der Direktion von dem Bestande des Landeshagelversicherungsfonds Kenntnis geben.

Baden konnte demgegenüber bei der Risikoklausel nur die Herabsetzung der Verwaltungskosten von 25 auf 22 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme erreichen.[6]) *)

---

4) Durchschnittlich konnte mit einer jährlichen Entlastung von 50 000 M. gerechnet werden.

5) Vgl. Amtsbl. Württ. 1909 S. 446 f.

6) Vgl. Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 201. — Im Jahre 1914 erlangte jedoch auch Baden durch Festsetzung der Verhältniszahl für die Verwaltungskosten auf 21 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme Gleichstellung mit Württemberg (vgl. Geschäftsbericht Bad. 1913—1924, Bd. 2 S. 116).

*) Eine Berücksichtigung der Pol.Gebühren war für Baden mit seinem anders gearteten Vers.Bestand (Gemeindevers.) nicht von Interesse.

Eine Hauptsorge galt in Württemberg dem Hagelversicherungsfonds, welcher infolge der hohen Nachschüsse von 3 708 145 M. im Jahre 1903 auf 2 165 448 M. im Jahre 1907 gesunken war.[7]) Aus diesem Grunde wurde die Beschränkung des nach Ziff. 7 Abs. 2 des Uebereinkommens von den Versicherten zugunsten des Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Zuschlags auf 30 % der Nettovorprämie gestrichen.[8]) [9]) Der Zuschlag zur Nettovorprämie, der im Jahre 1908 auf 40 % festgesetzt wurde [10]), mußte infolge der Einwirkung des schlechten Geschäftsverlaufs in Norddeutschland aber schon ein Jahr später um weitere 10 % erhöht werden.[11]) Dank dieser vorsichtigen Politik konnte der Fonds im Jahre 1913 die beachtliche Höhe von 4 330 590 M. — d. s. 3,7 % der Versicherungssumme — erreichen.

Weniger glücklich verlief dagegen die Entwicklung des badischen Hagelversicherungsfonds[12]). Während derselbe am Ende des Jahres 1900 noch einen Bestand von 1 455 000 M. aufweisen konnte, war er bis Ende 1907 auf nicht einmal mehr ganz 265 000 M. zusammengeschmolzen. Es war allerdings vorauszusehen, daß der Fonds, der im Gegensatz zum württembergischen nicht im Genuß einer ständigen staatlichen Dotierung stand und auch von den Versicherten nur einen 10%igen Zuschlag — in Württemberg 30 % — zur Nettovorprämie bezog, bald erheblichen Schwierigkeiten gegenüberstehen mußte.

Seitens der Regierung [13]) wurde schon im Jahre 1906 auf eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds Bedacht genommen. Der hierwegen nach Anhörung des Badischen Landwirtschaftsrats [14]) ausgearbeitete und den Landständen im Mai 1906 vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die Erhöhung der von den Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds zu leistenden Beiträge von 10 auf 30 % der Nettovorprämie zum Gegenstande hatte, gelangte nicht mehr zur Beratung, so daß es bei der Erhebung der Beiträge in Höhe von 10 % zunächst verblieb. Auch der den Landständen im Mai 1908 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung gegen Hagelscha-

7) Vgl. Denkschrift Württ. S. 436.
8) Vgl. Amtsbl. Württ. 1908 S. 127.
9) Dieselbe Aenderung wurde auch im badischen Abkommen getroffen (vgl. Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 20).
10) Vgl. Amtsbl. Württ. 1908 S. 127.
11) Vgl. ebd. 1909 S. 91.
12) Vgl. Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 200 f.
13) Vgl. Denkschrift Bad. 1905.
14) Vgl. VLR. Bad. 1905 S. 12 ff.

den, bezweckte die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des staatlichen Hagelfonds. Er ging aber mit Rücksicht auf die seit dem Einbringen der letzten Vorlage eingetretene außerordentliche Abnahme der Mittel des Fonds erheblich weiter als der frühere Entwurf, indem er neben der Erhöhung der Beiträge der Versicherten von 10 auf 40 % [15]) auch eine Ergänzung des Fonds aus Staatsmitteln in der Weise in Vorschlag brachte, daß dem Fonds in fünf aufeinanderfolgenden Budgetperioden — also bis zum Ablauf des Jahres 1917, erstmals 1908/09 — jeweils der Betrag von 140 000 M. zufließen und außerdem für die gleiche Zeit zur Bestreitung der ihm gesetzlich obliegenden Ausgabeleistungen jährliche, nach dem voraussichtlichen Bedarf zu bemessende staatliche Zuschüsse gegeben werden sollten. Nachdem der Entwurf zur Vermeidung eines allzu schroffen Uebergangs durch die Stände [16]) eine Abänderung dahingehend erfahren hatte, daß für das erste Jahr der Gültigkeit des Gesetzes der Beitrag der Versicherten 25 % statt 40 % betragen sollte und die Regierung mit dieser Aenderung sich einverstanden erklärt hatte, trat das neue Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1909 in Kraft.[17])

Trotzdem konnte der Hagelversicherungsfonds infolge außerordentlich starker Inanspruchnahme, namentlich durch die ungünstigen Jahre 1910 und 1912, die an ihn herantretenden Ausgleichs- und Nachschußverpflichtungen nicht mehr voll aufbringen, so daß Ende 1912 der Vorschuß der Amortisationskasse auf den Betrag von rund 260 000 M. gestiegen war. Zur Tilgung dieser Schuld wurden von der Regierung als außerordentlicher Zuschuß an den Hagelversicherungsfonds 260 000 Mark in das Budget von 1914/15 aufgenommen.[18]) Ferner wurde dem Landtag ein neuer Gesetzentwurf unterbreitet, der den Beitrag der Versicherten an diesen Fonds von 40 % auf 50 % der Nettovorprämie erhöhte. Das Gesetz vom 13. 3. 1914 trat mit dem 1. 1. 1914 in Kraft.[19])

Die Entwicklung, die die württembergische und badische Hagelversicherung unter der Auswirkung der staat-

15) Die Versicherten hatten in den Jahren 1900—1907 dem staatlichen Hagelversicherungsfonds insgesamt nur 218 588 M. zugeführt, während dieser im gleichen Zeitraum 1 531 718 M., also mehr als das siebenfache, aufzuwenden gehabt hatte.

16) V.2.K. Bad. 1907/08, PBd. S. 4682; V.1.K. Bad. 1907/08, PBd. S. 898.

17) GVBl. Bad. 1908 S. 505 f.

18) Vgl. V.2.K. Bad. 1913/14, BHft. 3 S. 162; V.1.K. Bad. 1913/14, PHft. S. 116.

19) GVBl. Bad. 1914 S. 91; vgl. auch V.2.K. Bad. 1913/14, PHft. S, 62; V.1.K. Bad. 1913/14, PHft. S. 120.

lichen Abkommen des Jahres 1900 bis zu Beginn des großen Krieges nahm, darf im gesamten als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden.[20] [21])

Während die Norddeutsche im Jahre 1900 in Württemberg 62 276 (19 843) Mitglieder mit einer Versicherungssumme von 68,71 (26,46) Mill. M. aufweisen konnte, stieg die Zahl der Versicherten bis zum Jahre 1913 auf 107 362 (46 217) mit einer Versicherungssumme von 117,83 (54,64) Mill. M. Stellt man die württembergische Versicherungssumme von 1913 dem gesamten Geldwert der Ernte desselben Jahres, der sich auf 457,7 Mill. M.[22]) belief, gegenüber, so erscheinen annähernd 26 % der gesamten Ernte als versichert. In Bezug auf den Erntewert von Getreide und Hülsenfrüchte, die weitaus das Hauptkontingent in der Hagelversicherung darstellen, betrug die Versicherungssumme in dem betrachteten Zeitpunkt schon 63 %. Ungefähr $^2/_3$ der für die Hagelversicherung überhaupt in Frage kommenden selbständigen württembergischen Landwirte waren in den letzten Vorkriegsjahren gegen Hagelschaden versichert.

An Nettovorprämien wurden seitens der Versicherten im Zeitraum von 1900—1913 12,88 (5,05) Mill. M. und an Reservefondsbeiträgen 2,06 (0,83) Mill. M. an die Gesellschaft geleistet, während an den staatlichen Hagelversicherungsfonds, der seinerseits wieder die Nachschußzahlungen für die Versicherten in Höhe von 11,67 (4,52) Mill. M. bestritt, in der gleichen Periode 5,09 (1,17) Mill. M. abgeführt wurden. Die von der Gesellschaft aufgewendeten Nettoschädenzahlungen beliefen sich dagegen auf 17,29 (8,22) Mill. M. Auf Grund der in Ziff. 5 des Abkommens vereinbarten Risikoklausel hatte die Gesellschaft 5 440 498 (1 234 223) M. Gewinnausgleichsbeträge dem württembergischen Hagelversicherungsfonds zu erstatten, während die Verlustausgleichszahlungen seitens des württembergischen Staates sich auf 993 892 (569 526) M. beliefen. Die staatliche Unterstützung der Versicherten betrug im Durchschnitt jährlich 0,15 (0,19) Mill. M.

Im gesamten brachte das württembergische Geschäft der Gesellschaft in dem betrachteten Zeitraum einen Gewinn von 1,71 (0,10) Mill. M.*) Besonders in den Jahren 1907 und 1908 wirkte sich das württembergische und badische Geschäft der

20) Vgl. auch V.2.K. Württ. 1913, PBd. 96 S. 1629; Geschäftsbericht Bad. 1906—1912, Bd. 2 S. 200; V.2.K. Bad. 1913/14, BHft. 2 S. 160 u. S. 162.

21) Die im folgenden in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich jeweils auf Baden; siehe auch unten Tab. 1 und 3.

22) Vgl. Stat.Hb. Württ. 1912/13 S. 62.

*) Ohne Berücksichtigung der Policengebühren.

Norddeutschen sehr zugunsten der Gesamtheit aus.[23]) Die während der Jahre 1905—1910 durch den außerordentlich ungünstigen Verlauf des norddeutschen Geschäfts notwendig gewordenen erheblichen Nachschußbeträge ließen bezeichnenderweise in Württemberg wieder Stimmen aufkommen, die die Einführung einer staatlichen Hagelversicherung forderten.[24])

Die Privilegierung der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft mußte naturnotwendig zu einer Zurückdrängung der übrigen Hagelversicherungsgesellschaften aus dem württembergischen Geschäft führen. Während im Jahre 1902 außer der Norddeutschen noch 6 Gesellschaften in Württemberg tätig waren, sank deren Zahl bis 1913 auf drei herab. Nachdem im Jahre 1898 noch die Ceres und 1901 die Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft für Gärtnereien, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft mit sachlich beschränktem Wirkungskreis, die Konzession erlangt hatten, setzte der unabänderliche Schrumpfungsprozeß ein. Ende 1902 und 1905 traten die Hagelversicherungsbank für Deutschland und die Patria überhaupt in Liquidation, und mit dem Jahre 1910 zog sich die Magdeburger endgültig aus Württemberg zurück, nachdem sie im Jahre 1909 noch eine Versicherungssumme von 4,2 Mill. M. aufweisen konnte.

So blieben vom Jahre 1910 ab als eigentliche Konkurrentinnen für die Norddeutsche nur die Gegenseitigkeitsgesellschaften Borussia und Ceres übrig. Während im Jahre 1900 die übrigen Gesellschaften den 68,7 Mill. M. Versicherungssumme der Norddeutschen immerhin noch 15,6 Mill. M. an eigener Versicherungssumme entgegenzustellen vermochten, also mit etwa 18,5 % an der gesamten Versicherungssumme Württembergs teil hatten, war das Verhältnis im Jahre 1913 117,8 Mill. M. Versicherungssumme der Norddeutschen gegen 5,2 Mill. M. Versicherungssumme — d. s. 4,2 % der gesamten Versicherungssumme — der übrigen Gesellschaften.

b) Die Kriegs- und Inflationsperiode.

Trotz der ungemein störenden Einflüsse, die der Krieg durch steigenden Personalmangel, Erschwerung der Werbetätigkeit und des Schätzungsdienstes infolge Beschränkung aller öffentlichen Verkehrsmittel, Warenknappheit und in engstem Zu-

23) So hätte z. B. die Gesellschaft im Jahre 1908 bei Nichtzugehörigkeit von Württemberg und Baden statt eines Nachschusses von 200 % einen solchen von 213 % ausschreiben müssen.

24) Vgl. auch V.2.K. Württ. 1907, PBd. 84 S. 908 ff.

sammenhang damit stehende Teuerung auf den gesamten Betrieb der Norddeutschen ausübte [25]), vermochte dieselbe doch auch den Landwirten der süddeutschen Vertragsstaaten den gerade in jenen schweren Jahren für des Reiches wirtschaftliche Widerstandskraft besonders wichtigen Hagelversicherungsschutz in zunehmendem Maße zu gewähren. So stieg z. B. die Zahl der württembergischen Versicherungsscheine von 74 339 im Jahre 1914 auf 84 591 im Jahre 1918, um dann mit 98 116 im Jahre 1922 ihr Maximum zu erreichen.

Infolge des günstigen Standes des Hagelversicherungsfonds zu Kriegsbeginn stellte die württembergische Regierung schon mit dem Jahre 1914 die jährliche Beitragsgewährung ein und ermäßigte gleichzeitig den von den Versicherten zugunsten des Fonds zu bezahlenden Zuschlag zur Nettovorprämie auf 40 % [26]). Durch stärkere Beanspruchung während der Jahre 1916 und 1917 sanken die Mittel des Fonds bis zum 31. März 1918 auf 3,47 Mill. M. herab, so daß die Regierung im Jahre 1918 wieder die jährliche Dotierung mit 200 000 M. aufnahm und den von den Versicherten zu entrichtenden Zuschlag wieder auf 50 % erhöhte.

Auf Grund der Geschäftsergebnisse der ersten 18 Jahre der Uebereinkunft (1900 bis einschließlich 1917) wurde in Baden [27]) eine Berechnung darüber aufgestellt, welchen Beitrag durchschnittlich die Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds gleichsam als Rückversicherungsprämie für die von ihm übernommene Nachschußgefahr und für die drohenden Ausgleichszahlungen hätten bezahlen müssen. Die Berechnung ergab einen Satz von rund 66 % der Nettovorprämie. Nun war die Lage der Landwirtschaft gerade eine verhältnismäßig günstige zu nennen, so daß man daran denken konnte, den Hauptteil dieser Rückversicherungsprämie von ihr tragen zu lassen. Da die Landwirtschaftskammer auf Anregung des Ministeriums des Innern die Zinsen aus einem Kapital von 600 000 Mark für die Zwecke des Hagelversicherungsfonds zur Verfügung zu stellen versprach, und da dieser Zinsbetrag ungefähr einem Betrag von 6 % der Nettovorprämie gleichkam, so wurde der Beitrag der Versicherten zum Hagelversicherungsfonds auf 60 % der Nettovorprämie festgesetzt; ein dementsprechendes Gesetz wurde vom Landtag [28]) genehmigt (Gesetz vom 4.7.1918) und

25) Vgl. Jubiläumsschrift Nordd. S. 26.
26) Vgl. Amtsbl. Württ. 1913 S. 961.
27) Vgl. Geschäftsbericht Bad. 1913/24, Bd. 2 S. 116 f.
28) V.2.K. Bad. 1917/18, PHft. S. 137; V.1.K. Bad. 1917/18, PHft. S. 419.

trat mit Wirkung vom 1. 1. 1919 in Kraft.[29]) Die Landwirtschaftskammer bezahlte aber den Zuschuß nur ein einziges Mal. Daraufhin übernahm der Staat die Deckung der 6 % der Nettovorprämie an den Hagelversicherungsfonds. Im übrigen hatten die Versicherten die ihnen verbliebenen 60 % des Beitrags an den Hagelversicherungsfonds nicht voll zu entrichten, da die Kreise in größerem oder geringerem Umfange sich an der Aufbringung, wie schon bei den früheren Sätzen, beteiligten. Die Geldentwertung und die dadurch ansteigende Versicherungssumme und Prämiensumme zwangen allerdings die Kreise von einer anteiligen Uebernahme langsam abzukommen.[30])

Da sich nun die Schadensausgaben der Norddeutschen durch Verbesserung ihrer Versicherungsbedingungen (s. u. S. 117) im Jahre 1922 wesentlich steigerten, wurde ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der den Beitrag der Versicherten an den Hagelversicherungsfonds von 60 % auf 80 % erhöhte, und der dem Abs. 1 des § 2 des Gesetzes vom 11. 4. 1900 noch folgende Bestimmung hinzufügte: „Das Ministerium des Innern ist berechtigt, je nach dem Ergebnis eines Geschäftsjahres und dem mutmaßlichen Bedarf diesen Prozentsatz für das nächste Geschäftsjahr zu ermäßigen oder zu erhöhen." Der Landtag [31]) nahm den Gesetzentwurf mit der Erweiterung an, daß die auf Grund dieser Ermächtigung ergangenen Regelungen dem Landtag jeweils zur Kenntnisnahme zu bringen seien. Das Gesetz vom 14. 3. 1923 trat am 1. 1. 1923 in Kraft.[32])

Eine einschneidende Verbesserung der Uebereinkunft erreichten Württemberg und Baden dadurch, daß mit Wirkung vom Jahre 1922 ab Ziff. 5 lit. a dahingehend abgeändert wurde, daß die Haftungsgrenze der Norddeutschen von 25 % der Vorprämie auf 35 % hinaufgesetzt wurde.

Durch eine Vereinbarung vom 15./27. Februar 1922 gelang es fernerhin Württemberg, sich durch folgenden Zusatz zu Ziff. 7 seiner Uebereinkunft eine gewisse Erleichterung zu verschaffen: Der Gesamtbetrag der zugunsten des Hagelversicherungsfonds eingezogenen Zuschläge zu den Vorprämien ist für die Zeit vom 1. Juli jedes Jahres an von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Berlin mit dem Prozentsatz

29) GVBl. Bad. 1918 S. 176.

30) Im Jahre 1921 lehnten bereits 5 Kreise (Baden, Konstanz, Mosbach, Villingen und Waldshut) jede Uebernahme ab; für das Jahr 1922 folgten noch 2 Kreise (Freiburg und Heidelberg) und im Jahre 1923 beteiligte sich überhaupt kein Kreis mehr an den Beiträgen.

31) VL. Bad. 1922/23, PBd. 1 S. 662.

32) Bad. GVBl. 1923 S. 61.

zu verzinsen, welcher der Gesellschaft von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu Berlin für hinterlegte Bargelder gewährt wird. Verzinsung in gleicher Höhe greift Platz, falls der Hagelversicherungsfonds bzw. die württembergische Staatskasse mit den ihnen gemäß Punkt 5a Abs. 2 und Punkt 7 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen in Verzug geraten.

Mit Wirkung vom Jahre 1922 ab hatte auch die Norddeutsche ihre Versicherungsbedingungen in folgenden Punkten zugunsten der Versicherten geändert:

a) Während bisher von jeder Entschädigung 5 % einbehalten und der Gesellschaftsrücklage zugewiesen wurden, werden künftig die Schäden voll bezahlt.

b) Während bisher die Geschädigten für Regulierungskosten je nach dem Taxverfahren 5—10 % der Schadensumme an die Gesellschaft abführen mußten, übernimmt künftig diese Regulierungskosten die Gesellschaft voll zu ihren Lasten.

c) Während bisher auf den Strohwert bei Winterroggen, Dinkel, Hafer 30 % entfielen, bei Weizen, Sommerroggen 25 %, bei Gerste 20 %, ferner bei Hülsenfrüchten 25 %, bei Oelfrüchten, weißen Bohnen, Erbsen 10 %, werden künftighin bei Halmfrüchten allgemein 25 %, bei Hülsenfrüchten allgemein 15 % auf den Strohwert gerechnet.

Trotz der Erhöhung des Staatszuschusses für das Jahr 1922 auf 1 Mill. M. und des von den Versicherten zu entrichtenden Zuschlages auf 70 % im Jahre 1921 und auf 100 % im Jahre 1922 brachten schwere Hagelschäden in Württemberg[33]) im Verein mit den Auswirkungen einer ständig sich immer mehr anziehenden Inflationsschraube den württembergischen Hagelversicherungsfonds in immer tiefere Verschuldung[34]), so daß in einer — allerdings durch die steigende Entwertung später gegenstandslos gewordenen — Sonderabmachung im Oktober des Jahres 1922 vereinbart wurde, daß der württembergische Staat den für das Geschäftsjahr 1922 sich ergebenden Saldo in drei Raten ausgleichen durfte, und zwar dergestalt, daß das erste Drittel der Schuld am 1. Dezember 1922 gezahlt werden mußte, das zweite Drittel spätestens am 1. Dezember 1923 und das letzte Drittel spätestens am 1. Dezember 1924.

---

33) Allein im Jahre 1921 hatte Württemberg im Vergleich zu dem Geschäftsgebiet außer Württemberg und Baden einen Mehrverlust von 219 % seiner Vorprämie zu verzeichnen.

34) Zu Ende des Jahres 1922 betrug die Verschuldung des Fonds nahezu 34 Mill. M.

3. Die Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt bis zum Jahre 1924.

a) Die Ausdehnung der Versicherungsnahme.

Es steht außer Zweifel, daß die Errichtung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt und ihre Entwicklung das Interesse für die Hagelversicherung in ganz Bayern mächtig angeregt hat. Ganz allgemein kam neues Leben in die Versicherung gegen Hagelschlag. Denn nicht nur der Landesanstalt hatte sich eine große Zahl der Landwirte angeschlossen, sondern auch der Kreis der bei den Privatgesellschaften Versicherten erweiterte sich erheblich.[1]) Während die Landesanstalt in ihrem Gründungsjahr 7375 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 11,14 Mill. M. aufweisen konnte, stieg die Zahl der Versicherten bis zum Jahre 1913 auf über 172 000 mit einer Versicherungssumme von 281,11 Mill. M.[2]) „Damit war die Anstalt nicht nur in die Reihe der großen deutschen Hagelversicherungsunternehmungen aufgerückt, sondern mit ihrem Reservefonds von 14 Mill. M. schien die Anstalt vollkommen gesichert und allen Stürmen gewachsen zu sein.“ [3])

In den letzten Vorkriegsjahren war etwa der dritte Teil der für die Hagelversicherung überhaupt in Betracht kommenden selbständigen bayerischen Landwirte mit 41 % der gesamten Getreideanbaufläche bei der Landesanstalt gegen Hagelschaden versichert.[4]) Erfreulicherweise machte auch besonders der mittlere und kleinere Grundbesitz von der günstigen Versicherungsgelegenheit Gebrauch.[5])

Während der ersten 30 Jahre des Bestehens der Anstalt konnte in 14 Jahren volle Entschädigung gereicht werden, in

---

1) Trotz dieser Tatsache mußte sich die teilweise Monopolisierung des bayerischen Hagelversicherungswesens in den Händen der Landesanstalt je länger, desto mehr auswirken. Nachdem schon im Jahre 1886 die Union sich nach schweren Verlusten aus Bayern zurückzog, folgte ihr am 1. Januar 1908 die Vaterländische und genau ein Jahr später die Magdeburger, die von 1856—1883 allein aus dem altbayerischen Geschäft einen Verlust von mehr als 1,2 Mill. M. aufzuweisen hatte. So kamen seit 1909 nur die Norddeutsche und die Borussia für die Hagelversicherung bayerischer Landwirte außer der Landesanstalt in Betracht. Diese beide letztgenannten Gegenseitigkeitsgesellschaften, die im Jahre 1908 zusammen in Bayern etwa 16 000 Versicherte mit ungefähr 34,5 Mill. Mark Versicherungssumme aufzuweisen hatten, nahmen seit dem Jahre 1903 nur mehr in den weniger hagelgefährdeten Teilen Bayerns Versicherungen an.

2) Siehe auch unten Tab. 4.

3) Heim a.a.O. S. 42.

4) Vgl. Denkschrift Bay. 1934 S. 15; Heim a.a.O. S. 42.

5) Vgl. Denkschrift Bay. 1906 S. 87; Heim a.a.O. S. 42.

4 Jahren verblieb dagegen die Entschädigung unterhalb 80 % des abgeschätzten Schadens.[6]) In der einer maximalen Oekonomik und versicherungstechnischen Vollkommenheit zuwiderlaufenden Anwendung der Entschädigungskürzung liegen gerade mit die Schattenseiten im Aufbau der an und für sich durchaus erfreulich sich entwickelnden Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt.

b) Die finanziellen und organisatorischen Aenderungen.

Das durch die Anstalt übernommene beträchtliche Risiko konnte nur mittels einer sehr vorsichtigen Versicherungspolitik gemeistert werden. Erhebliche Staatszuschüsse erlaubten, den Bedürfnissen und Wünschen der bäuerlichen Kreise Rechnung zu tragen. Außer dem im Gesetz in Art. 12 Abs. 2 benannten Staatszuschuß von jährlich 40 000 M. wurde von der Regierung mit Zustimmung des Landtages für die Finanzperioden 1892/93, 1894/95 und 1896/97 ein besonderer jährlicher, im Nichtverwendungsfalle auf das zweite Finanzjahr übertragbarer Staatszuschuß von 70 000 M. bewilligt zu dem Zwecke, Entschädigungskürzungen unter $^8/_{10}$ des eingeschätzten Schadens tunlichst zu vermeiden. Der jährliche Staatszuschuß wurde im Jahre 1898 auf 200 000 M. erhöht; durch das Finanzgesetz vom 10. August 1904 wurde ferner ein außerordentlicher Staatszuschuß von 1,5 Mill. M. zur Stärkung des Reservefonds bewilligt.[7])

Nachdem dann infolge dieser starken finanziellen Hilfe seitens des Staates der Reservefonds im Jahre 1911 die stattliche Höhe von 11 887 415 M. — d. s. 4,31 % der Versicherungssumme[8]) — erreichen konnte, kam der Staatszuschuß für die Jahre 1912—1917 wegen der schwierigen Finanzlage Bayerns in Wegfall. Für die Jahre 1913—1917 durfte ein dem Staatszuschuß entsprechender Betrag nach Finanzgesetz vom 2. 11. 1912 und 15. 7. 1916 aus dem Stammkapital entnommen werden, während im Jahre 1918 die Dotierung des Reservefonds staatlicherseits wieder in alter Höhe aufgenommen wurde.[9])

---

6) Am ungünstigsten war die Lage im Jahre 1903, wo nur 57 % entschädigt werden konnten.

7) Vgl. Denkschrift Bay. 1906 S. 86.

8) Eine das durchschnittliche Reservenniveau der Privatgesellschaften weit überragende Höhe.

9) Vgl. Lang a.a.O. S. 152 f.

Infolge eines Reservatrechtes hinsichtlich des Immobiliarversicherungswesens[10]) kam für Bayern die Anwendung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen und des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nicht in Betracht. Mit Rücksicht auf dieses bayerische Reservatrecht blieb das Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, vom Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag unberührt. Um jedoch die Rechtseinheit sicherzustellen, und um den Versicherten die Fortschritte, welche die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellten, zuzuwenden, erschien es der bayerischen Regierung als notwendig, daß auch die Landes-Hagelversicherungsanstalt ihre Einrichtungen dem Reichsgesetze tunlichst anpaßte. Insbesondere richtete sie ihre Sorge darauf, daß die Rechte der Versicherungsnehmer bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt nicht hinter denjenigen zurückblieben, welche den Versicherungsnehmern bei den Privatgesellschaften nach dem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag zustanden.[11]) Aus diesem Grunde wurde dem Landtag unter dem 2. Dezember 1909 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der in der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräte[12]) keinerlei Widerspruch fand und unter dem 4. April 1910 als Gesetz[13]) vollzogen wurde. Der Art. 1 sah verschiedene Aenderungen des Hagelversicherungsgesetzes vor, die sich hauptsächlich auf die Schadensregulierung und das diesbezügliche Verfahren bezogen, den materiellen Inhalt des Gesetzes aber im wesentlichen unberührt ließen.

Anläßlich der Revision des Hagelversicherungsgesetzes wurden auch die Versicherungsbedingungen einer Neufassung unterzogen.[14]) Bemerkenswert ist, daß dabei auch die sich auf das

---

10) Vgl. Schlußprotokoll zu den Versailler Verträgen vom 23. November 1870 Ziffer IV; Einführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag Art. 2.

11) Vgl. Haag-Jan S. 32.

12) VKA. Bay. 1909/10, Sten.Ber. Bd. 9 S. 183; VKR. Bay. 1909/10, Sten.-Ber. S. 110.

13) GVBl. Bay. 1910 S. 160 ff.

14) Vgl. ebd. S. 67 ff. — Die Versicherungsbedingungen des Jahres 1884 hatten schon früher mehrfache Abänderungen erfahren. So wurde u. a. 1885 eine Abänderung der Grenze der Entschädigung und 1886 die Einführung der Durchschnittsversicherung vom Landesausschuß beschlossen (vgl. Haag-Jan S. 131 f.).

umstrittene Flurmaximum beziehenden Bestimmungen entfernt wurden.[15])

Die schweren Hagelschäden des Jahres 1917, die neben einer Schwächung des Reservefonds noch eine Herabsetzung der Entschädigungsquote auf 80 % erforderten, führten zwecks Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen zu dem Gesetzentwurf des Jahres 1918[16]). Das am 23. Juli 1918 verkündete Gesetz[17]) brachte eine Reihe wichtiger Bestimmungen, die teils Verwaltungsmaßnahmen, teils Aenderungen materieller Natur waren, wie die Milderung der Bestimmungen über die Schadensanzeigefrist (Art. 7 d. Ges.), die Ermöglichung einer Erweiterung des Landesausschusses (Art. 20 d. Ges.) und die Einschränkung der Entschädigungskürzungen, indem Art. 13 neben der bisherigen Versicherungsart, durch Bestimmung in den Versicherungsbedingungen, die fakultative Einführung der Versicherung mit voller Entschädigung und Nachschußpflicht, sowie die Art und Weise des Ausschlusses von Kürzungen für die Gesamtheit der Mitglieder vorsah. Um grundsätzlich auch in schweren Hageljahren möglichst volle Entschädigung sicherzustellen, wurde angesichts der starken Reserven bestimmt (Art. 13 Abs.1 d. Ges.), daß die jährlichen Zinsen aus dem Reservefonds nicht mehr für die Erhöhung der Reserven zu verwenden, sondern der jährliche Zinsertrag von etwa 700 000 M. direkt für die Schadenszahlungen zur Verfügung zu stellen seien.

Die finanzielle Erstarkung der Anstalt erlaubte die Erhöhung der an die Brandversicherungsanstalt für die Verwaltung abzuführenden Aversalsumme von bisher 2 Pfg. auf 4 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme (Art. 19 Abs. 2 d. Ges.).

Der Ausschluß der Entschädigungskürzung wurde in den revidierten Versicherungsbedingungen[18]) auf folgende Weise geregelt[19]): Für den Ausschluß der Kürzung ist ein Beitragszuschlag zu bezahlen, der für ein Grundstück, für das zur Zeit des Antrags bereits Entschädigungsanspruch besteht $^1/_5$, im übrigen $^1/_{10}$ des Jahresbeitrags beträgt.[20]) Soweit die Zuschläge zur

15) Vgl. Haag-Jan S. 61. — In Wirklichkeit hatte aber das Flurmaximum mit der Ausbreitung der Anstalt über alle Landesteile und mit dem Wachsen des Reservefonds, aber auch infolge des Rückzuges der Privatversicherungsgesellschaften aus Bayern, seine Bedeutung bereits verloren gehabt.

16) Vgl. VKA. Bay. 1917/18, Sten.Ber. Bd. 19 S. 301 ff.. BBd. 18, Beilage 2397 und 2451; VKR. Bay. 1917/18, Sten.Ber. Bd. 5 S. 323 ff.

17) GVBl. Bay. 1918 S. 369 ff.

18) Vgl. ebd. S. 914 ff.

19) Allgemeine Versicherungsbedingungen, Abschnitt IV, Ziff. 15.

20) Die Erhebung des Beitragszuschlags wurde aber im Jahre 1925 eingestellt (vgl. Sitz.Ber. Bay. 1925).

Ergänzung auf den vollen Schadensbetrag nicht verbraucht werden, fließen sie zum gleichen Zwecke für späteren Bedarf in eine Sonderrücklage.

Reichen nun in einem Jahre die Zuschläge und die Sonderrücklagen samt den hieraus gewonnenen Zinsen zu dem vorbezeichneten Zwecke nicht aus, so werden die Zuschläge durch Erhebung von grundsätzlich unbegrenzten Nachschüssen im gleichen Verhältnis so weit als notwendig erhöht.

Die Regierung glaubte durch diese Maßnahme das gesteckte Endziel — volle Entschädigung bei festen Beiträgen — erreichen zu können.[21]) Die neue Versicherungsform wurde im Kreise der bayerischen Landwirte lebhaft begrüßt und im Laufe weniger Jahre hatten 99,5 % der Mitglieder der Anstalt von der Möglichkeit, die Kürzung der Entschädigung durch Nachschüsse auszuschließen, Gebrauch gemacht.[22])

Das Jahr 1921 brachte neue Aenderungen des Gesetzes[23]), die aber fast ausschließlich formaler Natur waren und den durch die politische Entwicklung veränderten Verhältnissen Rechnung trugen (Art. 8 d. Ges.). Von größerer Bedeutung war die Neufassung des Art. 19 des Gesetzes, wonach die Hagelversicherungsanstalt anstelle der bisherigen Aversalsumme von 4 Pfg. für 100 M. Versicherungssumme der Brandversicherungsanstalt den Verwaltungsaufwand zu vergüten hatte, den sie ihr verursachte. Gleichzeitig wurde die Regelung der Gebühren für die Erhebung und Ablieferung der Beiträge dem Staatsministerium des Innern vorbehalten und dabei die Einvernahme der zuständigen Stellen der Finanzverwaltung vorgesehen. Damit wurde der Hagelversicherungsanstalt die Tragung ihrer eigenen Kosten aufgebürdet und ihre Vorzugsstellung auch in dieser Hinsicht beseitigt.

Mit über 180 000 Versicherten hatte die Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1921 und 1922 den Höhepunkt ihrer bisherigen Entwicklung erreicht. Doch die verheerenden Auswirkungen der Inflation trafen die Anstalt in ihrem Lebensnerv, indem sie den gewaltigen Reservefonds, dem im Jahre 1923 noch das entwertete Stammkapital einverleibt wurde, zerstörten. Um wenigstens die Aufrechterhaltung des Betriebes durch Beschaffung der notwendigsten Geldmittel sicherzustellen, wurde die Anstaltsverwaltung ermächtigt[24]), die erforderlichen

21) Vgl. VKA. Bay. 1917/18, Sten.Ber. Bd. 19 S. 302.
22) Vgl. Denkschrift Bay. 1934 S. 20.
23) GVBl. Bay. 1921 S. 32 f.
24) Vgl. GVBl. Bay. 1923 S. 268 ff.; VL. Bay. 1922/23, Sten.Ber. Bd. 8 S. 825 ff.; BBd. 11, Beilage 3646, 3735 und 3771.

Betriebsmittel aus den Beständen der Landes-Brandversicherungsanstalt gegen Vergütung der dieser entgehenden oder erwachsenden Zinsen vorschußweise zu entnehmen, ohne wie bisher die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einholen zu müssen. Denn die für Schuldenzinsen üblichen hohen Sätze zwangen dazu, der Anstalt möglichst große Bewegungsfreiheit zu geben und die Einnahmen raschestens zu verwirklichen.

Das unselige Jahr der Geldentwertung — 1923 — hatte der Anstalt den ersten großen Verlust an Versicherten gebracht. Ueber 22 000 Mitglieder sahen sich zum Austritt veranlaßt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die von der Anstalt im Spätherbst 1923 in Papiermark ausbezahlten Entschädigungen vollständig wertlos waren. Dieser Tatsache ist aber hinzuzufügen, daß die Anstaltsverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Landesausschuß schon Ende des Jahres 1922 der Geldentwertung dadurch entgegenzutreten beabsichtigte, daß sie eine auf wertbeständiger Grundlage aufgebaute Herbstwertversicherung für 1923 anbot. Von dieser Möglichkeit hatten jedoch nur so wenig Versicherte Gebrauch zu machen erklärt, daß sie sich nicht verwirklichen ließ. Ein Teil der Austritte in diesem Jahr war sicher auch darauf zurückzuführen, daß die Versicherten bei den großen Papiermarkeinnahmen dieses Jahres eine Hagelversicherung nicht mehr für unbedingt nötig hielten.[25])

In der bald darauf einsetzenden Stabilisationsperiode, welche die für die Versicherung so lebensnotwendigen festen Währungsverhältnisse brachte, mußte in erster Linie versucht werden, das erschütterte Vertrauen wieder zurückzugewinnen.

VII. Die süddeutsche Hagelversicherung während der Jahre 1924 – 1936.

1. Die Gefährdung der Staatsverträge.

a) Die Auswirkungen der Inflation bei der Norddeutschen.

Mit Macht trieb die Inflation im Jahre 1923 ihrem Höhepunkt zu, und hatte wie für alle Versicherungsgesellschaften, so auch für die Norddeutsche, eine Katastrophe zur Folge. Die-

25) Vgl. VL. Bay. 1927/28, BBd. 8 S. 206.

selbe drückte sich besonders darin aus, daß einerseits die Versicherungssummen mit der Geldentwertung nicht mitgingen, und daß andererseits die katastrophale Entwertung erst einsetzte, als das Hauptgeschäft als solches bereits zu Ende war. Damit waren für die Verwaltungskosten nicht genügend Mittel hereingeflossen und erst recht keine Mittel, um die Verwaltung und Organisation der Gesellschaft über den Winter durchzuhalten. Der Nachschuß für das Jahr 1923 betrug nicht weniger als das 50 050-fache der Vorprämien, und der auf Württemberg entfallende Nachschuß belief sich nach Abzug des zustehenden Ausgleichbetrags auf 125 454 033 000 000 M., die in Gold auf den Stand vom 25. 10. 1923 zu zahlen waren und einen Betrag von 8106 GM. darstellten.

Den durch die Inflation bedingten Schwierigkeiten glaubte der Verwaltungsrat der Norddeutschen nur dadurch begegnen zu können, daß er Ende 1923 eine Gesellschaft auf Aktien ins Leben rief. Die alte Gegenseitigkeitsgesellschaft sollte zunächst für den ferneren Geschäftsbetrieb ausscheiden; die Beamten und Agenten wurden zur Aktiengesellschaft übergeführt. Die Verträge mit Württemberg und Baden wurden auf Wunsch der Gesellschaft auf den 31. 12. 1923 gelöst.

Am 21. Februar 1924 schloß nun die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft einen Interessen- und Arbeitsgemeinschaftsvertrag, wonach die Gegenseitigkeitsgesellschaft der Aktiengesellschaft ihre gesamte Organisation zur Verfügung stellte und ihr gestattete, an ihre Versicherungsnehmer zwecks Abschluß von Versicherungen zu fester Prämie heranzutreten und sie zur Ueberführung der Verträge auf die Aktiengesellschaft zu veranlassen. Die Aktiengesellschaft verpflichtete sich, die bei der Gegenseitigkeitsgesellschaft zu fester Prämie abgeschlossenen Versicherungen sämtlich in Rückversicherung zu nehmen und die innere Verwaltung des Geschäfts der Gegenseitigkeitsgesellschaft kostenlos zu führen.

Am selben Tage noch wurde ein Arbeits- und Interessengemeinschaftsvertrag zwischen der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft und der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft geschlossen, wonach sich beide Gesellschaften verpflichteten, sich gegenseitig ihre gesamte Organisation zur Verfügung zu stellen und in den wechselseitig betriebenen Zweigen keine andere Gesellschaft zu vertreten und mit keiner anderen Gesellschaft eine Interessen- und Arbeitsgemeinschaft einzugehen.

Das Vorgehen der damaligen Leitung der Gegenseitigkeitsgesellschaft fand jedoch nicht die Zustimmung der Mitglieder. Die Generalversammlungen vom Februar und März 1924 wünschten im Gegenteil die alte Gegenseitigkeitsgesellschaft wieder voll ins Leben treten zu lassen, und zwar unter Ablehnung der Aktiengesellschaft.

Dem Drängen der Mitglieder folgend, beschloß daher der Verwaltungsrat am 11. April 1924:

1. Für das Jahr 1924 sollen die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit und die Norddeutsche Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft nebeneinander das Geschäft betreiben. Diejenigen Versicherten, die bereits für das Jahr 1924 eine Beitrittserklärung an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft eingereicht haben, bleiben in in diesem Jahre bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft.

2. Es wird unverzüglich in Verhandlungen zwischen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit und der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft eingetreten werden über den Abbau der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Ziele, daß ab 1925 die Norddeutsche Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft das direkte Hagelversicherungsgeschäft nicht mehr betreibt und ihren Mitgliederbestand an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit überführt. Dagegen wird die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit neben der Versicherung auf Vorprämie und Nachschuß auch die Versicherung zu fester Prämie einführen.

Es war vorauszusehen, daß damit die Gegnerschaft der alten Versicherten nicht zufriedengestellt werden konnte. Angesichts der immer mächtiger werdenden Strömung zugunsten des alten Gegenseitigkeitsgedankens beschloß dann am 24. 3. 1925 die Generalversammlung der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft, die Gesellschaft aufzulösen und in Liquidation zu treten, wobei die Gegenseitigkeitsgesellschaft die Abwicklungsgeschäfte übernahm.

Indes führten die Verhandlungen Württembergs im Jahre 1924 mit den beiden Gesellschaften zwecks Abschluß eines neuen Abkommens, infolge ihrer inneren Auseinandersetzungen, abgesehen von einer nicht unwesentlichen Herabsetzung der Prämien der Norddeutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft, zu keinem Ergebnis.[1]) So betrieben beide

1) Vgl. VL. Württ. 1924/25, PBd. 1 S. 123.

Gesellschaften 1924 in Württemberg ohne jede staatliche Förderung das Hagelversicherungsgeschäft nebeneinander.

In Baden kam das Ministerium des Innern nach eingehender Prüfung der Sachlage zu dem Entschluß, für das Jahr 1924 mit der Aktiengesellschaft eine Uebereinkunft für die Versicherung der badischen Landwirte abzuschließen. Diese Uebereinkunft übernahm, mit Ausnahme der Mehr- und Minderbedarfsklausel, die wesentlichsten Bestimmungen aus dem alten Vertrage Da die Aktiengesellschaft feste Prämien erhob, so entfiel natürlich bei ihr jeder Nachschuß und damit auch eine Haftung des staatlichen Hagelversicherungsfonds. Die Gesellschaft verpflichtete sich zur Weiterführung der Gemeindeversicherungen [2]) in Baden, wofür ihr zur Abbürdung der dadurch entstehenden Mehrkosten für Verwaltung ein Staatszuschuß von 3000 GM. für das Jahr zugestanden wurde.

Der Mangel jeder staatlichen Förderung in Württemberg im Jahre 1924 mußte sich natürlich in einem entsprechenden Rückgang der Nachfrage nach Hagelversicherungsschutz bemerkbar machen. So vermochten die Aktiengesellschaft und die Gegenseitigkeitsgesellschaft zusammen im Jahre 1924 nur 68 348 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 51 723 437 M. auf sich zu vereinigen. Gegenüber der durch die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Jahre 1913 erreichten Versicherungssumme bedeutete dies einen Rückgang um 56 %, auf den selbstverständlich auch die Geldknappheit in der Stabilisationsperiode nicht ohne Einfluß geblieben war.

Sollte daher die zufriedenstellende Verbreitung der Hagelversicherung in der württembergischen Landwirtschaft keine dauernde Einbuße erleiden, oder gar eventuell wieder eine Notlage entstehen, so war es unbedingt notwendig, mit der alten Gegenseitigkeitsgesellschaft, mit der die württembergischen Landwirte stets zufrieden gewesen waren und mit der der Staat

2) Diese Versicherungsform war schon seit Jahrzehnten für Baden, dem Lande des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, von außerordentlicher Bedeutung. Die Gemeindeversicherungen bezwecken, die kleinsten Ackerwirte zur Versicherung gegen Hagelschaden anzuregen und ihnen die Versicherung möglichst bequem und billig zu gestalten. Das soll dadurch erreicht werden, daß die Versicherungen mehrerer Gemeindemitglieder in einem Antrage aufgenommen und daß die mit Aufnahme der Versicherung verbundenen Mühewaltungen einem Manne übertragen werden, welcher das Vertrauen der Teilnehmer besitzt (Vertrauensmann) und sie über ihre Rechte und Pflichten aus der Versicherung zu belehren vermag. Die für jede Versicherung notwendigen Aufnahme-, Versicherungsschein- und Portokosten sollen durch die Gemeindeversicherung verringert werden.

fast 3 Jahrzehnte im Vertragsverhältnis gestanden hatte, wieder zu einer Zusammenarbeit zu gelangen, vollends nachdem erkennbar war, daß die Gesellschaft im Jahre 1925 wieder voll ins Leben treten würde.

b) Die Ueberwindung der Krise.

Das von der Württembergischen Landwirtschaftskammer und auch von der Zentralstelle für die Landwirtschaft nicht befürwortete Streben der Regierung, die seitherige Uebereinkunft dahingehend abzuändern, daß der württembergische Hagelversicherungsfonds den auf die württembergischen Mitglieder entfallenden Nachschuß nur noch insoweit zu übernehmen habe, als seine Mittel zureichten, und daß der vom Fonds nicht gedeckte Nachschußbetrag von der Gesellschaft bei ihren württembergischen Mitgliedern nach den allgemeinen Grundsätzen eingezogen werden sollte, wurde durch den im Dezember 1924 erfolgten Abschluß eines Nachschußrückversicherungsvertrags der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit der Münchener Rückversicherungsgesellschaft in seinen umstrittensten Punkten gegenstandslos. Auf Grund dieses Vertrages übernahm die Münchener gegen Bezahlung einer Rückversicherungsquote von 100 % der Vorprämie die volle Nachschußrückdeckung für die Mitglieder der Norddeutschen, wobei sich jedoch die Münchener gleichzeitig das Recht vorbehielt, von dem Vertrage vor Ende eines jeden Kalenderjahres zurückzutreten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Hagelkampagnen eine Nachschußprämie von über 120 % von der Norddeutschen eingefordert würde, oder wenn in einem Zeitraum von fünf Jahren die zu zahlende Nachschußprämie die ihr überwiesene Zuschlagsprämie überstiegen und eine von ihr infolge dieser Verluste gestellte Forderung auf Revision der Vertragsbedingungen nicht zu einer Einigung geführt hätte. Die Norddeutsche ihrerseits verpflichtete sich, die Versicherung zu „loser“ und zu „fester“ Prämie, d. h. Versicherungen „mit Nachschußverpflichtung“ und Versicherungen „mit Nachschußrückdeckung“ paritätisch anzubieten und sich jeder Beeinflussung auf die von dem Versicherungsnehmer zu treffende Wahl zwischen den zwei Versicherungsformen zu enthalten. Für Württemberg, Baden und Hohenzollern war aber die Münchener damit einverstanden, daß den Versicherungsnehmern grundsätzlich nur die Versicherung zu „fester“ Prämie im Sinne des Vertrages angeboten wurde.

Unter Zugrundelegung dieses Rückversicherungsvertrages wurde dann unter dem 28. 12. 1924 / 22. 1. 1925 zwischen dem

Württembergischen Ernährungsministerium und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit folgende Uebereinkunft geschlossen:

1. Die von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft am 11. Dezember 1923 ausgesprochene, von der Württembergischen Regierung am 10. und 22. Januar 1924 angenommene Kündigung der Uebereinkunft zwischen Württemberg und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft vom 9. Januar 1900 mit den dazu gehörigen Nachträgen wird ohne Rechtswirksamkeit für das Jahr 1924 zurückgenommen.

2. Die Ziff. 5 der Uebereinkunft vom 9. Januar 1900 wird gestrichen.

3. An Stelle der Ziff. 7 der Uebereinkunft vom 9. Januar 1900 tritt folgende Bestimmung:

Die vom württembergischen Staat für die Förderung der Hagelversicherung ausgeworfenen Planmittel werden zugunsten der bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gegen feste Prämien versicherten württembergischen Landwirte in der Weise verwendet, daß der württembergische Staat einen diesen Planmitteln entsprechenden Prozentsatz des Gesamtbetrags der württembergischen Nachschußprämien an die Gesellschaft abführt mit der Wirkung, daß sich um diese Staatsleistung der Prozentsatz der württembergischen Nachschußprämie vermindert.

4. Alljährlich zum 1. August gibt die Geschäftsstelle der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Stuttgart dem Ernährungsministerium den Betrag bekannt, der auf Grund der übernommenen Zuschußquote zur Nachschußrückversicherung vom Ministerium an die Gesellschaft abzuführen ist.

Die Bezahlung erfolgt jeweils 14 Tage nach Bekanntmachung des fälligen Betrages. Schlußabrechnung erfolgt am 1. Dezember.

5. Das Ernährungsministerium gibt der Direktion der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft alljährlich im Laufe des Monats Dezember bekannt, welche Quote des 100%igen Zuschlags der Vorprämie für Nachschußrückversicherung von der Württembergischen Staatsbehörde für das nächstfolgende Jahr übernommen wird.

Durch dieses Abkommen wurde den württembergischen Landwirten das alte bewährte Vertragsverhältnis auch fernerhin erhalten, nach dem sie wie einst durch Zahlung fester Prämien von Nachschußleistungen an die Gesellschaft in allen Fällen

befreit blieben. Der Staat hatte obendrein durch das Dazwischentreten der Rückversicherungsgesellschaft und die weiter daraus sich ergebende Gleichstellung der württembergischen mit den norddeutschen Versicherten den Vorteil, die früher unbegrenzte Haftung für Nachschuß- und Risikoleistungen beseitigt zu wissen.

Dadurch, daß am 21. 11. 1924 die badische Uebereinkunft mit der Aktiengesellschaft vom Ministerium des Innern gekündigt wurde, hatte die Regierung für das Jahr 1925 wieder vollständig freie Hand. Eine frühere Anfrage bei der Landwirtschaftskammer, ob sie gegebenenfalls die Gründung einer badischen Hagelversicherungsanstalt als Kammereinrichtung ins Auge fassen würde, war ablehnend beantwortet worden. Auch der Finanzminister lehnte vorläufig die Gründung einer staatlichen Anstalt ab. Da besonders die Stimmung in der badischen Landwirtschaft für Wiederherstellung der früheren Verhältnisse war, wurde unter dem 2./13. 3. 1925 mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft eine neue Uebereinkunft getroffen.[3]) Dieselbe schloß sich im wesentlichen an die frühere Uebereinkunft an.

Der badische Staat machte also vorerst nicht wie Württemberg von dem günstigen Nachschußrückversicherungsvertrag Gebrauch, sondern übernahm wie früher selbst die Rolle des Rückversicherers. Die Ziff. 5, 6 und 7 der Uebereinkunft enthielten die näheren Bestimmungen hierüber, nach denen der staatliche Hagelversicherungsfonds die etwa erforderlichen Ausgleichszahlungen und ebenso die auf die badischen Versicherten entfallenden Nachschußbeträge leistete. Die Norddeutsche verpflichtete sich, wie einst, allen badischen versicherungsuchenden Landwirten Versicherungsschutz zu gewähren.

Während früher Baden in zwei Bezirke im Sinne des § 38 der Satzung der Gesellschaft eingeteilt war, bildete künftighin jeder der vier Landeskommissariatsbezirke einen solchen Verwaltungsbezirk. Früher waren die Kreise in die Außenorganisation der Gesellschaft eingeschaltet gewesen; dadurch war naturgemäß eine gewisse Schwerfälligkeit in dem Verkehr der Agenten mit der Generalagentur, in dem Einzug und in der Ablieferung der Prämien eingetreten. Da es sich jetzt im allgemeinen Interesse darum handelte, die Hagelversicherung wiederum in alle landwirtschaftlichen Kreise hineinzutragen und zu diesem Zwecke alle Werbekräfte ohne hemmende Zwischengliederung in einer straffen Organisation zusammenzufassen,

3) Vgl. Geschäftsbericht Bad. 1913—1924, Bd. 2 S. 120.

wurde dem Wunsch der Gesellschaft nachgegeben, die Agenten und Vertrauensmänner unmittelbar der Generalagentur in Karlsruhe zu unterstellen. Damit wurde auch dem schon früher geäußerten Ersuchen einiger Kreise entsprochen, sie von der Führung der Agenturgeschäfte zu entbinden.

Als Ersatz für die Staatsleistung wurde von den Versicherten ein Beitrag zum staatlichen Hagelversicherungsfonds von 66 % der Nettovorprämie erhoben.[4]) Zwecks Auffüllung des Fonds und Uebernahme von 20 % der Nachschußprämie seitens des Staates wurden in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1924/25 Mittel je in Höhe von 240 000 RM. eingestellt.[5]) Für die beiden darauffolgenden Jahre wurde der staatliche Zuschuß zum Hagelversicherungsfonds noch um 40 000 RM. erhöht.[6])

2. Das Schicksal der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt.

a) Der Niedergang der Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1924—1927.

Ohne Reserven trat die Anstalt in die Nachinflationsperiode ein und versuchte mit ihren alten Einrichtungen der Landwirtschaft weiterhin zu dienen. Infolge des Oeffnens der verhängnisvollen Preisschere trat eine immer stärkere Schrumpfung des landwirtschaftlichen Einkommens, die eine fortschreitende Geldknappheit zur Folge hatte, ein. Unter Würdigung dieser Verhältnisse entschlossen sich der Landesausschuß der Anstalt und die bayerische Regierung, die Ansammlung von Sicherheitsrücklagen einstweilen zurückzustellen und nur so viel an Beiträgen zu erheben, wie zur Deckung der Schäden voraussichtlich unbedingt notwendig war.[1]) Der weitaus größte Teil der Landwirte hielt auch jetzt an der Versicherung mit voller Entschädigung bei Nachschußpflicht fest[2]), so daß man es lieber auf einen mäßigen Nachschuß ankommen lassen wollte, als der Landwirtschaft unnötig hohe Beiträge zu entziehen.[3])

4) Vgl. Bad. GVBl. 1925 S. 35.
5) Vgl. VL. Bad. 1924/25. PHft. Bd. 2 S. 558 und 1778.
6) Vgl. ebd. 1925/26, PHft. Bd. 2 S. 3325.
1) Vgl. Englert S. 19.
2) Diese große Beteiligung veranlaßte die Anstaltsverwaltung im Jahre 1924 zur allgemeinen Einführung der Nachschußverpflichtung. Befreiung von dieser war durch alljährlichen besonderen Antrag möglich. Im Schadensfalle wurde dann für solche Versicherungen die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem der Nachschuß zum Gesamtbeitrag stand (Denkschrift Bay. 1934 S. 20).
3) Vgl. Englert S. 19.

Nun folgten aber einige außerordentlich hagelreiche Jahre, die infolge der verfehlten Prämienpolitik [4]) einen immer höheren Nachschuß erforderlich machten:

1924	15 %
1925	45 %
1926	130 %
1927	160 % [5]).

Diese unerwartet hohen Nachschüsse bestimmten immer mehr Versicherte aus der Anstalt auszutreten.[6]) Den annähernd 38 000 Mitgliedern, die 1923 und 1924 ausgeschieden waren, folgten 1925 weitere 7000, obwohl der bayerische Landtag [7]) am 19. 12. 1924 einen Gesetzentwurf der Regierung über vorübergehende Maßnahmen im öffentlichen Versicherungswesen annahm, worin die Landes-Hagelversicherungsanstalt ermächtigt wurde, ein binnen zehn Jahren tilgbares Darlehen zu dem Zwecke aufzunehmen, daß für das Jahr 1924 weder ein Nachschuß erhoben, noch eine Entschädigung gekürzt würde, soweit die Beteiligten auch im Jahre 1925 in der Anstalt verblieben (Art. 1 d. Ges.). 1926 gaben nochmals 10 000 Mitglieder den Versicherungsschutz auf. 1927 brachte einen Abgang von 26 000 Mitglieder und 1928 die Rekordziffer von 28 000. So war die Versichertenzahl von über 180 000 im Jahre 1922 auf wenig mehr als 84 000 im Jahre 1928 zusammengeschmolzen.

Durch diese andauernde Verringerung der Mitgliederzahl im Verein mit den außerordentlich schweren Hageljahren ergaben sich für die Anstalt zunächst relativ höhere Verwaltungs- und sonstige Unkosten, eine erheblich belastendere Auswirkung der den Versicherten im Laufe der Jahre gewährten Vergünstigungen und eine verhängnisvolle Einengung der für die Versicherung doch so unerläßlichen Ausgleichsmöglichkeit. Während in der Hauptsache allmählich nur die schwer gefährdeten Wagnisse bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt verblieben, traten die günstigen Wagnisse, sofern sie sich überhaupt versicherten, zu privaten Hagelversicherungsunternehmungen über, die gerade damals in regstem Wettbewerb mit der Landes-Hagelversicherungsanstalt standen, und die seit Kriegsende ihr baye-

4) Vgl. Heim a.a.O. S. 55 f.

5) Da zudem der Nachschuß von den Grundbeiträgen ohne Berücksichtigung der infolge hagelfreier Jahre gewährten Rabatte berechnet wurde, erschien der Nachschuß in den Fällen, wo erhebliche Nachlässe auf die Vorprämie gewährt wurden — bis zu 50 % —, viel höher, als es den Sätzen von 45, 130 bzw. 160 % entsprach.

6) Vgl. Denkschrift Bay. 1934 S. 24.

7) VL. Bay. 1924/25, Sten.Ber. Bd. 1 S. 724.

risches Tätigkeitsgebiet wieder auf eine breitere Grundlage stellten.[8] [9])

Nachdem im Laufe der Jahre 99,5 % der Mitglieder von der Möglichkeit, die Kürzung der Entschädigung durch Nachschüsse auszuschließen, Gebrauch gemacht hatten, beantragten infolge der außerordentlich hohen Nachschüsse der Jahre 1926 und 1927 im Jahre 1927 von 99 500 Mitgliedern 24 939 und im Jahre 1928 von 84 100 Mitgliedern 15 174 die Befreiung von der Nachschußpflicht.[10])

b) Neue Pläne.

Der Landesausschuß der Hagelversicherungsanstalt erkannte bald die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform. In seiner Sitzung vom 11. 10. 1926 beschloß er[11]), daß „die Versicherungskammer sogleich die geeigneten Schritte unternehmen soll, die allgemeine Beteiligung an der Hagelversicherung auf dem Gesetzeswege herbeizuführen".

Im Februar 1927 nahm dann die Bayerische Landesbauernkammer zu dem Vorschlage der Einführung einer Pflichthagelversicherung Stellung.[12]) Dabei sprach sich die Mehrheit dahingehend aus, daß die Kammer dem Antrag auf Einführung einer Pflichtversicherung zugunsten eines einzelnen Versicherungsunternehmens nicht zustimmen könnte, ebensowenig einer irgendwie gearteten Pflichtversicherung, die notwendigerweise zu einem Monopol sich auswachsen müßte, und daß den Privatversicherungen volle Versicherungsfreiheit zu gewähren wäre, wenn sie sich weiterhin verpflichteten, jede angebotene Versicherung zu übernehmen. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag angenommen, der in der Erhaltung der Landes-Hagelversicherungsanstalt eine zwingende Notwendigkeit sah und die Regierung ersuchte, alles zu tun, insbesondere durch Bewilligung von ausreichenden Zuschüssen, um die Erhaltung der-

---

8) Vgl. Denkschrift Bay. 1934 S. 25 f.

9) Das bayerische Geschäft der Norddeutschen wies in den Jahren 1925—1928 folgende Entwicklung auf:

	Zahl der Versicherungsscheine	Versicherungssumme RM.
1925	20 164	57 977 651
1926	21 763	66 334 401
1927	27 225	87 097 303
1928	29 980	97 164 274.

10) Vgl. Denkschrift Bay. 1929 S. 40.

11) Sitz.Ber. Bay. 1926.

12) Vgl. Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 36 vom 14. 2. 1927.

selben sicherzustellen. Einstimmige Annahme fand vom Beschluß des Ackerbauausschusses der Absatz, „daß die Frage zu prüfen sei, ob es nicht möglich ist, etwa durch eine Reorganisation des Aufbaues und des Betriebes der staatlichen Hagelversicherung eine Verbilligung ihrer Betriebskosten zu erzielen."

Der veränderten Lage trug der Landesausschuß [13]) durch neue Vorschläge unter Berücksichtigung der verschiedenen Möglichkeiten durch folgenden einstimmigen Beschluß Rechnung:

1. Die durch den Verlust des Reservefonds, die Aufeinanderfolge außerordentlich schadenreicher Jahre und die mißliche Lage der Landwirtschaft überhaupt verursachte Lage der Landes-Hagelversicherungsanstalt erfordert eine gründliche und nachhaltige Abhilfe. Nach Ansicht des Landesausschusses wäre es Sache des Staates, die von ihm zum Segen der bayerischen Landwirtschaft geschaffene Wohlfahrtsanstalt durch entsprechende Zuschüsse zu stützen [14]), wie dies z. B. in Baden geschieht. Soferne die dermalige Finanzlage des Staates dies derzeit nicht gestattet, wäre mindestens die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zu fordern, so oft und so weit solche erforderlich wären, um die Entschädigungen mindestens mit $^{8}/_{10}$ auszahlen zu können. Diese Vorschüsse wären in guten Jahren zurückzuzahlen.

2. Wenn die vom Landesausschuß im Vorjahre beantragte allgemeine Pflichtversicherung zur Zeit noch nicht durchführbar erscheint, erachtet der Landesausschuß wenigstens die Gewährung des Bannrechtes (Monopol) für die Landesanstalt als erforderlich.

3. An der freien Wahl der Versicherten zwischen festem Beitrag mit etwaiger Entschädigungskürzung und voller Versicherung mit allenfallsiger Nachschußpflicht soll unbedingt festgehalten werden.

4. Ebenso soll die Beitragsstaffelung nach Maßgabe der Hagelgefahr beibehalten werden; doch wäre anzustreben, daß die Unterschiede für die einzelnen Gegenden nicht allzu groß sind.

Der Massenaustritt von rund 28 000 Versicherten im Jahre 1928 erheischte gebieterisch ein Eingreifen der Regierung.

---

13) Sitz.Ber. Bay. 1927.

14) Nachdem im Jahre 1922 zum letzten Mal 200 000 M. Staatszuschuß gewährt worden waren, setzte die staatliche Unterstützung erst im Jahre 1926 mit 90 000 RM. wieder ein und wurde im folgenden Jahre noch um 10 000 RM. erhöht (vgl. Sitz.Ber. Bay. 1926 und 1927).

c) Der Fehlgriff des Jahres 1928.

Am 31. Januar 1927 wurde im bayerischen Landtag[15]) ein Antrag gestellt, in welchem ersucht wurde, „angesichts der wiederkehrenden Klagen über die hohen Nachschußforderungen der staatlichen Hagelversicherungsanstalt in eine Prüfung der Maßnahmen einzutreten, die bei der bisherigen Art der Schadensvergütung zur Beseitigung oder Beschränkung der Nachschußpflicht im Bereiche der staatlichen Hagelversicherung, insbesondere durch Erweiterung und günstige Gestaltung des Versicherungsbestandes notwendig wären." Erst am 15. Juli kam der Antrag im Plenum zur Sprache und wurde dabei mit folgendem Zusatz zum Beschluß erhoben[16]): „Es soll untersucht werden, wie sich im Falle der Einführung einer Pflichtversicherung nach dem Vorschlage des Landesausschusses der staatlichen Hagelversicherung die Leistungsfähigkeit der staatlichen Hagelversicherung und die Höhe der Versicherungsbeiträge gestalten würden."

Das Ministerium des Innern befaßte sich daraufhin aufs eingehendste mit der Angelegenheit. Mit dem Reichsverband der Privatversicherung und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft wurden Verhandlungen gepflogen, die sich bis zum Beginn des Jahres 1928 hinzogen. Das Ergebnis der eingehenden Prüfungen und kritischen Verarbeitungen des Materials wurde in Form einer Denkschrift dem bayerischen Landtag unter dem 1. 3. 1928 zugeleitet.

Die Denkschrift selbst nahm zu der Problematik der Versicherungspflicht und der Rückversicherung keine grundsätzliche Stellung ein, da einmal bei der zur Zeit in weiten Kreisen der Landwirtschaft bestehenden Abneigung an die Einführung des Zwanges, trotz der angeblichen Möglichkeit einer Verbilligung des Versicherungsschutzes nicht gedacht werden könnte[17]), und zum andern es außerordentlich fraglich wäre, ob nach den schweren Schlägen, welche die Rückversicherung in den letzten Jahren im Hagelversicherungsgeschäft erlitten hätte, bei der großen Hagelgefahr Bayerns überhaupt eine Rückversicherung gefunden werden könnte.[18])

Um gewissen Monopolisierungsbestrebungen in Bayern entgegenzutreten und den guten Willen und das tatsächliche Können der privaten Versicherung unter Beweis zu stellen, ergingen

15) VL. Bay. 1927/28, BBd. 5 Beilage 2671.
16) Ebd. 1926/27, BBd. 7 Beilage 3148.
17) Denkschrift Bay. 1928 S. 268 f.
18) Ebd. S. 269.

seitens des Reichsverbandes der Privatversicherung und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft Vorschläge an die bayerische Regierung.[19])

Die Grundgedanken des Vorschlags des Reichsverbandes der Privatversicherung vom 26. 1. 1928 waren folgende[20]): Neben den bereits zugelassenen zwei Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, nämlich der Borussia und der Norddeutschen, sollten noch zwei Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften, die Magdeburger und die Union zu Weimar, ihren Geschäftsbetrieb auf Bayern ausdehnen und zusammen den Bayerischen Hagelversicherungsverband bilden. Zur Uebernahme der Verpflichtungen des Verbandes würde ein besonderer Garantieverband gebildet, dem eine große Anzahl deutscher Versicherungsgesellschaften beitreten würde. Dem Verband würde die Organisation anderer Gesellschaften derart zur Verfügung gestellt werden, daß in allen Teilen Bayerns ein ausreichendes Agenturnetz zur Entgegennahme der Versicherungsanträge vorhanden wäre. Zwischen dem Verband und der Landesanstalt würde ein Ausscheidung der Systeme zu erfolgen haben in der Weise, daß die Landesanstalt Versicherungen nur mit Vorprämie und unbegrenzter Nachschußpflicht übernehmen, der Verband den Versicherungsschutz nur mit fester Prämie und voller Entschädigung gewähren würde. Die Prämiensätze sollten in der Weise festgesetzt werden, daß auf die gemeinsam zu vereinbarende Vorprämie der Landesanstalt vom Verband ein prozentualer Zuschlag erhoben würde.[21])

Nach dem Angebot der Norddeutschen vom 28. 1. 1928[22]) sollten die Landesanstalt und die Norddeutsche einen Verband bilden, dem sie sämtliche in Bayern abgeschlossenen Versicherungen zuzuführen hätten. Als Organe des Verbandes waren der Verbandsausschuß und der Geschäftsführer vorgesehen. Die Geschäftsführung sollte die Norddeutsche übernehmen und diese sollte auch den Geschäftsführer stellen. Gleiche Prämien, gleiche Bedingungen und eine einheitliche Schadensregulierung wären grundsätzlich im Anschluß an die Bestimmungen der Norddeutschen vom Verbandsausschuß fest-

19) Heim a.a.O. S. 78 f.
20) Vgl. Denkschrift Bay. 1928 S. 269.
21) Da am 8. 2. 1928 das Reichsaufsichtsamt der Norddeutschen die Genehmigung der zu einer Beteiligung an der Versicherungsgemeinschaft erforderlichen Satzungsänderungen verweigerte, so hätte sich allerdings gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Umbildung des Versicherungspools ergeben (vgl. Heim a.a.O. S. 80).
22) Vgl. Denkschrift Bay. 1928 S. 269; Heim a.a.O. S. 81 f.

zusetzen, wobei beide Anstalten die Versicherungsmöglichkeit zur Vorprämie mit Nachschußpflicht oder zur Vorprämie mit einem entsprechenden Zuschlag als Deckung gegen Nachschüsse bieten sollten. Das Ergebnis aus dem bayerischen Geschäft beider Gesellschaften sollte vor Errechnung des Nachschusses mit dem übrigen Geschäft der Norddeutschen zusammengeworfen werden, um auf diese Weise den Bedarf festzustellen. Der erforderliche Nachschuß würde von der Staatsanstalt und der Norddeutschen in gleicher Höhe ausgeschrieben und eingezogen. Aufwendungen des Staates zugunsten der Hagelversicherung müßten den Versicherten beider Gesellschaften zugute kommen.

Die Denkschrift nahm zu diesen beiden Vorschlägen mit folgenden Worten Stellung[23]): „Abgesehen davon, daß die Zeit schon allzu weit vorgerückt ist — und schon allzu weit vorgerückt war, als die endgültigen Angebote eingekommen sind —, als daß für das laufende Jahr noch von dem Angebote Gebrauch gemacht werden könnte, spricht gegen das Angebot des Reichsverbandes, daß nach diesem der Landesanstalt gerade die Art der Versicherung zugedacht ist, die wegen Fehlens des Reservefonds den Niedergang der Anstalt herbeigeführt hat, nämlich die Versicherung mit unbegrenzter Nachschußpflicht...

Das Angebot der Norddeutschen glaubt die Staatsregierung jedenfalls in der zur Zeit vorliegenden Form schon wegen der der Landesanstalt zugewiesenen Stellung in dem Verband als nicht annehmbar erachten zu müssen."

Mit diesen dürren Worten wurde die von der privaten Versicherung angebotene hilfreiche Hand ausgeschlagen, ohne überhaupt den Versuch gemacht zu haben, in weiteren Verhandlungen eventuell eine Einigung zu erzielen. Tief bedauerlich ist es, besonders angesichts der späteren Entwicklung, daß der u. E. sehr brauchbare Vorschlag der Norddeutschen einer weiteren Verfolgung nicht für würdig befunden wurde. Die Privatversicherung hatte damit ihre Pflicht erfüllt und verhielt sich der weiteren Entwicklung gegenüber zunächst abwartend.

Da die „volle Entschädigung mit Nachschußpflicht" den Beifall der Mitglieder in besonderem Maße gefunden hatte, sollte an dieser Versicherungsart, aber unter Beschränkung der Nachschußhöhe auf ein Maximum, festgehalten werden. So glaubte die Regierung die Schaffung einer Einrichtung vorschlagen zu sollen, „die es ermöglicht, die Nachschußverpflichtung auf ein gewisses Maß zu beschränken und den Mehr-

23) Denkschrift Bay. 1928 S. 269.

bedarf, der nicht durch den Nachschuß gedeckt ist, durch Vorschüsse zu decken, die von einem Dritten [24]) geleistet, die verzinst und in guten Jahren wieder zurückbezahlt werden müssen und für deren Zurückzahlung der Staat die Bürgschaft übernimmt. Was das Maß der Beschränkung der Nachschußpflicht anlangt, so wäre zu erwägen, daß, je niedriger die Nachschußgrenze ist, desto günstiger dies auf den Versicherungsbestand einwirken würde, während je höher die Nachschußgrenze gezogen wird, umso geringer das Wagnis des Staates wäre. Die Staatsregierung glaubt eine Beschränkung auf ein Drittel des Beitrages vorschlagen zu sollen.“ [25])

Dementsprechend sollte Art. 13 des Hagelversicherungsgesetzes vom 13. 2. 1884 und 4. 4. 1910 in der Fassung vom 23. 7. 1918 wie folgt abgeändert werden [26]): Reichen diese Mittel [27]) zur Vergütung der vollen Entschädigung nicht aus, so ist zunächst ein Nachschuß bis zur Höhe von einem Drittel des Beitrags zu erheben.

Kann trotzdem die volle Entschädigung nicht geleistet werden, so ist der Mehrbedarf durch Einzehrung des vorhandenen Vermögens zu decken und, falls auch dieses nicht ausreicht, ein Vorschuß aufzunehmen. Dieser Vorschuß ist in günstigen Jahren wieder zurückzuzahlen. Im Falle der Auflösung der Landes-Hagelversicherungsanstalt haftet für den noch ungetilgten Vorschuß der Staat. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Befreiung von der Nachschußpflicht beantragt werden kann.

Um nachzuweisen, daß dabei der Staat kein unübersehbares Risiko eingehen, sondern die Bürgschaft praktisch nur formaler Natur sein würde, wurden in der Denkschrift [28]) einige Wahrscheinlichkeitsberechnungen über den Verlauf der kommenden Geschäftsjahre angestellt. Den Berechnungen lag die Annahme zugrunde, daß die nächsten Jahrzehnte im bayerischen Hagelversicherungsgeschäft hinsichtlich der Schadensquoten den gleichen Verlauf nehmen würden wie die vorhergehenden, daß die Versicherungssumme jeweils 200 Mill. M. betragen, der Staatszuschuß 0,05 % der Versicherungssumme erreichen, die Beiträge sich durchschnittlich auf 1,80 % der Versicherungs-

24) Landes-Brandversicherungsanstalt oder Staatsbank usw.
25) Denkschrift Bay. 1928 S. 270.
26) Ebd. S. 270.
27) Nach Art. 13 Abs. 1: Beiträge, Staatszuschuß und Zinsen der Vermögensbestände.
28) Denkschrift Bay. 1928 S. 271 ff.

summe stellen, sowie daß die Nachschüsse in einer minimalen Höhe von 25 % und einer maximalen Höhe von 50 % zur Erhebung gelangen würden, und die Verwaltungskosten mit 0.25 % der Versicherungssumme gedeckt werden könnten. Diese Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die alle sehr günstige Endergebnisse aufzuweisen hatten, dürften aber auch u. E. auf nicht der Wirklichkeit entsprechenden Grundlagen aufgebaut sein.[29])

In der Landtagssitzung vom 29. 3. 1928[30]) wurde von fast allen Rednern daran gezweifelt, ob auf diesem Wege die endgültige Sanierung der Anstalt möglich wäre. Da aber die Lage der Landesanstalt unbedingt sofortige Sicherungsmaßnahmen erforderte, stellte man die Bedenken zurück. Allerdings hatte man die Notwendigkeit eines ausreichenden und wirksamen Staatszuschusses durchaus gewürdigt und durch Annahme des folgenden Antrags „Gollwitzer, Merkl"[31]) zum Ausdruck gebracht: „Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob der im Haushalte des Staatsministeriums des Innern angesetzte Zuschuß auf die Hagelversicherung von 100 000 RM. für 1927 und 1928 nicht eine wesentliche Erhöhung erfahren kann." So fand der Gesetzentwurf die notwendige Mehrheit im Landtage und wurde damit mit sofortiger Wirksamkeit zum Gesetz.[32])

d) Die Katastrophe der Jahre 1928 und 1929.

Gleich das Jahr 1928 brachte für Bayern wieder verheerende Hagelschäden. Nahezu jedes dritte Mitglied der Anstalt meldete Schaden an. Zur Deckung des Schadens von 3,83 % der Versicherungssumme und der Verwaltungskosten wäre ein Durchschnittsbeitrag von mehr als 4 RM. für je 100 RM. Versicherungssumme erforderlich gewesen. Die durchschnittliche Vorprämie betrug aber nur 1,58 % der Versicherungssumme, so daß nach Erhebung des zulässigen Nachschusses von 33 % ein Fehlbetrag von etwa 3 Mill. RM. verblieb, der durch Inanspruchnahme eines Vorschusses vorläufig zu decken war.[33])

29) Vgl. Heim a.a.O. S. 91 ff.
30) VL. Bay. 1927/28, Sten.Ber. Bd. 9 S. 537 f.
31) Ebd. BBd. 8 Beilage 3718 und 3764.
32) GVBl. Bay. 1928 S. 199 (Gesetz vom 29. 3. 1928). — Da beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Versicherungsjahr bereits begonnen hatte, hatten die Versicherten nochmals die Wahl zwischen der Versicherung zu festen Beiträgen mit Kürzungsmöglichkeit und der vollen Entschädigung mit Nachschußpflicht, während im Jahre 1929 nur mehr die Versicherung mit der auf 1/3 des Grundbeitrages begrenzten Nachschußpflicht aufrecht erhalten wurde.
33) Vgl. Sitz.Ber. Bay. 1928; Denkschrift Bay. 1934 S. 26 f.

Nun sollte aber das Jahr 1928 hinsichtlich der Schwere der Hagelschäden vom Jahre 1929 noch weit übertroffen werden. Auf die Versicherten der Landesanstalt entfiel ein Schaden von 14,2 Mill. RM., d. s. 8,11 % der Versicherungssumme, eine Schadenhöhe, wie sie seit Bestehen der Anstalt noch nie zu verzeichnen gewesen war. Die Beiträge und der 33%ige Nachschuß ergaben zusammen 4,1 Mill. RM., was einem Durchschnittsbeitrag von 2,35 % der Versicherungssumme entsprach. Zur Leistung der gesetzlich festgelegten vollen Entschädigung war die neuerliche Aufnahme eines Vorschusses bei der Landes-Brandversicherungsanstalt in Höhe von annähernd 12 Mill. RM. erforderlich.[34]) Damit war der Schuldenstand der Landes-Hagelversicherungsanstalt auf fast 15 Mill. RM. angewachsen. Das finanzielle Fiasko war eingetreten. Die Ursache desselben beruhte in einer durch die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung hervorgerufenen, durch die Katastrophenjahre ungeheuer verschärften, versicherungstechnischen Unmöglichkeit des Systems des Gesetzes vom Jahre 1928.

Der Präsident der Versicherungskammer machte angesichts dieser katastrophalen Lage folgende Ausführungen[35]): „Durch die Aufnahme des Darlehens werden wir zwar in die Lage versetzt, den diesjährigen Schaden mit 100 % zu vergüten, wir müssen uns aber darüber klar sein, daß der bisherige Weg weiterhin nicht mehr begangen werden darf. Um künftighin eine derartige Verschuldung durch einen schweren Hagelschaden zu verhindern, gäbe es, wenn man auch künftig die Entschädigungen voll ausbezahlen wollte nur eines, die Beiträge müßten entsprechend der Höhe des Schadens eingehoben werden. Beiträge in solcher Höhe würden aber für die Landwirte untragbar sein. Wenn wir aber die Schäden durch Beiträge nicht decken können und uns keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (Zuschuß aus dem Reservefonds, Staatszuschuß usw.), so bleibt nur das frühere System der Entschädigungskürzung. Dieser Vorschlag mag zwar wenig angenehm klingen, aber es bleibt kein anderer Weg, um einer derartigen Lage gerecht zu werden. Schwere Schäden müssen immer in dem Jahr ausgeglichen werden, in dem sie auftreten, und dürfen nicht auf folgende Jahre hinausgeschoben werden. Das ist der Grundzug der Reform, an die wir herantreten müssen."

34) Vgl. Sitz.Ber. Bay. 1929; Denkschrift Bay. 1934 S. 27 ff.

35) Sitz.Ber. Bay. 1929.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden faßte sodann der Landesausschuß einstimmig folgende Beschlüsse[36]):

1. Der Landesausschuß erachtet es für selbstverständlich, daß die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt weiterbestehen muß.

2. Im Hinblick auf das schlimme Ergebnis des Jahres 1929 und die daraus folgende Verschuldung der Landesanstalt glaubt der Landesausschuß, daß eine Gesundung der Anstalt nur möglich ist, wenn die Pflichtversicherung eingeführt wird. Die Pflichtversicherung soll sich erstrecken auf alle Getreidearten, und zwar mit der vollen Höhe ihres Wertes. Versicherungsfrei sollen Betriebe unter 1 ha Getreidebau bleiben. Für den Fall, daß eine Pflichtversicherung nicht eingeführt werden sollte, glaubt der Landesausschuß, daß der Weiterbestand der Anstalt nur dann möglich ist, wenn der Staat die Verzinsung und Tilgung der Schulden übernimmt.

3. Im übrigen ist der Landesausschuß der Anschauung, daß mit Rücksicht darauf, daß unbeschränkte Nachschüsse für die Landwirtschaft untragbar sind, eine Kürzung der Entschädigung in schlimmen Jahren eintreten muß. Die Kürzung soll, wenn eine Rückversicherung sich ermöglichen läßt, für die Rückversicherten auf 80 % begrenzt werden. Die Rückversicherung soll im freien Willen der Versicherten liegen. Soweit eine Rückversicherung nicht möglich ist oder nicht eingegangen wird, muß in schweren Schadensjahren die Kürzung unbegrenzt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

4. Der Landesausschuß hat den Wunsch, daß die Pflichtversicherung gleichzeitig mit dem Monopolrecht ausgestattet wird. Sollte sich dies nicht ermöglichen lassen, dann erachtet er eine Weiterarbeit der Privatversicherung nur dann für angängig, wenn diese die gleichen Bedingungen, insbesondere die gleichen Beiträge und Entschädigungen wie die Landesanstalt auf sich nimmt. Dabei muß verlangt werden, daß die sämtlichen beteiligten Gesellschaften einen Verband bilden, dessen Leitung die Versicherungskammer übernimmt.

Für eine spätere Beurteilung der Sachlage erscheint es uns bedeutsam, bei den von bayerischen Kreisen inaugurierten Plänen eine ihnen mehr oder weniger gemeinsame Grundtendenz herauszustellen, die auch bei den Vorschlägen des Landesausschusses insofern anzutreffen ist, als dieselben allein auf der Basis der Weiterexistenz der Landes-Hagelversicherungsanstalt auf-

36) Sitz.Ber. Bay. 1929.

gebaut wurden, bzw. daß der Ausschuß eine Berechtigungs- oder Zweckmäßigkeitsfrage hinsichtlich des Bestehens der Anstalt überhaupt für völlig indiskutabel hielt und dann folgerichtig nicht etwa im Interesse der bayerischen Landwirte, sondern nur zwecks Gesundung der überschuldeten Anstalt die Einführung der Pflichtversicherung forderte.

Der von der Landesbauernkammer zur Beratung über die Reform der Hagelversicherung eingesetzte Ausschuß hatte in der Sitzung vom 16. 11. 1929 zur Frage der Neuordnung der Hagelversicherung in Bayern folgende Beschlüsse gefaßt[37]):

1. Die Zwangsversicherung wird nicht mehr abgelehnt, weil die freiwillige Versicherung keine brauchbare Neuordnung der Hagelversicherung ergibt. Der Zwang soll aber nicht ausschließlich zugunsten der Landesanstalt ausgeübt werden, sondern zugunsten eines von der Landesanstalt und den beiden in Bayern arbeitenden Privathagelversicherungsgesellschaften zu schaffenden Hagelversicherungsverbandes.

2. Der Versicherungszwang soll sich auf den vollen Wert des Getreideanbaues erstrecken.

3. Ein Monopol für die Landesanstalt wird abgelehnt. Dagegen wird einem Monopol für den unter Ziff. 1 erwähnten Hagelversicherungsverband zugestimmt. Für den Fall, daß dieser nicht zustande kommt, behält sich der Ausschuß seine Stellungnahme vor.

4. Der Kürzung der Entschädigung bis auf 70 % wird zugestimmt. Wenn weitergehende Kürzungen der Entschädigungen erforderlich werden sollten, hat statt derselben der Staat für die Entschädigungen einzutreten.

5. Die Verwaltung des Hagelversicherungsverbandes soll rein privatwirtschaftlich geführt werden. In der Verwaltung des Verbandes sollen die drei Versicherungsanstalten und die Landwirtschaft maßgebend vertreten sein.

e) Die Denkschrift vom 16. November 1929.

Zufolge einer schon am Anfang des Jahres 1929 erfolgten Anregung seitens des Landtages[38]) sah sich die Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, erneut zum Hagelversicherungsproblem Stellung zu nehmen und ihre Arbeiten unter dem Eindruck der Katastrophe des Jahres 1929 zu beschleunigen. Am

37) Denkschrift Bay. 1929 S. 51.

38) VL. Bay. 1928/29, Sten.Ber. Bd. 1 S. 815 f., S. 878 f. u. ö.; BBd. 1 S. 305 und S. 338.

16. 11. 1929 ging dann dem bayerischen Landtag [39]) eine „Denkschrift des Staatsministeriums des Innern über die Neuordnung der Hagelversicherung in Bayern" zu.

Durch die in der Denkschrift ausführlich erörterten verschiedenen Möglichkeiten der künftigen Gestaltung der Hagelversicherung in Bayern zog sich wie ein roter Faden das partikularistische Motiv des unentwegten Festhaltens am Weiterbestehen der Landes-Hagelversicherungsanstalt, obwohl die Denkschrift selbst feststellen mußte, daß Bayern für die Hagelversicherung „nur einen mangelhaften räumlichen Ausgleich bietet".[40]) Ohne einen kritischen Maßstab anzulegen und ohne die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Hagelversicherungswesens einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, wurde ferner behauptet [41]), daß die Aufgabe, die der Landes-Hagelversicherungsanstalt im Jahre 1884 und seitdem gestellt war, nämlich den Landwirten in allen Gegenden Bayerns eine ausreichende, möglichst billige Versicherung zu gewährleisten, auch heute noch nur bei Bestehen der Landesanstalt einer günstigen Lösung entgegengeführt werden könnte.

Die Vorschläge, die die Regierung für die Neuordnung der Hagelversicherung dem Landtage unterbreitete, waren folgende [42]):

1. Es ist unmöglich, die Entschädigungen in Zukunft in voller Höhe zu gewährleisten. Dies hätte die unbeschränkte Nachschußpflicht zur Voraussetzung. Diese aber ist für die Landwirtschaft bei den jetzigen Verhältnissen nach den gemachten Erfahrungen untragbar. Daher muß im Falle der Unzulänglichkeit der Einnahmen die Entschädigungskürzung zugelassen werden. Es wird vorgeschlagen, in diesem Falle zunächst eine Kürzung bis zu 80 % der Entschädigung zuzulassen. Zur Verhinderung einer weitergehenden Kürzung soll ein Nachschußbeitrag bis zu höchstens 50 % des Beitrags eingehoben werden. Reicht auch dieser Nachschuß nicht aus, um die Entschädigung mit 80 % auszuzahlen, so soll die Entschädigung weiterhin soweit gekürzt werden, bis Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind.

2. Das Verhältnis zu den in Bayern arbeitenden Privatversicherungsgesellschaften soll auf folgender Grundlage geregelt werden:

39) Ebd. BBd. 4 S. 33 ff.
40) Denkschrift Bay. 1929 S. 42.
41) Ebd. S. 42.
42) Ebd. S. 52.

a) Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt, die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft und die Borussia sollen den Bayerischen Hagelversicherungsverband zwecks gemeinsamen Betriebes des Hagelversicherungsgeschäftes in Bayern gründen. Die Beiträge sollen gemeinsam festgesetzt, die Entschädigungsleistung nach gemeinsamen Gesichtspunkten geregelt werden. Die Schulden der Landesanstalt sollen gemeinsam getragen werden.

b) Wenn dies nicht zu erreichen ist, sollen sich die beiden genannten Privatgesellschaften verpflichten, zunächst während dreier Jahre keine neuen Versicherungen mehr anzunehmen und sich für ihre bestehenden Versicherungen den Beitragssätzen und Versicherungsbedingungen der Landesanstalt anzupassen.

c) Würde auch ein solches freiwilliges Uebereinkommen von den beiden Gesellschaften abgelehnt, dann soll den beiden Gesellschaften die Auflage gemacht werden, entweder sich in allen Einzelheiten des Geschäftsbetriebes den Einrichtungen der Landesanstalt anzugleichen und einen bestimmten Teil ihrer Prämien an einen zur Verfügung der Bayerischen Regierung stehenden Katastrophenfonds abzuführen, oder sich der Verpflichtung zu unterwerfen, zunächst während dreier Jahre keine neuen Versicherungen in Bayern mehr anzunehmen und für ihre bestehenden Versicherungen sich den Beitragssätzen und Versicherungsbedingungen der Landesanstalt anzupassen.

3. Die Einführung der Pflichtversicherung bringt zwar bei der gegenwärtigen Hagelgefahr Bayerns ein sehr erhebliches Risiko mit sich. Sie ist aber gerade mit Rücksicht auf diese Gefährdung der bayerischen Landwirtschaft, andererseits mit Rücksicht auf die gegenwärtige ungünstige finanzielle Lage der bayerischen Landesanstalt notwendig, um diese in den Stand zu setzen, einmal ihren Verpflichtungen aus der Vergangenheit gerecht zu werden, und sodann für die Gefahren der Zukunft gerüstet zu sein. Im Zusammenhalte mit der nach Ziff. 1 beabsichtigten Regelung können Katastrophenjahre zwar zu Kürzungen der Entschädigungen, aber nicht mehr zur Beeinträchtigung des Bestandes der Anstalt führen. Dabei sollen von der Pflichtversicherung ausgenommen sein Betriebe, die weniger als 1 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche aufweisen. Die Versicherungspflicht soll sich allgemein nur auf die Hälfte der Getreideanbaufläche erstrecken.

4. Daneben ist der Abschluß einer Rückversicherung mit einer leistungsfähigen Rückversicherungsgesellschaft anzustreben. Die

Rückversicherung soll sich auf den Ausschluß von Kürzungen unter 80 % des Schadens beschränken. Die Teilnahme an der Rückversicherung soll den Versicherten freistehen. Sie können also entweder in schweren Hageljahren Kürzungen unter 80 % des Schadens über sich ergehen lassen oder solche durch Entrichtung eines besonderen Rückversicherungsbetrags ausschließen.

Besonders interessant und für unsere Zwecke bedeutsam erscheint die neuerliche Fühlungnahme mit den privaten in Bayern arbeitenden Gesellschaften.[43]) Auf Anregung des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Landesbauernkammer trat das Staatsministerium des Innern in der Absicht, einen Weg zur Erhaltung der Landesanstalt und der Abtragung ihrer enormen Schuldenlast zu suchen, mit der Norddeutschen und der Borussia in den letzten Septembertagen des Jahres 1929 in Verhandlungen ein. Dabei machte die bayerische Regierung einen Vorschlag, der folgende Richtpunkte enthielt:

1. Völliger Anschluß der Privatgesellschaften an die Beiträge und sonstigen Bedingungen der Bayerischen Landesanstalt.

2. Erhebung eines Zuschlages zu den Beiträgen der Privatgesellschaften entsprechend dem Zuschlage, der bei der Landesanstalt zur Verzinsung und Tilgung der Schulden der Landesanstalt erhoben werden muß.

3. Abführung dieses Beitragsteiles der Privatversicherten an einen zur Verfügung der bayerischen Regierung stehenden Katastrophenfonds.

Diesen Vorschlag lehnten jedoch die Gesellschaften ab, indem sie erklärten, sie würden ihr bayerisches Geschäft bei der gegenwärtigen in Bayern bestehenden Hagelgefahr nur dann fortführen können, wenn der Staat sich zu einer ähnlichen Garantie für sie entschließen könnte, wie sie früher von Württemberg in dem württembergischen Staatsvertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft vom 9. 1. 1900 gegeben wurde. Einer derartigen Regelung glaubte aber der bayerische Staat seine Zustimmung nicht erteilen zu können, da er die erheblichen Mitteln hierzu aus seinen ordentlichen Einnahmen nicht aufbringen könnte. Gleichwohl hielten die Privatgesellschaften zunächst an der Forderung eines solchen Vertrages fest, selbst auf die Gefahr hin, daß dann in Bayern zu einem Monopol für die Landesanstalt geschritten würde. Im

43) Vgl. Denkschrift Bay. 1929 S. 43 ff.

weiteren Verlauf der Verhandlungen machten dann die Gesellschaften, die nach ihren ebenfalls überaus großen Verlusten in Bayern [44]) vor der Notwendigkeit einer bedeutenden Prämienerhöhung für die bayerischen Versicherten standen, den Vorschlag, daß sie sich den Beiträgen und sonstigen Bedingungen der Landesanstalt tunlichst anpassen und etwa auf die Hälfte ihrer jetzigen bayerischen Versicherungssumme, also rund 70 Mill. RM., beschränken wollten. Dieser Vorschlag wurde im Laufe der Verhandlungen dahin abgeändert, daß die Gesellschaften sich für drei Jahre verpflichten wollten, keine neuen Versicherungen in Bayern aufzunehmen und ihre Beiträge und sonstigen Bedingungen jenen der Landesanstalt tunlichst anzugleichen, womit ein beschränktes Monopol der Landesanstalt verbunden gewesen wäre.

Am 2. November unterbreiteten schließlich die Gesellschaften auf Grund der bisherigen Verhandlungen und unter teilweiser Anlehnung an eine neuerliche Anregung der Regierung folgenden Vorschlag als Grundlage der weiteren Besprechungen:

1. Die bisher in Bayern tätigen Anstalten und Gesellschaften (Bayerische Staatsanstalt, Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft und Borussia) bilden zusammen einen bayerischen Hagelversicherungsverband, der die gesamte bayerische Hagelversicherung übernimmt und jedem bayerischen Landwirt auf Antrag Versicherung gegen Hagelschaden gewährt.

2. Die Geschäftsführung erfolgt einheitlich durch den Hagelversicherungsverband, in dessen Geschäftsführung und Verwaltung die Gesellschaften und der bayerische Staat als Vertreter der Staatsanstalt vertreten sind. Um für das Geschäft des bayerischen Hagelversicherungsverbandes einen Ausgleich mit dem norddeutschen Geschäft der beiden Gesellschaften herbeiführen zu können, hat die Tarifierung im wesentlichen nach den Grundsätzen der beiden privaten Gesellschaften, die, soweit noch nicht geschehen, in Einklang gebracht und den im ganzen Reiche geltenden angepaßt sein müssen, zu erfolgen.

3. Der bayerische Staat schließt für den Verband mit den beiden Gesellschaften einen grundsätzlich dem früheren württembergisch-badischen Staatsvertrag mit der Norddeutschen angepaßten Vertrag ab, wonach die aus der Mehr- und Minderbedarfsrechnung sich für das bayerische Geschäft ergebenden Beträge nach den Bestimmungen dieses Vertrages von einem

44) Die Verluste der Norddeutschen betrugen rund 10 Mill. und die der Borussia rund 3 Mill. RM.

zu schaffenden Hagelversicherungsfonds übernommen, beziehungsweise ihm gutgebracht werden.

Der Verband erhebt von jedem Versicherten für den Staat einen Zuschlag zu seiner Vorprämie von 150 %, der jedes Jahr an den Hagelversicherungsfonds abgeführt wird.

Voraussetzung für eine Einigung auf dieser Basis ist, daß die Deckung der bisherigen Verluste der bayerischen Staatsanstalt, soweit sie nicht aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen kann, erst dann aus den Mitteln des Hagelversicherungsfonds erfolgen darf, wenn derselbe auch für Katastrophenjahre eine ausreichende Höhe erreicht hat.

Dieser Vorschlag wurde von der bayerischen Regierung insoweit als untragbar bezeichnet, als eine Leistung des bayerischen Staates hierdurch erforderlich würde. Nach längeren Verhandlungen wurde man sich darüber einig, daß an Stelle der Leistung des Staates die Möglichkeit der Entschädigungskürzung zu treten hätte. Der Beitrag sollte von den drei beteiligten Anstalten gemeinsam festgesetzt und ein bestimmter Betrag hiervon von vornherein für die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Landesanstalt vorweg verwendet werden. Nach dieser Vereinbarung würde das gesamte bayerische Hagelversicherungsgeschäft von den drei beteiligten Anstalten vollständig gemeinschaftlich betrieben werden. Das bayerische Geschäft der beiden norddeutschen Gesellschaften wäre aus dem übrigen Geschäft derselben herauszunehmen.

Weiter wurde vereinbart, daß sich die beiden Anstalten verpflichten sollten, in schweren Schadensjahren, wenn die vom Verband erhobenen Beiträge zur Deckung des Schadens des Verbandes — bei Vollzahlung oder nach Kürzung auf 80 %, was zunächst noch offen gelassen wurde — nicht ausreichten, einen Zuschuß von 25 % ihrer reinen bayerischen Vorprämie [45]) dem Verbande zur Verfügung zu stellen. Dafür sollten in günstigen Jahren, in denen die Einnahmen die Ausgaben überstiegen, den beiden Gesellschaften aus dem ihnen nach dem Verhältnis ihrer Versicherungssummen zustehenden Anteile des gemeinsamen Ueberschusses bis zum Höchstbetrage von 35 % ihrer bayerischen Vorprämien zur Ansammlung eines Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigungen wurde vereinbart, daß, wenn die Schäden die Vorbeiträge überstiegen, zunächst eine Kürzung bis zu 80 % einzutreten hätte. Dann

45) Aus Mitteln ihres norddeutschen Geschäftes.

sollte ein Nachschuß bis zu 50 % des Vorbeitrages erhoben werden. Wenn auch dieser nicht zur Deckung der Entschädigungen mit 80 % des geschätzten Schadens ausreichen würde, sollte endlich eine weitere, grundsätzlich unbeschränkte Kürzung der Entschädigungen eintreten. In welchem Stadium hierbei die eben erwähnte Garantie der norddeutschen Gesellschaften herangezogen werden sollte, blieb dabei zunächst noch unentschieden.

Um die Wirtschaftlichkeit des Projektes zu steigern, wurde dann der Gedanke des völligen Zusammenschlusses der drei Anstalten für ihr bayerisches Geschäft zu einer „Bayerischen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit", unter Gewährung von Rückversicherung durch die beiden Privatgesellschaften, aufgegriffen und eingehend weiter erörtert. Die neue Gesellschaft sollte auf Wunsch der Privatgesellschaften auf privatwirtschaftlicher Grundlage erstehen. Die weiteren Verhandlungen zeigten zwar an sich bei den Beteiligten die grundsätzliche Geneigtheit zur Mitwirkung an diesem Unternehmen, aber auch die sehr erheblichen Schwierigkeiten seiner Durchführung. Zum geringsten Teile beruhten diese auf der verschiedenartigen Struktur der drei Anstalten (einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und zweier privatrechtlicher Unternehmungen) und dem verschiedenartigen System ihrer Geschäftsführung, als vielmehr und nicht zuletzt auf der Belastung der Landesanstalt mit der Schuld von rund 15 Mill. RM., mit der sie in die neue Gesellschaft hätte eintreten müssen.

So führten nun abermals die Verhandlungen der bayerischen Regierung mit der privaten Versicherung leider zu einem negativen Ergebnis. In tatkräftigstem Bestreben suchten die privaten Unternehmungen das Scheitern des Projektes zu vereiteln. Das kleinliche, partikularistische Streben, eine krank gewordene Erscheinung des Wirtschaftslebens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere eigennütziger Sanierungsversuche, am Leben erhalten zu wollen, zeigt die Richtung der Schuld auf, von der die Regierungsseite nicht freizusprechen ist.

Obwohl sich die Regierung formell die Weiterführung der Verhandlungen zwecks „einer späteren endgültigen Regelung mit dem Ziele einer einzigen Hagelversicherungseinrichtung für Bayern" [46]) vorbehielt, und für 1930 mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur ein „Provisorium" eintreten lassen wollte, in welchem die drei Anstalten noch getrennt ihren Betrieb weiterführen sollten, so war doch jedem Einsichtigen

46) Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 45 vom 23./24. Februar 1930.

klar, daß, sobald Aussicht auf Mobilisierung erheblicher staatlicher Mittel zur teilweisen Abtragung der enormen Schuldenlast bestand und Katastrophenschäden in den nächsten Jahren ausblieben, man sich wieder von neuem auf des Geschickes gütige Hand verlassen und eifersüchtig über der Schöpfung seiner „provisorischen" Regelung wachen würde.[47])

Nachdem auch der Vorschlag der Pflichtversicherung in den Kreisen der Landwirte, besonders infolge ihrer schweren Notlage, heftigsten Widerspruch zur Folge hatte[48]), sah sich die Regierung genötigt, von der sofortigen Einführung des Versicherungszwanges Abstand zu nehmen und auf ihre vorgeschlagenen Verbesserungen im System der Landes-Hagelversicherungsanstalt, die im Prinzip an die Regelung der Jahre 1884—1918 anknüpften, zurückzugreifen.

Am 29. 3. 1930 ging dem Landtag[49]) der „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hagelversicherungsgesetzes" zu, in dessen Mittelpunkt eine Neufassung des Art. 13 des bisher in Geltung gewesenen Gesetzes stand, die folgendermaßen lautete:

Zur Leistung der Entschädigung werden die Beiträge nach Abzug der Verwaltungskosten verwendet.

Reichen sie zur Vergütung von 80 v. H. der Entschädigungen nicht aus, so ist die Rücklage bis zu einem Viertel ihres Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

Können auch dann nicht 80 v. H. der Entschädigungen gedeckt werden, so wird, um dies zu ermöglichen, ein Nachschuß bis zu 50 v. H. des Beitrages erhoben.

Reicht auch dieser nicht zur Vergütung von 80 v. H. der Entschädigungen aus, so werden die Entschädigungen weiter gekürzt.

Die Entschädigungen werden spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres ausbezahlt.

Beträge, welche binnen zweier Jahre nach der Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Am 9. 4. 1930 gelangte der Gesetzentwurf im Landtag[50]) zur Beratung. Im großen und ganzen erhoben sich hierbei keine wesentlichen Bedenken allgemeiner Art gegen denselben. Auf

47) Vgl. auch VL. Bay. 1929/30, Sten.Ber. Bd. 3 S. 399.
48) Vgl. Der Schwäbische Landmann Nr. 49 vom 7. 12. 1929; VL. Bay. 1929/30, Sten.Ber. Bd. 3 S. 397 f.
49) VL. Bay. 1929/30, BBd. 4 S. 369 f.
50) Ebd. Sten.Ber., Bd. 3 S. 397 ff.

Antrag des Staatshaushaltsausschusses [51]) stimmte der Landtag [52]) einigen unwesentlichen Aenderungen des Regierungsentwurfes zu, wobei Art. 13 Abs. 1 und 2 folgende, sachlich mit der von der Regierung vorgeschlagenen übereinstimmende Fassung erhielten:

Zur Leistung der Entschädigungen werden die Beiträge nach Abzug der Verwaltungskosten verwendet. Die Entschädigungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen in voller Höhe zu leisten.

Reichen die Einnahmen zur Leistung der vollen Entschädigungen nicht aus, so werden die Entschädigungen gekürzt, bis Einnahmen und Ausgaben sich decken.

Reichen die Einnahmen hiernach zur Vergütung von 80 v. H. der Entschädigungen nicht aus, so ist die Rücklage bis zu einem Viertel ihres Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

Durch die Art. 14 gegenüber dem Regierungsentwurf verliehene veränderte Fassung [53]), wurde ferner eine gewisse Einschränkung des zur Schuldentilgung zu verwendenden jährlichen Ueberschusses herbeigeführt:

Für die Anstalt ist eine Rücklage zu bilden. In sie fließen:

1. die Beitrittsgebühren,

2. die nach Leistung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse; solange noch Schulden bestehen, sind jedoch mindestens 30 v. H. des jährlichen Ueberschusses zur Schuldentilgung zu verwenden,

3. die Zinsen der Rücklage und

4. die nach Art. 11 und 13 Abs. 6 verfallenen Entschädigungsbeträge.

Die Regierung erachtete es ferner für zweckmäßig, das Vertrauen der Landwirte zur Landesanstalt, neben der für jeden Regierungsbezirk vorgesehenen Bildung von Kreisvereinen der Versicherten zur Förderung der Anstaltsinteressen und zur Geltendmachung von Wünschen und Anträgen durch die Versicherten, durch Erweiterung der Befugnisse des Landesausschusses und damit einer Vergrößerung des Einflusses der Versicherten auf die Anstaltsleitung zu stärken. Die Befugnisse, die dem Landesausschuß zwecks Ausbau der Selbstverwaltung der Anstalt eingeräumt wurden, entsprachen im wesentlichen den Befugnissen der Verwaltungsräte der Privatgesellschaften.

51) Ebd. BBd. 4 Beilage 1007.
52) Ebd. Sten.Ber., Bd. 3 S. 402.
53) Ebd. S. 402.

Das am 9. 4. 1930 vom Landtag [54]) beschlossene „Gesetz zur Abänderung des Hagelversicherungsgesetzes“ wurde unter dem 12. 4. 1930 verkündet.[55]) Auf Grund der in Art. 2 dieses Gesetzes ausgesprochenen Ermächtigung gab das Staatsministerium des Innern unter dem gleichen Tage eine durch die bisherigen gesetzlichen Aenderungen veranlaßte Neufassung des gesamten Hagelversicherungsgesetzes bekannt.[56])

In dem Verhältnis der Landesanstalt zu den Privatgesellschaften trat insofern eine Klärung ein, als der Norddeutschen die Verpflichtung auferlegt wurde, keine neuen Versicherungen mehr abzuschließen [57]), und die Borussia vom Jahre 1930 an infolge der Auswirkungen des Jahres 1929 auf die weitere Ausübung ihres eigenen Geschäftsbetriebes in Bayern verzichtete und ihren Versicherten den Anschluß an die Landes-Hagelversicherungsanstalt empfahl.[58])

Wie einst in den Folgejahren der Gründung der Anstalt, so trat auch diesmal für Bayern von 1930—1935 eine im allgemeinen hagelarme Periode ein, so daß die Anstaltsleitung in der glücklichen Lage war, für diese sechs Jahre keine Nachschüsse ausschreiben zu müssen, und mit Ausnahme des Jahres 1931, in welchem eine 16%ige Entschädigungskürzung notwendig wurde, die Entschädigungen voll ausbezahlen zu können.[59]) Der günstige Schadensverlauf ermöglichte fernerhin, trotz der an und für sich relativ geringen staatlichen Unterstützung von 300 000 RM. im Jahre 1930 und 240 000 RM. im Jahre 1931 [60]), die von der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1928/29 aufgenommenen Vorschüsse wieder bis zur Hälfte zurückzuzahlen.[61])

3. Das Vertragsverhältnis mit der Norddeutschen während der Jahre 1925—1936.

a) In Württemberg.

Auf Grund des 200 000 RM. betragenden staatlichen Beitrags [1]) übernahm der württembergische Hagelversicherungsfonds im Jahre 1925 20% der an die Münchener abzuführen-

54) VL. Bay. 1929/30, Sten.Ber. Bd. 3 S. 404.
55) GVBl. Bay. 1930, S. 110 ff.
56) Ebd. S. 112 ff.
57) Vgl. VL. Bay. 1930/31, Sten.Ber. Bd. 5, S. 267.
58) Vgl. ebd. 1929/30, Sten.Ber. Bd. 4 S. 103; Denkschrift Bay. 1934 S. 32.
59) Vgl. Sitz.Ber. Bay. 1930/1935.
60) Vgl. Denkschrift Bay. 1934 S. 32.
61) Vgl. Sitz.Ber. Bay. 1935.
1) Vgl. VL. Württ. 1924/25, BBd. 1 Hft. V S. 5.

den Nachschußrückversicherungsprämie. Der von der Münchener vertragsgemäß unter bestimmten Voraussetzungen an die Versicherten rückzuerstattende Gewinnanteil war für die Gesamtheit der württembergischen Mitglieder, die ausnahmslos von der Nachschußrückversicherung Gebrauch machten, an den staatlichen Hagelversicherungsfonds abzuführen. Auf diese Weise flossen dem Fonds im Jahre 1925 über 15 000 RM. zu. Im nächsten Jahr schon erhöhte der Staat seinen Zuschuß zur Nachschußrückversicherungsprämie um 5 %, um dann unter dem Eindruck der badischen Verhältnisse im Jahre 1927, in welchem sich die staatliche Förderung der Hagelversicherung zufolge eines auf Anregung der Württembergischen Landwirtschaftskammer eingestellten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 1926/27 in Höhe von 120 000 RM. auf 320 000 RM. belief, eine weitere Steigerung um 10 % vorzunehmen.

Nachdem schon im Jahre 1926 die Norddeutsche einen Nachschuß von 145 % ausschreiben mußte, erforderte das Katastrophenjahr 1927 einen überhaupt noch niemals aufgetretenen Nachschuß von 350% der Vorprämie. Infolge dieses ungünstigen Geschäftsverlaufes kündigte daher im Oktober 1927 die Münchener Rückversicherungsgesellschaft den Vertrag mit der Norddeutschen.

Für Württemberg war das Ergebnis der Zusammenarbeit der Norddeutschen mit der Münchener ein überaus zufriedenstellendes. Schon allein die Versicherungssumme stieg wieder auf über 101 Mill. RM. an. Vor allen Dingen hatten aber der württembergische Staat und mit ihm die versicherten Landwirte das außerordentlich schadenreiche Jahr 1927 glücklich überstanden. Während nämlich die württembergischen Mitglieder in jenem Jahr nur einen Nachschuß von 65 % zu entrichten hatten, entfiel auf die nicht zu fester Prämie Versicherten in Norddeutschland ein solcher von 350 %. Von 1925—1927 wurden an die Norddeutsche bzw. Münchener vom württembergischen Hagelversicherungsfonds und den versicherten Landwirten insgesamt 5,66 Mill. RM. abgeführt. Dieser Leistung standen für den gleichen Zeitraum Aufwendungen der Norddeutschen und Münchener in Höhe von 6,12 Mill. RM. gegenüber.

Die Münchener Rückversicherungsgesellschaft erklärte sich bei Erhöhung der Rückversicherungsprämie von 100 auf 150 % der Vorprämie und bei einer allerdings später wieder fallen gelassenen Forderung nach Steigerung der Vorprämie um 20% zur Erneuerung des Rückversicherungsvertrages bereit. Die württembergische Regierung und die Landwirtschaftskammer

hielten diese Bedingungen für unannehmbar und glaubten unter diesen Verhältnissen eine Rückkehr zum früheren Staatsvertrag vorziehen zu sollen.

Noch einige Zeit gingen die Verhandlungen, in denen auch zwecks Sicherung des Staates gegen unvorhersehbare Nachschüsse von bedeutender Höhe in Katastrophenjahren der Abschluß eines sogenannten Exzedentenvertrages mit einer Rückversicherungsgesellschaft diskutiert wurde, hin und her.

Im Februar 1928 erging seitens der Norddeutschen ein letztes, in langen Verhandlungen erreichtes Rückversicherungsangebot, insofern als Württemberg die Möglichkeit hatte, von einem zwischen der Bayerischen Rückversicherungsbank, der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft und der Versicherungsgesellschaft Prudential in London einerseits und der Norddeutschen andererseits abgeschlossenen Nachschußrückversicherungsvertrag, der auf einem Zuschlag von 135 % der Vorprämie und auf einer Beschränkung auf 70% der Gesamtversicherungssumme aufgebaut war, Gebrauch zu machen. Nach Anschluß an diesen Vertrag hätte sich wohl aller Voraussicht nach die an und für sich nicht gerade erwünschte Wirkung ergeben, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der württembergischen Versicherten von der Festversicherung ausgeschlossen worden wäre, so daß also ein Teil der Landwirte auf feste Prämie, der andere auf Nachschuß sich hätte versichern müssen bzw. daß der Staat neben einer Quote zum Festversicherungszuschlag auch noch den Nachschuß für einen Teil der Versicherten hätte übernehmen müssen. Ferner wäre die Abrechnung mit der Norddeutschen etwas unübersichtlich geworden. Ausschlaggebend aber für den ablehnenden Standpunkt der württembergischen Regierung war die Höhe des Zuschlags. Wenn auch der rückschauende Betrachter die Ausschlagung dieses Angebots besonders im Hinblick auf das Katastrophenjahr 1929 bedauern muß, so kann doch der Standpunkt der württembergischen Regierung zu diesem Zeitpunkt und nach Lage der Dinge nicht als grundsätzlich verfehlt bezeichnet werden.

Unter diesen Umständen griff die württ. Regierung auf das Vorkriegsabkommen zurück, nach Maßgabe der Uebereinkunft vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{19. April}}$ 1928, die folgenden Wortlaut hatte:

1. Die Ziff. 3—5 der Uebereinkunft vom $\frac{\text{18. Dezember 1924}}{\text{21. Januar 1925}}$ werden aufgehoben.

2. Die Ziff. 7 der Uebereinkunft vom 9. Januar 1900 wird in folgender Fassung wiederhergestellt:

Der auf die württembergischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von dem württembergischen Hagelversicherungsfonds bis 1. Dezember jeden Jahres an die Gesellschaftskasse abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zur Hauptrücklage einen vom Württembergischen Wirtschaftsministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie für den Hagelversicherungsfonds zu erheben und bis zum 1. Dezember an diesen abzuführen. Der Gesamtbetrag der zugunsten des Hagelversicherungsfonds eingezogenen Zuschläge zu den Vorprämien ist für die Zeit vom 1. August jeden Jahres an von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft mit dem Prozentsatz zu verzinsen, welcher der Gesellschaft von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu Berlin für hinterlegte Bargelder gewährt wird. Verzinsung in gleicher prozentualer Höhe greift Platz, falls der Hagelversicherungsfonds bzw. die württembergische Staatskasse mit den ihnen nach Punkt 7 Abs. 1 obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten.

Danach waren gegenüber dem Zustande vor 1924 folgende Aenderungen eingetreten:

1. Die Bestimmung in Ziff. 5 des Vertrages vom 9. Januar 1900 war beseitigt. Der württembergische Staat war daher von der Teilnahme an dem Risiko des württembergischen Geschäfts der Gesellschaft befreit. Dies bedeutete eine wesentliche Verbesserung des früheren Abkommens.

2. Nach Ziff. 7 Abs. 2 des Vertrages vom 9. Januar 1900 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15./27. Februar 1922 war die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten Betrag der zugunsten des Hagelversicherungsfonds eingezogenen Zuschläge zu den Vorprämien für die Zeit vom 1. Juli jeden Jahres an zu verzinsen. Die Norddeutsche verlangte die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung, daß bei der Lage der Landwirtschaft bis zum 1. Juli noch nicht annähernd die Hälfte der Prämien einginge. Es gelang jedoch bei den Verhandlungen, die Gesellschaft zum Verzicht auf diese Forderung zu bringen; es mußte ihr aber zugestanden werden, daß der Stichtag für die Verzinsung vom 1. Juli auf 1. August hinausgerückt wurde.

Jene günstige Stellung wie während der Uebernahme der Nachschußdeckung durch die Münchener Rückversicherungs-

gesellschaft hatte allerdings der württembergische Staat nach der Uebereinkunft von 1928 nicht mehr, insofern als er jetzt wieder unbeschränkt für die Nachschußverpflichtungen der versicherten Landwirte zu haften hatte. Aufrechterhalten aber blieb die grundsätzliche Gleichstellung der württembergischen und norddeutschen Mitglieder.

Neben einer Erhöhung des ordentlichen Staatsbeitrages an den Hagelversicherungsfonds für das Jahr 1928 auf 350 000 Reichsmark, erhielt der Fonds zu seiner Stärkung und zwecks Verhütung der sich eventuell aus den neuen Bestimmungen ergebenden plötzlichen starken Belastungen des Staates noch eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von 500 000 RM.[2])

Nachdem das Jahr 1928, in welchem ein Nachschuß von 150% erforderlich wurde, einen für das Gesamtgeschäft erträglichen Verlauf genommen hatte[3]), trat 1929 erneut eine Katastrophe ein. Mit 344 % wurde fast der Nachschuß des Jahres 1927 erreicht. Da die Norddeutsche ohne die Zugehörigkeit von Württemberg, Baden und besonders Bayern einen erheblich niedrigeren Nachschuß benötigt hätte, so war zu erwarten, daß die Gesellschaft nach einer Revision der süddeutschen Abkommen streben würde. Da auch der Hagelversicherungsfonds infolge der ungeheuren Schäden des Jahres 1929 ein Defizit von 2,9 Mill. RM. aufzuweisen hatte[4]), bemühte sich die württembergische Regierung wieder um Abschluß eines Rückversicherungsvertrages. Bei Verhandlungen der Norddeutschen mit der englischen Lloydsgruppe erklärte sich letztere zum Abschluß eines sogenannten Exzedentenrückversicherungsvertrages des Inhalts bereit, daß die Gruppe unter Beschränkung auf 200 Mill. RM. Versicherungssumme gegen einen Zuschlag von 60 % der Nettovorprämie einen 150 % übersteigenden Nachschuß bis zur Höhe von 400 % übernimmt. Der Nachschuß bis zur Höhe von 150% sollte hierbei in Württemberg vom Staat getragen werden. Unter diesen nicht gerade günstigen Bedingungen[5]), bei denen noch nicht einmal der dritte Teil der württembergischen Versicherten Rückversicherung erlangt hätte, zog es der würt-

2) Vgl. auch VL. Württ. 1924/28, PBd. 6 S. 4549.

3) Wäre Württemberg im Jahre 1928 auf sich allein gestellt gewesen, so hätte sich der Nachschuß auf 214 % erhöht.

4) Angesichts dieser Sachlage erhöhte die Regierung den Beitrag der Versicherten zum staatlichen Hagelversicherungsfonds, der während der Jahre 1928 und 1929 65% der Nettovorprämie betragen hatte, im Jahre 1930 auf 80% (siehe auch unten Tab. 2).

5) Ein Vorteil aus diesem Angebot hätte sich für Württemberg erst bei einem Nachschuß von mehr als 210 % ergeben. In den Jahren vor 1927 wurde aber nur ein einziges Mal ein Nachschuß von 200 % erhoben.

tembergische Staat vor, andere Wege zu gehen. Zunächst blieb aber für das Jahr 1930 noch die Regelung von 1928 bestehen.

Unglücklicherweise brachte nun auch das Jahr 1930 für die Gesellschaft in Württemberg und Baden Hagelschäden von einem derartigen Umfange, daß bei einem weniger günstigen Abschluß des übrigen Geschäfts ein drittes Katastrophenjahr für die Gesellschaft unausbleiblich gewesen wäre. Einem Nachschußbedarf des gesamten übrigen Geschäfts einschließlich Bayerns von rund 65 % standen die Erfordernisse aus Baden und Württemberg mit 221 bzw. 214% gegenüber, die die Gesellschaft nötigten, durchweg 105 % zu erheben, gegenüber den wesentlich besseren Resultaten der meisten anderen Gesellschaften.

Diese erhebliche Belastung des Gesamtgeschäfts durch die süddeutschen Schäden war eine Folge der sich schon seit Jahren bemerkbar machenden ungünstigen Verschiebung innerhalb der Gesamtversicherungssumme vom Norden nach dem Süden. Da auch Württemberg ein reges Interesse daran hatte, seinen starken Rückhalt an dem großen Geschäft der Gesellschaft in Norddeutschland nicht zu verlieren bzw. einen weiteren Rückgang des norddeutschen Geschäfts mit seinen günstigeren Wagnissen zu verhindern, mußte billigerweise auf den Vorschlag der Gesellschaft nach Wiederherstellung des alten Mehr- und Minderbedarfsvertrages in veränderter Form, als dem geeigneten Weg für eine Gesundung des gesamten Geschäfts, eingegangen werden.

In den Verhandlungen wurden die neuen Vorschläge, die eine Begrenzung des württembergischen Gewinnanteils aus dem Minderbedarf insofern vorsahen, als der Gewinnanteil sich nicht durchweg auf 65 % belaufen, sondern je nach der Größe des Minderbedarfs gestaffelt werden sollte, ihres einseitigen Charakters entkleidet und ihnen eine einigermaßen paritätische Form verliehen.

Unter dem 3./14. März 1931 wurde nun folgende Mehr- und Minderbedarfsklausel als Ziff. 5 in die alte Uebereinkunft eingeführt:

Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtwürttembergischen Mitglieder der Norddeutschen durch einen unverhältnismäßig großen Bestand des württembergischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Ziff. 1 dieser Uebereinkunft nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadensschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. September, eine vorläu-

fige Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der Nettovorprämie zuzüglich des Beitrags zur Hauptrücklage und der Versicherungsscheingebühren mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das württembergische Geschäftsergebnis zu dem Geschäftsergebnis des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Baden verhält.

Ergibt sich nach dieser Berechnung für das württembergische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 60 % der württembergischen Vorprämie und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Baden — in Prozenten der Vorprämie um mehr als 60, so hat der württembergische Hagelfonds und, soweit dessen Bestand nicht zureichend sein sollte, die württembergische Staatskasse bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres den 60 % der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrag an die Norddeutsche zu zahlen.

Dagegen zahlt die Norddeutsche in den Jahren, in denen sich für das württembergische Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Versicherungsgebiet — außer Baden — ergibt, ebenfalls bis zum 1. Dezember 60 % des Mehrbetrags des württembergischen Ueberschusses oder des Minderbetrags der Unzulänglichkeit an den württembergischen Hagelversicherungsfonds.

Hat das württembergische Versicherungsgebiet einen Ueberschuß, das übrige Versicherungsgebiet eine Unzulänglichkeit der Einnahmen, so ist der Prozentsatz der Unzulänglichkeit demjenigen des Ueberschusses zuzuschlagen und aus dieser Gesamtsumme der Gewinnanteil zu berechnen.

b) Bei Aufstellung der unter a) gedachten vergleichenden Berechnung werden für Württemberg die Verwaltungskosten mit 30 Pfg. für 100 RM. Versicherungssumme, für das übrige zum Vergleich gestellte Gebiet mit 21 Pfg. für 100 RM. Versicherungssumme angenommen.

Durch die Neufassung der Risikoklausel, besonders hinsichtlich der Uebernahme des Mehrschadens durch die Gesellschaft bis zu 60 % der Vorprämie, wurden die Schwankungen zwischen den Sonderleistungen des Staates und der Gesellschaft in etwa abgeschwächt. Die Gültigkeit der Klausel wurde im Einverständnis mit der Gesellschaft auf zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1932 befristet. In diesem Zeitraum verlief das württembergische Geschäft der Gesellschaft ohne Verlust.

Mit dem 1. Januar 1933 trat nun die Risikoklausel in Ermangelung weiterer Uebereinkünfte außer Kraft, so daß im Jahre 1933 derselbe Zustand Platz griff wie während der Jahre 1928—1930, in denen das württembergische Versicherungsgebiet mit dem norddeutschen eine Einheit bildete. Trotzdem die Gesellschaft während dieser provisorischen Regelung des Jahres 1933 in Württemberg den ansehnlichen Gewinn von 1,1 Mill. RM. erzielen konnte, drängte sie auf den Abschluß einer neuen Uebereinkunft hin.

Die württembergische Regierung hatte diesmal auch in erhöhtem Maße die Belange des Staatshaushaltes durch Milderung der fiskalisch größten Unsicherheitsfaktoren in der bevorstehenden Neuregelung zu wahren, da der staatliche Hagelversicherungsfonds infolge der durch die Katastrophenjahre bedingten außerordentlich hohen Nachschüsse am 31. März 1932 ein Defizit von 3,13 Mill. RM.[6]) aufzuweisen hatte, das sich im Laufe des nächsten Jahres nur um 0,33 Mill. RM. senkte.

In ihren Vorschlägen zu einer Erneuerung der Risikoklausel kam die Norddeutsche wieder auf die Staffelung des an Württemberg zu zahlenden Minderbedarfs zurück. Des weiteren forderte sie nach Möglichkeit eine völlig paritätische Grundlage für die Mehr- und Minderbedarfsklausel. Schließlich kam am 28. Juni / 5. Juli 1934 eine vorläufige Einigung zustande, durch welche Ziff. 5 lit. a Abs. 2 und 3 des Abkommens in der Fassung der Vereinbarung vom 3./14. März 1931 für das Jahr 1934 mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft gesetzt wurden:

Ergibt sich nach dieser Berechnung für das württembergische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 60 % der württembergischen Vorprämie und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Baden — in Prozenten der Vorprämie um mehr als 60, so hat der württembergische Hagelfonds und, soweit dessen Bestand nicht zureichend sein sollte, die württembergische Staatskasse bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres 60 % des 60 v. H. der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrags an die Norddeutsche zu zahlen.

Dagegen zahlt die Norddeutsche in den Jahren, in denen sich für das württembergische Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige

6) Dabei ist ein im Jahre 1931 als Planüberschreitung behandelter verlorener Zuschuß des Staates von 2,18 Mill. RM. außer Ansatz geblieben.

Versicherungsgebiet — außer Baden — ergibt, ebenfalls bis zum 1. Dezember 60 % des 60 v. H. der württembergischen Vorprämie übersteigenden Mehrbetrags des württembergischen Ueberschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an den württembergischen Hagelversicherungsfonds.

Nach der neuen Vereinbarung konnte also eine Nachzahlung Württembergs nur dann verlangt werden, wenn

1. eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 60 % der Vorprämie vorlag und wenn zugleich

2. diese Unzulänglichkeit diejenige des norddeutschen Geschäfts um mehr als 60 % überstieg.

Eine Ersatzpflicht für Württemberg kam daher nicht in Frage, wenn z. B. in Württemberg eine Unzulänglichkeit von 40 %, in Norddeutschland aber ein Minderbedarf von 50 % berechnet wurde, obgleich Württemberg gegenüber dem norddeutschen Gebiet um zusammen 90 % schlechter abschnitt.

Dagegen wurde eine Rückzahlung an Württemberg praktisch,

1. wenn in Württemberg der Minderbedarf um mehr als 60 % größer war als im norddeutschen Gebiet, oder

2. wenn in Württemberg die Unzulänglichkeit der Einnahmen um mehr als 60 % geringer war als in Norddeutschland, oder

3. wenn der Unterschied zwischen dem württembergischen Minderbedarf und dem norddeutschen Mehrbedarf über 60 % hinausging, wenn also z. B. Württemberg 10 % Minderbedarf und Norddeutschland 60 % Mehrbedarf hatte.

Zur weiteren Erläuterung der neuen Vereinbarung diene folgende auf einer Nettovorprämie von 1 400 000 RM. aufgebaute Gegenüberstellung des württembergischen Mehr- bzw. Minderbedarfs nach der alten und neuen Risikoklausel:

Württembergischer Mehrbedarf nach der			Württembergischer Minderbedarf nach der		
%	alten Klausel	neuen Klausel	%	alten Klausel	neuen Klausel
	RM.	RM.		RM.	RM.
20	0	0	20	168 000	0
40	0	0	40	336 000	0
50	0	0	50	420 000	0
60	0	0	60	504 000	0
65	70 000	42 000	65	546 000	42 000
80	280 000	168 000	80	672 000	168 000
90	420 000	252 000	90	756 000	252 000
100	560 000	336 000	100	840 000	336 000
120	840 000	504 000	120	1 008 000	504 000
150	1 260 000	756 000	150	1 260 000	756 000

Der württembergische Mehrbedarf — die Leistungen des Staates — stellt sich nach der neuen Klausel in jedem Falle niederer ein als unter der früheren Regelung. Im Falle eines Minderbedarfs — Leistungen der Gesellschaft — aber vermindern sich demgegenüber die Zahlungen infolge der paritätischen Stellung der Vertragspartner relativ viel stärker.

Wenn so auch u. E. die neue Mehr- und Minderbedarfsklausel eine gewisse Verschlechterung der Stellung des Staates im Vergleich zur früheren Regelung brachte, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Leistungen des Staates in Katastrophenjahren in Zukunft wesentlich geringer sein werden als früher.

Vor der endgültigen Einfügung der neuen Risikoklausel in das ganze Vertragswerk fanden zu Beginn des Jahres 1935 noch einmal eingehende Auseinandersetzungen zwischen Ministerium und Gesellschaft statt, die durch einen Vorschlag der letzteren im Dezember des Jahres 1934 ausgelöst wurden. Der Vorschlag forderte eine Berechnung des Mehr- und Minderbedarfs unter Verwirklichung des Grundsatzes der vollkommenen Parität:

Aus der Differenz zwischen den Gewinn- bzw. Verlustprozenten der beiden Vergleichsgebiete wird unter Zugrundelegung der württembergischen Nettovorprämie ein Gewinn- bzw. Verlustbetrag errechnet. Ergeben sich in beiden Vergleichsgebieten Verlustprozente oder in beiden Vergleichsgebieten Gewinnprozente, so wird die vorhandene Differenz der Ausgleichsberechnung zugrunde gelegt.

Hat das eine Vergleichsgebiet Verlust und das andere Gewinn, so werden die Prozente des einen Vergleichsgebiets denen des andern Vergleichsgebiets hinzugezählt und aus der sich so ergebenden Prozentzahl der Bruttoausgleichsbetrag errechnet.

Ergibt sich für Württemberg ein Verlustbetrag gegenüber dem Vergleichsgebiet, so zahlt die württembergische Staatskasse bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres 60 % von dem nach Abzug einer Freigrenze von 30 % der württembergischen Nettovorprämie verbleibenden Betrag an die Norddeutsche.

Dagegen zahlt die Norddeutsche in den Jahren, in denen sich für das württembergische Geschäft ein Gewinnbetrag gegenüber dem Vergleichsgebiet ergibt, bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres 60 % von dem nach Abzug einer Freigrenze von 30 % der württembergischen Nettovorprämie verbleibenden Betrag an die württembergische Staatskasse.

Formell schien der Vorschlag die Parität zu wahren, materiell forderte er aber durch die Gestaltung des Mehr- und Minderbedarfs eine Durchbrechung derselben. So blieb es bei der Regelung vom $\frac{28.\ \text{Juni}}{5.\ \text{Juli}}$ 1934.

Werfen wir nun einen Blick auf die Entwicklung der Tarifierung. Im allgemeinen richten sich die Prämiensätze nach der örtlichen Hagelgefahr und nach der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Feldfrüchte. Die Hagelgefahr ergibt sich aus der Zahl und Schwere der Hagelschäden und kommt in der Höhe des Ortstarifs, das ist die Grundprämie für Roggen, zum Ausdruck. Für die Berücksichtigung der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Bodenerzeugnisse hat die Norddeutsche auf Grund langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Erwägungen folgenden achtklassigen Fruchttarif aufgestellt:

Gefahrenklasse	Bodenerzeugnis	Vervielfachungszahl
1	2	3
I	Roggen, Weizen, Gerste, Futterkräuter	1
II	Spelz	1,1
III	Hafer	1,33..
IV	Linsen, Reps, Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben	2
V	Gespinstpflanzen, Hopfen, Mohn	2,5
VI	Wein	3
VII	Tabak	4
VIII	Weiden und Gurken	6

Die Ortsprämie ist somit für das in Spalte 2 verzeichnete Bodenerzeugnis mit der in Spalte 3 genannten Zahl zu vervielfachen, um den endgültigen Vorprämienbetrag zu erhalten. Ist also die Tarifprämie für eine Gemarkung 70 Pfg. für je 100 RM. Versicherungssumme, so beträgt die Tabakvorprämie in dieser Gemarkung 2,80 RM. Durch dieses Tarifwerk ist somit die Erfassung der Gefahrmomente aus der örtlichen Bedrohung und aus der Hagelempfindlichkeit gegeben. Hiermit begnügt sich aber die Gesellschaft nicht, sie zieht vielmehr auch noch das Risiko des einzelnen Landwirtes selbst in den Bereich ihrer Berechnungen, indem sie den Versicherten auf die Vorprämie einen Rabatt bis zu 50 % der Vorprämie für schadenfreie Jahre gewährt.

In Württemberg bestand nun bis zum Jahre 1927 für die Tarifierung ein starres System, bei dem die Tarife nach be-

stimmten Regeln und in fest bestimmten Sätzen sich erhöhten oder ermäßigten.[7]) Die Grundsätze dieses Systems überließen die Bestimmung der Vorprämien für die einzelnen Wagnisse nicht dem freien Ermessen des Tarifeurs, sondern zwangen ihn zur Beachtung der Zuschlagsskala und bewirkten dadurch eine rein schematische Veranlagung, bei der Härten nach der einen oder anderen Richtung unausbleiblich waren.

Deshalb wurde auch für Württemberg — zunächst versuchsweise für das Jahr 1928 — das freie Tarifierungssystem übernommen. Durch Vereinbarung vom 7./9. Januar 1929 erhielt dann die bisherige Ziff. 4 der Uebereinkunft folgende neue Fassung:

Die Festsetzung der Vorprämien soll nach § 24 der Versicherungsbedingungen durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion für Bemessung der Oberamts- wie Gemarkungsprämien dem Ministerium zur Begutachtung mitgeteilt worden sind und dieses Gelegenheit gehabt hat, seine Ansichten und Wünsche zu äußern.

Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten und auch für Württemberg als maßgebend anerkannten allgemeinen Grundsätzen. Die Gesellschaft wird dem Ministerium die als Basis für die Gemarkungstarife dienenden Oberamtsgrundprämien vor Bekanntgabe der speziellen Vorschläge so rechtzeitig mitteilen und die statistischen Unterlagen vorweisen, daß das Ministerium dadurch in den Stand gesetzt ist, zu den grundlegenden Bestimmungen Stellung zu nehmen.

Nun zeigte sich aber, daß das neue System für den einzelnen Versicherten manche Vorteile in sich schloß [8]), für die Versicherung im ganzen jedoch nachteilig war. Das Vorprämienniveau, das unter dem alten System ziemlich gleichmäßig blieb und niemals über 100 Pfg. je 100 RM. Versicherungssumme hinausging, hob sich in rascher Folge — natürlich auch durch den Einfluß der schadenreichen Jahre — von 90 Pfg. im Jahre 1927 bis auf 112 Pfg. im Jahre 1932.[9]) Unter dem freien Tarifierungssystem war eben dem Tarifeur die Möglichkeit gegeben, nach freiem Ermessen zu erhöhen und zu ermäßigen.

---

7) Vgl. Ziff. 4 der Uebereinkunft vom 9. Januar 1900 (oben S. 99 f.).

8) In tatsächlich hagelgünstigen Gegenden konnten jetzt die Ortstarife rascher als bisher so festgesetzt werden, daß sie den Zugang von Mitgliedern zu Prämiensätzen ermöglichten, die nach den früheren Sonderbestimmungen erst in längerem Zeitraum zu erreichen waren.

9) Siehe auch unten Tab. 2.

Auf Vorschlag des Ministeriums wurden dann für das Jahr 1934 folgende, sehr einschneidende Modifikationen des Systems vorgenommen:

1. Höchstsatz der Tarifierung. Der Höchstsatz eines Ortstarifs beträgt bei künftiger Tarifierung 250 Pfg.; die bisherigen Tarife werden dadurch nicht berührt, dagegen sollen Erhöhungen über den vorgenannten Höchstsatz in Zukunft ausgeschlossen sein.

2. Erhöhungen der Tarife. Eine Erhöhung des Ortstarifs unterbleibt:

a) wenn der Gesamtschadensbetrag einer Feldmark unter dem Gesamtnettoprämienbetrag der betreffenden Feldmark liegt, und

b) wenn der betreffende Schaden nach Ablauf von 10 schadenfreien Jahren eingetreten ist.

Für die vorzunehmende Erhöhung wird folgende Staffel zugrunde gelegt:

5	Pfg.	bei	einem	Schaden	bis	zum	5-fachen	Vorprämienbetrag	
10	„	„	„	„	„	„	15-	„	„
15	„	„	„	„	„	„	25-	„	„
20	„	„	„	„	über	dem	25-	„	„

Bei einem Vorprämiensatz von mehr als 100 Pfg. verdoppeln sich die vorstehenden Sätze. Der bedingungsgemäße Rabattverlust wird den einzelnen Mitgliedern auf die Erhöhung angerechnet.

3. Ermäßigungen der Tarife. Eine Ermäßigung des Ortstarifs tritt ein nach zwei hagelfreien Jahren, wobei ein Hageljahr mit einem unter der Vorprämie liegenden Schadensbetrag als hagelfrei gilt. Die Ermäßigung beträgt nach Ablauf von zwei hagelfreien Jahren im dritten Jahre 5 Pfg. Liegt der Vorprämiensatz über 100 Pfg., so erhöht sich der Abschlag auf 10 Pfg. Für jedes weitere hagelfreie Jahr tritt jedesmal eine Ermäßigung in der Höhe des nächsthöheren Zuschlages aus den letzten zehn Jahren ein. Hat in den letzten zehn Jahren keine Erhöhung stattgefunden, so beträgt die Ermäßigung im 4., 5. usw. hagelfreien Jahr je 10 Pfg. Die Grenze der Ermäßigung ist im allgemeinen die Oberamtsvollklausel.

Diese Regelung, die auch mit einigen weniger bedeutenden Aenderungen im Jahre 1935 beibehalten wurde, trug zweifellos wieder die Tendenz zu einer ziemlich starren Tarifierung in sich. Um eine gerechtere Beurteilung im einzelnen und um, im Gegensatz zur freien Tarifierung, Beitragserleichterungen

auch für Gemarkungen nach kurzfristiger Schadenfreiheit zu erreichen, wurden im Jahre 1936 diese Bestrebungen noch verstärkt.

b) In Baden.

Die beiden neuen Vertragsjahre 1925 und 1926 brachten nun für das badische Geschäft und damit auch für die badische Staatskasse Verluste in einem noch nie gekannten Ausmaß, so daß am Ende des Jahres 1926 der Hagelversicherungsfonds eine Schuld von über 1,1 Mill. RM. an die Staatsschuldenverwaltung aufzuweisen hatte.[10])

Im Interesse ihrer Staatsfinanzen suchte deshalb auch die badische Regierung von dem zwischen der Norddeutschen und der Münchener Rückversicherungsgesellschaft abgeschlossenen Nachschußrückversicherungsvertrag Gebrauch zu machen. Dies geschah durch die Uebereinkunft vom 23./26. März 1927. Von der 100 % der Nettovorprämie betragenden Rückversicherungsprämie übernahm der badische Staat 34 %.

Die Neugestaltung der Uebereinkunft machte eine Aufhebung des Hagelversicherungsgesetzes vom 11. 4. 1900 und seiner später erfolgten Abänderungen notwendig, da dieses die bisherige Uebereinkunft zur Voraussetzung hatte. Dies erfolgte durch das Gesetz über die Förderung der Hagelversicherung vom 24. 3. 1927.[11]) Auf Grund von § 1 dieses Gesetzes wurde an Stelle des bisherigen staatlichen Hagelversicherungsfonds eine Hagelversicherungsrücklage gebildet, in welche die alljährlich im Staatsvoranschlag anzufordernden erforderlichen Beträge zu fließen hatten. Nach § 3 waren die staatlichen Zuschüsse so zu bemessen, daß die dem badischen Versicherten zur Last fallende Rückversicherungsprämie für die Nachschußgefahr 66 % seiner Vorprämie nicht überstieg. Der Minister des Innern wurde aber ermächtigt, von dieser Festsetzung im Benehmen mit dem Finanzminister abzuweichen.

Als nun Ende 1927 die Münchener Rückversicherungsgesellschaft von dem Vertrage zurücktrat, nützte Baden im Gegensatz zu Württemberg die von der Norddeutschen für das Jahr 1928 unter allerdings kostspieligeren Bedingungen zur Verfügung gestellte neue Rückversicherungsgelegenheit aus. Die badischen Versicherten wurden bei der Gruppe der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, der Bayerischen Rückversicherungs-

10) Vgl. VL. Bad. 1926/27, BHft. Beil. Nr. 60 S. 3.

11) Ebd. PHft. Bd. 2 S. 679; Bad. GVBl. 1927 S. 95 f.

bank und der Versicherungsgesellschaft Prudential in London gegen eine Prämie von 135 % der Nettovorprämie gegen Nachschuß rückgedeckt. Trotz der Verteuerung der Rückversicherungsprämie um 35 % gegenüber 1927 hatten die badischen Versicherten nur 66 der 135 % zu tragen. Den Rest mit 69 % nahm der badische Staat auf sich, der aus diesem Grunde in dem Haushalt der Jahre 1928 und 1929 zur Förderung der Hagelversicherung je 400 000 RM. bereitstellte.[12])

Auf diese Weise umging Baden die Klippe des Katastrophenjahres 1929 bedeutend glücklicher wie Württemberg. In den Jahren 1927/1929 betrug der auf Baden entfallende Nachschuß 4,2 Mill. RM. An Beiträgen zahlten aber die Versicherten nicht einmal ganz 1 Mill. RM. Ohne Rückversicherung hätte also der badische Staat 3,2 Mill. RM. Nachschuß zu entrichten gehabt, während die von ihm tatsächlich bezahlte Quote der Rückversicherungsprämie nur 0,9 Mill. RM. betrug. Den Rest von 2,3 Mill. RM. hatten die Rückversicherungsgesellschaften als Verlust zu buchen.[13])

Die Katastrophe des Jahres 1929 schreckte die Rückversicherungsgesellschaften derart ab, daß sie für das nächste Jahr untragbare Bedingungen stellten. So befand sich Baden 1930 in derselben Lage wie Württemberg, indem auch die badischen Versicherten den norddeutschen gleichgestellt waren und der badische Staat das volle Nachschußrisiko zu übernehmen hatte. Der Beitrag der Versicherten zur Nachschußprämie wurde für das Jahr 1930 von 66 auf 80 % der Nettovorprämie erhöht.[14])

Als dann die Norddeutsche im Jahre 1930 in Baden einen Verlust von über 700 000 RM. erlitt, drängte sie zu Beginn des Jahres 1931 auf die erneute Einfügung einer Mehr- und Minderbedarfsklausel in das geltende Abkommen. Dies geschah in sachlich fast vollkommener Uebereinstimmung[15]) mit der württembergischen Lösung durch die Uebereinkunft vom 18./28. 4. 1931. Im Gegensatz zur württembergischen wurde die badische Risikoklausel seither nicht mehr geändert.

12) Nach einer Mitteilung das Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums.

13) Vgl. auch VL. Bad. 1929/30, PHft. Bd. 2 S. 1997.

14) Vgl. auch ebd. S. 3235.

15) Zu beachten ist allenfalls die aus Gründen der Struktur des Versicherungsbestandes, wie schon in der Regelung von 1909, nur im württembergischen Abkommen anzutreffende Einstellung der Versicherungsscheingebühren in die vergleichende Berechnung. — Nur im württembergischen Vertrag ist auch eine Verpflichtung der Norddeutschen zur Verzinsung der von ihr zugunsten des Hagelversicherungsfonds von den Versicherten eingezogenen Zuschläge zu den Vorprämien festgelegt.

Sie dürfte sich u. E. finanziell in etwa günstiger auswirken als die zur Zeit in Württemberg in Kraft befindliche.[16])

Um auch die immer noch bestehende Schuld des früheren Hagelversicherungsfonds an die Staatsschuldenverwaltung bis zum 31. März 1932 zu tilgen, stellte der badische Staat für die Zwecke der Hagelversicherung 1930 800 000 RM. und 1931 500 000 RM. bereit. Im Gegensatz zu Württemberg, wo seit dem Jahre 1928 die ordentliche Zuweisung an den staatlichen Hagelversicherungsfonds aus Planmitteln jährlich 350 000 RM. beträgt, erhält die badische Hagelversicherungsrücklage seit dem Jahre 1932 keine staatlichen Zuschüsse mehr. Obwohl auch der Beitrag der Versicherten zur Hagelversicherungsrücklage, der sich 1932 noch auf 100 % der Nettovorprämie belief, im Jahre 1933 auf 80 % und 1934 auf 66 % ermäßigt wurde[17]), erhöhte sich infolge des außerordentlich günstigen Schadenverlaufs während der Jahre 1932—1935 der Stand der Rücklage von 11 602 RM. am Schlusse des Rechnungsjahres 1931[18]) auf 1 277 716 RM. — d. s. 2,6 % der Versicherungssumme — am 31. März 1936[19])[20]). Wie jedoch be-

16) Für Hohenzollern ist hervorzuheben, daß der dortige Landeskommunalverband die durch die Norddeutsche angebotene Rückversicherungsgelegenheit während der Jahre 1925—1929 vollständig ausgenützt hat. Dabei trugen die Versicherten von der während der Jahre 1928 und 1929 135 % der Vorprämie betragenden Nachschußrückversicherungsprämie 95 %, den Rest bestritten der Landesausschuß, der preußische Staat und die hohenzollerische Landwirtschaftskammer. Im Jahre 1930 wurde dann das Vertragsverhältnis wieder auf der Vorkriegsregelung aufgebaut, wonach die hohenzollerischen Versicherten vom Nachschuß nur insoweit befreit waren, als der Bestand des vom Landesausschuß verwalteten Landeshagelfonds ausreichte (s. o. S. 108 Anm. 22). Im Gegensatz zu Württemberg und Baden wurde aber Hohenzollern mit keinerlei Mehr- und Minderbedarfsklausel belastet. Gegenwärtig leisten die Versicherten zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zur Hauptrücklage für den Landeshagelfonds einen Zuschlag von 100 % der Vorprämie. Dem Fonds werden ferner die Zuschüsse des Landeskommunalverbandes und des preußischen Staates je in gleicher Höhe zugeführt; auch der Reichsnährstand leistet jährlich einen Zuschuß, jedoch in geringerer Höhe. Seit 1935 wurden von den drei Stellen keine Mittel mehr bereitgestellt, weil der Landeshagelfonds nach seinem gegenwärtigen günstigen Stand — 175 000 RM., das entspricht etwa 400 % der gegenwärtigen Vorprämie — für ein bis zwei Jahre auch hohe Nachschüsse übernehmen kann. (Nach einer Mitteilung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande.)

17) Siehe auch unten Tab. 3.

18) Vgl. Rechnungsnachweisung für die Rechnungsjahre 1930 und 1931 S. 229.

19) Vgl. Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1935 S. 112.

20) Demgegenüber konnte der württembergische Hagelversicherungsfonds, der infolge der weit höheren Verschuldung am Schluß des Rechnungsjahres 1934 noch eine Mehrausgabe im Soll in Höhe von 775 840 RM. zu verzeichnen hatte, am 31. März 1936 nur einen Vermögensstand von 200 840 RM. aufweisen (vgl. Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Württembergischen Staatshaushalts Rechnungsjahr 1935 S. 219).

reits der Schadenverlauf des Jahres 1936 gezeigt hat, darf eine pflegliche finanzielle Betreuung der Rücklage nie außer Acht gelassen werden.

Unter Berücksichtigung des Standes der Rücklage machte der badische Staat für seine versicherten Landwirte im Zeitraum von 1925—1936 im Durchschnitt jährlich Aufwendungen in Höhe von annähernd 170 000 RM., während die Leistungen des württembergischen Staates sich durchschnittlich auf etwa 500 000 RM. beliefen.

VIII. Schlußbetrachtungen.

Wenn wir nun nach einem langen, aber gewiß nicht uninteressanten Gang durch ein Gebiet süddeutscher Versicherungsgeschichte im Hinblick auf das politische und wirtschaftliche Werden unserer Tage eine kritische Betrachtung des Endpunktes jener Entwicklung vorzunehmen versuchen, so tauchen noch einmal alle jene Probleme als Gesamtheit auf, die zum Teil schon in früheren Zeitpunkten eine Stellungnahme der verantwortlichen Männer erheischten. Die Fülle der Problematik kann natürlich in diesem Zusammenhang nur flüchtig gestreift werden; sie bedarf aber dennoch einer kurzen Erörterung.

Die Stellungnahme zu den süddeutschen Staatsverträgen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft und den bayerischen Verhältnissen erfordert vorbereitend eine Erörterung des Fragenkomplexes, der die Organisation der deutschen Hagelversicherung zum Gegenstande hat und damit von unserem heutigen wirtschaftspolitischen Blickpunkte aus eine Entscheidung gegenüber der Frage der Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens, besonders auch unter der Perspektive des Versicherungszwanges, sowie die Feststellung der prinzipiellen Fähigkeit der deutschen Hagelversicherung in ihrer gegenwärtigen Struktur in volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise das vorhandene wirtschaftliche Bedürfnis der deutschen Landwirtschaft nach Versicherungsschutz gegen Hagelschaden zu befriedigen.

1. Zur Frage der Subventionen.

Es gab Zeiten, wo die Gewährung von Subventionen in der Hagelversicherung sehr heftig verurteilt wurde.[1]) Von unserem

1) Vgl. z. B. Ein Hagelversicherungsverband für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1884 S. 48.

heutigen Standpunkt aus können wir jenen Kritikern kein Verständnis mehr entgegenbringen. Die neue Schau der politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zwingt uns unbedingt dazu, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit derartiger Subventionen unter bestimmten Voraussetzungen auf das allernachdrücklichste zu bejahen. Mit Recht konnte einst schon Buchenberger[2]) sagen: „Die Frage, ob der Staat als solcher für eine dem Versicherungsbedürfnis eines einzelnen Standes dienende Veranstaltung aus Mitteln der Allgemeinheit Opfer bringen dürfe, könnte wohl nur von jenen bestritten werden, in deren Augen das Eintreten der Allgemeinheit für Sonderinteressen als Ausfluß einer einseitigen und deshalb tadelnswerten Interessenpolitik grundsätzlich mißbilligt wird. Mit einer solchen rein individualistischen Auffassung verträgt sich aber die praktische Betätigung der Staatsfürsorge auf irgendeinem Gebiete des Wirtschaftslebens überhaupt nicht, während eine von der Erkenntnis durchhellte Betrachtungsweise, daß das Wohlergehen der Gesamtheit von demjenigen der einzelnen Glieder bedingt wird, in jenem Eintreten lediglich den Akt einer wohlbegründeten, weil in ihren Erfolgen das Allgemeinwohl fördernden Staatspolitik erkennen wird."

Im Rahmen des gewaltigen Vierjahresplanes, der die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands zum Ziele hat, sind auch der deutschen Landwirtschaft erneut große Aufgaben gestellt. So gilt es einmal Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Nutzungsfläche durch Meliorationen, Flurbereinigung und Umwandlung eines Teiles von Wiesen in Ackerland zu erweitern. Zum andern ist auch eine Erzeugungssteigerung durch Steigerung der Intensität erforderlich:

1. Zweckmäßigere Durchführung der künstlichen Düngung,
2. Ausdehnung des Zwischenfruchtbaues,
3. bessere Pflege und weitere Ausnützung des Grünlandes,
4. Verstärkung des Obst- und Gemüsebaues und
5. Anbau von Oelfrüchten.[3])

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist aber neben einer erheblichen Verwendung von Reichsmitteln auch ein erhöhter privater Kapitaleinsatz notwendig. Der damit verbundenen Steigerung des Risikos kann nur durch die Versicherung in wirt-

2) Buchenberger, Agrarwesen S. 340.

3) Vgl. Stuttgarter NS-Kurier Nr. 557 vom 28./29. November 1936; Mitteilungen NSDAP. Jg. 1 Heft 10 S. 19; Stuttgarter Neues Tagblatt Nr. 139 vom 24. 3. 1937.

schaftlich zweckmäßiger Weise begegnet werden. In Verbindung damit wird die zur Lösung der gestellten Aufgaben so dringend notwendige volle Entfaltung der Kraft und Intelligenz der Landwirte den entsprechenden Rückhalt erfahren.

So wirft die augenblickliche Lage erneut ein bezeichnendes Licht auf die volkswirtschaftlich notwendige Subventionierung stark hagelgefährdeter Gegenden durch den Staat, wobei allerdings die positive Einstellung zu einer derartigen agrarpolitischen Maßnahme wieder abhängig ist von der Tatsache der restlosen Ueberführung der bewilligten Mittel in die Hände der hagelgefährdeten Landwirte und in einer damit in Verbindung stehenden Befolgung des ökonomischen Prinzips, das in der Erreichung des größtmöglichen versicherungsmäßigen Erfolges besteht.[4]) Das Subventionierungssystem im Rahmen der süddeutschen Staatsverträge der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft erfüllt u. E. in vollkommener Weise diese Voraussetzungen.

2. Die Problematik des Versicherungszwanges.

Die Einstellung zu diesem Problem besitzt u. E. mit ausschlaggebenden Charakter bei der Beantwortung der Frage der Verstaatlichung.[1]) Daher wird auch zum Teil in der nationalökonomischen Literatur der den Zwang und die Verstaatlichung betreffende Komplex als eine Gesamtheit behandelt.

Rau[2]) lehnt den Zwang ab, empfiehlt aber dagegen in kleinen Ländern entweder auch auswärtige Versicherungen anzunehmen oder sich einer ausländischen Verbindung anzuschließen. „Wo der Zustand eines Volkes noch auf so niedriger Stufe steht, daß aller Impuls zum Gesellschaftswesen fehlt," meint Wirth[3]), „da ist es ratsam, daß der Staat das Versicherungswesen auf eigene Rechnung übernimmt und die Untertanen nötigenfalls zwingt, daran teilzunehmen und sich gegen Hagelschlag versichern zu lassen . . . Das blinde Vertrauen, welches fast alle Menschen in ihr Glück setzen, ist einer der Hauptgründe, welche die Vormundschaft völlig rechtfertigen . . ." Bei der Ungleichheit der Gefahr und deren Geringfügigkeit für viele hält v. Mohl[4]) schon allein aus Rechtsgründen einen

---

4) Vgl. Weiß, Probleme S. 161.
1) So auch Friedrich a.a.O. S. 89; vgl. auch Helpenstein S.13; Reicherts S.13 f.
2) Rau S. 185.
3) Wirth S. 316.
4) v. Mohl S. 157.

Beitrittszwang für unmöglich. Helferich[5]) billigt nur eine Unterstützung der Privatanstalten durch den Staat, keineswegs eine staatliche Zwangsgewalt oder selbständige Initiative. Buchenberger[6]) führt aus: „Man macht auch nicht ohne Grund geltend, daß die Einführung des Zwangsbetriebs doch nur dann gerechtfertigt erscheinen könne, wenn die jährlichen Hagelschäden erhebliche Bruchteile der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung so schwer schädigten, daß daraus eine Gefahr für den Wohlstand des ganzen Landes erwachse; daß aber, wo dieser Fall nicht vorliege, es nicht gerechtfertigt erscheine, einen Zwang auf die in der Mehrzahl vertretenen, minder gefährdeten oder nach der Art der Bodenkultur minder versicherungsbedürftigen Bezirke lediglich zu dem Zweck auszuüben, ihrerseits zur Beseitigung der Versicherungsnot einzelner weniger Gegenden helfend einzutreten.“ Unter dem maßgebenden Gesichtspunkt des Gemeinbedürfnisses glaubt Wörner[7]), daß die an sich allgemein anzustrebende Bildung von Zwangsversicherungsgemeinschaften sich auch gegenüber der Hagelversicherung rechtfertigen lasse. Prange[8]) befürwortet den Zwang in der Hagelversicherung unter der Bedingung der Nichtheranziehung der staatlichen Bürokratie bzw. der Verwirklichung desselben im Rahmen der bestehenden Versicherungsformen. Wenn auch Schullern-Schrattenhofen[9]) die Einführung des Zwanges nicht direkt bejaht, so steht er ihr doch auch nicht gerade ablehnend gegenüber. Wygodzinski[10]) weist auf die großen Schwierigkeiten hin, die bei Einführung des gesetzlichen Zwanges auftreten würden: „Gesetzt auch, daß der Zwang beschränkt würde auf rein landwirtschaftliche Betriebe, wo ist die Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei, zwischen Landwirtschaft als Gewerbe und Landwirtschaft als Vergnügen oder für den Hausbedarf, zwischen Landwirtschaft und Obstkultur und Winzerei, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft? Will man alle Personen, welche an Gewächsen, die zu ihrem Vermögensbestande gehören, durch Hagelschlag Schaden erleiden können, in den Zwang einbegreifen, so zwingt man Unzählige, die nicht das mindeste Interesse an der Hagelversicherung haben; will man Kategorien aus-

5) Helferich, Versicherung S. 243 ff.
6) Buchenberger, Agrarwesen S. 335.
7) Wörner, Staat S. 315.
8) Prange S. 54.
9) Schullern-Schrattenhofen S. 320.
10) Wygodzinski S. 17.

schließen, so versetzt man viele, die es bitter nötig hätten, in die Lage, gar nicht versichern zu können."

Auch wir sind der Ansicht, daß bei der praktischen Durchführung des Zwanges in der Hagelversicherung mit außerordentlich großen Schwierigkeiten zu rechnen wäre. Denn es sind eine Reihen von Faktoren maßgebend, die in Wirklichkeit darüber entscheiden, ob überhaupt zu versichern ist, gegebenenfalls, welche der angebauten Früchte und in welcher Höhe dieselben in Deckung zu geben sind. Schon Günther[11]) hebt hervor, „daß sich über die Rücksichten, welche der Landwirt bei der Hagelversicherung zu beobachten hat, keine allgemein bindenden Vorschriften, sondern nur gewisse leitende Motive aufstellen lassen . . . daß, je höher der Intensitätsgrad einer Wirtschaft im allgemeinen ist, desto stärker auch die Notwendigkeit der Sicherstellung der Kapitalien hervortritt und daß, je nach dem Verhalten der einzelnen Nutzpflanzen gegen Hagel, je nach dem Kulturwert dieser für die spezielle Wirtschaft dieVersicherungsfrage auch anders gelöst werden muß." [12]) Daneben spielen die Größe des im Betriebe vorhandenen Kapitals, Besitz- und Eigentumsverhältnisse und die allgemeine Wirtschaftslage eine nicht zu unterschätzende Rolle.[13])

Bei der Problematik des Versicherungszwanges ist daher im einzelnen hervorzuheben:

1. Schon die Frage, welche Feldfrüchte in die Zwangshagelversicherung einzubeziehen wären, ist kaum zu beantworten. In Württemberg werden bisher vorwiegend nur Getreide und Hülsenfrüchte, teilweise Handelsgewächse und vereinzelt auch Weinberge versichert.[14]) Sollen nun beispielsweise die bisher nur teilweise versicherten Weinberge ganz oder gar nicht mit einbezogen werden? Ist es möglich, die Versicherung auszudehnen auf Pflanzen, die wegen ihrer hohen Hagelempfindlichkeit auch hohe Prämien zu zahlen haben und deshalb für die freiwillige Versicherung vielfach ausscheiden?

2. Einer Zwangsversicherung könnten nur diejenigen Betriebe bzw. Betriebsgrößen unterworfen werden, für die tatsächlich nach den bisherigen Erfahrungen ein Bedürfnis besteht. Viele der kleinsten Betriebe müßten daher wohl ausscheiden.

---

11) Günther, Diss. Leipzig S. 47.

12) Vgl. auch Rohrbeck, Hagelversicherungsmonopol S. 13; Suchsland, Hagelversicherungsfrage S. 75 ff.

13) Vgl. Lampe a.a.O. S. 172 ff.

14) Demnach käme von der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche Württembergs höchstens 1/3 für die Zwangsversicherung in Betracht.

Es erscheint kaum möglich, für das ganze Land zu bestimmen, von welcher Betriebsgröße an und unter Berücksichtigung welcher Kulturarten Versicherungspflicht bestehen müßte.[15])

3. Eine Zwangsversicherung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie vollständig ist und keine Unterversicherung vorkommt. Es müßten also wenigstens Mindestversicherungssummen festgesetzt werden[16]); dazu müßte, sofern es überhaupt möglich wäre, der jährlich wechselnde Wert der Früchte nach ihrem jeweiligen und örtlich verschiedenen Stand abgeschätzt werden. Außerdem müßte dann aber auch überwacht werden, daß die Versicherungen vollständig und in angemessener Höhe vorgenommen werden. Ein Zwang in dieser Hinsicht wäre ohne Strafbestimmungen wohl kaum durchzuführen.[17])

4. Wenn die Versicherung eine freiwillige ist, unterwirft sich jeder Versicherte durch seinen Beitritt den von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Bedingungen. Bei einer Zwangsversicherung müßte aber die Festlegung der Prämien, zu deren Bezahlung ein Zwang ausgeübt wird, durchaus einwandfrei und gerecht sein. Die Höhe der Prämien einigermaßen richtig zu bestimmen, war schon bisher sehr schwer, weil bei der Hagelversicherung — im Gegensatz zu anderen Versicherungen — nicht mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten gerechnet werden kann: es ist nicht möglich, auch nur einigermaßen sicher vorauszusehen, wann und in welchem Ausmaß ein Hagelschlag eintritt, welches Gebiet er betrifft usw. Eine weitere große Schwierigkeit ergibt sich auch bei der Frage, wie das Prämienverhältnis zwischen den gefährdeten und den weniger gefährdeten Bezirken gestaltet werden soll. Würde dabei ein Gefahrenausgleich zwischen den günstigen und den ungünstigen Gebieten in der Weise vorgenommen, daß jene an den Lasten für die am meisten betroffenen Gebiete mitzutragen haben, so würde von den in günstigen Gebieten ansässigen Landwirten mit einem gewissen Recht geltend gemacht werden können, daß bei einer Zwangsversicherung ein solcher Lastenausgleich nicht der Gerechtigkeit entspricht, daß vielmehr keiner gezwungen werden dürfe, eine höhere Prämie zu bezahlen, als gerade dem von ihm versicherten Risiko entspricht. Würde aber von einem solchen Lastenausgleich abgesehen, so würden sich für die am stärksten betroffenen Gebiete untragbar hohe Prämien ergeben.[18]) Sehr fraglich erscheint, ob nun eine staatliche finan-

15) Vgl. Denkschrift Bad. 1925 S. 303.
16) Vgl. auch Rohrbeck, Hagelversicherungsmonopol S. 37.
17) Vgl. auch Denkschrift Bad. 1925 S. 305.
18) Vgl. auch Rohrbeck, Hagelversicherungsmonopol S. 40 f.

zielle Hilfe für derartige Gebiete unter Verhinderung einer eigennützigen Verschiebung der Anbau- und damit auch der Bodenpreisverhältnisse ohne ungemein störende Eingriffe in das wirtschaftliche Leben sich überhaupt in zweckmäßiger Weise verwirklichen ließe.

Gerade im Hinblick auf die Erzeugungsschlacht im Rahmen des gewaltigen Vierjahresplanes erachten wir es für bedeutsam, hier hervorzuheben, wie eben der notwendig schematische Versicherungszwang die Gefahr einer Lahmlegung sorgsamen Wirtschaftens, einer Hemmung der doch so dringend notwendigen Intensivierung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Betriebe heraufbeschwören, ja überhaupt dem Gedeihen eines unter eigener Verantwortung wirtschaftenden Bauernstandes widersprechen würde.[19])

So kann also vom Standpunkte des Versicherungszwanges aus, dessen Berechtigung und praktisch befriedigende Verwirklichungsmöglichkeit wir entschieden verneinen müssen[20]), u. E. nicht für eine Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens plädiert werden.

Auf der andern Seite aber sind wir der festen Ueberzeugung, daß die deutsche Landwirtschaft die in jeder Hinsicht gebotene Verallgemeinerung des Hagelversicherungsschutzes in volkswirtschaftlich richtiger Weise durch Zusammenarbeit der Versicherungsgesellschaften mit dem Reichsnährstand erreichen könnte. Neben der Sammlung statistischen Materials, Durchführung meteorologischer Untersuchungen, Auswahl weniger hagelempfindlicher Getreidesorten für hagelreiche Gegenden und noch mancher andern in dieser Richtung liegenden Aufgabe, würde der Reichsnährstand besonders durch erzieherische Einwirkung und durch Entfaltung einer bisher den einzelnen Gesellschaften noch nicht geglückten Gemeinschaftspropaganda für den Gedanken der Hagelversicherung und ihre Notwendigkeit im Interesse der Gesamtheit Erfolge erzielen, die jeden Vertreter des Versicherungszwanges zum Verstummen bringen müßten. Erforderlich zur Durchführung dieser Auf-

---

19) Vgl. auch Bischoff S. 38 ff., S. 70 ff. und S. 77 ff.; Rohrbeck, Vergesellschaftung S. 31 und S. 42; Schmelzer S. 33 f. und S. 40 f.; Stegmann, Diss. Leipzig S. 42 f., S. 68 und S. 74 ff.; v. Zwiedineck, Sozialversicherung S. 283 ff.

20) Erfreulicherweise hat auch erst in neuester Zeit der versicherungsrechtliche Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht die Einführung des Versicherungszwanges in der Hagelversicherung abgelehnt (WVZ. Bd. 35, Rundschau S. 91). — Vgl. auch Heintze S. 8; Knoll, Reform S. 7.

gaben wäre allerdings eine rückhaltlose Offenheit der Versicherungsgesellschaften in der Darlegung ihrer Einrichtungen, ihrer Grundsätze und ihrer finanziellen Lage dem Reichsnährstand gegenüber, der andererseits wieder Wünsche und Beschwerden der Landwirte den Gesellschaften übermitteln und auch sonst noch manchen Rat zur weiteren Verbreitung und Verbesserung der Hagelversicherung geben könnte.[21])

3. Zur Frage der Verstaatlichung.

Im folgenden berühren wir nun unter allgemeineren Gesichtspunkten die Frage der Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens. Dabei wird dieses Problem zweckmäßigerweise in das Blickfeld der Verstaatlichung der Versicherung überhaupt gestellt.

Werfen wir zuerst wieder einen Blick in die nationalökonomische und versicherungswissenschaftliche Literatur. „Je mehr heutzutage," so meint Roscher[1]), „die größere Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, die Aufhebung der Gemengewirtschaft, der aliquoten Naturalabgaben, der patriarchalischen Verhältnisse usw. das Bedürfnis der Hagelversicherung breiter und tiefer machen, desto mehr verdient die Frage erwogen zu werden, ob nicht bei erweislich unzureichenden Kräften der Privatassekuranz der Staat einhelfen sollte." Wegen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Schadens äußert Schäffle[2]) Bedenken gegen einen staatlichen Betrieb der Hagelversicherung. Den ersten großen umfassenden Vorstoß in der Richtung der Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens hat Adolf Wagner mit seiner Schrift „Der Staat und das Versicherungswesen" getan. Wagner stellt bei der Behandlung dieses Problems eingangs einen Vergleich des Versicherungswesens mit Wirtschaftszweigen auf, deren Betrieb vorwiegend in Händen staatlicher Verwaltungsorgane liegt. Aus der Analogie der Versicherung mit der Entwicklung verwandter Verhältnisse, zu denen Wagner besonders das Geld-, Münz-, Kredit-, Bank- und Kommunikationswesen rechnet, schließt er, daß eine gewisse Vermutung für die Zweckmäßigkeit oder sogar Notwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung der Organisationsform vorliege, d. h. also einer gemeinwirtschaftlichen Organisation: „Die Versicherung ist ihrer Natur nach kein ‚Geschäft', das der ‚freie Verkehr' übernehmen und

21) Vgl. Heintze S. 8 f.; Knoll, Aufgaben S. 220; Weiß, Probleme S. 163.
1) Roscher S. 451.
2) Schäffle S. 329.

ausführen soll. Sie ist eine ‚öffentliche Einrichtung' und muß als solche behandelt werden."[3]) Als unbedingter Gegner der Verstaatlichung der Hagelversicherung tritt Emminghaus[4]) auf: „. . . in der Hagelversicherung handelt es sich um Arbeit so skrupuloser Art, um Arbeit, die so wenig sich in bestimmte Zeitmaße einschränken und die so wenig auf bestimmt vorgezeichnetem Wege sich anerziehen läßt, so sehr in ihrem Gedeihen von natürlicher Begabung des Arbeiters abhängt, daß an ein Uebergewicht der Staatsarbeit auch nur hingesehen auf die Billigkeit schwer zu glauben ist. Alle Staatsarbeit muß schon der Kontrolle wegen bis zu einem gewissen Maße schablonisiert werden. Da die Arbeit der Risikoabschätzung in der Hagelverversicherung und noch mehr die der Schadenabschätzung jeder Schablone so sehr widerstrebt, daß es bekanntlich auch den bestgeleiteten Hagelversicherungsgesellschaften als eine besonders schwierige Aufgabe erscheint, für die mit solchen Arbeiten betrauten Beamten annähernd genügende Instruktionen auszuarbeiten, so fällt es aber auch ferner schwer, an die bessere Qualität der Staatsbeamtenarbeit auf diesem Gebiete zu glauben. Von Jahr zu Jahr verfeinert und verbessert sich heutzutage in der Hagelversicherung die Privatarbeit unter dem Ansporn der Konkurrenz." Derselben Ansicht ist auch Suchsland[5]). Buchenberger[6]) empfiehlt erst dann den Uebergang zur staatlichen Organisation des Hagelversicherungswesens, „wenn außer Zweifel steht, daß mit einer solchen das Hagelversicherungsbedürfnis vollkommener als mit jeder anderen Organisation befriedigt" wird. Für kleine Staatsgebiete sieht er „die relativ beste Lösung der Hagelversicherungsfrage" in einer „Verbindung von privater Versicherungstätigkeit und Staatshilfe" durch verwaltungsmäßiges Zusammenwirken von privaten Gesellschaften und staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden. Aus Taxationsgründen und wegen der Gefahr persönlicher Begünstigungen nimmt Conrad[7]) gegenüber der Verstaatlichung der Hagelversicherung eine ablehnende Haltung ein. v. d. Goltz[8]) meint, daß „sowohl die auf Gegenseitigkeit wie die auf Aktien begründeten Hagelversicherungsgesellschaften ihre eigentümlichen Vorzüge besitzen und daß die Konkurrenz beider Arten von Anstalten für die versichernden Landwirte

3) A. Wagner, Staat S. 171.
4) Emminghaus S. 234.
5) Suchsland, Verstaatlichung.
6) Buchenberger, Agrarwesen S. 332 ff.
7) Conrad S. 451.
8) v. d. Goltz S. 118.

als vorteilhaft zu betrachten ist.“ Auch Schmoller[9]) gibt der privaten Initiative in der Hagelversicherung den Vorzug. Die besonderen Schwierigkeiten in der Hagelversicherung und die Notwendigkeit einer steten Fortbildung der Versicherungstechnik bestimmen v. Philippovich[10]) dazu, die Konkurrenz der privaten Unternehmungen zu befürworten. In Anbetracht der günstigen Entwicklung des privaten Hagelversicherungswesens verneint Fratzscher[11]) entschieden die Frage der Notwendigkeit oder auch nur der Zweckmäßigkeit einer staatlichen Organisation des Betriebs. Schullern-Schrattenhofen[12]) ist der Ansicht, „daß der Bestand einer staatlichen Anstalt neben privaten, aber gemeinwirtschaftlich eingerichteten die zweckentsprechendste Organisation darstellen würde.“ Manes[13]) schließt sich der oben wiedergegebenen Auffassung von Buchenberger an.

Die von den Befürwortern einer allgemeinen Verstaatlichung des Versicherungswesens ins Feld geführten Gründe lassen sich, im Hinblick auf das dabei verfolgte Ziel, in solche volkswirtschaftlicher, finanzwirtschaftlicher, sozialpolitischer und ethischer Natur gliedern.[14])

An volkswirtschaftlichen, für den Staatsbetrieb sprechenden Gründen werden besonders hervorgehoben:

1. Größere Sicherheit und Solvenz einer Staatsanstalt.[15])

2. Verstoß der privaten Versicherung gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit infolge Vergeudung von Arbeit und Kapital.[16])

3. Verbilligung und Verbesserung der Versicherung.[17])

4. Ermöglichung eines besseren Risikoausgleichs und passenderer Prämiengestaltung.[18])

5. Vollkommenere Durchführung von Meidung und Unterdrückung.[19])

---

9) Schmoller S. 345.
10) v. Philippovich S. 120.
11) Fratzscher S. 78 f.
12) Schullern-Schrattenhofen S. 319.
13) Manes II S. 145 f.
14) Vgl. Funk, Diss. Greifswald S. 38 ff.; Reicherts S. 34 ff.
15) Vgl. A. Wagner, Staat S. 139.
16) Vgl. A. Wagner, a.a.O. S. 123 f.; Ploner S. 11 f. — Wörner erachtet bei entsprechender Organisation des Staatsbetriebes selbst die Rückversicherung für überflüssig (Wörner, Staat S. 288 ff.).
17) Vgl. A. Wagner, a.a.O. S. 129 f.; Ploner S. 10 f.; Wörner a.a.O., Seite 297 f.
18) Vgl. A. Wagner, a.a.O. S. 151 ff.; Wörner a.a.O. S. 274 ff.
19) Vgl. A. Wagner, a.a.O. S. 160 ff.; Wörner a.a.O. S, 301 ff.

Sozialpolitische Gründe stehen besonders wieder bei Adolf Wagner im Vordergrund.[20]) Hebung der Selbstfürsorge der wirtschaftlich Schwachen und Beseitigung der strengen Klassifikation der Risiken werden hierbei besonders betont.[21]) Daneben werden von manchen Vertretern noch rein ethische Gründe zur Argumentierung gegen das privatwirtschaftliche System im Versicherungsbetriebe angeführt, indem dieselben gegen die Ausnützung des Unglücks der Nebenmenschen und gegen die angeblich hohen Gewinne der Aktionäre polemisieren.

Es ist klar, daß eine Verstaatlichung des Versicherungswesens dann vor allem nachteilig wirken muß, wenn mit ihr der ausschließliche Zweck, dem Staate eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, verfolgt wird. Größtenteils entstehen derartige Pläne infolge Unkenntnis über deren geringe finanzielle Ergiebigkeit.[22])

Ob der monopolisierte Staatsbetrieb tatsächlich die erwähnten volkswirtschaftlichen und sozialen Verbesserungen im Gefolge haben wird, „dürfte nach den Erfahrungen, welche man in anderen Ländern damit gemacht hat und auch auf Grund theoretischer, betriebswirtschaftlicher und betriebstechnischer Untersuchungen recht fragwürdig erscheinen.“[23]) Ein staatlicher Betrieb wird im allgemeinen nicht billiger arbeiten als ein privater, besonders unter Berücksichtigung der versteckten Kosten, welche in den Vorrechten liegen und nicht nach außen in Erscheinung treten. Ja im Gegenteil, der innere Aufbau des Staatsbetriebes weist gegenüber dem privaten Versicherungsbetrieb verteuernde Momente auf, so daß besonders bei einem etwaigen Versicherungsmonopol die Kosten der Bürokratie binnen kurzem die Kosten des gegenwärtigen Werbeapparats der Versicherungsunternehmungen übersteigen würden.[24]) Um die Verwaltung einfacher und bequemer zu gestalten, wird der staatliche Betrieb zu einer geringeren Differenzierung und damit Schematisierung der Risiken überzugehen versuchen und damit gegebenenfalls neben der wirtschaftspädagogischen Wirkung der Risikenabstufung die gerechte Anpassung der Prämien an

20) Auch bei Ploner spielen die sozialpolitischen Gründe eine wichtige Rolle. — Vgl. hier auch Prange S. 7.

21) A. Wagner, Staat S. 141 ff.

22) Vgl. v. d. Borght S. 9 ff.; E. Gruner S. 276 ff., S. 293 ff. u. S. 300 f.; Kißkalt S. 17 ff.

23) Stratmann, Diss. Köln S. 108; vgl. auch v. d. Borght S. 32 ff.; Moldenhauer, Lebensversicherung S. 7 ff.

24) Vgl. Schmelzer S. 17 und S. 19; Stegmann a.a.O. S. 50 f.; Moldenhauer, Versicherungswesen S. 88.

die Beschaffenheit des einzelnen Risikos beseitigen.[25]) Bei der Schadenregulierung und der Gestaltung der Versicherungsbedingungen muß die private Versicherung unter dem Drucke des Wettbewerbs die Interessen der Versicherten waren und kann hier niemals vom staatlichen Betriebe übertroffen werden.

Im Versicherungswesen, wo der weitblickende Unternehmungsgeist „scharfes und schnelles Erfassen aller, auch der unerwartetsten Verschiebungen, starke Entschlußkraft und volle Anpassungsfähigkeit an wandelbare Bedürfnisse“ [26]) erfordert, ist die private Initiative unentbehrlich. Nichts ist dem Versicherungswesen schädlicher, als ein etwaiges Hineinzwängen in behördlich geordnete und in bürokratisch aufgebaute Schranken.[27]) Die private Initiative und die Konkurrenz haben die Versicherung zu ihrer heutigen Höhe gebracht [28]) und sind auch für die Zukunft die Garanten ihres inneren Ausbaus und ihrer äußeren Fortbildung durch Gewährung neuer Deckungsmöglichkeiten.[29])

Ohne die für eine gründlichere Behandlung des Verstaatlichungsproblems unbedingt erforderliche funktionelle Differenzierung in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht [30]) vornehmen zu wollen, glauben wir doch schon an dieser Stelle auf die mehr als problematische Natur der Verstaatlichung der Hagelversicherung hinweisen zu können.[31])

Der oberste Grundsatz der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik ist der, daß der Staat plant und führt und der Unternehmer wagt und wirtschaftet.[32]) Nur dort, wo durch die private Initiative ein bestimmter Zweck nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt wird oder erfüllt werden kann als durch unmittelbar staatliche Tätigkeit, bleibt für letztere Raum zur Entfaltung.[33]) Im übrigen aber wird der Staat seine wirtschaftsführende Aufgabe mittels einer umfassenden, jedoch je-

25) Vgl. auch Schmelzer S. 29 f.; Moldenhauer, Versicherungswesen S. 90 f.; Rellstab S. 59 f.; Knaack, Diss. Kiel S. 40 f.

26) v. d. Borght S. 59.

27) Vgl. aber auch Helpenstein S. 109; Knaack a.a.O. S. 33 f.

28) Vgl. auch Friedrich a.a.O. S. 51 ff., bes. S. 55 f., S. 62 und S. 96 f.; Reicherts S. 65 f.; Samwer.

29) Vgl. demgegenüber Knaack a.a.O. S. 41 ff.

30) Buchenberger, Agrarwesen S. 333; Reicherts S. 113; Wörner, Versicherungslehre S. 197.

31) Vgl. auch Manes, Versicherungs-Staatsbetrieb S. 105 f.

32) Oertel; vgl. auch die Rede des Führers vom 30. Januar 1937 (z. B. Schwäbischer Merkur Nr. 26 vom 31. Januar 1937, Beilage).

33) Vgl. auch Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 § 67 Abs. 1 (RGBl. I S. 58); Goerdeler S. 1058 f.

derzeit elastischen Aufsicht zur Durchführung bringen.[34]) Die schon durch die Novelle zum VAG. vom Jahre 1931 [35]) ziemlich intensiv gestaltete materielle Staatsaufsicht [36]) erfährt durch den zweckmäßigen Einsatz der Organisationen des Versicherungswesens innerhalb der gewerblichen Wirtschaft eine bedeutende Verbreiterung und Verstärkung ihres Fundaments.

Jeder Versicherungszweig hat in der nationalsozialistischen Wirtschaft in erster Linie dem allgemeinen Nutzen zu dienen.[37]) Von diesem Standpunkt aus erscheint die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen juristischen Formen, in welche die Versicherungsgesellschaften gekleidet sind, als eine solche sekundären Grades.[38]) Doch glauben wir aber gerade heute betonen zu müssen, daß die in etwa allzu starke Expansion der öffentlichen Hand auf dem Versicherungsgebiet, besonders in der Nachkriegszeit, nunmehr einer vorsichtigen Ueberprüfung bedarf [39]), als deren Nahziel die Schaffung eines Wettbewerbs auf gleicher Grundlage zu gelten hat.[40]) Wettbewerb und private Initiative stellen auch in der neuen Ordnung der Wirtschaft schlechthin unentbehrliche Triebkräfte dar.[41]) Im Hinblick auf ihre Pionierrolle im Versicherungswesen [42]), wird man ein vernünftiges Gewinnstreben der Aktien-

34) Vgl. auch Das Reichsgesetz über das Kreditwesen mit Schlußbericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen, Frankfurt a. M. 1935 S. 30.

35) RGBl. I S. 102.

36) Ripfel, Diss. Heidelberg S. 112 ff.

37) Hilgard, Versicherungswirtschaft.

38) Vgl. Rohrbeck, Versicherungswirtschaft S. 50. Zu beachten sind auch die Vorschläge v. W a l d h e i m s — die wir uns aber keineswegs zu eigen machen — hinsichtlich einer neuen Gesellschaftsform, die ihren Weg durch korporativständische Organisation über alle drei alten Rechtsformen hinaus nehmen und deren erster Schritt zur Beseitigung des Effektenkapitalismus der Uebergang der Aktien der Unternehmungen in die Hand der Unternehmungen oder die der Korporationen der Versicherten selbst sein müsse. (v. Waldheim S. 562 ff.)

39) Vgl. auch Bernard S. 5.

40) Daß der nationalsozialistische Staat gewillt ist, auf die Schaffung einer gleichen Konkurrenzbasis zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen hinzuwirken, beweist § 1 des neuen Körperschaftssteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1031): „Unbeschränkt steuerpflichtig sind . . .: . . . Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts."

41) Vgl. Hilgard, Versicherungswesen S. 26; Helpenstein S. 36 f.; Halm Seite 179.

42) Scharlau, Diss. Berlin S. 70 ff. — Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Einleitung der Begründung zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107), wo es u. a. heißt: „Auf die Aktiengesellschaft kann . . . ein wirtschaftlich und kulturell hochstehendes Land, wie es Deutschland ist, nicht ohne schwerste Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens verzichten." (RA. Nr. 28 vom 4. 2. 1937.)

gesellschaften als einen notwendigen wirtschaftlichen Faktor zu buchen haben, der die Gemeinnützigkeit nicht ausschließt.[43])

4. Erörterungen über die Organisation der deutschen Hagelversicherung.

Wir sind der Ansicht, daß die auf privatwirtschaftlicher Basis aufgebauten Organisationsformen der deutschen Hagelversicherung jederzeit in der Lage sind, die auftretende Nachfrage in volkswirtschaftlich einwandfreier Weise zu befriedigen. Gerade hier halten wir die Betätigung der öffentlichen Hand, die auch oft die Fairneß im Wettbewerb vermissen ließ, für überflüssig.[1]) Die geregelte Konkurrenz zwischen privaten gegenseitigen und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der sicherste Garant gegen die Entstehung einer neuen Hagelversicherungsfrage.[2]) [3]) Bei dem Nebeneinanderbestehen des Aktien- und Gegenseitigkeitsprinzips hat die Konkurrenz der Gegenseitigkeitsanstalten „nachweislich die Wirtschaftsführung der Erwerbsunternehmungen sozialer gestaltet“ [4]), während letztere sich hinsichtlich des versicherungstechnischen Fortschritts unbestreitbare Verdienste erworben haben. Wenn auch ganz natürlicherweise in der deutschen Hagelversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften weitaus überwiegen, so ist es doch u. E. ein prinzipiell verfehlter und keineswegs den Tatsachen gerecht werdender

---

43) Vgl. Lippert S. 6.

1) Vgl. aber demgegenüber Stratmann a.a.O. S. 34 sowie z. B. Verwaltungsbericht der Land-Feuersozietät der Prov. Sachsen für 1925 S. 6 und für 1926 S. 9; Verwaltungsber. der Feuersozietät der Prov. Brandenburg für 1926 S. 4. — Wenn Helpenstein (S. 85 f.) bezüglich der Ausdehnung des Wirkungskreises der öffentlichen Versicherungsanstalten ausführt, daß das Tätigsein im öffentlichen Interesse und zum gemeinen Nutzen voraussetze, daß mittels der analogen Anwendung der expansiven Geschäftspolitik der Privatversicherungsgesellschaften „ein vorhandener Verwaltungsapparat in den möglichsten Grenzen ausgenützt wird, um die Deckung des Bedarfs zu möglichst billigen Preisen vorzunehmen“, so können wir dieser Argumentation durchaus nicht beipflichten, da gegenüber dem unbedingte Geltung besitzenden Kriterium der Betätigung der öffentlichen Hand derartige gegenwirkende Momente durchaus untergeordneten Charakter aufweisen.

2) Vgl. auch Rohrbeck, Organisation S. 250; Colhoun, a.a.O. S. 90 f.; Knoll, Aufgaben S. 221 f.

3) Unverständlich erscheint uns der Standpunkt von Heintze (S. 2 f.), daß es „den Begriff der Konkurrenz im alten Sinne, auch der gesunden Konkurrenz“ nicht mehr geben solle. Auf welche Weise allerdings die „höchstmögliche Entwicklung“ erreicht bzw. „die Initiative der einzelnen Unternehmungen“ angeregt werden soll, das verschweigt Heintze.

4) Rohrbeck, Organisation S. 248.

Standpunkt, von dem „Endsieg“ [5]) eines der beiden Systeme zu reden.

Die Frage der Daseinsberechtigung der lokalen Hagelversicherungsvereine bedarf im Interesse der Bauern und Landwirte, die sich solchen Vereinen anvertrauen, einer ernsten objektiven Prüfung. Wenn Heintze [6]) meint, daß mit Auflösung der Hagelgilden und kleineren Vereine ein kulturell und politisch wichtiger Bestandteil bodenständig gewachsener Selbstverwaltung deutschen Bauerntums zerstört würde, so können wir diese Ansicht nicht teilen. Denn irgendwelche für unsere Kultur oder auch nur für die Entwicklung der Hagelversicherung bedeutsame Gedanken sind noch kaum einem dieser lokalen Vereine entsprungen.[7]) Selbst bei den territorialen Gegenseitigkeitsgesellschaften würde wahrscheinlich die eine oder andere Fusionierung, besonders infolge Kosteneinsparung, nur günstige volkswirtschaftliche Wirkungen im Gefolge haben. Auf jeden Fall aber ist auch für die deutsche Hagelversicherung ein Bedürfnis nach neuen Versicherungsunternehmungen entschieden zu verneinen.[8]) [9])

Dringend notwendig erscheint uns, daß sämtliche deutschen Hagelversicherungsunternehmungen nach einem und demselben Recht beaufsichtigt werden, und zwar durch eine zentrale Reichsbehörde.[10]) Dadurch wird es möglich werden, ein größeres Maß an Erfahrungen und fachlicher Sachkunde zu sammeln, sowie den Erfordernissen der Praxis eine nachhaltigere Berücksichtigung angedeihen zu lassen.[11]) Allerdings wird hierbei eine ungesunde Ueberspannung vermieden werden müssen, damit nicht jede nähere Verbindung zwischen Unternehmung und Aufsichtsbehörde verloren geht.[12])

Beachtung verdienen auch die in den letzten Jahren aufgetretenen Bestrebungen, die eine Organisation der Hagelversicherung auf internationaler Basis in Gestalt eines auf dezentrali-

---

5) Lang a.a.O. S. 233 f.
6) Heintze S. 7.
7) Vgl. Knoll, Reform S. 11.
8) Vgl. auch Ullrich S. 111 ff.
9) Erfreulicherweise kann nun nach dem Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb auch dann versagt werden, wenn dieselbe „unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint“.
10) Vgl. Beinzger S. 3; Heintze S. 12; Knoll, Reform S. 7 ff.; Kölnische Zeitung Nr. 101 vom 24. 2. 1935; Zeitschrift Akad. 1935 S. 305.
11) Ullrich S. 110.
12) Bernard S. 5.

sierter Werbung und zentralisierter Liquidation aufgebauten „Hagelpools“ zum Gegenstande haben.[13]) Der Durchführung dieses Projektes würden nicht einmal durch die technischen Schwierigkeiten, die besonders in der Feststellung einer angemessenen Schadenbedarfsprämie für die einzelnen Mitglieder liegen, unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, allein, die Unrealisierbarkeit beruht auf der Inhomogenität des internationalen Zusammenschlusses. Da die Versicherungsdichte in Deutschland diejenige der übrigen europäischen Länder um ein Vielfaches übersteigt, so würde für den Verlauf des Poolgeschäfts der Schadenverlauf in Deutschland den Ausschlag geben.[14]) Ferner ist zu beachten, daß der Verlauf des deutschen Geschäfts erheblich ausgeglichener ist, als derjenige der in den südlicheren Gebieten Europas arbeitenden ausländischen Gesellschaften.[15]) Da unter Würdigung dieser Umstände keine versicherungstechnische Notwendigkeit zu einer internationalen Uebereinkunft vorliegt, ist es im Interesse unserer deutschen Landwirtschaft angezeigt, am nationalen Ausgleich, womöglich unter Einschaltung der Rückversicherung, festzuhalten.[16])

5. Stellungnahme zur Lage in der süddeutschen Hagelversicherung.

Für die Erörterungen bei der Gegenüberstellung der Hagelversicherungsverhältnisse in Württemberg und Baden einerseits und Bayern andererseits ist es von Bedeutung, im vorhergehenden die im Prinzip volkswirtschaftlich richtige Struktur der deutschen Hagelversicherung festgestellt zu haben. Denn auf dieser Struktur baut sich das württembergisch-badische Vertragssystem auf, so daß entscheidende organisatorische Aenderungen im deutschen Hagelversicherungswesen gerade für diese beiden Länder schwerwiegende Folgen nach sich ziehen würden.

Die Verträge der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft mit der württembergischen und badischen Regierung, durch welche die beiden Staaten die Schaffung eines besonderen verantwortungsreichen neuen Verwaltungsapparates vermeiden und gleichzeitig den dringend notwendigen räumlichen Ausgleich für ihre hohen Risiken durch Inanspruchnahme der gro-

13) Vgl. Foerster S. 897 ff.; Lampe, a.a.O. S. 193 ff.; Riebesell, Hagelpool; Rohrbeck, Welt S. 18 f.; Weiß, Entwicklung S. 197; Die Versicherung, Jg. 1932 S. 605 ff.

14) Vgl. NZ. Jg. 1932 S. 937.

15) Vgl. v. Vegesack, Hagelpool S. 975.

16) Vgl. Rohrbeck, Hagelpool S. 939.

ßen Leistungsfähigkeit der ihre Tätigkeit über ganz Deutschland ausdehnenden Gesellschaft erzielen konnten, haben sich nun durch all die Jahrzehnte hindurch zum wirklichen Segen der Landwirtschaft bewährt. Es ist daher ein Gebot volkswirtschaftlicher Vernunft, an dieser glücklichen Kooperation von Staat und privater Hand für alle Zukunft festzuhalten.

Einer Ausnützung der faktischen Monopolisierung des württembergischen und badischen Hagelversicherungswesens wird durch verschiedene Faktoren begegnet. Einmal besitzen die beiden Regierungen neben den wichtigen Mitwirkungsrechten bei der Feststellung der Tarife das Recht einer dauernden Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaft. Zum andern hat wohl durchweg die Leitung der Norddeutschen auch in schwierigen Lagen stets die erforderliche volkswirtschaftliche Umsicht und Einsicht an den Tag gelegt. Und nicht zuletzt verfügen die württembergischen und badischen Mitglieder selbst durch die Institution der Bezirksvereine über ein Instrument zur Geltendmachung ihrer Wünsche und Anträge. Darüber hinaus aber steht ja die Norddeutsche innerhalb des großen Rahmens der nationalen Konkurrenz. Im ganzen übrigen Deutschland legt die Gesellschaft Jahr für Jahr in stetem Wettkampfe mit allen andern Hagelversicherungsunternehmungen Zeugnis ihrer Leistungsfähigkeit ab. Wenn auch nur mittelbar, so genießen doch auch die württembergischen und badischen Mitglieder die Früchte dieser Konkurrenz.

Bezüglich der materiellen Gestaltung der Verträge haben wir noch zwei kurze Bemerkungen anzuschließen. Es ist von entscheidender Bedeutung, an der einmal vereinbarten Mehr- und Minderbedarfsklausel eine längere Reihe von Jahren festzuhalten, um bei den für die Hagelversicherung charakteristischen starken Schadensschwankungen den Ausgleich der guten und schlechten Jahre zur Auswirkung bringen zu können. Fernerhin bleibt auch noch der Ueberlegung wert, ob nicht die beiden Uebereinkünfte bei annehmbaren Bedingungen eine Ergänzung durch einen Schadenexzedentenvertrag erfahren könnten.[1]) Dabei wäre entweder nur die aus der Nachschußpflicht entspringende Belastung oder diejenige die aus der Mehr- und Minderbedarfsklausel und der Nachschußpflicht entsteht dem Ergänzungsvertrag zugrunde zu legen.

Wenn wir nun vergleichend unsere Blicke den bayerischen Verhältnissen zuwenden, so wollen wir zuerst die unverfälschte

1) Vgl. hierzu Herrmannsdorfer, Rückversicherung S. 12 ff. und S. 63 f.; v. Vegesack, Formen S. 398.

Sprache der Zahlen reden lassen. Um über 28 % liegt die Summe der bei der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt versicherten Risiken im Jahre 1936 unter der 281 Mill. M. betragenden Höhe des Jahres 1913. Ja, die Zahl der Versicherten weist für dieselben Jahre einen Niedergang von annähernd 36 % auf. Demgegenüber konnte die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft in Württemberg die Versicherungssumme des Jahres 1936 mit 123 Mill. RM. gegenüber der des Jahres 1913 um über 5 Mill. RM. steigern und in Baden fast annähernd wieder die Vorkriegshöhe erreichen. Bei der Versichertenzahl hat auch Baden fast wieder die Vorkriegshöhe aufzuweisen, während in Württemberg ein Rückgang von 15 % festzustellen ist.[2])

Während demnach Württemberg und Baden, dank der bewährten Kooperation von Staat und privater Initiative, im großen Ganzen die befriedigende Versicherungsdichte der Vorkriegszeit wieder erlangen konnten, läßt sich dagegen für Bayern nach den angeführten Zahlen, sowie besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einerseits die landwirtschaftlich genutzte Fläche Bayerns beinahe das Vierfache der in Württemberg landwirtschaftlich genutzten beträgt und auf der anderen Seite die württembergische Versicherungssumme der Norddeutschen sich auf über 60 % der Versicherungssumme der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt beläuft, das latente Bestehen einer Hagelversicherungsfrage nicht hinwegdiskutieren.[3])

Unter Hinweis auf die Nichterzielung einer lebensfähigen Stabilisation des Geschäfts der Landesanstalt führte Rohrbeck[4]) im Jahre 1929 aus: „Zweifellos ist diese Situation zu einem erheblichen Teile durch den Verfall der deutschen Währung verursacht, aber ebenso zweifellos steht fest, daß die deutschen Privatversicherungsgesellschaften diesen Währungsverfall besser überstanden haben als die Staatsanstalt. Keine der deutschen Privatversicherungsgesellschaften ist in eine solche Bedrängnis ihrer Existenz geraten, keine hat eine derartige Abwanderung der Mitglieder erfahren, jede der Anstalten hat sich aus eigener Kraft über die Inflation hinweghelfen können. Der Grund liegt einzig und allein in der besseren Verteilung des Risikos, die die Privatversicherungsgesellschaften aufweisen können, weil sie sich nicht allein in Bayern betätigen und weil

2) Siehe auch unten Diagramm 1 und 2.

3) Eine Tatsache, deren Bedeutung durch die Kontingentierung der bayerischen Versicherungssumme der Norddeutschen noch verstärkt wird.

4) Rohrbeck, Gutachten S. 29.

sie auch für Bayern die Rückversicherung in Anspruch nehmen können."

Wenn nun auch seit dem Jahre 1930 kein Nachschuß mehr seitens der Landesanstalt erhoben zu werden brauchte, so scheint uns doch die daran anknüpfende optimistische Beurteilung der Verhältnisse durch Anstaltskreise einer kleinen Berichtigung bedürftig. So lesen wir beispielsweise im Sitzungsbericht des Landesausschusses vom 26. September 1933: „Der Aufbau der Landesanstalt und der im Jahre 1930 beschrittene Weg haben sich somit als gut und richtig erwiesen." Oder im Sitzungsbericht vom 28. September 1935 heißt es: „Vor nunmehr 6 Jahren ist die jetzige Grundlage der Landes-Hagelversicherungsanstalt geschaffen worden. Es ist ein Beweis für die Richtigkeit der damals aufgestellten Grundsätze, daß in keinem dieser Jahre ein Nachschuß erhoben werden mußte." [5]) Hier scheint uns eine gewisse Verwechslung von Ursache und Wirkung vorzuliegen. Denn nicht etwa die im Jahre 1930 aufgestellten Grundsätze sind für die wenigstens für die Anstalt nicht gerade ungünstige Entwicklung verantwortlich, sondern die hagelarmen Jahre, die Bayern von 1932—1935 zu verzeichnen hatte, zeitigten dieses Resultat und verhinderten geradezu die Auswirkungen der Schwächen des „Provisoriums", die u. E. besonders auch in der Möglichkeit der Kürzung der Entschädigungen liegen.[6]) Daß auch in dem für Bayern überaus schadenreichen Jahr 1936 den bei der Landesanstalt Versicherten die Bezahlung eines Nachschusses wie auch eine Entschädigungskürzung erspart blieb, beruht auf der relativ geringen Hagelversicherungsdichte in Bayern. Hätte die Landes-Hagelversicherungsanstalt dieselbe starke Versicherungsnahme wie die Norddeutsche in Württemberg aufzuweisen, so hätte das Jahr 1936 mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit die Kehrseite der „provisorischen" Regelung des Jahres 1930 bloßgelegt. So waren der Führer und Reichskanzler, die bayerische Regierung und noch andere Stellen genötigt, den nichtversicherten bayerischen Landwirten namhafte Geldbeträge zur Verfügung zu stellen.[7]) Diese Maßnahme wird und darf nur eine einmalige sein, da die dauernde Unterstützung nichtversicherter Landwirte eine im höchsten Grade unwirtschaftliche Handlungsweise darstellen würde.

---

5) Vgl. auch Benzinger - v. Reck S. 585.

6) Vgl. auch Weiß, Probleme S. 129. — Bereits im Jahre 1931 waren diese Schwächen in Form einer 16%igen Entschädigungskürzung in Erscheinung getreten.

Aus dieser Sachlage nun die Notwendigkeit eines Versicherungszwanges ableiten zu wollen, wie es nach den schweren Schäden des Jahres 1936 in Kreisen der bayerischen Regierung geschah [7]), scheint u. E. eine verfehlte Konsequenz zu sein. Zur Erreichung einer befriedigenden Versicherungsnahme gibt es auch noch andere, wirtschaftlich weit vollkommenere Möglichkeiten, wie die württembergische und badische Regelung am besten zu illustrieren in der Lage sind. Betrachtet man allerdings die Erhaltung der Landesanstalt als eine Naturnotwendigkeit und die Frage nach der Berechtigung ihres Bestehens als eine völlig indiskutable, so zerstört man sich damit durch eigene Schuld den Weg zur besten Lösung und erweist der bayerischen Landwirtschaft im letzten Grunde einen schlechten Dienst.[8]) Auch für die bayerische Hagelversicherung ist — das dürften wohl die Nachkriegsjahre zur Genüge dargetan haben — die Erreichung des räumlichen Ausgleiches durch Anschluß an ein großes, wirtschaftlich starkes, über das ganze Reich ausgebreitetes Unternehmen eine Lebensfrage. Die Bayerische Landes-Hagelversicherungsanstalt hat eine große und dankbare Mission erfüllt, indem sie zu einer Zeit, als das private Hagelversicherungswesen in Deutschland in wirtschaftlicher und auch sonstiger Beziehung noch nicht den größten Aufgaben gewachsen war, mit starker Hand der Notlage in Bayern Einhalt gebot. Inzwischen hat nun aber in zähem, jahrzehntelangem Ringen die private Hand in der Hagelversicherung eine Leistungsfähigkeit entwickelt, die auch die schwersten Probleme, unter geeigneter staatlicher Unterstützung, zu lösen verbürgt.

Auch in Bayern wird das Hagelversicherungsproblem erst dann zur endlichen Ruhe kommen, wenn man sich einmal zu jenem Standpunkt durchgerungen hat, dem Württemberg und Baden ihre wirklich zufriedenstellenden Verhältnisse zu verdanken haben. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft ist ohne Zweifel wirtschaftlich durchaus in der Lage, das schwierige bayerische Problem in Analogie zu der württembergisch-badischen Regelung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den übrigen Kräften der deutschen Hagelversicherung, zu lösen. Zweimal schon hat die bayerische Regierung die von der privaten Wirtschaft dargebotene Hand ausgeschlagen. Hoffen wir, daß dies nicht ein drittes Mal geschieht!

---

7) Vgl. Stuttgarter NS-Kurier Nr. 360 vom 5. 8. 1936.
8) Vgl. auch Heim a.a.O. S. 41 und S. 100.

Lebenslauf.

Ich, Heinz Ammon, wurde geboren am 2. April 1914 zu Enzberg, Kreis Maulbronn, als drittes Kind des Hauptlehrers Gottlob Ammon und seiner Ehefrau Elise geb. Boßler. Nach kurzem Besuch der Enzberger Volksschule wurde mein Vater im Herbst des Jahres 1920 dienstlich nach Stuttgart versetzt. Darauf trat ich in die dortige Friedrich-Eugens-Oberrealschule ein, an welcher ich auch im Frühjahr 1932 die Reifeprüfung ablegte. Ich entschloß mich zum Studium der Mathematik und Nationalökonomie und immatrikulierte mich im S.S. 1932 an der Technischen Hochschule zu Stuttgart. Im S.S. 1934 bezog ich die Universität München und legte dort im Frühjahr 1936 die Diplomprüfung für Versicherungsverständige in der mathematischen Abteilung und die Diplomprüfung für Volkswirte ab.

Verlauf des württembergischen Geschäfts
während der Jahre

Jahr	Zahl der Versicherungsscheine	Zahl der Versicherten	Versicherungssumme M.	N v prä
1	2	3	4	
1900	36 811	62 276	68 712 171	65
1901	38 297	63 402	69 536 179	65
1902	40 044	66 370	72 564 652	65
1903	43 274	70 291	77 552 501	69
1904	47 341	75 657	84 944 366	78
1905	50 220	79 127	88 599 666	82
1906	55 902	86 516	96 653 678	90
1907	60 365	92 531	103 000 097	1 00
1908	66 204	100 159	113 129 315	1 09
1909	67 347	100 451	111 335 944	1 05
1910	71 129	104 692	117 001 205	1 16
1911	72 822	105 701	116 124 220	1 13
1912	73 469	105 913	117 847 306	1 13
1913	74 743	107 362	117 826 089	1 11
1925	73 202	83 715	84 205 501	75
1926	70 732	81 737	89 835 941	80
1927	71 740	82 473	101 053 689	91
1928	73 544	84 076	112 680 594	1 09
1929	75 804	86 473	122 706 308	1 24
1930	78 654	89 343	128 532 343	1 39
1931	80 645	91 575	131 069 009	1 45
1932	82 375	93 383	127 458 357	1 42
1933	81 022	92 176	121 046 173	1 33
1934	79 905	91 067	118 843 658	1 27
1935	79 933	91 088	121 375 688	1 30
1936	79 656	90 648	123 109 677	1 27

1) Nach Akten des Württembergischen Wirtschaftsmini
2) Beitrag des Staates zur Nachschußrückversicherungs
3) Anteil der Versicherten an der Nachschußrückver

Tabelle 2.

Ergänzende Aufstellungen zum württembergischen Geschäft der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. [1]).

Jahr	Nettovorprämie auf 100 M. Versicherungssumme Pfg.	Nachschuss in % der Nettovorprämie	Gesamtbeitrag auf 100 M. Versicherungssumme Pfg.	Verwaltungskosten auf 100 M. Versicherungssumme Pfg.	Gesamtbedarf auf 100 M. Versicherungssumme Pfg.	Beitrag der Versicherten zum staatlichen Hagelversicherungsfonds in % der Nettovorprämie	Beitrag der Versicherten zum Reservefonds der Gesellschaft in % der Nettovorprämie
1	2	3	4	5	6	7	8
1900	95	25	128	25	129	30	10
1901	94	45	145	25	93	30	10
1902	91	65	159	25	138	30	10
1903	90	60	153	25	237	30	10
1904	92	25	125	25	122	30	10
1905	93	178	268	25	203	30	10
1906	94	150	244	25	347	30	10
1907	98	160	274	25	145	30	20
1908	97	200	309	25	136	40	20
1909	95	20	133	21	157	50	20
1910	99	160	278	21	160	50	20
1911	98	25	142	21	119	50	20
1912	96	75	187	21	182	50	20
1913	94	30	142	21	135	50	20
1925	89	80	179	27	141	80 [2])	20
1926	90	145	239	27	197	75 [2])	20
1927	90	350	424	30	311	65 [2])	20
1928	98	150	263	30	341	65	20
1929	101	344	471	30	492	65	20
1930	108	105	244	30	359	80	20
1931	111	256	417	30	483	80	20
1932	112	100	245	30	173	80	20
1933	110	50	187	30	110	80	20
1934	108	0	129	30	206	80	20
1935	107	70	204	30	77	80	20
1936	103	90	217	30	226	80	20

1) Nach Akten des Württembergischen Wirtschaftsministeriums und Mitteilungen der Norddeutschen.
2) Beitrag der Versicherten zur Nachschußrückversicherungsprämie.

Verlauf des badischen Geschäfts der N
während der Jahre 19

Jahr	Zahl der Versicherungsscheine	Zahl der der Versicherten	Zahl der Gemeindeversicherungen	Versicherungssumme M.	Nett vor präm M.
1	2	3	4	5	6
1900	2 883	19 843	1 201	26 457 943	195 5
1901	3 161	21 575	1 263	28 357 199	212 4
1902	3 333	23 603	1 343	31 059 572	236 6
1903	3 349	25 221	1 361	32 829 938	260 3
1904	3 579	27 045	1 435	34 585 967	272 9
1905	3 674	28 172	1 467	35 771 619	286 5
1906	4 698	33 897	1 684	41 333 838	342 2
1907	5 234	36 836	1 806	45 213 149	379 1
1908	5 869	41 861	2 043	51 993 548	435 8
1909	5 783	42 702	2 036	52 156 534	449 7
1910	5 881	43 158	2 072	52 684 264	463 2
1911	6 242	44 445	2 159	53 542 793	497 6
1912	6 281	45 948	2 186	56 144 727	515 5
1913	6 284	46 217	2 217	54 637 660	505 2
1925	5 793	31 317	1 592	36 994 009	293 9
1926	6 286	33 728	1 720	41 762 789	340 1
1927	7 488	36 606	1 755	48 538 531	426 4
1928	9 409	40 147	1 827	55 233 369	520 9
1929	10 417	42 477	1 863	59 080 296	565 2
1930	11 257	44 910	1 921	61 516 287	622 5
1931	11 914	47 110	1 974	61 269 882	659 6
1932	11 456	45 518	1 913	51 487 674	534 5
1933	10 915	44 302	1 887	47 205 421	480 4
1934	11 946	43 512	1 813	46 532 037	485 5
1935	13 791	45 109	1 803	49 577 743	522 0
1936	13 682	44 932	1 819	49 292 826	502 5

1) Nach Akten des Württembergischen Wirtschaftsministeriums, Mi
Geschäftsbericht Bad. und Stat. Jb. Bad.
2) Beitrag des Staates zur Nachschußrückversicherungsprämie.
3) Anteil der Versicherten an der Nachschußrückversicherungsprämie.

Tabelle 4.

Zahlenmäßige Entwicklung der Bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt in den Jahren 1884 – 1913 und 1924 – 1935 [1]).

Jahr	Versicherten-zahl	Versicherungs-summe in Millionen Mark	Beitrag einschl. Nachschuss M.	Nachschuss in % des Grundbeitrags	Schaden M.	Schaden in % der Versicherungssumme	Entschädigung M.	Ausbezahlte Prozente des Schadens	Reservefonds M.	Staatszuschuss M.	Schulden in Millionen Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1884	7 375	11	141 986	—	74 289	0,67	74 289	100	165 603	40 000	—
1885	13 386	20	238 066	—	337 470	1,68	270 535	80	223 395	40 000	—
1886	22 597	33	388 673	—	516 352	1,58	414 280	80	293 928	40 000	—
1887	28 500	42	542 268	—	189 086	0,45	189 086	100	722 193	40 000	—
1888	29 470	43	540 819	—	657 011	1,53	560 657	85	792 633	40 000	—
1889	33 656	50	619 131	—	850 991	1,70	682 647	80	835 345	40 000	—
1890	57 186	85	999 253	—	1 112 232	1,31	1 003 739	90	1 255 939	40 000	—
1891	64 855	95	1 107 567	—	1 892 253	1,98	1 438 146	76	1 035 911	40 000	—
1892	72 414	109	1 388 654	—	1 794 067	1,65	1 435 189	80	1 147 303	95 468	—
1893	75 734	114	1 121 695	—	683 408	0,60	683 408	100	1 684 236	40 000	—
1894	85 635	130	1 644 804	—	2 034 520	1,56	1 631 003	80	1 785 430	47 269	—
1895	91 951	139	1 667 792	—	1 453 694	1,04	1 453 694	100	2 114 390	40 000	—
1896	97 772	149	1 809 564	—	2 906 591	1,92	2 325 244	80	1 778 607	110 000	—
1897	107 735	163	2 016 691	—	2 924 683	1,80	2 339 804	80	1 621 343	110 000	—
1898	116 560	176	2 204 054	—	2 717 189	1,54	2 316 903	85	1 746 860	200 000	—
1899	121 911	186	2 271 757	—	960 406	0,52	960 406	100	3 408 448	200 000	—
1900	125 702	195	2 474 605	—	5 203 197	2,67	3 486 019	67	2 662 647	200 000	—
1901	131 444	205	2 684 068	—	2 854 302	1,40	2 768 910	97	2 842 817	200 000	—
1902	137 996	216	2 822 789	—	4 076 397	1,89	3 261 410	80	2 725 784	200 000	—
1903	141 329	223	3 085 397	—	6 818 302	3,05	3 886 556	57	2 174 166	200 000	—
1904	144 112	232	3 683 818	—	1 309 234	1,34	3 083 486	100	7 297 765	200 000	—
1905	142 556	230	3 764 668	—	3 083 486	0,57	1 309 234	100	6 268 147	200 000	—
1906	142 863	231	3 849 561	—	3 593 425	1,56	3 593 425	100	7 943 871	200 000	—
1907	145 945	236	3 887 865	—	3 782 837	1,61	3 782 837	100	8 442 137	200 000	—
1908	156 439	255	4 135 000	—	8 354 529	3,28	6 380 000	76	6 604 397	200 000	—
1909	163 774	268	4 721 970	—	3 202 746	1,20	3 202 746	100	8 517 301	200 000	—
1910	166 756	273	4 873 270	—	3 864 521	1,42	3 864 521	100	9 772 929	200 000	—
1911	169 225	276	4 856 681	—	3 040 781	1,10	3 040 781	100	11 887 415	200 000	—
1912	171 709	283	4 689 982	—	2 364 081	0,83	2 364 081	100	14 338 697	—	—
1913	172 026	281	4 416 929	—	4 158 334	1,48	4 158 334	100	14 935 277	—	—
1924	142 549	195	4 338 290	15	4 443 761	2,27	4 443 613	100	133 223	—	0,50
1925	135 556	242	4 413 254	45	3 496 602	1,44	3 495 563	100	23 281	—	0,49
1926	125 884	222	7 664 190	130	6 497 560	2,92	6 496 323	100	86 137	90 000	0,49
1927	99 562	177	6 026 146	160	6 401 001	3,61	5 160 914	100 (38)[2])	139 804	100 000	0,45
1928	84 194	158	3 184 516	33	6 069 428	3,83	5 872 293	100 (75)[2])	124 501	100 000	3,70
1929	90 235	175	4 154 060	33	14 265 603	8,11	14 265 603	100	116 650	100 000	14,85
1930	104 826	193	4 351 066	—	3 333 245	1,73	3 333 245	100	259 052	300 000	14,10
1931	108 234	200	4 680 321	—	4 280 236	2,14	3 596 021	84	304 892	240 000	13,69
1932	108 309	190	4 485 616	—	1 502 903	0,79	1 502 903	100	402 467	—	12,00
1933	108 220	191	4 494 984	—	1 536 950	0,81	1 536 950	100	825 263	—	10,28
1934	108 240	187	4 310 870	—	953 130	0,51	953 130	100	920 414	—	8,10
1935	109 127	194	4 373 609	—	2 747 259	1,41	2 747 259	100	990 105	—	7,00

1) Siehe Geschäftsbericht der Bayerischen Versicherungskammer für 1935, S. 30.

2) Die auf eigenen Antrag von der Nachschußpflicht befreiten Versicherten erhielten nur den in Klammer gesetzten Prozentsatz ihres festgestellten Schadens ausbezahlt.

VERSICHERUNGSSUMME IN BAYERN, WÜRTTEMBERG UND BADEN
WÄHREND DER JAHRE 1900-1913 u. 1925-1936

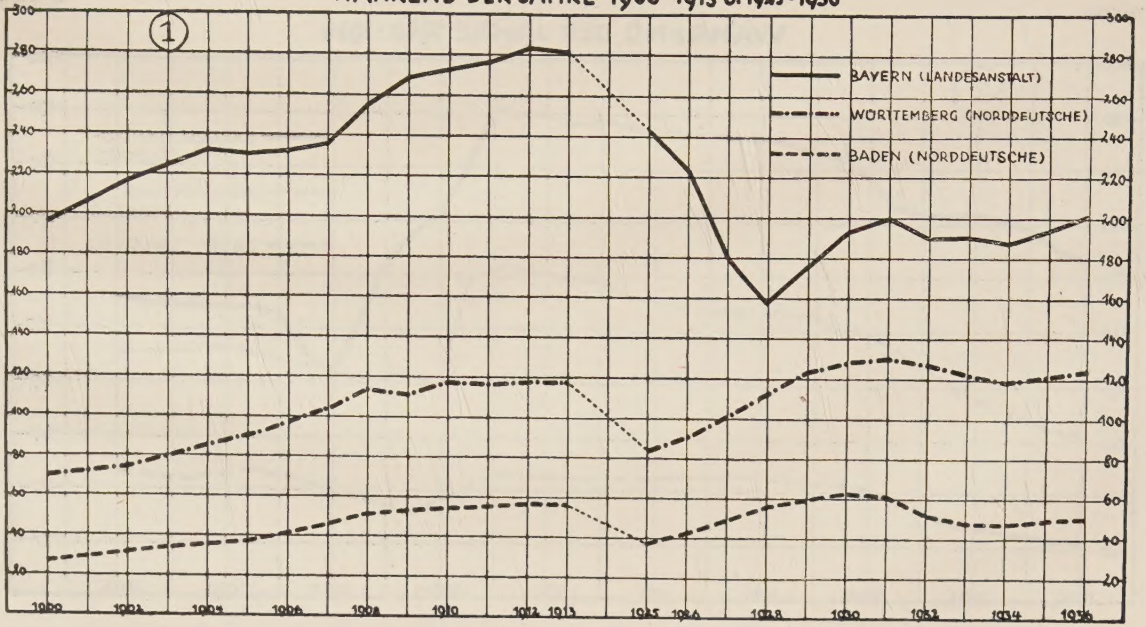

ZAHL DER VERSICHERTEN IN BAYERN, WÜRTTEMBERG UND BADEN
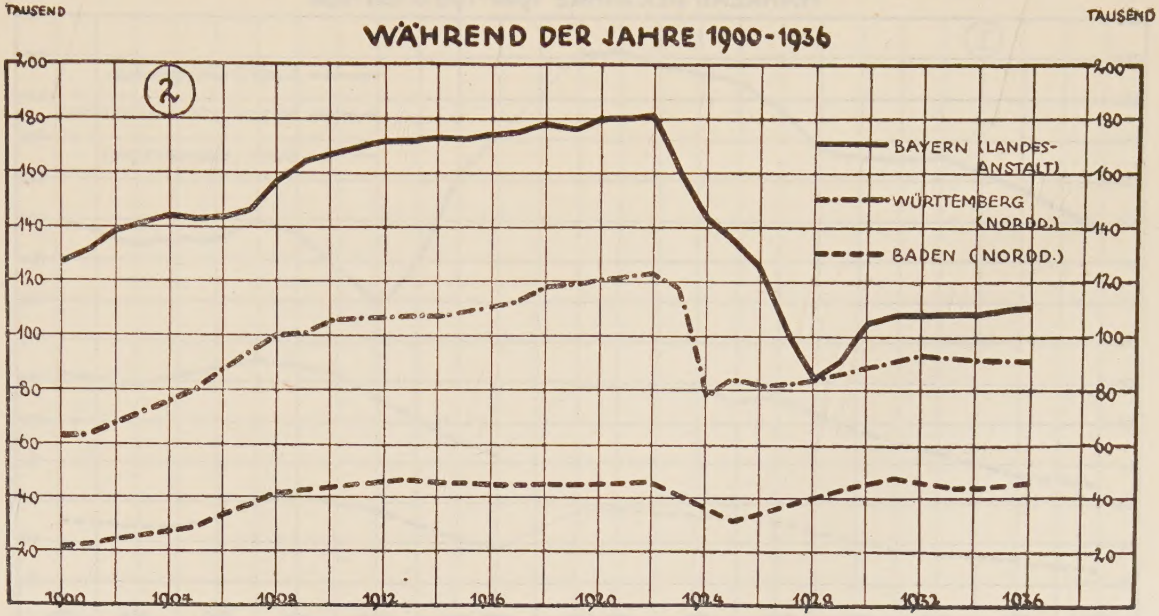
WÄHREND DER JAHRE 1900-1936